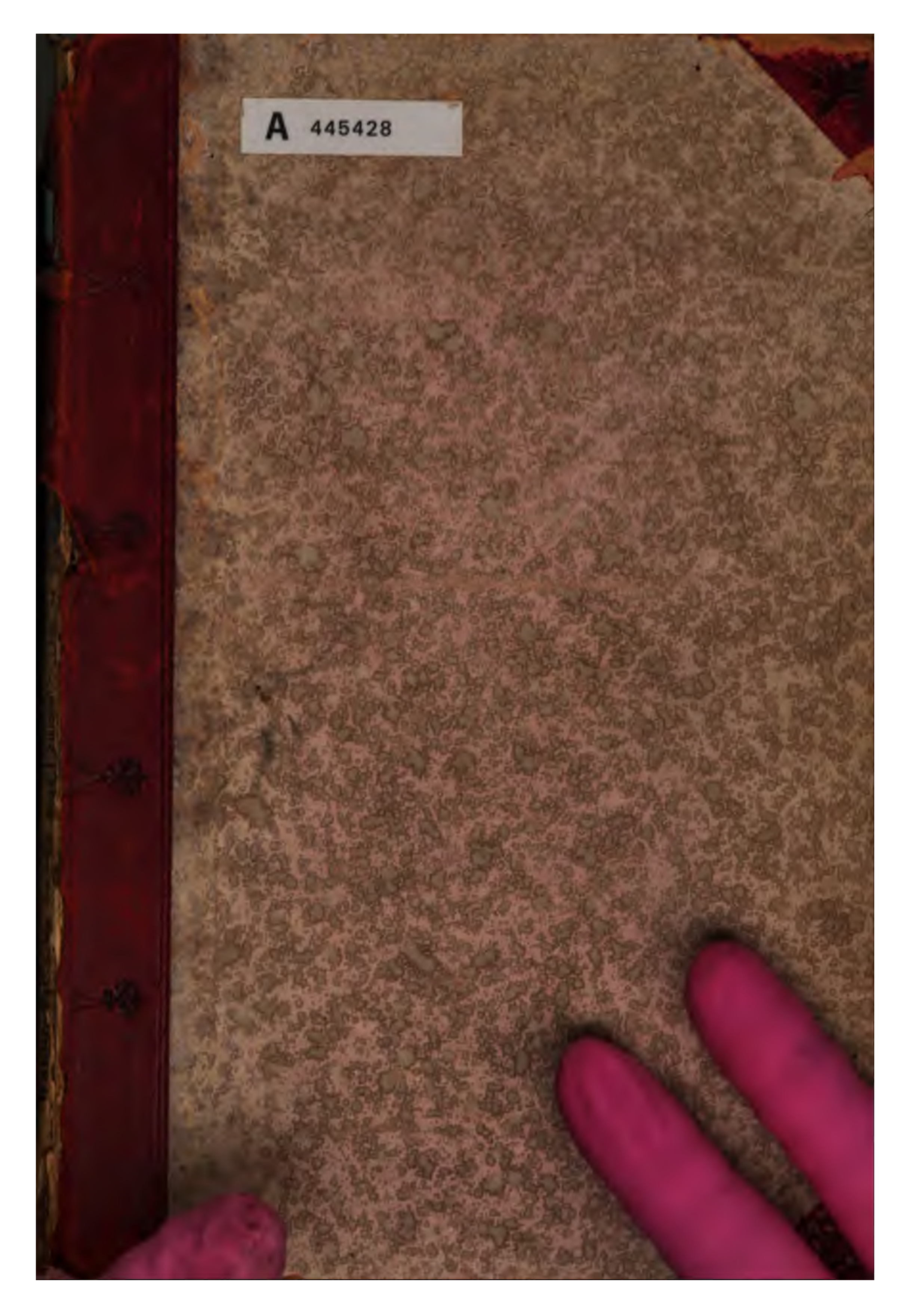
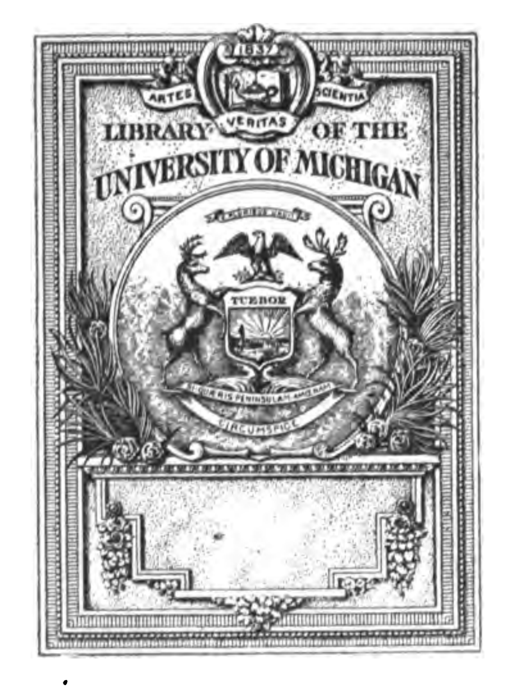




1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Der

Dienst der Bezirkskommandos, Hauptmelde- und Meldeämter.

Ein Hülfsbuch

für das

Personal der Bezirkskommandos und sämmtliche Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes,

nebst

Anleitung zur Anfertigung sämmtlicher schriftlicher einschlägiger Arbeiten

von

v.[or] B.usse

Dritte Auflage.

Unter Berücksichtigung der neuesten Bestimmungen umgearbeitet und mit einem Anhang „Bestimmungen über die Aufnahme von Knaben in das Königl. Preuß. Kadettenkorps" versehen

von

v. Runkel,

Hauptmann z. D. und Bezirksoffizier.



Hannover 1891.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Druck von W. Jürgens in Hannover.

Seiner Hoheit

dem

Fürsten Leopold von Hohenzollern

in tiefster Ehrfurcht

unterthänigst

gewidmet.

Vorwort.

Das vorliegende „Hülfsbuch“ ist in der Absicht ausgearbeitet worden, dem Personal der Bezirkskommandos einen Anhalt zu geben, nach welchem dasselbe ohne zeitraubendes Studium in jedem einzelnen vorkommenden Fall sich schnell orientiren und demgemäß handeln kann.

Die Zusammenstellung der vielfachen Instruktionen und Verordnungen, welche den Dienstbetrieb eines Bezirkskommandos regeln und beeinflussen, zu einem Ganzen, mit Ausscheidung des älteren nicht mehr gültigen Materials, wie es die zur Zeit bestehenden Hülfsbücher dieser Art bieten, wird namentlich dem neu in sein Amt eintretenden Adjutanten resp. Unteroffizier und Sektionsführer, die Möglichkeit in die Hand geben, sofort in richtiger Weise und mit Sicherheit seinem speciellen Dienst obliegen zu können.

Auch soll das Hülfsbuch dem jüngeren Unteroffizier der Truppe, sowie den dreijährigen Freiwilligen des Bezirkskommandos, welche dereinst bei Letzterem zu kapituliren beabsichtigen, genügende Anleitung zu einem regelrechten Studium aller der Dienstzweige geben, in welchem er später auf dem Büreau arbeiten muß und deren allgemeine Kenntniß bei seiner Annahme resp. Beförderung vorausgesetzt werden muß.

Die neuen Verordnungen 2c. namentlich die Wehr und Heerordnung haben volle Berücksichtigung gefunden und sind ihre Festsetzungen und Bestimmungen mit Fortlassung aller nicht durchaus erforderlichen Punkte nur insoweit gruppirt und gesichtet resp. kommentirt worden

als es zum besseren Verständniß und zur leichteren Ueberführung in den neuen Geschäftsbetrieb für vortheilhaft erachtet wurde.

Nicht minder, wie dem Personal des Bezirkskommandos, wird das Hülfsbuch auch den Personen des Beurlaubtenstandes ein Wegweiser sein, welcher sie mit den neuen Bestimmungen bekannt macht, ihnen ihre Rechte und Pflichten vor Augen hält und sie über ihr Verhältniß im Beurlaubtenstande aufklärt.

Der größeren Uebersichtlichkeit halber und um eine schnelle Orientirung zu ermöglichen, habe ich es vorgezogen, der allgemeinen Regel der Eintheilung des Gesammtressorts eines Bezirkskommandos in vier Sektionen folgend, das Material in Unterabtheilungen zu gruppiren, die diesen vier Sektionen entsprechen und die nicht in diese Gruppen einzupassenden anderweitigen Sachen in einige weitere Unterabtheilungen zusammenzufassen.

In dem Bewußtsein, durchaus nichts Neues dieser Art geliefert und meine Arbeit vielleicht auch nicht ganz lückenfrei hergestellt zu haben, gebe ich mich dennoch der Hoffnung hin, durch sie meinen Kameraden, die sich in gleicher Stellung befinden, oder eine solche anzutreten haben, sowie dem Personal der Bezirkskommandos ꝛc. einen wenn auch nur geringen Dienst geleistet zu haben.

April 1876.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Das vorliegende Buch, welches wohl die von dem Verfasser am Schlusse der Vorrede zur ersten Auflage ausgesprochene Hoffnung rechtfertigte, hat in Folge der im Laufe der Jahre ergangenen neuen und ändernden Bestimmungen seinem Zwecke nur wenig mehr entsprochen, und es schien daher seine Umarbeitung geboten.

Dasselbe wurde einer sorgfältigen Revision unterzogen, veraltete, nicht mehr zutreffende Stellen entfernt oder verbessert und neue Angaben hinzugefügt. Insbesondere sind die inzwischen erschienene Marineordnung, die Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften, daß Gesetz betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes, sowie die neuen Geld- und Naturalverpflegungsreglements von bedeutendem Einfluß gewesen.

Auch ich bin mir bewußt, durchaus nichts Neues hinzugefügt, vielmehr nur die in vielen Verfügungen und Druckvorschriften gegebenen Bestimmungen zusammengestellt und mit einigen Bemerkungen aus der Praxis versehen zu haben.

Möchte es denn auch mir gelungen sein, die Arbeit befriedigend hergestellt zu haben, so daß das Buch sich auch mit seinem jetzigen Inhalte bewährt und neue Freunde erlangt.

Januar 1886.

v. R.

Vorwort zur dritten Auflage.

Durch die Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887, das Gesetz betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, die deutsche Wehr- und Heerordnung vom 22. November 1888, die Marineordnung vom 19. November 1889 sowie durch die Besoldungsvorschrift vom 7. März 1889 erschien eine Neubearbeitung des vorliegenden Buches im Interesse des Allerhöchsten Dienstes unbedingt erforderlich sofern dasselbe seinen Zweck, für die Bezirkskommandos, Meldeämter und die Bezirksfeldwebel sowie für die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nutzbringend zu sein, auch ferner noch erfüllen sollte.

Februar 1891.

v. K.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Abtheilung II.

A. Ersatzangelegenheiten.

B. Rekrutenangelegenheiten.

C. Eingaben der Abtheilung II.

Seite

Abtheilung III.

Seite

B. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

C. Die Mannschaften der Ersatzreserve.



B. Das Bekleidungswesen.

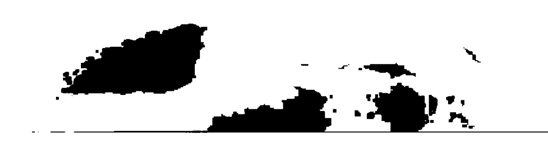
Vierter Abschnitt.

Mobilmachung.

Anlagen.

Abtheilung I.

Abtheilung II.



I.

Kurzer geschichtlicher Abriß

der Organisation der Landwehr

seit dem Jahre 1860.

Mit der großartigen und umfassenden Reorganisation der Preußischen Armee im Jahre 1859/60, durch welche dieselbe um über $1/3$ ihres früheren Effektivbestandes vermehrt wurde, machte sich auch die Nothwendigkeit einer Reform der Landwehr und ihrer Organisation fühlbar.

Es wurde in Folge dessen mittelst A. C.-O. vom 5. Mai 1860 eine ganz neue Landwehreintheilung geschaffen, die Stämme der schon vorhandenen Landwehr-Bataillone[1] neu formirt und diese auf die Zahl von 116 Bataillone der Garde- und Provinziallandwehr gebracht.[2]

Die Dienstzeit belief sich nach dem Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814 mit dem 20. Lebensjahr anfangend, im stehenden Heere auf fünf Jahre, in der Landwehr 1. Aufgebots auf sieben und Landwehr 2. Aufgebots gleichfalls auf sieben Jahre, sodaß der ausgediente Mann eine Gesammtdienstzeit von neunzehn Jahren erreicht hatte. Nach neunzehnjähriger Dienstzeit, also mit vollendetem 39. Lebensjahre bei regulairem Eintritt, erfolgte der Uebertritt zum Landsturm.

Diesem gehörten sämmtliche rüstigen Männer vom 17.—20. und nach dem Austritt bis zum 50. Lebensjahre an.

---

[1] Landwehrbezirkseintheilung vom 3. November 1842, welche derart getroffen war, daß die Grenzen der Landwehr und der Civilverwaltungsbezirke zusammen fielen.

[2] Außerdem bestanden noch die Stämme von 144 Eskadrons Landwehrkavallerie, welche seit dem Jahre 1852 für sich besonders formirt war.

Mit der abermaligen Vergrößerung des Preußisch-Norddeutschen Heeres im Jahre 1866 mußte die Landwehr, die nun schon in zu innigem Zusammenhange mit der Linie stand, eine abermalige Erweiterung erfahren.

Nachdem schon vor Ausbruch des Feldzuges 1866 eine Regelung der Dienst- und Kommandoverhältnisse bei der Landwehr in der Weise vorgenommen war, daß die Stellung der nunmehrigen „Bezirkskommandeure" präcisirt und letztere zu etatsmäßig angestellten Offizieren ernannt wurden, mit der speciellen Bestimmung, alle Rechte und Pflichten der früheren Landwehrbataillonskommandeure zu übernehmen[1] und auch im Kriegsfalle die Ueberwachung des Ersatz- und Kontrolwesens auszuüben, ging man nach Beendigung des Feldzuges, welcher dem Preußischen Staate einen Gesammtzuwachs von über 1200 □ Meilen brachte und die Aufstellung dreier neuer Armeekorps im Gefolge hatte, an die Vermehrung der Landwehrbataillone in gleichem Verhältniß wie die Linie.

Es wurden somit im Herbst 1866 22 neue Landwehrbataillone aufgestellt, deren Stämme sich jedoch erst in Folge A. C.-O. vom 28. März 1867 bildeten.

Die älteren Verordnungen, welche den neuen Verhältnissen nicht mehr angepaßt waren, als

die Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841,

die Verfügung, betreffend das Verfahren bei Einberufung von Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen,

die Kabinetsordre vom 29. April 1852, betreffend die Formation der ganzen Landwehr,

die Regulirung der Dienstverhältnisse des Landwehroffizierkorps und des Geschäftsverkehrs bei den Landwehrtruppen vom 4. Mai 1853

wurden aufgehoben und es traten an ihre Stelle:

die Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867,

die Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der

[1] Mit Ausnahme der Führung des formirten Landwehrbataillons.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 und endlich

die Verordnung über die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868.

Inzwischen hatte auch das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 für den gesammten Norddeutschen Bund Geltung erlangt und endlich bestimmte der kriegsministerielle Erlaß vom 25. Dezember 1867 die Landwehrbezirkseintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Die Landwehr bestand nunmehr aus

2	Gardelandwehrregimentern zu 3 Bataillonen	=	6	Bataillone
2	Gardegrenadier - Landwehrregimentern zu 3 Bataillonen .	=	6	„
71	Preußischen Landwehrregimentern zu 2 Bataillonen	=	142	„
11	Reservelandwehrbataillonen . . .	=	11	„
2	Großherzgl. Mecklenb. Landwehrregimentern zu 2 Bataillonen	=	4	„
1	Großherzogl. Oldenb. Landwehrregiment zu 2 Bataillonen .	=	2	„
1	Herzogl. Braunschw. Regiment zu 2 Bataillonen	=	2	„
4	Anhalt. und Thüring. Landwehrregimentern zu 2 Bataillon. .	=	8	„
4	Königl. Sächs. Landwehrregimentern zu 3 Bataillonen . . .	=	12	„
2	Großherzgl. Hessischen Landwehrregimentern zu 3 Bataillon.	=	6	„
100	Regimenter.	Summa	199	Bataillone.

Auch die Dienstzeit erlitt durch das Gesetz vom 9. November 1867 eine wesentliche Abändernng dahin, daß jeder Norddeutsche verpflichtet wurde, sieben Jahre im stehenden Heere und zwar drei Jahre bei der Fahne, vier Jahre im Reserve- und außerdem fünf Jahre im Landwehrverhältniß zu dienen.

Die Dienstzeit bei der Landwehr wurde demnach auf ein geringes Maaß reducirt, während man durch die



erhöhte Präsenzzeit im stehenden Heere dasselbe auf eine um zwei Jahrgänge vermehrte Stärke brachte.

So blieben die Verhältnisse mit geringen Aenderungen bis zu den großen Ereignissen der Jahre 1870/71.

Mit der Einigung der gesammten Deutschen Staaten ging auch die oberste Leitung sämmtlicher das Bundes-Kriegswesen betreffenden Angelegenheiten in die Hände des Deutschen Kaisers, als des obersten Bundesfeldherrn über, und die gesammte Deutsche Armee wurde zu 17 Armee-Korps formirt.[1]

Mit dieser Neuformation mußte nothwendigerweise auch die Landwehr gleichen Schritt halten und schon regelte ein Erlaß vom 16. Februar 1871 das Verhältniß Würtembergs, Badens und Hessens südlich des Mains, indem das Gesetz vom 9. November 1867 betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst Gültigkeit auch für diese Staaten erlangte.

Endlich wurde dasselbe Gesetz durch das Reichsgesetz vom 24. November 1871 auch auf das Königreich Baiern ausgedehnt.

Es kamen nun noch zu den obigen angeführten 199 Bataillonen hinzu

Königreich Würtemberg 8 Landwehrregimenter zu 2 Bataillonen .	=	16 Bataillone
Großherzogthum Baden 5 Landwehrregimenter zu 2 Bataillonen .	=	10 „
Königreich Baiern 16 Landwehrregimenter zu 2 Bataillonen. . .	=	32 „
Außerdem 15. Armeekorps mit . .	=	11 „
		268 Bataillone.

Am 1. März 1872 verfügte eine Allerhöchste Kabinetsordre den Fortfall der Territorialeintheilung der Gardelandwehr und der kriegsministerielle Erlaß vom 17. Juli 1872 übertrug die Führung der Dienstangelegenheiten der Gardelandwehr, soweit dieselben nicht bestimmungsmäßig von den Provinzialbehörden ressortirten, an Stelle der Gardelandwehr-Bataillonskommandos allgemein auf die Linieninfanterie-Brigadekommandos unter direktem Verkehr der letzteren mit dem Generalkommando des Gardekorps.

[1] Inkl. 2 Baierische.

Wenn nun auch verschiedentlich im Laufe der Jahre erscheinende neue Bestimmungen und Verfügungen, betreffend die einheitliche Organisation des Dienst- und Geschäftsbetriebes der Landwehrbehörden im ganzen Deutschen Reiche großen Mängeln Abhilfe schafften, so machte sich dennoch bald das Bedürfniß fühlbar, die vielfachen älteren Instruktionen und Verordnungen, welche durch die neuern Bestimmungen mehr oder weniger größere Abänderungen erfahren hatten, außer Kraft und an ihre Stelle neue zu setzen, welche der eigenthümlichen Gestaltung der Organisation des Deutschen Reiches und dem Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zu einander Rechnung tragend, Uebersichtlichkeit, genaue und rasche Orientirung seitens der ausführenden Behörden ermöglichten.

In diesem Sinne ging man an maßgebender Stelle an die Bearbeitung des umfangreichen Materials und erschienen im Herbst 1875 als das Resultat

1. die Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 [1] in zwei Theilen
   a) die Ersatzordnung
   b) die Kontrolordnung

und als deren Ergänzung

2. die Heerordnung vom 28. September 1875 [2] gleichfalls in zwei Theilen
   a) die Rekrutirungsordnung
   b) die Landwehrordnung

während alle älteren Instruktionen, namentlich die Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, die Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 und die Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 durch Allerhöchste Kabinetsordre außer Kraft gesetzt wurden.

---

[1] Mit den Anhängen: Reichsmilitärgesetze vom 9. Nov. 1867, vom 2. Mai 1874, dem Gesetz über den Landsturm vom 12. Febr. 1875 und dem Gesetz über Ausübung der militärischen Kontrole und die Uebungen der Personen des Beurlaubtenstandes sowie die gegen sie zulässigen Strafmittel vom 15. Febr. 1875.

[2] Mit den Anhängen: Sanitätsordnung vom 6. Febr. 1873 und Veterinärordnung vom 15. Jan. 1874.

Die Deutsche Wehrordnung enthielt zum ersten Male die Eintheilung des gesammten Bundesgebietes in Landwehrbataillone und 4 Reserve - Landwehrregimenter (1 Berlin, 2 Berlin, Breslau, Köln.)

Danach bestanden im ganzen deutschen Reiche: 4 Landwehrregimenter und 273 Bataillone und zwar: in Preußen (inkl. Oldenburg, Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt und Hansestädte) 4 Reg., 171 Landw.-, 8 Reserve-L.-Bat.

in Hessen (Großherzog.)	—	„	7	„	—	„
in Sachsen	—	„	16	„	1	„
in Würtemberg . . .	—	„	16	„	1	„
in Baden	—	„	10	„	—	„
in Elsaß-Lothringen .	—	„	8	„	3	„
in Baiern	—	„	32	„	—	„
	4 Reg.,		260 Landw.-,		13 R.-L.-B.	

273.

Durch das Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 wurde die Dienstzeit im stehenden Heere auf 7 Jahre festgesetzt — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 in der Reserve —, sodann gehört jeder Wehrfähige 5 Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und 6 Jahre der Landwehr 2. Aufgebots an.

Die Zugehörigkeit zum Landsturm dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Unter Aufhebung der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 und der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 erschien am 22. November 1888 eine neue Deutsche Wehrordnung und zur militärischen Ergänzung derselben die Heerordnung vom 22. November 1888.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese nunmehr je nach Umfang und Bevölkerungszahl in Landwehr- und Kontrolbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter) eingetheilt.

II.

Allgemeine Eintheilung.

Das Gebiet des Deutschen Reiches[2] wird in militärischer Hinsicht in 19 Armeekorpsbezirke eingetheilt. — Ersatzbezirke.[1]

Jeder Armeekorpsbezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.[3]

Jeder Ersatzbezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanteriebrigadebezirke.

Jeder Infanteriebrigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.[4]

Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letztere — wenn möglich — in Musterungsbezirke eingetheilt.

Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung in Civilverwaltungsbezirke ab.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörden 3. Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Oberersatzkommission.

Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz; Ersatzbehörden der dritten Instanz; Oberersatzkommissionen (zweite Instanz); Ersatzkommissionen (erste Instanz). — Ersatzbehörden.[5]

Sämmtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Civilverwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz."

---

[1] Wehrordnung §. 1.

[2] Für das Königreich Baiern wird die Wehrordnung von Sr. Majestät dem König von Baiern erlassen.

[3] §. 5 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874.

[4] a. Im Reichsmilitairgesetz „Landwehrbataillonsbezirke" genannt. b. Landwehrbezirkseintheilung des Deutschen Reiches siehe Anlage 1.

[5] Wehrordnung §. 2.



In den Königreichen Baiern, Sachsen und Würtemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landesverwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz" vor.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen Division.

In Baiern fungiren in dritter Instanz als Civilbehörde besonders dazu ernannte Specialkommissare.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatzbehörde dritter Instanz durch die Oberrekrutirungsbehörde, im Königreich Würtemberg durch den Oberrekrutirungsrath gebildet.

In den Infanteriebrigadebezirke sind ein höherer Offizier, in der Regel der Infanteriebrigadekommandeur oder Landwehrinspekteur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Oberersatzkommission im Bezirk der xten Infanteriebrigade"

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Oberersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzusetzen.

In den einzelnen Aushebungsbezirken sind ein Offizier, in der Regel der Landwehrbezirkskommandeur und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor) oder wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonderes zu diesem Zweck bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirks- (kreises ꝛc.) N. N."

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.

Die Ersatzkommission arbeitet der Oberersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und entgültigen Entscheidung durch die Oberersatzkommission.

Haben die Ersatzbehörden einestheils den Zweck, den Heeresersatz, die Ergänzung desselben nach den Festsetzungen der Wehrordnung zu erwirken, so fällt ihnen anderentheils nebst den Landwehrbehörden auch die Aufgabe zu, die Kontrolle über die nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen auszuüben.[1]

Landwehrbehörden.[2]

Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Civilbehörden erfolgt, durch die Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Wehrordnung.

Die mit der Ausübnng der Kontrole beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

Kontrolbezirke sind die Landwehrbezirke, in der Regel 4 bei einer Brigade (Anl. 1) und innerhalb derselben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter.

Die Landwehrbehörden stehen unter Leitung der Infanteriebrigadekommandos oder der Landwehrinspektionen,[3] welche wiederum in allen Ersatz- und Kontrolsachen, sowie in den Invalidenangelegenheiten des Beurlaubtenstandes den Generalkommandos unmittelbar unterstellt sind, insoweit nicht die Mitwirkung der Divisionskommandos besonders vorgeschrieben ist.[4]

Die Brigade tritt als die nächste und unmittelbare vorgesetzte Behörde der Bezirkskommandos in ein um so näheres Verhältniß zu letzteren, als sie nicht nur die specielle Kontrole des Dienstbetriebes und sämmtlicher Arbeiten

---

[1] Wehrordnung §. 105, 1.
[2] Wehrordnung §. 105, §. 23 Heerordnung.
[3] Heerordnung §. 23.
[4] Siehe die Heerordnung §. 23.



eines Bezirkskommandos ausübt, sondern auch integrirend und vermittelnd eingreift.

Zu den Linienregimentern stehen die Bezirkskommandos in einem koordinirten Verhältniß.

III.

Wehrpflicht und deren Gliederung.[1]

Militärpflicht.

A. Wehrpflicht.

Wehrpflicht.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur die Mitglieder der regierenden Häuser und die Mitglieder der mediatisirten vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum 45. Lebensjahre.

Gliederung der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebenjahr vollendet, dienstpflichtig.

Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in[2]

aktive Dienstpflicht, 3 Jahre, } Dienstpflicht
Reservepflicht, 4 Jahre, } im stehenden Heere.

Landwehrpflicht, { 1. Aufgebots, 5 Jahre,
2. Aufgebots, 6 Jahre, bezw. bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

[1] Wehrordnung Abschnitt II.
[2] Weiteres siehe im zweiten Abschnitt Sektion III. § 36.

Ersatzreservepflicht (12 Jahre vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.)

Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in [1]

aktive Dienstpflicht, 3 Jahre, Marinereservepflicht, 4 Jahre,	Dienstpflicht in der stehenden Marine. [2]

Seewehrpflicht 1. und 2. Aufgebots und
Marineersatzreservepflicht wie bei der Landwehr.

Die Dienstpflicht in der Seewehr ersten Aufgebots dauert 5, die in dem zweiten Aufgebot bis zum vollendeten 39. Lebensjahre.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen, er kann zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der Landsturm wird in 2 Aufgebote eingetheilt.

Zum Landsturm 1. Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, zum Landsturm 2. Aufgebots bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten der Festungen.

Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingetheilt werden.

Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung.

Der Aufruf des Landsturmes 1. Aufgebots bezw. 2. Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.

Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole oder Uebung unterworfen werden.

[1] Weiteres siehe im zweiten Abschnitt Sektion III § 17.

[2] Im Wehrgesetz „Flotte" genannt.





Dienstpflicht im Kriege.

Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, der Seewehr und Marineersatzreserve gelten nur für den Frieden.

Für die Dauer der Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

Der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
" " von der Landwehr 1. Aufgebots zur Landwehr 2. Aufgebots,
" " von der Ersatzreserve zur Landwehr 2. Aufgebots,
" " von der Ersatzreserve zum Landsturm 2. Aufgebots,
" " von der Landwehr 2. Aufgebots zum Landsturm 2. Aufgebots,
" " von der stehenden Marine zur Seewehr,
" " von der Seewehr 1. Aufgebots zur Seewehr 2. Aufgebots,
" " von der Marineersatzreserve zum Landsturm 1. Aufgebots,
" " von der Seewehr 2. Aufgebots zum Landsturm.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückbehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wiederum in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere

Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.[1]

B. Militärpflicht.[2]

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen. Sie beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen durch die Ersatzbehörden endgültig entschieden ist. Bedeutung.

Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die von den Civilbehörden geführten Rekrutirungsstammrollen anzumelden. Meldepflicht.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zwei Mal jährlich statt. Gestellungspflicht.

Versäumen Militärpflichtige in böslicher Absicht, oder wiederholt die Gestellungstermine, so können sie als unsichere Dienstpflichtige[3] behandelt werden.

Erster Abschnitt.

Organisation und Geschäftsführung im Allgemeinen.

§. 1.

Das Bezirkskommando und sein Personal.

Das Bezirkskommando ist das eigentliche Bindeglied zwischen den Truppentheilen einerseits und den beurlaubten Mannschaften des stehenden Heeres, der Marine (Reserve) und der Land- resp. Seewehr andererseits. Sämmtliche Allgemeines.

[1] Betreffs der aus- und wieder-eingewanderten Reservisten 2c. vergleiche II. Abschnitt Sektion III. §. 36.
[2] Wehrordnung Abschnitt III.
[3] Vergl. Sektion II. §. 29.



Angelegenheiten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Bezirkes finden entweder schon bei dem Bezirkskommando ihre Erledigung, oder werden durch dasselbe zur Entscheidung bei den höheren Instanzen gebracht.

Das Bezirkskommando hat nicht nur den Zweck, selbst und vermittelst seiner Hauptmelde-, Meldeämter resp. Kompagniebezirke eine dauernde und regelmäßige, genaue Kontrole über die Mannschaften seines Bezirks auszuüben, es hat auch den wichtigen Geschäftsbetrieb des Invalidenwesens in seinem Ressort, tritt bei dem Ersatzgeschäft — Auswahl der jungen Militärpflichtigen zum Dienst — in erhöhte Mitleidenschaft und sichert durch seine eingehenden und umfangreichen Vorarbeiten nach den Direktiven der oberen Behörden bei eintretender Mobilmachung deren normalen Verlauf, die schnelle und prompte Augmentation der ausrückenden Truppentheile, der Reservebataillone ꝛc. ꝛc.

Das Bezirkskommando ist verpflichtet, allen im dienstlichen Interesse an dasselbe ergehenden Requisitionen anderer militärischer Behörden Folge zu geben und muß den verschiedenen Linientruppentheilen nach den Festsetzungen der Heerordnung diejenigen Uebersichten und Standesnachweise und sonstige Nachrichten über die in ihrem Bezirk befindlichen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes zugehen lassen, deren diese Behörden im dienstlichen Interesse bedürfen.

Jedes Bezirkskommando hat eine Montirungskammer für das Reservebataillon, auf welcher die Ausrüstung und Bekleidung lagert.[1]

Auch befinden sich theilweise die Feldfahrzeuge der zum Ausrücken bestimmten Reservebataillone bei den betreffenden Bezirkskommandos, vergl. §. 62.

Der Dienst des Bezirkskommandos ist ein äußerst vielseitiger, ein fast sämmtliche Gebiete des militärischen Lebens umfassender, und daher schwieriger. Das Bezirkskommando ist für den ganzen Heeresorganismus eine unentbehrliche Stütze und als solche ein Institut, das, um seinem Zweck zu genügen, die größte Anspannung der Kräfte seiner Bestandtheile erfordert.

Seine Thätigkeit steigert sich zur höchsten Potenz im Augenblick der eintretenden Mobilmachung.

[1] Vergleiche zweiter Abschnitt Sektion IV. §. 64.

Etat.

Der Etat eines Bezirkskommandos beläuft sich in der Regel auf

1 Stabsoffizier,
1 Adjutant,
4—6 Feldwebel,[1]
2 Sergeanten (1 Bezirksschreiber, Kammerunteroffizier),
2 Unteroffiziere (1 do.),
4 Gefreite,
4 Gemeine (1 Schuhmacher, 1 Schneider).

Summa 2 Offiziere, 16—18 Mann.[2]

Der Landwehrbezirkskommandeur.

Jedem Landwehrbezirk ist ein Stabsoffizier als Bezirkskommandeur vorgesetzt. Derselbe führt den Diensttitel: „Kommandeur des Landwehrbezirks N. N.“

In denjenigen Landwehrbezirken, in welchen außer den Bezirkskommandeuren Stabsoffiziere angestellt sind, haben die Letzteren den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber alle Rechte der Bezirkskommandeure. Im Uebrigen werden ihre dienstlichen Befugnisse je nach den besonderen Verhältnissen durch das Generalkommando geregelt.[3]

Der Landwehrbezirkskommandeur trägt die Uniform des betreffenden Landwehrbezirks und hat seinen Wohnsitz in dem betreffenden Bezirksstabsquartier.

Der Bezirkskommandeur leitet den gesammten Dienstbetrieb des Bezirkskommandos und ist für dessen pflichtmäßige und regelrechte Handhabung verantwortlich. Derselbe empfängt sämmtliche eingehenden Korrespondenzen,[4] versieht sie mit dem Präsentat und übergiebt

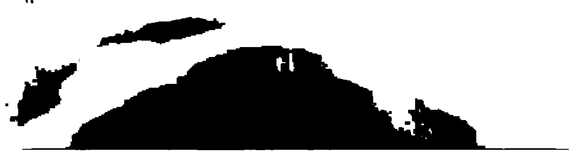
---

[1] Richtet sich nach der Anzahl der Meldeämter resp. Kompagniebezirke des Bezirkskommandos.

[2] Etat der Bezirkskommandos vergl. Friedensverpflegungsetat.

[3] Heerordnung §. 24.

[4] Bei den Bezirkskommandos herrschen verschiedene Verfahren, indem in vielen Fällen das Oeffnen der eingehenden Postsachen den Adjutanten übertragen ist, welche sodann Vortrag halten. Es ist jedoch sehr zu empfehlen, daß der Bezirkskommandeur selbst die Briefschaften öffnet und durchsieht, weil einmal durch die Masse der gewöhnlich täglich eingehenden Postsachen dem Adjutanten der Vortrag sehr erschwert wird, dann aber auch die gewissermaßen doppelte Durchsicht die Arbeiten aufhält. Am praktischsten erscheint das Verfahren, wenn der Bezirkskommandeur die Briefe im Beisein des Adjutanten öffnet.



dieselben dem Adjutanten resp. behält zurück, was er selbst zu erledigen beabsichtigt.

In der Regel nimmt er die Berichtigung der alphabetischen Listen und Vorstellungslisten, für deren Richtigkeit er speciell die Verantwortung trägt und die er unter eigenem Verschluß haben muß, selbst vor. Vergl. Wehrordnung §. 47,10.

Der Bezirkskommandeur leitet das Ehrengericht des Offizierkorps seines Bezirks [1] und ist gehalten, eine stete beobachtende Aufsicht über die Offiziere des Beurlaubtenstandes auszuüben.

In Bezug auf seine Disciplinarstrafgewalt über die Offiziere und Stammmannschaften des Bezirkskommandos ist derselbe mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines Regimentskommandeurs versehen. [2]

Was seine Strafgewalt über die Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes anbetrifft, so wird auf den zweiten Abschnitt §. 4 und §. 53 verwiesen. Ueber die Disciplinarstrafgewalt des Bezirksoffiziers siehe §. 53.

Der Bezirkskommandeur ist in der Regel Militärvorsitzender der Ersatzkommission, steht somit in steter Verbindung mit den Verwaltungsbeamten der betreffenden Kreise und begutachtet persönlich die von den Civilvorsitzenden eingebrachten Reklamationen, behufs Zurückstellung resp. gänzlicher Befreiung vom Militärdienste. [3]

Ist in dem Stabsquartier des Landwehrbezirks noch anderweitige Garnison und der Bezirkskommandeur der älteste anwesende Stabsoffizier, so übernimmt derselbe die Funktionen eines Garnisonältesten.

Wird das Reservebataillon zur Uebung oder bei einer Mobilmachung zusammengezogen, so übernimmt ein besonders dazu kommandirter Stabsoffizier von der Linie oder dem Beurlaubtenstande das Kommando des Bataillons.

Der Bezirkskommandeur hat nur die nothwendigen Vorbereitungen für die Zusammenstellung zu treffen. [4]

---

[1] Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874. Weiteres siehe zweiter Abschnitt §. 4.

[2] Verordnung über die Disciplinarstraforbnung für das deutsche Heer vom 31. Oktober 1872 §. 11.

[3] Vergl. zweiter Abschnitt §. 31.

[4] Siehe zweiter Abschnitt Sektion III. §. 46. (Zusammentritt des Reservebataillons.)

Der Bezirksadjutant.

Der Adjutant des Bezirkskommandos ist ein abkommandirter Premier- oder Sekondelieutenant des aktiven Dienststandes und bleibt 2 bis 3 Jahre in dieser Stellung.[1]

Er behält die Uniform seines Linientruppentheils und legt keinerlei Landwehrabzeichen an.

Der Adjutant ist der Chef des Büreaus, leitet dasselbe nach den Direktiven des Bezirkskommandeurs und überwacht die genaue und richtige Ausführung sämmtlicher Arbeiten.

Es kann nicht seine Aufgabe sein — namentlich wenn das Unterpersonal vollzählig ist — selbst eine specielle Sektion zu bearbeiten, er muß vielmehr den Sektionsführern eine gewisse Selbstständigkeit lassen und nur da eingreifen, wo es nothwendig erscheint und das Interesse des Dienstes es erfordert.

Speciell bearbeitet der Adjutant in der Regel die Offizier-, sämmtliche Mobilmachungs-, die wichtigsten Kassenangelegenheiten[2] und diejenigen Sachen, welche ihm der Bezirkskommandeur anderweitig zur Erledigung übergiebt. Was die Mobilmachungsarbeiten anbetrifft, so ist es rathsam, den Bezirksschreiber soweit mit denselben vertraut zu machen, daß im Falle einer plötzlichen Erkrankung oder Abberufung des Adjutanten keine Stockungen eintreten und nichts versäumt wird.

Der Adjutant empfängt mit den Briefen und eingehenden Korrespondenzen jeden Morgen die Befehle des Bezirkskommandeurs über die an dem betreffenden Tage zu erledigenden Angelegenheiten, nimmt genaue Einsicht von sämmtlichen Schriftstücken und vertheilt dieselben unter näherer Anweisung zur Bearbeitung an die verschiedenen Sektionen. Hierbei hat er nächst der Ueberwachung der sorgfältigen und exakten Anfertigung der Arbeiten sein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß von allen wichtigen Cirkulären und Verfügungen Abschriften, von den minder wichtigen mehr oder weniger große Auszüge gemacht werden.

---

[1] Inaktive Offiziere dürfen im Frieden nur nach Maßgabe des Friedensverpflegungsetats Verwendung bei Bezirkskommandos finden.

[2] Es ist dem Adjutanten gestattet, sich aus den Unteroffizieren des Stammes einen Rechnungsführer heranzubilden, der ihn bei Anfertigung der umfangreichen Arbeiten unterstützt. Die Bücher und Kassenjournale hat der [illegible]

v. Busse, Dienst [illegible]



Sind die sämmtlichen an einem Tage zu erledigenden Sachen in ihrer Bearbeitung so weit gediehen, daß sie dem Bezirkskommandeur vorgelegt werden können,[1] so durchsieht sie der Adjutant und hält dem Kommandeur Vortrag.

Eine fernere wichtige Aufgabe ist für den Adjutanten das Collationieren sämmlicher Abschriften und Reinschriften, für deren Richtigkeit er verantwortlich ist.

Der Adjutant führt selbst die Terminkalender des Büreaus, eine Arbeit, welcher er sich auf das Gewissenhafteste unterziehen muß, wenn nicht Verwirrung, fehlerhafte oder ganz unterlassene Eingaben die nächste Folge sein sollen. Der Adjutant muß ferner in seiner Registratur auf das Genaueste orientirt sein und jederzeit wissen, welche Listen, Rollen, Mobilmachungsakten im Büreau und an welchem Orte dieselben liegen. Sämmtliche Schriftstücke und Bücher ꝛc., welche sich auf die Mobilmachung beziehen, müssen unter Verschluß aufbewahrt werden und führt der Adjutant den Schlüssel.

Im Falle einer Mobilmachung rückt der Bezirksadjutant,[2] wie der Bezirkskommandeur nicht aus; bei Uebungen der Landwehr werden gleichfalls besondere Adjutanten der Linie kommandirt.

Der Adjutant ist Mitglied der Kassen- und Bekleidungskommission[3] und übt unter Umständen auch die Funktionen eines untersuchungsführenden Offiziers aus, muß jedoch falls es nicht schon geschehen sein sollte, vorher vereidet werden.[4]

Der Adjutant soll wöchentlich mindestens ein Mal mit den Stammmannschaften exercieren und Instruktion abhalten, damit der soldatische Charakter denselben nicht ganz verloren gehe, auch leitet er nach den Direktiven des Bezirkskommandeurs die Schießübungen der Stammmannschaften.

Der Adjutant muß mehreremale im Jahre die Kammer des Reservebataillons revidiren, die vorhandenen Sachen

---

[1] Wichtigere Sachen werden gewöhnlich je nach den darüber getroffenen besonderen Bestimmungen erst im Koncept angefertigt und vorgelegt.

[2] Das Generalkommando trifft über das Verbleiben des Adjutanten in seiner Stellung Entscheidung.

[3] 1. Mitglied der Bezirkskommandeur.

[4] Die Funktionen sind mit keinerlei Zulagen verbunden.

durchzählen und dafür Sorge tragen, daß die oft lange unbenutzt in den Unterkunftsräumen lagernden Montirungsstücke an die Luft gebracht und gereinigt werden.[1]

Bei Abwesenheit des Bezirkskommandeurs ist, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bezirkskommandos im Stabsquartier anwesend ist — der Bezirksadjutant dessen Vertreter in Leitung der laufenden Geschäfte. §. 24 H.-O.[2]

Die Disciplinarstrafgewalt des Bezirkskommandeurs geht bei etwaiger Abwesenheit desselben nur in Bezug auf die Mannschaften des Bezirkskommandos und des Beurlaubtenstandes auf den Adjutanten über,[3] die Befugnisse als Gerichtsherr dagegen nicht.

Es liegt in dieser Stellvertretung des abwesenden Kommandeurs eine besondere Schwierigkeit für den Bezirksadjutanten, die der Adjutant der Linie nicht kennt. Während bei Abwesenheit des Bataillons- resp. Regimentskommandeurs der Linie immer ein Stabsoffizier oder Hauptmann an seine Stelle tritt und damit die Verantwortung für die geregelte Fortsetzung des Dienstbetriebes übernimmt, steht hier der Landwehrbezirksadjutant allein, oft ohne jeden Rathgeber und muß sich auf sich selbst verlassen.

Es ist daher von großer Wichtigkeit, daß er sich bei Zeiten die nöthigen Kenntnisse aneignet, um zutreffenden Falls von Anfang an selbstständig auftreten zu können.

Gewöhnlich werden diejenigen Linienoffiziere, welche als Adjutanten für die Bezirkskommandos in Aussicht genommen sind, zur Einführung in ihre neue Stellung, die theilweise die Geschäfte eines Regiments- und Brigadeadjutanten, sowie die des Zahlmeisters in sich vereinigt, einige Wochen vor Antritt ihres Kommandos dem Landwehrbezirk überwiesen.

Zur Unterstützung der Bezirkskommandeure innerhalb des Landwehrbezirks dienen Bezirksoffiziere und Kontroloffiziere.[4]

---

[1] Es kann nicht genug empfohlen werden, diese Revisionen möglichst oft und eingehend vorzunehmen, da nur zu leicht Motten und Mäusefraß die Sachen lädiren und Schaden anrichten.

[2] Uebernahme der Kasse vergl. Sektion IV. §. 59.

[3] Disciplinarstrafordnung §. 6 und §. 24. Die Grenzen seiner Strafgewalt, sowie die der Bezirksoffiziere siehe zweiter Abschnitt §. 53.

[4] §. 24, 3, 4 Heerordnung.



Bezirks-offiziere.

Bezirksoffiziere sind in der Regel Hauptmeldeämtern oder Meldeämtern vorgesetzt. Alles weitere siehe Sektion III.

Kontrol-offiziere.

Kontroloffiziere werden den innerhalb der Landwehrbezirke bestehenden Kontrolbezirken, sofern dieselben Bezirksoffizieren nicht unterstellt sind, oder Theilen dieser Bezirke vorgesetzt. Sie dienen zur Unterstützung der Bezirkskommandeure. [1]

Bei Meldeämtern, welche Bezirksoffizieren unterstellt sind, finden Kontroloffiziere in der Regel nicht Verwendung.

Kontroloffiziere halten innerhalb des Kontrolbezirks Kontrolversammlungen ab. [2] In welchem Umfange dieselben zu anderweitem Dienste heranzuziehen sind, bestimmen die Bezirkskommandeure.

Die Kontroloffiziere werden durch die Generalkommandos ernannt und zwar aus denjenigen Hauptleuten und älteren Lieutenants der Infanterie und Jäger, welche ihre Befähigung zum Kompagnieführer im Mobilmachungsfalle bereits nachgewiesen und als solche bestimmt sind. Sind geeignete und zur Verwendung bereite Offiziere zur Disposition (Hauptleute und ältere Lieutenants aller Waffen) vorhanden, so kann deren Verwendung als Kontroloffiziere in erster Linie erfolgen. Sind vorgenannte Persönlichkeiten nicht verfügbar, so darf auf Offiziere des Beurlaubtenstandes anderer Waffen, sofern dieselben zur Verwendung bereit sind, zurückgegriffen werden.

Die Ernennung von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Garde und der Spezialwaffen erfolgt im Einvernehmen mit dem Generalkommando des Gardekorps bezw. den obersten Waffenbehörden.

Die Kontroloffiziere müssen im Kontrolbezirk und, sofern sie Hauptmeldeämtern oder Meldeämtern vorstehen, am Ort derselben ihren festen Wohnsitz haben und durch ihre Persönlichkeit und Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß im dienstlichen Interesse befähigt sein.

Beim Verziehen nach anderen Kontrolbezirken bezw. anderen Orten erlischt ihre Verwendung als Kontroloffizier, auch kann die Enthebung von derselben durch die Generalkommandos jederzeit erfolgen.

[1] §. 24, 6 Heerordnung.
[2] Siehe zweiter Abschnitt §. 41.

Ausnahmsweise werden einzelnen Bezirkskommandos im Bedarfsfalle Militärärzte und Zahlmeister zugetheilt.[1] Aerzte und Zahlmeister.

Das Unterpersonal des Bezirkskommandos besteht aus Unteroffizieren (Bezirksfeldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere), Gefreiten und Gemeinen (Musketiere) und befindet sich entweder im Stabsquartier, bei den Meldeämtern, oder in den Stationsorten der Kompagniebezirke. Das Unterpersonal.

Ueber Vertheilung und dienstliche Verwendung desselben befindet der Bezirkskommandeur.

Bei jedem Bezirkskommando darf ein nicht etatsmäßiger Zahlmeisteraspirant in eine unbesetzte Unteroffizierstelle eingestellt und im Schreiberdienst, Kassen- und Rechnungswesen verwendet werden. Bezügliche Anträge unterliegen der Entscheidung des Generalkommandos.

Das Unterpersonal wird ergänzt:

a) durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigadeverbande gehörigen Linienregimentern auf Antrag des Bezirkskommandeurs durch den Brigadekommandeur innerhalb der Landwehrinspektionen aus den zum Divisionsverbande gehörigen Linienregimentern durch den Divisionskommandeur bezw. nach Regelung des Generalkommandos;

b) durch Annahme von Kapitulanten und Dreijährig-Freiwilligen;

c) durch Einstellung halbinvalider Mannschaften.

Die militärische Ausbildung der Freiwilligen wird bei den Linienregimentern der Brigade bewirkt.[2]

Zeitweise Verstärkung des Personals durch Kommandirung geeigneter Mannschaften der Linienregimenter darf im Bedarfsfalle durch das Infanteriebrigadekommando, für die den Landwehrinspektionen unterstellten Bezirkskommandos nach Regelung der Generalkommandos, verfügt werden.

Die Beförderung der etatsmäßigen Schreiber zu überzähligen Vizefeldwebeln (nach zurückgelegter 12jähriger

---

[1] Heerordnung §. 24, 6. Die Rechnungsführerzulage für den Adjutanten fällt dann fort.

[2] Diese Mannschaften werden bei ihrer Einstellung dem betreffenden Linienregiment behufs ihrer Ausbildung auf 6 oder 12 Wochen überwiesen.

Dienstzeit zulässig), sowie die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Bezirkskommandeur.

In Betreff der Versetzungen, des Ausscheidens, der Versorgungsansprüche 2c. gelten für die zu den Bezirkskommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze wie für die Mannschaften gleicher Dienstgrade des stehenden Heeres.

Das Unterpersonal bleibt bei Uebungen der Landwehr und eintretender Mobilmachung in Funktion. Nach Einberufung des Landsturms ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienst mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstunfähige Personen zu ermöglichen ist, kann äußersten Falls die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrole des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturmes durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

Der Bezirksfeldwebel.

Der Bezirksfeldwebel ist als Organ des Bezirkskommandos in dem Stationsort des Kompagniebezirks stationirt,[1] vermittelt den Verkehr der ersteren mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes seines Kompagniebezirks und ist bei dem Ersatzgeschäft und den Kontrolen gleich thätig.

Die Bezirksfeldwebel werden durch den Brigade-Kommandeur bezw. Landwehrinspekteur zu dieser Charge befördert.

Auch der Dienst des Bezirksfeldwebels ist ein umfangreicher und erfordert Vorkenntnisse, die er um so mehr bedarf, als er in seinem Stationsort meistens allein steht und, um sich Rath zu holen, immer erst den mehr oder weniger umständlichen und zeitraubenden Weg der Anfrage bei dem Bezirkskommando einschlagen muß — oft unter Verhältnissen, die keine Zeitversäumnisse zulassen.

Zum Theil werden die Bezirksfeldwebelstellen mit solchen Unteroffizieren besetzt, die mehrere Jahre auf dem Büreau

[1] Sofern er nicht beim Hauptmelde- oder Meldeamt sich befindet.

des Bezirkskommandos als Schreiber ꝛc. gearbeitet und sich eine gewisse Routine verschafft haben, zum Theil aber auch auf Antrag des Bezirkskommandeurs mit altgedienten Unteroffizieren der Linie.

Sind Kompagnieführer der Linie in den Bezirk der Kompagnie kommandirt, so führen diese die Correspondenz unter ihrem Namen und eigener Verantwortung und üben persönlich die Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes ihres Bezirks aus.[1]

Die Unteroffiziere.

Die etatsmäßigen gewöhnlich vier Unteroffiziere des Bezirkskommandos sind die Sektionsführer der verschiedenen Sektionen des Büreaus.[2]

Sie werden durch den Bezirkskommandeur zu ihrer Charge befördert und sind fast ausschließlich mit dem Anfertigen schriftlicher Arbeiten, Führung von Listen und Journalen beschäftigt.

Ein Sergeant ist Bezirksschreiber, der nächste Sergeant und ein Unteroffizier Kammerunteroffizier, welche speciell unter Aufsicht des Adjutanten die Instandhaltung und Beaufsichtigung der auf der Kammer lagernden Bestände des Reservebataillons und der Stammmanschaften zu besorgen haben.[3]

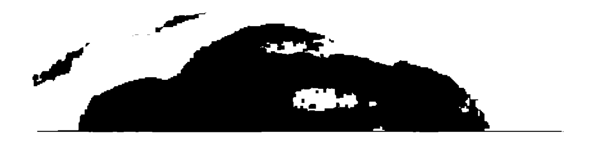
Die Mannschaft.

Unter den Gefreiten, welche von dem Bezirkskommandeur ernannt werden, sollen einige tüchtige Leute sein, welche im Stande sind, eintretenden Falls einen Unteroffizier zu vertreten oder dem erkrankten Feldwebel in Ausübung seines Dienstes zur Seite zu stehen. Von den Gemeinen werden zwei als Offizierburschen, zwei als Ordonnanzen verwandt, während unter der gesammten Mannschaft ein Schuhmacher und ein Schneider sein muß, welche die laufenden kleineren Reparaturen besorgen. Im Allgemeinen werden diese Leute auf dem Büreau mit Abschreiben, Couvertiren, Aktenheften, Emballiren ꝛc. beschäftigt und haben außerdem Schieß-, Exerzierdienst, Kammerarbeit und Instruktion.

[1] Weiteres siehe dritter Abschnitt.

[2] Vergleiche zweiter Abschnitt.

[3] Die Unteroffiziere, welche schon drei Schießübungen absolvirt haben, sind vom anderen Schießdienst befreit.



§. 2.

Das Büreau des Bezirkskommandos.

Büreauzimmer.

Das Büreau des Bezirkskommandos muß eine große helle Stube und so geräumig sein, daß mehrere größere Arbeitstische, Aktenrepositorien und Schränke, ohne den Raum zu sehr zu beengen, Platz finden können.

Gewöhnlich arbeiten in einem Landwehrbüreau außer dem Bezirkskommandeur, welcher für ein passendes Lokal Sorge zu tragen hat, und dem Adjutanten 6 Schreiber, und sind außerdem noch 2 Ordonnanzen anwesend, welche die Gänge besorgen, Couverts anfertigen ꝛc.

Zieht man ferner in Betracht, daß öfters ärztliche Revisionen und sonstige Dienstangelegenheiten, wie Meldungen, Abfertigungen und Protokollaufnahmen, in demselben Lokal stattfinden müssen, so empfiehlt es sich, das Büreau so zu wählen, daß dasselbe möglichst aus zwei getrennten Stuben besteht, von denen die eine dem Bezirkskommandeur mit dem Adjutanten als Aufenthaltsort dient, während in der anderen das Schreiberpersonal ꝛc. genügend Platz findet.[1]

Büreaubedürfnisse.

Sämmtliche Bedürfnisse des Büreaus an Utensilien, Papier, Formularen, Listen ꝛc. hat der Bezirkskommandeur von seinen Büreaugeldern zu bestreiten und ist es Sache des Adjutanten und des Bezirksschreibers, dafür zu sorgen, daß nie Mangel eintritt und genügend Vorrath, namentlich an solchen Formularen ist, die aus der Staatsdruckerei verschrieben werden müssen und längere Zeit zu ihrer Besorgung in Anspruch nehmen.

Die Hauptarbeitszeit des Büreaus fällt auf den Morgen eines jeden Tages, so daß am Mittag sämmtliche wichtigeren Sachen abgefertigt sind und für den Nachmittag nur die kleinere Korrespondenz, Aktenheften, und Ordnen ꝛc. übrig bleibt.

Ueber Zeit und Dauer der Büreaustunden steht dem Bezirkskommandeur die alleinige Bestimmung zu. Gewöhnlich sind dieselben auf die Zeit von 8 bis 12 oder 9 bis 1 und am Nachmittage von 2 bis 5 oder 3 bis 6 Uhr gelegt.

---

[1] Im Falle einer Mobilmachung erhöhen sich die Arbeitskräfte um das Vierfache und wird deshalb ein anderes größeres Lokal schon im Frieden in Aussicht zu nehmen sein. cfr. §. 74.

Erledigung der eingehenden Schriftstücke.

Es gilt als Regel, daß sämmtliche an einem Tage eingehenden Schriftsachen auch an demselben Tage ihre Erledigung finden und nur solche Angelegenheiten Aufschub erleiden, bei denen eine direkte Abfertigung nicht möglich oder nicht verlangt wird.

Die unter „eilt“ eingehenden Sachen müssen selbstverständlich allen anderen Arbeiten vorangehen und möglichst schnell der Post zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Der schriftliche Verkehr des Bezirkskommandos muß sich auf das allernothwendigste Maaß beschränken und strenge Sortirung in Betreff der zu reponirenden Schriftstücke vorgenommen werden, weil im entgegengesetzten Falle eine solche Ansammlung von überflüssigem Material entstehen würde, daß eine Ordnung und Uebersichtlichkeit im Büreau, sowie im ganzen Geschäftsbetrieb nicht mehr möglich sein würde. Außer mit den militärischen Behörden steht das Bezirkskommando mit den Verwaltungsbeamten der Kreise und Aemter, den Polizeibehörden und Gerichten in steter Beziehung, sodaß bei der weit verbreiteten Korrespondenz möglichste Zeitersparniß und Kürze nothwendig ist.

Verkehr mit der Post.

Die Vereinbarung mit der Post über das Abholen und Bringen der Postsachen bleibt jedem Bezirkskommando überlassen.

Sämmtliche Briefsachen, Geldsendungen und Paquete bis zu 20 Pfund militärischen und dienstlichen Inhalts sind portofrei, wenn sie mit dem Dienstsiegel des Bezirkskommandos oder Hauptmeldeamts und dem Vermerk »Militaria« versehen sind.[1]

Nur die Stadtposten befördern auch mit »Militaria« versehene Dienstbriefe nicht portofrei, desgleichen unterliegen die im Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt ein- und abgehenden Postsachen der Portopflichtigkeit. Liquidirung der Beträge siehe Sektion IV. §. 67.[2]

Größere Sendungen (Bekleidungsstücke, Waffen ꝛc.) werden als Frachtgut versandt und die Kosten aus einem

[1] Korrespondenz der Kontrolbezirke, Meldeämter und Kompagniebezirke und der Mannschaften des Beurlaubtenstandes siehe dritter Abschnitt.

[2] Armee-Verordnungsblatt 1875 Nr. 18, Seite 187.



dafür bereit gehaltenen Fonds bei der Königlichen Intendantur liquidirt.[1]

Auch die Briefschaften dienstlichen Inhalts der Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes unterliegen nicht der Portopflichtigkeit, wenn sie mit dem Vermerk »Militaria« und dem Dienstsiegel einer Behörde versehen sind resp. offen zur Absendung gelangen.

Zu unterscheiden ist jedoch, daß Sendungen militärischen aber nicht dienstlichen Inhalts (wie z. B. bei Subscriptionen auf Bücher ꝛc. und Bezug resp. Versendung derselben) portopflichtig sind.

Für die Geldsendungen ist auf den Büreaus ein Postquittungsbuch,[2] in welchem sämmtliche ankommende und abgehende Beträge verzeichnet werden.

Für Briefschaften, welche von den Ordonnanzen in der Stadt ausgetragen werden, besteht ein besonderes Briefquittungsbuch.

Depeschen. Das Bezirkskommando wird öfters in die Lage kommen, telegraphische Depeschen absenden zu müssen. Dieselben werden unentgeltlich befördert. Die Depesche selbst ist nächst dem möglichst kurz gefaßten Text mit »Militaria« und dem Bezirksstempel zu versehen. Eine Unterschrift des Bezirkskommandeurs oder des Adjutanten ist nicht nothwendig und nur eine Bezeichnung des absendenden Bezirkskommandos erforderlich. Es ist kaum nöthig zu sagen, daß der Depeschenverkehr auf das äußerste Maaß beschränkt bleiben muß.[3]

Dienstsiegel. Auf jedem Büreau befindet sich ein Dienstsiegel und ein Stempel (Adler mit umstehender Bezeichnung des Bezirkskommandos.)

Dienstsiegel und Stempel müssen unter Verschluß gehalten werden, damit jeder Mißbrauch verhütet wird.

Eintheilung der Arbeiten in Sektionen. Sämmtliche Arbeiten des Büreaus eines Bezirkskommandos lassen sich auf vier Sektionen vertheilen, an

---

[1] Siehe Sektion IV. §. 67.

[2] cfr. Vierter Abschnitt Sektion IV. §. 59.

[3] Form einer Depesche (Quartblatt).

37. Infanteriebrigade
Oldenburg.

(L. S.) Militaria. Text.

deren Spitze je einer von den vier zum Stamm gehörigen Unteroffizieren steht.[1]

Die vier Sektionen, welche des Journaldienstes halber mit einer Nummer bezeichnet werden, sind:

Sektion I. Die Offizier-, Invaliden- und die allgemeinen Dienstangelegenheiten.

Sektion II. Ersatz- und Rekrutenangelegenheiten.

Sektion III. Hauptmeldeamt. Angelegenheiten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve.

Sektion IV. Kassen- und Bekleidungs- resp. Ausrüstungswesen.

Das Mobilmachungswesen bildet einen besonderen Abschnitt für sich und wird möglichst allein von dem Adjutanten bearbeitet.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Sektionen mit den geeigneten Kräften besetzt sind und die Auswahl nach den Fähigkeiten der Führer richtig getroffen ist.

Die Folge der oben angeführten Sektionen nach der Nummer unterliegt keiner höheren Bestimmung und kann je nach dem Belieben des Bezirkskommandeurs umgeändert werden.

Zu wünschen wäre es jedoch, daß der Uebereinstimmung und der größeren Vereinfachung des Dienstbetriebes halber, sämmtliche Bezirkskommandos des deutschen Heeres dieselbe Reihenfolge der Sektionen annähmen.

Journale.

Für jede Sektion besteht als ein wichtiger Faktor für die regelrechte An- und Abfertigung der Schriftsachen, sowie zur Orientirung über abgesandte und empfangene Piecen ein Korrespondenzjournal,[2] welches von dem der Sektion vorstehenden Unteroffiziere geführt und kurrent gehalten wird.

Außerdem hat der Adjutant ein besonderes Journal für das Mobilmachungswesen zu führen.[3]

---

[1] Ist die etatsmäßige Zahl von Unteroffizieren nicht vorhanden, so übergiebt man einem sich dazu eignenden Gefreiten die Geschäfte desselben oder überträgt einem der Unteroffiziere zwei Sektionen.

[2] Muster siehe Anlage 2.

[3] Es ist bei mehreren Bezirkskommandos Gebrauch, nur ein Haupt-Korrespondenzjournal und vielleicht noch ein oder zwei für besondere Branchen zu führen. Es empfiehlt sich mehr, jeder Sektion das eigene Journal zu geben.

In das Journal, welches im großen Folio gebunden ist, wird jedes Schreiben sofort nach seinem Eingange resp. vor Absendung unter dem betreffenden Datum mit einer laufenden Nummer eingetragen und zwar derart, daß auf dem linken vorliegenden Blatte des Journals die ankommenden, auf dem rechten die abgehenden Briefsachen Aufnahme finden. Sobald die Sache journalisirt ist, setzt der Sektionsführer die neue Journalnummer neben das Präsentat und zwar so, daß sie bei etwaiger Recherche sofort deutlich in die Augen fällt.

Aus jedem Schreiben wird mit kurzen Worten der Hauptinhalt entnommen und in die mittlere große Rubrik 5 resp. 7 „Inhalt" eingetragen, damit auch späterhin bei etwaigen Rückfragen ꝛc. die Orientirung nicht verloren geht.

Verschiedentlich auf einander folgende Schriftstücke über denselben Gegenstand können, soweit der Raum einer jeden Zeile im Journal es erlaubt unter einer Nummer eingetragen werden,[1] und nimmt man dann, wenn die Kolonne beschrieben ist, unter einer neuen Nummer Bezug auf die alte.

Außer diesen oben angeführten Journalen führt der Bezirkskommandeur resp. der Adjutant noch ein Geheimjournal.

Ist der Bezirkskommandeur zu gleicher Zeit Garnisonältester, so muß auch noch ein besonderes Journal für die Korrespondenz im Garnisondienst angelegt werden.

Registratur. Entsprechend den vier Sektionen ist auch die Registratur des Büreaus in vier Abtheilungen eingetheilt,[2] in denen die betreffenden Akten einer jeden Sektion gesondert aufbewahrt werden.

Zur größeren Uebersichtlichkeit pflegt man die Akten der verschiedenen Sektionen mit unterscheidlichen Farbenbändern zu versehen, welche mit der Nummer der Sektion, Nummer des Fachs, in welchem sie liegen, und kurzer allgemeiner Inhaltsverzeichnung nebst dem Vermerk ob generalia oder specialia versehen werden.

---

[1] Es empfiehlt sich daher, die erste Eintragung immer möglichst hoch an die oberste Linie zu setzen, damit genügend Platz für Nachtragungen bleibt.

[2] Die Mobilmachungsakten ꝛc. werden in einem verschlossenen Schrank, zu welchem der Adjutant den Schlüssel führt, aufbewahrt.

Ueber die sämmtlichen vorhandenen Akten wird ein sogenanntes Aktenjournal geführt, in welches in übersichtlicher Weise jede einzelne Akte eingetragen wird, so daß sich auch der Uneingeweihte sofort in der Registratur zurechtfinden kann.

Ob in jeder einzelnen Akte noch ein besonderer Rotulus (Inhaltsverzeichniß) anzulegen ist, bleibt dem Ermessen des Bezirkskommandeurs überlassen. Jedenfalls erleichtert eine solche Einrichtung namentlich bei generalia-Akten das schnelle Auffinden der Verfügungen 2c. um ein Bedeutendes.

Der Registratur des Bezirkskommandos sind ferner in besonderen Fächern einverleibt die „Ranglisten,[1] die Landwehrstammrollen, die Ersatzreserverollen, die Kontrollisten, die Hülfslisten,[2] die alphabetischen Listen und die Vorstellungslisten.“ [3]

Es ist Sache der Unteroffiziere und Sektionsführer, ihre bezüglichen Aktenstücke, da dieselben von größter Wichtigkeit für den Geschäftsbetrieb sind, in peinlichster Ordnung zu halten.

Es gehört dazu, daß neue Schriftstücke, Abschriften, Verfügungen 2c., welche nach Anweisung des Adjutanten den Akten zugeführt werden müssen, sofort der Reihenfolge nach, wie sie eingegangen sind, in das zutreffende Aktenstück geheftet werden. Am Schluß des Jahres werden dann die voluminöseren Akten geschlossen und neue Akten angelegt. Das ganze Verfahren hat der Adjutant zu überwachen und zu dem Zweck zur besseren Kontrole öfters Einsicht zu nehmen.

Aeltere Akten werden, um das Material nicht zu sehr anwachsen zu lassen, nach dem Ermessen des Bezirkskommandeurs an irgend einem geeigneten Orte asservirt. Dieselben dürfen nicht eher vernichtet werden, bis die nothwendige Ordre dazu von den oberen Behörden eingetroffen ist. A. V.-Bl. 1873 Nr. 281 S. 263.

Die wichtigeren Aktenstücke, als Personalakten der zum Bezirk gehörigen Reserve- und Landwehroffiziere, sowie die Geheimakten hat der Kommandeur des Bezirks-Kommandos unter eigenem Verschluß.

---

[1] Siehe zweiter Abschnitt, Sektion I. §. 15.
[2] Siehe zweiter Abschnitt, Sektion III. § 40.
[3] Siehe zweiter Abschnitt, Sektion II. §. 23.



Außer diesen Akten besitzt das Büreau eine größere Anzahl Reglements, Karten und Drucksachen, welche theils von den oberen Behörden geliefert, theils Privateigenthum des Büreaus sind und sämmtlich in einem verschließbaren Schrank aufbewahrt werden. [1]

Sämmtliche Bücher, Karten und Pläne werden in besondere Inventarienverzeichnissen inventarisirt, welche bei Gelegenheit der Inspicirungen, Musterungen ꝛc. von den betreffenden Inspicirenden der Kontrole unterzogen werden.

An Akten für den allgemeinen Dienst befinden sich auf dem Büreau noch, ein Straf-, das Kammer- und Wirthschaftsbuch, die Kassenbücher der IV. Sektion und eventl. ein Parolebuch.

Termin-kalender. Ferner ist für das ganze Büreau ein Terminkalender [2] aufgestellt, in welchem sämmtliche regelmäßig wiederkehrende Eingaben mit Angabe des Datums der Verfügungen, dem Inhalt derselben und der Zeit, zu welcher sie eingeliefert werden müssen, angegeben sind. Die regelmäßigen Terminaleingaben zerfallen dabei in monatliche, vierteljährliche, halbjährliche und jährliche.

Die größte Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit bei Aufstellung und Kurrenthaltung dieses Terminkalenders ist eine Lebensbedingung für das gesammte Büreau.

Eine besondere Beachtung ist dabei der letzten Rubrik (Bemerkungen cfr. Anlage 3) des Terminkalenders zu widmen.

Der Adjutant ist für die Richtigkeit des Terminkalenders verantwortlich und wird daher am besten thun, denselben selbst zu bearbeiten; Streichungen und Neueintragungen selbst vorzunehmen.

Wird ein Termin gestrichen, so muß stets der Grund der Streichung bezeichnend genug angegeben werden.

Ein zweiter Terminkalender, ähnlich dem ersteren, besteht für die ein- oder mehrmaligen außerordentlichen Eingaben, welche jedesmal, wenn sie befohlen sind, eingetragen und nach Absendung wieder gelöscht werden.

---

[1] Sämmtliche Reglements, Karten ꝛc. müssen mit dem Dienststempel und laufenden Nummern versehen werden.

[2] Jeder Sektionsführer hat davon einen Auszug. Muster siehe Anlage 3.

Man wird außerdem gut thun, die regelmäßigen monatlichen Termine, als Gesuchslisten, Verpflegungsarbeiten 2c., aus dem allgemeinen Terminkalender herauszuziehen und auf einem besonderen auf Pappe geklebten Bogen an einem geeigneten Orte im Büreau zu befestigen.

Es dient dies zur größeren Bequemlichkeit des Büreaupersonals:

Das vom Kriegsministerium redigirte Armee-Verordnungsblatt erhält das Bezirkskommando, wie jeder andere Truppentheil, gratis. Dasselbe enthält sämmtliche auf die Armee bezüglichen Kabinetsordres und kriegsministerielle Verfügungen. Der Adjutant hat als Büreauchef dafür Sorge zu tragen, daß von den in diesem Blatt bekannt gemachten Erlassen geeignete Vermerke in den betreffenden Büchern resp. Akten gemacht werden. Armee-Verordnungsblatt.

Das Militär-Wochenblatt ist eine Militär-Zeitschrift, welche das Bezirkskommando zu halten nicht verpflichtet ist. Dasselbe kann jedoch auf Büreaukosten gehalten werden. Militär-Wochenblatt.

Es bringt außer militärischen Aufsätzen eine officielle Liste sämmtlicher Personalveränderungen der deutschen Armee und Marine.

Sämmtliche Bekanntmachungen, welche im dienstlichen Interesse von den Bezirkskommandos zu machen sind, als Aufforderungen an Deserteure sich zu stellen 2c. werden unentgeltlich in das Amtsblatt aufgenommen. Auch die officiellen Kreisblätter sind gehalten, derartige Bekanntmachungen kostenfrei zu veröffentlichen.

§. 3.

Dienstschreiben.

Ist schon in dem vorangegangenen Paragraphen darauf hingewiesen worden, daß der schriftliche Verkehr des Bezirkskommandos bei der Vielseitigkeit und Ausbreitung desselben auf das äußerste Maaß zu beschränken ist, so müssen auch die Dienstschreiben selbst in der möglichst kürzesten Weise abgefaßt werden. Allgemeines.

Bei der durch die Erweiterung und Vergrößerung der Armee immer mehr gegen früher zunehmenden Korrespondenz würden zu Zeiten die Arbeiten auf dem Büreau gar

nicht bewältigt werden können, wenn man es sich angelegen sein ließe, einen nicht nur breiten, sondern auch mit allerlei Höflichkeitsformen durchsetzten Briefstiel zu kultiviren.

Wenn schon im Allgemeinen ein militärisches Schreiben kurz und bündig und, soviel als angängig, auch frei sein soll von den vielen Kurialien,[1] die in früherer Zeit reglementsmäßig waren, so gilt dies ganz besonders bei den Arbeiten des Bezirkskommandos.

Die im Text zu beobachtenden Formen.

Im Allgemeinen lassen sich über die im Text zu beobachtenden Formen folgende Regeln, die fast in allen Korps gleiche Gültigkeit erlangt haben, aufstellen:

Bei dem schriftlichen Verkehr innerhalb eines Armeekorps von Behörde zu Behörde bleiben, wenn nicht besondere Befehle es verlangen, alle Kurialien fort.

Bei Schreiben an Personen und Behörden außerhalb des Armeekorps werden sie gewöhnlich angewandt, aber doch auch in so beschränktem Maße, als es irgend zulässig ist. Es ist hierbei, wenn man von sich spricht, gegen Se. Majestät Allerunterthänigst, gegen Prinzen unterthänigst, gegen Höherstehende gehorsamst, hochgeneigtest und geneigtest, gegen Gleichstehende ganz ergebenst, sehr gefälligst und gegen Niedrigerstehende: ergebenst und gefälligst anzuwenden.

Wird im Text die Person angeredet, so thut man dies mit dem Prädikat der Adresse, der man das Wort: „Euer" vorsetzt z. B. Euer[2] Hochwohlgeboren. Ist in dem betreffenden Schreiben die Behörde anzureden, so verkürzt man einfach die Adresse des Couverts und schreibt z. B. Königliche Brigade, Königliche Division, Königliches Generalkommando ꝛc. anstatt der Adresse: „An die Königliche nte Brigade."

Die bezüglichen Ausdrücke der Anrede im Schreiben sind, um Wiederholungen thunlichst zu vermeiden:

Allerhöchstdieselben bei Sr. Majestät dem Könige, Höchstdieselben bei Prinzen, Hochdieselben vom Stabsoffizier aufwärts an, Hochdieselbe und Hochdasselbe bei Behörden,

---

[1] Dekorationsausdrücke.

[2] Es wird hierbei bemerkt, daß „Euer" nicht in „Ew." abgekürzt werden kann.

die dem Bezirkskommando vorgesetzt sind, Wohldieselben, Wohldasselbe bei Personen und Behörden, welche gleich und untergeordnet sind.

Bei allen Dienstbriefen ist die Adresse inwendig unten links an das Ende des Schreibens,[1] das Datum über den Text an der rechten Seite oben zu setzen.

Die Unterschrift kommt unten rechts, mit kleinem Zwischenraum unter die letzte Zeile des Textes, der sonst übliche Submissionsstrich fällt fort. Die Unterschrift besteht in dem Namen in erster Zeile, der Charge und dem Truppentheil in zweiter resp. dritter Zeile. Abkürzungen sind nicht gestattet.

K. H.-Schreiben[2] und Rundschreiben werden von den betreffenden absendenden Personen nur mit dem Namen, nicht mit der Charge, unterzeichnet.

Wenn eine Vertretung stattfindet, wird dies ohne Rücksicht auf deren Grund bezeichnet durch die der Unterschrift vorgesetzten Worte: In Abwesenheit des Landwehrbezirkskommandeurs. Eine Abkürzung dieser Worte sind die Buchstaben: J. A. d. L.-B.-K., welche jedoch nur innerhalb des Korpsbezirks zulässig ist.

Die Abkürzung: „J. A.“ bedeutet: „Im Auftrage.“

In jedem Briefe, der den einer anderen Behörde erledigt, ist die Journalnummer und das Datum, auf welche sich die Antwort bezieht, anzugeben. Oben links schreibt man in die Ecke die Bezeichnung des absendenden Bezirkskommandos und Brigade, Division und Armeekorps, zu welchem es gehört, sowie die eigene Journalnummer und Sektion.

An vorgesetzte Behörden wird in der Regel auf gebrochenem Kopfbogen[3] geschrieben, während man an

[1] In einzelnen Armeekorps wird die Adresse auch oben rechts oder links am Kopf des Bogens gesetzt. Specialbestimmungen regeln in jedem einzelnen Korps diese Angelegenheit.

[2] Siehe weiter unten.

[3] Kopfbogen sind solche Bogen, auf denen gleich links oben in der Ecke die Bezeichnung des Truppentheils gedruckt angegeben ist.

Außer diesen sogenannten Kopfbogen hat man noch kleine, welche nur die kurze Bezeichnung des Bezirkskommandos ergeben, z. B. „Bezirkskommando Lingen“
J. Nr. Sekt. I.
und zu K. H.-Schreiben und Briefen an gleichstehende Behörden gebraucht werden.



gleichstehende und untergebene Behörden über die ganze Breite des Papiers hinwegschreibt. Werden dem Schreiben Anlagen beigefügt, so deutet man dieselben durch schräge Striche an der Seite des Textes an und bezeichnet deren Zahl, wenn es mehr als eine sind, mit aufgeschriebenen Nummern.

Beispiel.

X. Armeekorps
19. Division
37. Infanteriebrigade
Landwehrbezirk Lingen
J. Nr. 304. Sekt. I.

Lingen, den ....

/

Bruchlinie.

Der Brigade überreicht das Bezirkskommando in Folge Verfügung vom ... Nr. ...
(Inhalt)

Name.
Charge.

An
die Königliche 37. Infanterie-Brigade.[1]

[1] Der Ortsname der Garnison, in welcher der Brigadesitz ist, wird in der Regel bei der inneren Adresse fortgelassen.

Die Couvertirung der Dienstschreiben erfolgt auf verschiedenartige Weise: Couvertirung.

1. Das betreffende Schreiben wird, ohne einen anderen Umschlag anzuwenden, couvertirt.

Dazu ist es erforderlich, daß die zweite Hälfte des Bogens gänzlich unbeschrieben ist. Ist dieselbe jedoch von dem Text noch eingenommen, so muß ein neuer halber Bogen als Umschlag genommen werden.

Die Couvertirung erfolgt in beiden Fällen wie nachstehend:

Das oberste und unterste Ende des Bogens wird umgeschlagen und dann zwei Fünftel von der Rechten zur Linken und umgekehrt ein Fünftel einander zugeknickt, beide Seiten in einander geschoben und die Adresse auf die freigebliebene unverletzte Seite geschrieben.

2. Das Schreiben wird mittelst gewöhnlichen Kreuzcouverts abgesandt. Man hat bei dieser Art der Couvertirung auf folgende Punkte zu achten:

Couverts an höhere Behörden dürfen nicht aus beschriebenem oder gedrucktem Papier gefertigt werden.

Briefe an Se. Majestät und das Ministerium werden gesiegelt; die übrigen, wenn sie nicht besonders wichtige Dinge enthalten, können mit einem Stempel geschlossen werden.

Privat- und Geldbriefe müssen stets mit Siegeln versehen sein.

Geklebte Couverts müssen an einer Seite so viel Raum lassen, daß der Oeffnende mit einem Finger hinein fahren kann.

Die Couvertirung mittelst Kreuzcouverts ist die allgemein gebräuchlichste und empfiehlt sich umsomehr, als das Expeditionsverfahren ein ungleich schnelleres ist.

3. Das Couvert im Aktenformat wird bei Schriftsachen angewandt, welche nur einmal der Länge nach gebrochen werden dürfen. Dasselbe wird mit drei Stempeln resp. Siegeln geschlossen.

Im Allgemeinen gilt als Regel, daß mehrere an ein und dieselbe Behörde gerichtete Schreiben in ein Couvert zusammengefaßt werden; ausgenommen davon sind nur die Remissionssachen und die wichtigeren Schreiben.



Die Siegelung geschieht nur mit rothem Lack, ausgenommen bei angeordneter Trauer, während welcher mit schwarzem Lack gesiegelt wird.

Die äußere Adresse kommt auf die dem Stempel resp. Siegel entgegengesetzte Seite. Sie lautet ganz ebenso wie die innere Adresse.[1]

Links unten in der Ecke steht auf jedem Couvert: »Militaria«; wenn das Schreiben eine Remissionssache ist, das Wort „Remissionssache"; betrifft das Schreiben persönliche Angelegenheiten „Personalia."

Auf sämmtliche Couverts muß neben diesen Bezeichnungen die Journalnummer und Sektion, in welche das betreffende Schreiben bei der absendenden Behörde gehört, verzeichnet sein.

Art der Dienstschreiben.

Die verschiedenen Arten der Dienstschreiben sind: Meldungen, Berichte, dienstliche Mittheilungen und Gesuche, Rundschreiben, Protokolle, Thatberichte und Atteste.

Meldungen.

a. Die offene Meldung wird auf ein gut geschnittenes Quartblatt geschrieben und muß kurz gefaßt sein.

In die obere Ecke rechts kommt Ort und Datum, in die Mitte des Quartblatts:

„Meldung"
in Folge Verfügung vom 12. Oktober 1874. J. Nr. 701 II.
oder auch nur
„Meldung."

Eine andere Adresse fällt ganz fort.

Es folgt dann der Text in bündiger und klarer Form.

b. Für die Meldung in Briefform gilt genau die Form der gewöhnlichen Dienstschreiben.

Berichte.

Ein Bericht ist eine Art ausführliche Meldung, in welcher die erzählende Form angenommen wird. Der Bericht führt die Ereignisse in chronologischer Reihenfolge auf und darf eventuell Urtheile und Vorschläge enthalten. Der Bogen wird dazu halb gebrochen und der Text auf

---

[1] Bei Adressen an Personen kommt zuerst die Charge, dann Orden und Namen mit den speciellen Prädikaten des Adressaten, z. B.

An den Königlichen Oberst und Kommandeur des Infanterieregiments Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78, Ritter mehrerer Orden,

Herrn Freiherrn v.
Hochwohlgeboren.
N.

die rechte Seite geschrieben. Oben am Kopf kommt über die Breite des Bogens hinübergeschrieben z. B.

Bericht
des Königlichen Landwehrbezirkskommandos (N.)
in Folge Verfügung der Königlichen n ten Infanteriebrigade vom 6. Oktober 1875. J. Nr. 578.

Eines besonderen Anschreibens bedarf es bei Absendung eines Berichtes in der Regel nicht.[1]

Dienstliche Mittheilungen und Gesuche ꝛc.

Dienstliche Mittheilungen, Gesuche, Requisitionen und Verfügungen werden in zweierlei Art und Weise abgefaßt. Man bedient sich entweder der gewöhnlichen Dienstbriefform oder des sogenannten Kurzerhandschreibens.

Das Kurzerhandschreiben.

Das Kurzerhandschreiben dient nur zur Erleichterung des Geschäftsganges und muß dabei wohl unterschieden werden, daß dasselbe von der untergebenen Behörde der vorgesetzten Behörde gegenüber nur dann angewandt werden darf, wenn dieselbe durch „K. H. g. R." Rückschrift oder Zuschrift[2] gewissermaßen dazu aufgefordert hat.

Der untergebenen Behörde und Personen gegenüber können stets Kurzerhandschreiben erlassen werden. Es gilt als Regel, daß soweit als möglich die Geschäfte kurzer Hand zu erledigen sind. Wo nicht besondere Gründe dagegen sprechen, ist auch das kurzer Hand, so lange Platz ist, nicht auf einen Umschlag, sondern auf die Piece selbst zu setzen.

Alle entbehrlichen und überflüssigen Ausdrücke fallen bei dem Kurzerhandschreiben fort. So ist z. B. unnöthig zu sagen: „zur Kenntniß" oder „zur Erledigung." Es ist selbstverständlich, daß jede Behörde von den ihr zugeschriebenen Sachen Kenntniß nimmt und sie, soweit es möglich ist, erledigt. Auch die Zusätze „übersandt und zurückgereicht" fallen fort, es ist nur erforderlich z. B.

Bezirkskommando Lingen. Lingen, d. 12. Okt.
J. Nr. 32. Sekt. I.
K. H. g. R.
Dem Königlichen Kompagniebezirk
Aschendorf.

---

[1] Richtet sich nach den in den verschiedenen Korps herrschenden besonderen Bestimmungen.

[2] K. H. g. R. = Kurzer Hand mit dem Ersuchen der Rücksendung.



zur umgehenden Namhaftmachung der in dortiger Kontrole befindlichen Lokomotivführer.

N.[1]

an 13. 10. 1874.
Präsentat der Kompagnie
K. H.

Aschendorf, d. 13. Okt. 1874.

Dem Königlichen Bezirkskommando
Lingen.

mit der Meldung, daß der Kompagniebezirk nur den Lokomotivführer N. Stammrolle VIII. 1879. Nr. 17[2] in Kontrole hat.

J. A.
N.
Bezirksfeldwebel.

Bei Kurzerhandschreiben, welche g. R. den Instanzenweg heruntergehen, ist es, wenn nicht besondere Bestimmungen eine andere Handlungsweise vorschreiben, erforderlich, daß die Schriftsache auf demselben Wege wieder zurückgeht, und nicht direkt der zuerst absendenden Behörde übermittelt wird.

Wird dagegen ein K. H. g. R. Schreiben von einer höheren Behörde, z. B. Generalkommando, direkt dem Bezirkskommando zugestellt und ist nicht besonders darin vermerkt, daß die Zuschrift per Instanz wieder zurückgehen soll, so wird dieselbe direkt an den Ausgangspunkt zurückgeschickt, die Brigade aber davon in Kenntniß gesetzt.

Diese letztere Vorschrift gilt auch für alle die Fälle, wo von den höheren Behörden ohne Benachrichtigung der Zwischeninstanzen, Zuschriften eingehen oder Eingaben verlangt werden, welche direkt einzusenden sind.

Terminaleingaben.

Terminaleingaben, denen nichts hinzuzufügen ist, werden innerhalb des Korps gewöhnlich ohne Anschreiben mit einem den Gegenstand, die Zahl der Eingaben, die absendende Behörde und den Termin bezeichnenden Umschlag eingereicht. Eingaben verschiedener Natur dürfen nicht in denselben Umschlag gelegt werden, z. B.:

[1] Charge und Funktion fällt fort.
[2] Nummer und Stammrolle siehe Sektion III. §. 40.

Terminaleingabe
zum 25. November 1874,
betreffend . . . . . . [Text] . . . . . .

Vakatanzeigen [1] werden nur erstattet, wo sie besonders verlangt werden.

Ein Rundschreiben wird an gleichgestellte oder untergebene Behörden resp. Personen ausgefertigt, um dieselben von eingegangenen Befehlen, Aufforderungen, Mittheilungen rc. in Kenntniß zu setzen. Sie werden gewöhnlich in Form des Dienstbriefes und nur mit dem Unterschiede angefertigt, daß statt der einen inneren Adresse deren mehrere je nach der Zahl der Theilnahme aufgenommen werden, z. B.: Rundschreiben.

Bezirkskommando Lingen. Lingen, den 1. Dezember 1874.
J. Nr. 401, Sekt. II.

. . . . . . [Text] . . . . . .

K. H. g. R. bei dem Königlichen
1) Kompagniebezirk Aschendorf.
2) Kompagniebezirk Meppen.
pp.

J. A.
N.,
Lieutenant und Adjutant.

Das Protokoll ist ein bei einer Verhandlung über irgend einen Gegenstand aufgenommenes Schriftstück. Dasselbe wird auf halb gebrochenem Bogen angefertigt und erhält als Ueberschrift rechts oben in die Ecke „Verhandelt (Ort) 1. Juli 1874.“ Protokolle.

Der Text wird auf die rechte Seite geschrieben und unter dem Schluß die Worte: „vorgelesen, genehmigt, unterschrieben“ gesetzt, worauf Namensunterschrift folgt.

Durch den Thatbericht soll der Thatbestand eines Vergehens angegeben werden. Der Bogen wird halb gebrochen und oben in die Mitte z. B. Thatbericht.

---

[1] Eine Vakatanzeige dient der vorgesetzten Behörde zur Benachrichtigung, daß an dem betreffenden Termin Angaben nicht zu machen sind. Sie werden gewöhnlich auf einem Quartblatt erstattet, wenn nicht rubricirte Muster einzusenden. Es gelten in den Armeekorps hierüber versch[illegible] Bestimmungen.

Thatbericht
über den Reservisten Heinrich X. des Landwehrbezirks Lingen
wegen Fahnenflucht

gesetzt. Der Text kommt auf den halbgebrochenen Bogen rechts, darunter Datum und Unterschrift, letztere wie bei gewöhnlichen Dienstschreiben.

Zeugnisse. Zeugnisse werden nach vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt.

Zweiter Abschnitt.

Die vier Abtheilungen.

Abtheilung I.

A. Offizier-Angelegenheiten.

§. 4.

Im Allgemeinen.

Bestimmung. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind dazu bestimmt, bei nothwendigen Verstärkungen beziehungsweise bei Mobilmachungen des Heeres und der Marine den Mehrbedarf an Offizieren zu decken, sowie bei den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes mitzuwirken.

Dienstpflicht. Dieselben sind bis zu vollendeter siebenjähriger Dienstzeit[1] zum Dienst im stehenden Heere und demnächst fünf Jahre zum Dienst in der Landwehr ersten und sechs in der Landwehr zweiten Aufgebots verpflichtet. Dementsprechend werden die Offiziere des Beurlaubtenstandes in Reserveoffiziere und Land- resp. Seewehroffiziere ersten und zweiten Aufgebots eingetheilt.[2]

Eintheilung. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes aller Waffen, der Garde und Linie, sowie der Marine, welche dem Landwehrbezirk überwiesen sind, bilden das unter Leitung des

---

[1] Die Dienstverpflichtung eines Offiziers, welcher activ einjährig freiwillig gedient hat und dann zur Reserve beurlaubt ist (W. G. §. 11) dauert demnach in der Reserve sechs Jahre.

[2] Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst eingezogenen Offiziere gehören während der Dauer ihrer Einziehung zum aktiven Heere.

Bezirkskommandeurs stehende Offizierkorps des Landwehrbezirks.[1]

Die Offiziere führen den Titel: „Secondlieutenant der Reserve des .... (Truppentheil).“ Die Landwehroffiziere führen den Titel: „Secondlieutenant von der Landwehrinfanterie (Kavallerie, Artillerie 1. resp. 2. Aufgebots)“ z. B. „des Landwehrbezirks Lingen.“[2] Benennung.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich Ergänzung.[3]

a. aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszeugniß zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizieraspiranten),[4]
b. durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,
c. aus Mannschaften, welche sich vor der Feinde auszeichnen.

Die unter a. und c. bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizierkorps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein. (§. 5.)

Für die Erfüllung der Dienstpflicht der Offiziere im Beurlaubtenstande gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande.

Im Frieden können dieselben Urlaub nach außereuropäischen Ländern auf zwei Jahre mit Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung erhalten. Der Urlaub wird bei dem Bezirkskommando beantragt und von dem betreffenden Infanteriebrigadekommandeur ertheilt. Der Antrag geht somit mit dem Urlaub nach außereuropäischen Ländern.

---

[1] In Bezug auf Theilnahme an Offizierwahlen und Ehrengerichten gehören Marineoffiziere nicht zum Offizierkorps des betreffenden Landwehrbezirks.

[2] Die Gardelandwehr-Infanterieoffiziere heißen: Sekondlieutenant der Landwehr des (Bezeichnung des betreffenden Gardeinfanterieregiments), diejenigen der anderen Waffen: Lieutenant der Garde, -Landwehr, -Kavallerie, -Artillerie ꝛc.

[3] §. 45 der Heerordnung.

[4] Vergl. §. 5.

eventuellen Befürwortungsvermerk versehen an den vorgesetzten Infanteriebrigadekommandeur.

Weist ein derartig beurlaubter Offizier durch Konsulatsatteste nach, daß er sich eine feste Stellung als Kaufmann oder Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so ist, falls er im Auslande dauernd zu bleiben beabsichtigt,[1] die Verabschiedung nachzusuchen.

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit.

Den Offizieren darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden. Derartige Gesuche werden an das Bezirkskommando gerichtet und von diesem behufs Herbeiführung der Verabschiedung mittelst Gesuchsliste[2] weiter befördert.

Offiziere, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu Dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos.[3]

Militärische Kontrole[4]

Das Bezirkskommando übt die militärische Kontrole über die Offiziere des Beurlaubtenstandes aus. Dieselben reichen Gesuche und Meldungen nur an das Bezirkskommando ein.

An den Kontrolversammlungen nehmen die Offiziere in demselben Maße Theil wie die Mannschaften.[5] In der Regel erhalten sie schriftliche Benachrichtigungen, wann und wo die Kontrolversammlnng, auf welcher sie sich zu stellen haben, stattfindet.

Dispensationen von den Kontrolversammlungen finden durch das Bezirkskommando statt. Offiziere, welche dem Patent nach älter sind, als derjenige, welcher die Kontrole abhält, sind von der Theilnahme an letzterer entbunden.[6]

---

[1] Auf die Küstenländer des mittelländischen und schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

[2] Siehe §. 20, a.

[3] Dies geschieht durch Antrag zur strafrechtlichen Verfolgung bei den Staatsanwaltschaften resp. Oberprokuratoren unter gleichzeitiger Meldung an die vorgesetzte Infanteriebrigade. (Kriegsm.-Verfg. vom 15. Jan. 1875.)

[4] §. 39 Heerordnung.

[5] Vergl. Sektion III. §. 41.

[6] Heerordnung §. 39, 5.

Offiziere des Beurlaubtenstandes verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen [1] nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung, oder ins Ausland, werden sie nach einem ihrem künftigen Aufenthaltsort zunächstgelegenen Bezirkskommando ihres Kontingents überwiesen.

Melde-pflichten. [2]

Es gelten für die Offiziere des Beurlaubtenstandes dieselben Bestimmungen, wie für die Mannschaften.

Uebungen.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses drei Mal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Werden sie bei außergewöhnlichen Veranlassungen zum Dienst eingezogen (Mobilmachung), so ist dies als eine Uebung zu rechnen.

Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots werden zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr herangezogen. [3] Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebots sind zu Uebungen nicht verpflichtet.

Offiziere, Maschineningenieure und Sanitätsoffiziere der Marinereserve und der Seewehr können — abgesehen von Dienstleistungen behufs Erlangung der Befähigung zu einer höheren Charge — im Reserve- und Seewehrverhältniß zusammengenommen, dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. [4]

Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt Seitens der kommandirenden Generale resp. durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität durch Vermittelung des Bezirkskommandos, auch können Dispensationen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse nur durch diese Behörden verfügt werden.

Ueber-weisungen.

Bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und Aufenthaltswechsel dienen die Personalbogen als

---

[1] Heerordnung §. 51, 7.

[2] Wehrordnung §. 114 vergleiche Sektion III. §. 38.

[3] Im Kriegsfalle können Landwehroffiziere bei jedem Truppentheil Verwendung finden.

[4] Vergl. §. 1

Ueberweisungspapiere. In der Zeit vom 1. bis 15. Mai jeden Jahres finden Ueberweisungen nicht statt.[1]

Zurückstellung. Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr unterliegen der Begutachtung des Bezirkskommandeurs und der Entscheidung des Generalkommandos. Die Anträge werden auf dem Dienstwege weitergereicht.[2]

Uniform. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform.[3] Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.

Gerichtsstand. Alle den Militärgerichten kompetirenden Straffälle[4] der Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören vor die höhere Gerichtsbarkeit,[5] welche durch den Divisionkommandeur ausgeübt wird.[6]

Das Bezirkskommando hat eventuell die Einleitung des militärgerichtlichen Verfahrens auf dem Dienstwege zu beantragen.

Von jeder gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes erkannten Strafe muß — wenn der Offizier zu den Civilbeamten gehört, der betreffenden vorgesetzten Civilbehörde sofort Mittheilung gemacht werden.

Den geschärften Stubenarrest verbüßen die Offiziere des Beurlaubtenstandes in einer Offizierarreststube,[7] den einfachen Stubenarrest in ihrer Wohnung.[8]

Die eventuelle Abführung auf die Festung veranlaßt der Bezirkskommandeur.

Wird von einem Civilgericht gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes eine Untersuchung eröffnet, oder derselbe in Strafe genommen, so wird dem Bezirkskommando davon Mittheilung gemacht.

---

[1] Vergl. §. 15.
[2] Heerordnung §. 51, 2.
[3] Auch bei den Kontrolversammlungen.
[4] Vergl. Sektion III. §. 52.
[5] Strafgerichtsordnung §. 20.
[6] Strafgerichtsordnung §. 28.
[7] Militär-Strafvollstreckungsreglement §. 17.
[8] Dasselbe §. 16.

Wird gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf Zuchthaus oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, so erfolgt die Entfernung aus dem Heere[1] von Rechtswegen.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Offiziere, finden die Bestimmungen der §§. 26 und 27 der Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktbr. 1872 mit der Maßgabe Anwendung, daß die über sie zu verhängende Disciplinarstrafe, insofern sie in Arrest besteht, das Maß von sechs Tagen Stubenarrest nicht übersteigen darf.[2] Disciplinar-Bestrafung.

Zuwiderhandlungen gegen die zum Zweck der Aufrechthaltung der militärischen Kontrole ertheilten Dienstvorschriften über Meldung des Aufenthaltsorts und der Wohnung in diesem Orte, sowie über Meldung einer jeden Veränderung des Aufenthaltsorts oder der Wohnung können an Offizieren des Beurlaubtenstandes nur mit Stubenarrest bis zu der vorangegebenen Dauer geahndet werden.

Die Vollstreckung dieser Strafe liegt dem Bezirkskommandeur ob.[3]

Wird eine Arreststrafe in der angegebenen Dauer nicht für ausreichend erachtet, so ist die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.[4]

Der Bezirksadjutant resp. der Stellvertreter des Bezirkskommandeurs hat, sobald er Subalternoffizier ist, nur die Strafbefugniß[5] über Unteroffiziere und Gemeine.[6]

Bei Anbringung von Beschwerden[7] haben die Offiziere des Beurlaubtenstandes, auch während sie zum Dienst nicht einberufen sind, die Vorschriften über die Verordnung über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873 mit der Maßgabe zu beachten, daß sie als Vermittler bei Beschwerden gegen ihren Bezirkskommandeur sich einen Hauptmann und in Ermangelung eines solchen, einen älteren Subalternoffizier des Beurlaubtenstandes aus ihrem Landwehrbezirk zu wählen haben. Beschwerden.

---

1 Militärstrafgesetzbuch §. 31.
2 Disciplinarstrafordnung §. 29.
3 Disciplinarstrafordnung §. 29. Geldstrafe ist demnach ausgeschlossen.
4 Dieselbe §. 27.
5 Ueber die Strafbefugniß des Bezirksoffiziers siehe §. 50.
6 Disciplinarstrafordnung §. 6 und §. 24.
7 Verordnung vom 6. März 1873, §. 14, 9.



Ehrengerichte. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874.[1]

Offizier-unterstützungsfonds. Wie für die Offiziere der Linientruppen ist Allerhöchsten Orts auch für die Offiziere des Beurlaubtenstandes vom Lieutenant bis zum Hauptmann oder Rittmeister einschließlich ein Unterstützungsfonds[2] bewilligt worden.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes haben auf Unterstützung nur Anspruch, sofern sie erweislich hülfsbedürftig sind und allein bei Veranlassungen, die in Beziehung zu ihren militärischen Dienstverhältnissen stehen.

Die von der Linie zum Bezirkskommando kommandirten Offiziere participiren an dem Fonds ihres Linientruppentheils.

Nur ausnahmsweise können Reserveoffiziere Unterstützung aus dem Fonds des Linientruppentheils erhalten, falls der Fonds der Landwehr unzureichend sein sollte.

Die Verwaltung der Fonds ist dem Divisionskommandeur übertragen und sind Anträge durch Vermittelung des Bezirkskommandos auf dem Instanzenwege vorzulegen. Ein Armuthsattest ist beizufügen.

Unterstützungen dürfen nur bewilligt werden bei Krankheiten, Verlusten durch Diebstahl oder Brandschaden und bei Beförderung zum Offizier behufs Anschaffung der ersten Equipirung.

Hat der Antragsteller als Civilbeamter bereits von seiner Civilbehörde eine Unterstützung erhalten, so ist der Antrag schon vom Bezirkskommando aus zurückzuweisen. Die Anträge auf Unterstützung müssen eine hierauf bezügliche Angabe enthalten.

Listenführung. Ausführliches über die Listenführung der Offiziere siehe §. 15.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind verpflichtet, dem Bezirkskommando zur Kurrenthaltung der Listen, Personalbogen 2c., Veränderungen in ihren bürgerlichen Lebensverhältnissen, Verheirathung, Vergrößerung ihrer

---

[1] Weiteres siehe §. 14.

[2] Heerordnung §. 51, 6 und Instruktion über die Verwaltung des Offizierunterstützungsfonds vom 28. Februar 1869, §. 19—26.

Familien, Todesfälle der Eltern oder Kinder, Mittheilung zu machen.[1]

Vergleiche Sektion IV. §. 57. Kompetenzen.

Unabkömmlichkeitsverfahren.[2]

Die Herbeiführung der Unabkömmlichkeitserklärung geschieht durch die betreffenden Civilbehörden. Die Generalkommandos übersenden demnächst jährlich den Bezirkskommandos die Unabkömmlichkeitslisten mit den dazu gehörigen Attesten. Letztere sind von den Bezirkskommandos zu asserviren.

Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen ist, erlischt jedes Recht auf Zurückstellung.

Verheirathung.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen die Offiziere des Beurlaubtenstandes keinen Konsens, müssen aber dem Bezirkskommando davon Meldung machen.[3]

Pension und Versorgung.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich auf eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung.

Der Nachweis der Invalidität ist nach den für das stehende Heer gegebenen Vorschriften zu führen.[4]

Vergleiche Sektion III. §. 46. Landwehrdienstauszeichnung.

Versetzung zur Landwehr 1. u. 2. Aufgebots sowie zum Landsturm.

Die Versetzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes von der Reserve zur Landwehr erfolgt durch das Bezirkskommando nach denselben Grundsätzen, wie die der Mannschaften.[5]

Die Reserveoffiziere der Gardeinfanterieregimenter treten zu den korrespondirenden Garde-Landwehrinfanterieregimentern über.

Wer freiwillig in der Reserve zu bleiben wünscht, hat dies dem Bezirkskommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserveoffiziers einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr.

Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt, oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr.

---

[1] Es empfiehlt sich, die Offiziere jährlich — vielleicht im April durch ein Rundschreiben dazu aufzufordern. Vergl. §. 15 unter Personalbogen.

[2] Wehrordnung § 125—128.

[3] Berichtigung der Personalbogen. Vergl. §. 15.

[4] Weiteres siehe Invalidenangelegenheiten. §. 16.

[5] Heerordnung §. 44. Vergl. Sektion III. §. 44.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß.

Der Uebertritt zur Landwehr 1. und 2. Aufgebots wird in den Personalbogen vermerkt.

Die erfolgten Ueberführungen werden in den Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten zum nächsten Termin aufgenommen.

Ueberführung von Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche statt.

Verabschiedung. Die Verabschiedung wird durch das Bezirkskommando mittelst Gesuchsliste auf dem Dienstwege[1] beantragt.

Die gesetzliche Dienstpflicht der Landwehroffiziere wird wie diejenige der Landwehrmannschaften nach Maßgabe der Bestimmung der §. 12, 4 der Wehrordnung berechnet.

§. 5.

Offizieraspiranten.

Einjährige Freiwillige und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungsattesten Befähigungszeugnisse, welche von den Kommandeuren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone ausgestellt werden.[2]

Dieselben heißen fortan bis zu ihrer eventuellen Beförderung zum Reserve- resp. Landwehroffizier „Offizieraspiranten."

Den Offizieraspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve nach Absolvirung ihrer aktiven Dienstzeit die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Verziehen. Die Offizieraspiranten verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in der Kontrole desjenigen Bezirkskommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

---

[1] Vergl. §. 5.

[2] Heerordnung §. 17, 6 und §. 20, 5.

Wünschen sie zu einem späteren Termin ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundeskontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr,[1] jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offizieraspirant.

Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebniß einer besonderen achtwöchigen Uebung abhängig. Die besonderen Uebungen finden auf die gesetzlichen bezw. zur Darlegung der Befähigung vorgeschriebenen Uebungen keine Anrechnung. Gebührnisse sind hierbei in derselben Weise zuständig, wie bei den gesetzlichen Uebungen.

Diese Festsetzungen gelten auch für die mit dem Befähigungszeugniß versehenen Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

Uebungen der Offizieraspiranten.[2]

Die Offizieraspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst zwei achtwöchentliche Uebungen ableisten[3] um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun. (Erste Uebung „A.", zweite Uebung „B.").

Die Uebungen finden in der Regel in den beiden auf die Entlassung folgenden Jahren statt.

Das Bezirkskommando reicht zum 1. Januar jedes Jahres eine namentliche Liste sämmtlicher zu Uebungen heranzuziehender Offizieraspiranten ein.[4]

In dieser Liste hat folgende Trennung einzutreten:

A. behufs Ablegung der Reserveoffizierprüfung
   a) zur ersten Uebung,
   b) zur besonderen Uebung nach erfolgloser Uebung A.

B. behufs Erwerbung des Einverständnisses des Truppenbefehlshabers für den Vorschlag zum Reserve- bezw. zum Landwehroffizier
   c) zur Uebung nach erfolgreicher Uebung A.,
   d) zur besonderen Uebung nach erfolgloser Uebung B.

Unter C. dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Befähigungszeugniß nachträglich

[1] Vergl. Sektion III. §. 37.
[2] § 46 der Heerordnung.
[3] Bezieht sich auch auf diejenigen, deren Absicht es nicht ist, dereinst zum Offizier in Vorschlag gebracht zu werden.
[4] Siehe Anlage 26. Es darf nur die innere Seite beschrieben werden.

zu erlangen bezw. die Eigenschaft als Offizieraspiranten wieder zu erwerben wünschen und zu diesem Zweck zu einer besonderen achtwöchigen Uebung bereit sind.

Der Liste ist von jedem zur Uebung in Vorschlag Gebrachten ein Auszug aus der Landwehrstammrolle lose beizufügen.

Diese Listen gehen von den Bezirkskommandos:

a) Für Gardeinfanterie durch das ensprechende Gardeinfanterieregiment,

für Gardekavallerie durch die Gardekavalleriedivision, für Gardefeldartillerie durch die Gardefeldartilleriebrigade, für Gardetrain durch das Gardetrainbataillon auf dem Dienstwege an das Generalkommando des Gardekorps,

b) für Provinzialinfanterie durch die vorgesetzte Infanteriebrigade,

für Provinzialkavallerie durch die Kavalleriebrigade der Division auf dem Dienstwege, für Provinzialfeldartillerie durch die Feldartilleriebrigade, für Provinzialtrain durch das Trainbataillon auf dem Dienstwege an das Generalkommando,

c) für Jäger (Schützen) durch das Jägerbataillon des Armeekorps an die Inspektion der Jäger und Schützen,[1]

d) für Fußartillerie durch das Fußartillerieregiment oder selbstständige Fußartilleriebataillon des Armeekorps, auf dem Dienstwege an die Generalinspektion der Artillerie,

e) für Pioniere durch das Pionierbataillon des Armeekorps auf dem Dienstwege an die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen,

f) für Eisenbahn- und Luftschiffertruppen durch die Eisenbahnregimenter auf dem Dienstwege an den Chef des Generalstabes der Armee,

g) für den Train durch das Trainbataillon des Armeekorps an die Traininspektion.

Vorstehend festgesetzter Dienstweg heißt der Waffendienstweg.

Die obersten Waffenbehörden vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizieraspiranten ihrer Waffen auf die

[1] Woselbst ein Jägerbataillon nicht vorhanden, werden die Nachweisungen an die Inspektion der Jäger und Schützen eingereicht.

Truppentheile nach dem Mobilmachungsbedarf, bestimmen die Zeit der Uebung und wenden sich erforderlichenfalls wegen der Einberufung an die Provinzialgeneralkommandos. Wünsche der Offiziersaspiranten u. s. w. sind nur insoweit zu berücksichtigen, als es das Dienstinteresse zuläßt.

Die Vertheilung für die erste Uebung (A.) ist grundsätzlich derart vorzunehmen, daß den Truppentheilen diejenigen Offiziersaspiranten zugewiesen werden, welche bei ihnen, die Erfüllung der Anforderungen vorausgesetzt, Reserveoffiziere werden sollen.

Die zweite Uebung (B.) ist im Allgemeinen bei demselben Truppentheile abzuleisten.

Die bei einem Truppentheil übenden Offiziersaspiranten derselben Klasse üben grundsätzlich zu gleicher Zeit.

Etwaige Ausnahmen verfügen die obersten Waffenbehörden. Auch dürfen die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden unter besonderen Verhältnissen die Ableistung mehrerer Uebungen im unmittelbaren Anschluß aneinander genehmigen.

Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahre wieder zur Uebung vorgeschlagen. Wer in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von Uebungen entbunden werden mußte, wird von der Liste der Offiziersaspiranten gestrichen. Ausnahmen können die obersten Waffenbehörden verfügen.

Falls Mannschaften, welche das Befähigungszeugniß nachträglich zu erlangen bezw. die Eigenschaft als Offizieraspirant wieder zu erwerben wünschten,[1] bei der 8wöchigen Uebung die Eigenschaft als Offiziersaspiranten erwerben, gelten von da an für sie die allgemeinen Bestimmungen für die Uebungen der Offiziersaspiranten. Sind dieselben nicht mehr übungspflichtig, so müssen die vorgeschriebenen weiteren Uebungen als besondere Uebungen abgeleistet werden. Andernfalls werden sie von der Liste der Offizieraspiranten gestrichen.

Die Uebung A. soll grundsätzlich in dem Standort des Stabes des betreffenden Truppentheils stattfinden. Ausnahmen regeln die obersten Waffenbehörden.

[1] Hierzu gehören auch diejenigen Offiziersaspiranten, welche auf ihren Wunsch einem anderen Bundeskontingente überwiesen sind und in Folge dessen die Eigenschaft als Offiziersaspirant verloren haben. Vergl. §. 45, 3 der Heerordnung.

4*



Während dieser Uebung thun die Offiziersaspiranten Unteroffizierdienst in den Kompagnien u. s. w. und sind außerdem durch besonders hierzu kommandirte Offiziere praktisch und theoretisch weiter zu bilden.

Am Schluß der Uebung A. findet für diejenigen Offiziersaspiranten, welche in ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Haltung befriedigt haben, nach näherer Anordnung des Kommandeurs des Regiments oder selbständigen Bataillons eine praktische und theoretische Prüfung statt. (Reserveoffizierprüfung.)

Das Ergebniß der Prüfung bildet nebst dem Urtheil über die dienstliche Haltung des Betreffenden die Grundlage für das seitens des Kommandeurs abzugebende Gesammturtheil, welches derselbe in dem Ueberweisungsnationale dahin zum Ausdruck bringt, ob die Uebung behufs Ablegung der Reserveoffizierprüfung „erfolgreich" oder „ohne Erfolg" abgeleistet worden ist.

Wird die Uebung A. als erfolgreich angesehen, so erfolgt gleichzeitig die Beförderung zum Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) durch den Truppenkommandeur.

Während der Uebung B. thun die zu Vizefeldwebeln u. s. w. beförderten Offiziersaspiranten Offizierdienst.

Die Offiziersaspiranten sind thunlichst auch bei dieser Uebung nur in die Standorte der Stäbe der Truppentheile einzuberufen.

Am Schluß der Uebung B. hat der Kommandeur des Regiments oder selbständigen Bataillons in das Ueberweisungsnational einzutragen, ob er damit einverstanden ist, daß der Offiziersaspirant zum Reserveoffizier des Truppentheils bezw. zum Landwehroffizier in Vorschlag gebracht werde.

Dieses Einverständniß wird neben der Beurtheilung der außerdienstlichen Haltung des Offiziersaspiranten von dem Ausfall einer besonderen praktischen Prüfung abhängig sein.

Trägt der Kommandeur Bedenken dieses Einverständniß zu ertheilen, so bedarf es einer ausdrücklichen Anführung im Ueberweisungsnationale nicht, die Uebung gilt vielmehr ohne Weiteres als „ohne Erfolg" abgeleistet. Die sonstigen Eintragungen im Ueberweisungsnationale werden auch in diesem Falle durch den Kommandeur selbst vollzogen.

Bietet der Offiziersaspirant nach dem Urtheil des Kommandeurs, selbst bei Voraussetzung der einmaligen Wiederholung der Uebung B., keine Aussicht, das Einverständniß für den Vorschlag zum Offizier zu erlangen, erscheint er dagegen zur Verwendung als Offizierstellvertreter im Kriegsfalle geeignet, so hat der Kommandeur diese Geneigtheit in dem Ueberweisungsnationale zu vermerken.

Offiziersaspiranten, welche

a. wegen mangelnder Dienstkenntnisse trotz wiederholter Uebungen oder aus anderen Gründen[1] nicht als geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet, oder

b. nachdem sie eine der beiden Uebungen A. und B. ohne Erfolg abgeleistet haben, sich zur Wiederholung derselben nicht bereit erklären, oder

c. „geeignet zur Verwendung als Offizierstellvertreter" im Kriegsfalle erachtet sind,

sind durch das Bezirkskommando aus der Kategorie der Offiziersaspiranten zu streichen.

Vor Streichung der unter a. und b. genannten Offiziersaspiranten ist in den geeignet erscheinenden Fällen durch Anfrage des Bezirkskommandeurs bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem die letzte Uebung abgeleistet, unter Uebersendung des Ueberweisungsnationals festzustellen, ob die Betreffenden „zur Verwendung als Offizierstellvertreter geeignet" anzusehen sind. Bejahenden Falles wird die bezügliche Eigenschaft durch den Kommandeur des Truppentheils im Ueberweisungsnationale nachgetragen.

Ueber die erfolgte Streichung als Offiziersaspirant ist unter allgemeiner Angabe des Grundes ein entsprechender Vermerk in den Landwehrstammrollen und Ueberweisungsnationalen aufzunehmen.

Offiziersaspiranten, welche während dreier Jahre nach erlangter Einverständnißerklärung des Truppenkommandeurs nicht zur Einziehung gelangt sind, müssen in der Regel, bevor der Beförderungsvorschlag zum Offizier Allerhöchsten Orts unterbreitet wird, in ihrem Verhältniß als Vicefeldwebel u. s. w. in den Grenzen der regelmäßigen gesetzlichen

[1] Diese Bezeichnung: „aus anderen Gründen" läßt dem Ermessen des Bezirkskommandeurs vollständig freien [illegible]



Uebungen zu einer solchen, oder zu einer besonderen (freiwilligen) Uebung bei demjenigen Truppentheil herangezogen werden, dessen Kommandeur seiner Zeit die Einverständnißerklärung abgegeben hat. Am Schluß der Uebung hat der Kommandeur in das Ueberweisungsnational einzutragen, ob die früher abgegebene Erklärung aufrecht erhalten wird bezw. eventuell ob derselbe den Betreffenden zur Verwendung als Offizierstellvertreter im Kriegsfalle geeignet erachtet.

Offizierwahl.[1] Jeder Offiziersaspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch das Offizierkorps desjenigen Landwehrbezirks, welchem der betreffende Offiziersaspirant angehört, oder bei Offiziersaspiranten, welche im Kriegsfalle zum Dienst einberufen sind, durch das Offizierkorps des Truppentheils.

Mitglieder der Offizierkorps sind die im §. 6 der Verordnung über die Ehrengerichte ꝛc. bezeichneten Offiziere.

Zur Wahl werden nur diejenigen Offiziersaspiranten gestellt, welche mit ihrer etwaigen Beförderung zum Offizier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vicefeldwebels oder Vicewachtmeisters bekleiden und im Ueberweisungsnational den Vermerk tragen, daß der betreffende Truppenbefehlshaber damit einverstanden ist, wenn der Offiziersaspirant zum Reserveoffizier des Truppentheils beziehungsweise zum Landwehroffizier in Vorschlag gebracht werde, eventuell die erneute Zustimmung im Ueberweisungsnational, eine gesicherte bürgerliche Existenz[2] besitzen und nach dem Urtheil des Bezirkskommandeurs mit Rücksicht auf ihre Lebensstellung und ihr außerdienstliches Verhalten zum Offizier geeignet sind.

Gewählt dürfen nur diejenigen Offiziersaspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

Offiziersaspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr 1. bezw. 2. Aufgebots zurückgestellt sind, ausschließlich des vom Waffendienst zurück-

[1] §. 47 Heerordnung.
[2] Erkundigung bei den Civilbehörden.

gestellten Eisenbahnpersonals, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

Zur Theilnahme an der Wahl sind sämmtliche Mitglieder des Offizierkorps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht durch dringende Gründe verhindert sind.

Offiziere der Landwehr 2. Aufgebots dürfen auf ihren Antrag durch den Bezirkskommandeur dauernd von der Theilnahme an der Offizierwahl befreit werden.

Offiziere, welche als Reichs- oder Staatsbeamte ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Auslande allgemein von den gewöhnlichen Friedensdienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.

Die Theilung eines Offizierkorps eines Landwehrbezirks mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahlabtheilungen geschieht in derselben Weise wie die Theilung in Ehrengerichte.[1]

Die Abgabe der Stimmen kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Die Stimmen werden von dem Bezirkskommandeur gesammelt.

Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Bezirkskommandeur.

Der jüngste Offizier giebt zuerst seine Stimme ab. Es ist statthaft, in der Wahlverhandlung[2] die Wahlen über mehrere Offizieraspiranten, welche mit derselben Gesuchsliste vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Bezirkskommandeur für erforderlich erachtet, so wird der Vorschlag von dem Letzteren zurückgezogen.

Die Gründe der Minderzahl gegen die Wahl werden nur dann in die Wahlverhandlung aufgenommen, wenn die Minderzahl mindestens $^1/_3$ der gesammten Zahl der Stimmenden gewesen ist.

Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet der §. 47 der Ver-

[1] Vergl. §. 9 der Verordnung über die Ehrengerichte und §. 14 dieses Buches.
[2] Muster siehe Anlage 4.



ordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung, d. h. die Wahl wird bei dem betreffenden Linientruppentheil beantragt.

Die Wahlverhandlung wird später dem Bezirkskommando zugestellt, welches den Beförderungsvorschlag aufzustellen hat.

Findet die Wahl beim Truppentheil statt, so hat der Kommandeur zuvor ein Zeugniß des Bezirkskommandeurs, welcher den Offiziersaspiranten in den Landwehrstammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Zeugniß muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offiziersaspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.[1]

Offiziervorschlag.[2] Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst im Kriegsfalle einberufen sind, durch den Bezirkskommandeur auf dem Waffendienstwege mittelst Gesuchsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

Die Gesuchslisten für Infanterie und Kavallerie werden durch die Divisionskommandos vorgelegt.

In die Gesuchslisten sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen.

Für die Bemerkungen der höheren Instanzen sind entsprechende Rubriken freizulassen.

Die Gesuchslisten werden nur in einfacher Ausfertigung eingereicht. Die Entwurfsausfertigungen der an die Divisionskommandos einzureichenden Gesuchslisten, welche den Reinschriften beigefügt werden, werden den Generalkommandos vorgelegt und gelangen seiner Zeit mit den Allerhöchsten Entscheidungen an die Bezirkskommandos zurück.

Außerdem werden den Gesuchslisten Wahlverhandlungen und Personalbogen[3] beigefügt.

Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes dürfen zu Reserveoffizieren nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn dieselben sich schriftlich verpflichtet haben nach eventueller Ernennung zum Reserveoffizier noch mindestens

---

[1] Ein bestimmtes Muster zu diesem Attest ist nicht gegeben.
[2] §. 48 der Heerordnung.
[3] Vergl. §. 15.

drei Jahre in der Reserve zu verbleiben. Sie werden alsdann zu Reserveoffizieren desjenigen Truppentheils vorgeschlagen, dessen Kommandeur sich damit einverstanden erklärt hat, sofern nicht besondere Gründe für Zutheilung zu einem anderen Truppentheil sprechen. Bezügliche Anträge haben die Zwischenbehörden in den Gesuchslisten zu stellen. Den des Mobilmachungsbedarfs wegen etwa erforderlichen Ausgleich regeln hierbei die obersten Waffenbehörden innerhalb ihres Befehlsbereichs. Vor Aufstellung der Beförderungsvorschläge von Offiziersaspiranten der Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie zu Reserveoffizieren bei Truppen fremder Armeekorps haben die Bezirkskommandos auf dem Dienstwege bezügliche Meldung an das vorgesetzte Generalkommando zu machen. Letzteres ermittelt die Wünsche des betheiligten Generalkommandos und theilt dieselben an das betreffende Bezirkskommando zur Aufnahme in die Gesuchsliste mit.

Offiziersaspiranten, welche vorerwähnte Verpflichtung nicht übernehmen, dürfen im Frieden erst nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Reserve zu Landwehroffizieren in Vorschlag gebracht werden.

Offiziersaspiranten der Reserve, welche im Kriegsfalle zu Reserve- und Landwehrtruppentheilen einberufen sind, werden zu Reserveoffizieren dieser Truppentheile vorgeschlagen. Dieselben treten nach der Wiederentlassung zu den Reserveoffizieren ihres Landwehrbezirks über, bis Allerhöchsten Orts über ihre auf dem Waffendienstwege von dem Bezirkskommando zu beantragende, anderweite Zutheilung Bestimmung getroffen ist.

Offiziersaspiranten der Landwehr ersten Aufgebots dürfen zu Landwehroffizieren nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn dieselben sich schriftlich verpflichtet haben, nach eventueller Ernennung zum Landwehroffizier eine besondere Uebung bis zur Dauer von acht Wochen bei Linientruppentheilen abzuleisten.

Mit Ernennung zum Landwehroffizier erfolgt stets der Eintritt in die jüngste Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots.[1]

---

[1] Findet auf Unterärzte der Landwehr sinngemäße Anwendung.

Beförderungen von Offizieraspiranten der Landwehr zweiten Aufgebots erfolgen im Frieden grundsätzlich nicht.[1]

Vor Aufforderung zur Einverständnißerklärung mit der Beförderung zum Offizier bezw. vor Ueberführung zur Landwehr zweiten Aufgebots ist den betreffenden Offizieraspiranten dieses zu eröffnen.[1]

Offizieraspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung im Kriegsfalle zum Offizier vorgeschlagen werden, werden in die Gesuchsliste des Truppentheils aufgenommen.

Das Zeugniß des Bezirkskommandeurs über die bürgerliche Lebensstellung 2c. ist außerdem beizufügen.

Die Benachrichtigung der Offizieraspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§. 6.

Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

Allgemeines. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr 1. bezw. 2. Aufgebots über.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Reserve. Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserveoffizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen.[2] Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.

Landwehr. Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden.

Die Einreihung erfolgt durch das Bezirkskommando des späteren Aufenthaltsortes.

---

[1] Findet auf Unterärzte der Landwehr sinngemäße Anwendung.
[2] Durch die betreffenden Truppentheile.

Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Bezirkskommando ihres Aufenthalts mittels Gesuchsliste weitergereicht.

§. 7.

Auszeichnung vor dem Feinde.[1]

Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Befähigungszeugniß besitzt oder seinem Dienstalter nach zur Beförderung heran ist.

Dem Vorschlag muß die Offizierwahl vorangehen.

Wahl und Vorschlag erfolgt seitens des Truppentheils.[2]

§. 8.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Im Allgemeinen.[3]

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizierkorps desjenigen Landwehrbezirks, welchem sie überwiesen sind.

Gesuche und Meldungen. Gesuche und Meldungen sind stets an das Bezirkskommando zu richten.

Zurückstellung. Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots unterliegen der Begutachtung des Bezirkskommandos und der Entscheidung des Generalkommandos.

Beförderung. Während der Dauer der Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sowie wegen Unabkömmlichkeit finden Beförderungen nicht statt. Im Uebrigen kann die Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes ohne Rücksicht darauf erfolgen, daß dieselben etwa noch Vorderleute im Beurlaubtenstande haben, welche mit oder ohne ihr Zuthun die Befähigung zur Beförderung noch nicht dargethan haben.

---

[1] §. 50 der Heerordnung.
[2] §§. 47, 10 und 48, 5 der Heerordnung.
[3] §. 51 der Heerordnung.



Uniform. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform.

Während der Beurlaubung sind sie berechtigt, die Uniform bei feierlichen Gelegenheiten, im Besonderen bei den von Kriegervereinen veranstalteten vaterländischen Festen zu tragen.

Außerhalb des Deutschen Reiches ist das Uniformtragen nicht gestattet. Wenn ausnahmsweise ein Anlegen der Uniform im Auslande erwünscht, bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung, welche auf dem Dienstwege einzuholen ist.

Für Botschafter, Gesandte und Konsule des deutschen Reichs, sowie auf das denselben untergebene Personal bestehen besondere Festsetzungen.

Ehrengerichte. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere.

Offizierunterstützungsfonds. Die Theilnahme am Offizierunterstützungsfonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungsfonds.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Verziehen. Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militairverwaltung oder beim Verziehen ins Ausland verbleiben sie stets in der Kontrole eines Bezirkskommandos des eigenen Kontingents.

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit. Den Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit muß der Antrag auf Abschiedsbewilligung vorhergehen. Sofern Offiziere des Beurlaubtenstandes ohne Erlaubniß oder ohne der Miltairbehörde von der beabsichtigten Auswanderung Anzeige erstattet zu haben verurtheilt werden, ist, sobald die Verurtheilung rechtskräftig geworden, vermittelst der nächstfälligen Gesuchsliste Allerhöchsten Orts die Entlassung aus jedem Militairverhältniß behufs Streichung in den Listen zu beantragen.

Begräbniß. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militairischen Ehrenbezeugungen begraben.

Befreiung von Uebungen. Bei Beurtheilung der Gesuche von Offizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots um Befreiung

von Uebungen bleibt zu berücksichtigen, daß die gesetzlichen Uebungen bei den gesteigerten dienstlichen Anforderungen, welche an den Offizier gestellt werden müssen, für die Ausbildung der Letzteren nur zur Noth genügen. Die nachgesuchte Entbindung von einer Uebung wird daher in der Regel nur dann zu verfügen sein, wenn der Betreffende nach der Dauer seiner noch nicht erfüllten Dienstpflicht trotzdem voraussichtlich noch zu den gesetzlichen Uebungen in der Reserve bezw. zu den in Aussicht genommenen Landwehrübungen herangezogen werden kann, oder wenn er sich schriftlich verpflichtet behufs Ableistung derselben länger in der Reserve bezw. Landwehr ersten Aufgebots zu verbleiben.

Dauer der Uebungen.

Auch bei der Bemessung der Dauer der einzelnen Uebungen wird in der Regel an dem zulässigen höchsten Maß festzuhalten sein. Es bleibt hierbei zu bedenken, daß der Vorzug, Offizier zu sein, dem Betreffenden auch die Pflicht auferlegt, sich für diesen Beruf in der ausgiebigsten Weise vorzubereiten und sich in demselben zu üben.

Offiziere, welche die Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann u. s. w. noch nicht dargethan haben, sind in der Regel nicht zu Führern von Kompagnien u. s. w. im Mobilmachungsfall zu verwenden. Das Datum des Patents begründet einen Anspruch hierauf nicht.

Nach Schluß jeder Uebung oder Dienstleistung ist von dem Kommandeur des Truppentheils dem Bezirkskommando über die dienstliche Befähigung und das außerdienstliche Verhalten der einberufen gewesenen Offiziere, und im Besonderen über den Erfolg einer behufs Darlegung der Befähigung zur Beförderung abgeleisteten Uebung kurze Mittheilung zu machen.

Berechnung der Dienstpflicht.

Für die Berechnung der Dienstpflicht der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten sind die für die Mannschaften gültigen Bestimmungen maßgebend. §. 44, 3 der Heerordnung.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve bezw. in der Landwehr ersten Aufgebots keinen Einfluß.

Ueberführung zum Landsturm.

Ueberführungen von Offizieren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm finden nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen

einzureichenden Abschiedsgesuche bezw. bezüglicher Anträge der vorgesetzten Behörden statt.

Unabkömmlichkeit. Offiziere u. s. w., welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich erklärt sind, sind in der Regel nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältniß zu belassen. Von dieser Festsetzung sind die vom Waffendienst zurückgestellten Offiziere jedoch nicht betroffen.

Verabschiedung. Die Verabschiedung der Offiziere wird durch den Bezirkskommandeur mittelst Gesuchsliste auf dem Dienstwege beantragt, die der Sanitätsoffiziere durch den Korpsgeneralarzt und den Generalstabsarzt der Armee zur Vorlage gebracht.

Die Mittheilung der Allerhöchsten Entscheidung hat durch das Bezirkskommando zu erfolgen, welches die Verabschiedung beantragt hat.

§. 9.

I. Besondere Dienstverhältnisse der Reserveoffiziere.[1]

Allgemeines. Die Reserveoffiziere verbleiben beim Aufenthaltswechsel in der Reserve ihres Truppentheils und leisten auch ihre Uebungen in der Regel bei demselben ab. Beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bleibt die Verpflichtung zu einer bereits verfügten Uebung unverändert bestehen.

Die Heranziehung zu den Uebungen wird durch die Truppentheile auf Grund der Ranglisten auf dem Waffendienstwege beantragt.

Falls Offiziere nach erfüllter Reservepflicht noch länger in der Reserve zu verbleiben wünschen, so kann dem, insoweit es im dienstlichen Interesse liegt, seitens der Kommandeure ihrer Truppentheile Folge gegeben werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Offiziere nach Ableistung der gesetzlichen Uebungen zu besonderen für ihre Ausbildung nöthig erachteten Uebungen bereit sind.

Beförderung. Die Reserveoffiziere rücken, wenn sie zur Beförderung befähigt sind, zu dieser mit ihrem Hintermann im Linientruppentheil, bei den Jägern im gesammten Jägeroffizierkorps, bei den Pionieren im gesammten Ingenieur- und

[1] §. 52 der Heerordnung.

Pionierkorps, beim Train im gesammten Trainoffizierkorps, heran.

Die Befähigung zur Beförderung wird bei Gelegenheit der jährlichen Uebungen festgestellt.

Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Bezirkskommandeur auf Ansuchen des Linientruppentheils auf dem Waffendienstwege mittelst Gesuchsliste eingereicht.[1]

Reserveoffiziere, welche im Kriegsfalle zum Dienst einberufen sind, werden durch den Linientruppentheil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Bezirkskommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen.

Versetzung zur Landwehr ersten Aufgebots.

Die Versetzung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten von der Reserve zur Landwehr ersten Aufgebots erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften. Die Reserveoffiziere der Garde-Infanterieregimenter treten zu den entsprechenden Garde-Landwehrinfanterieregimentern über.

Verbleiben in der Reserve.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Bezirkskommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserveoffiziers einverstanden, so unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr. In letzterem Fall ist auf Antrag des Truppentheils auch außerterminliche Versetzung zur Landwehr zulässig.[2]

Der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots wird in den Personalbogen vermerkt.

Versetzungen von Reserveoffizieren zur Reserve eines anderen Truppentheils, desgleichen Versetzungen von Garde-Landwehrinfanterieoffizieren von einem Garde-Landwehrinfanterieregiment zum andern, bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Versetzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständniß der Betreffenden zu beantragen.

[1] Anmerkung: Betreffs der Beförderung von Reserve- und Landwehroffizieren des Trains zu höheren Chargen wird die Geheime Kriegskanzlei auf Anweisung des Militärkabinets den Generalkommandos Mittheilung zugehen lassen, sobald einer der in ihrem Bereiche kontrolirten Offiziere dieser Kategorie nach dem allgemeinen Waffenavancement zur Beförderung vorzuschlagen ist.

[2] §. 44 der Heerordnung.



II. Besondere Dienstverhältnisse der Landwehroffiziere ersten und zweiten Aufgebots.[1]

Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots.

Die Einberufung der Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots richtet sich nach ihrer Mobilmachungsbestimmung. Dieselben werden nur zu den Landwehrübungen herangezogen, sofern sie nicht zu besonderen Uebungen bereit sind.

Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine vier- bis achtwöchige Uebung darthun. Diese Uebung ist keine freiwillige und Wiederholung bei nicht erlangter Befähigung ohne Weiteres zulässig. Eine Entbindung von derselben ist nur durch die oberste Waffenbehörde im Ausnahmefalle zulässig.

Die Einberufung zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung wird durch diejenige Behörde, welche den Landwehroffizier listlich führt,[2] beantragt.

Es werden demnach

die Offiziere des Bezirkskommandos und die Landwehroffiziere der Provinzialinfanterie durch die vorgesetzte Infanteriebrigade bezw. Landwehrinspektion,

die Landwehroffiziere der Gardejäger, Schützen und Provinzialjäger durch das Jägerbataillon des Armeekorps, oder wo ein Jägerbataillon nicht vorhanden, durch die Inspektion der Jäger und Schützen,

die Landwehroffiziere der Provinzialkavallerie durch Kavalleriebrigade der Division,

die Landwehroffiziere der Provinzialfeldartillerie durch die Feldartilleriebrigade,

die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzialfußartillerie durch das Fußartillerieregiment oder selbstständige Fußartilleriebataillon des Armeekorps, die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzialpioniere durch das Pionierbataillon des Armeekorps,

die Landwehroffiziere des Provinzialtrains durch das Trainbataillon des Armeekorps

zur Uebung vorgeschlagen.

---

[1] §. 53 der Heerordnung.

[2] §. 27, 4 der Heerordnung.

Die Einberufung der Landwehroffiziere der Gardeinfanterie, Gardekavallerie und Gardefeldartillerie und des Gardetrains wird durch das Generalkommando des Gardekorps, die der Landwehroffiziere der anderen Waffen des Gardekorps durch die betreffenden obersten Waffenbehörden ohne besonderen Antrag veranlaßt.

Zu Uebungen werden sie abgesehen von Offizieren der Garde und von denjenigen Fällen in welchen durch Absatz 1 dieses §. Abweichungen begrenzt werden in demjenigen Korpsbezirk herangezogen, in welchem sie kontrolirt werden.

Ausnahmen hiervon regeln die Generalkommandos unter einander.

Freiwillige Uebungen bei Linientruppentheilen auf die Dauer von 4 bis 8 Wochen dürfen die obersten Waffenbehörden genehmigen.[1]

Versetzung von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots.

Die Versetzung der Offiziere u. s. w. von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots[2] erfolgt bei Voraussetzung der erfüllten Dienstpflicht in ersterem auf eigenen Antrag der Offiziere u. s. w. oder wenn das Dienstinteresse es gebietet, jedoch im Allgemeinen nur zu den vorgesehenen Zeitpunkten (Kontrolversammlungen). Die Versetzung wird durch den Bezirkskommandeur verfügt und zwar, sofern ein eigener Antrag vorliegt, ohne Weiteres, sofern ein solcher nicht vorliegt, nach Einholung des Einverständnisses der nächsten Waffenbehörde bezw. auf Anordnung oder Antrag derselben.

Der Uebertritt zur Landwehr zweiten Aufgebots wird in den Personalbogen vermerkt.

Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebots.

Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebots sind zu Uebungen nicht verpflichtet.

Freiwillige Uebungen derselben bei Linientruppentheilen auf die Dauer von vier bis acht Wochen dürfen die obersten Waffenbehörden genehmigen.[3]

---

[1] Gebührnisse sind zuständig.

[2] §. 44 der Heerordnung.

[3] Gebührnisse sind zuständig.

Landwehroffiziere, welche zur Beförderung befähigt sind, dürfen hierzu vorgeschlagen werden:[1]

a) bei der Provinzialinfanterie nach ihrem Dienstalter in der zugehörigen Infanteriebrigade, wo Landwehrinspektionen bestehen, nach ihrem Dienstalter in der Division;

b) bei der Kavallerie nach ihrem Dienstalter in den zu demselben Divisionsverbande gehörenden (Garde-) Kavallerieregimentern;

c) bei der Feldartillerie nach ihrem Dienstalter in der Feldartilleriebrigade des Armeekorps;

d) bei der Fußartillerie und den Pionieren nach ihrem Dienstalter in dem gesammten betreffenden Linienoffizierkorps;

e) bei der Gardeinfanterie, den Jägern und Schützen und beim Train in gleicher Weise wie die Reserveoffiziere.[2]

f) bei der Eisenbahnbrigade (einschließlich Luftschifferabtheilung) nach dem Dienstalter in dem gesammten Linienoffizierkorps derselben.

Bei der Beförderung in der Eisenbahnbrigade ist jedoch außerdem die Rücksicht auf die allgemeinen Alters- und Beförderungsverhältnisse maßgebend.

Der Vorschlag zur Beförderung hat die erfolgreiche Ableistung einer besonderen 4 bis 8 wöchigen Uebung bei Linientruppentheilen während der Zugehörigkeit zur Landwehr zweiten Aufgebots zur Voraussetzung.

Der Beförderungsvorschlag wird auf dem Waffendienstwege durch den Bezirkskommandeur auf Ansuchen der Stelle eingereicht, welche für die Regelung des Dienstalters maßgebend ist.

Landwehroffiziere, welche bei einer Mobilmachung einberufen sind, können mit dem Hintermann der Linie des

---

[1] Der Beförderungsvorschlag ist, sofern in keinem Truppentheil der genannten Verbände ein Vordermann mehr vorhanden ist, mit der Beförderung des nächsten Hintermannes der Linie des bezeichneten Verbandes zulässig.

[2] Siehe Anmerkung Seite 63 (betr. Trainavancement).

Truppentheils, event. nach Anordnung der Generalkommandos zur Beförderung vorgeschlagen werden.[1]

Die Rückversetzung von Offiziere der Landwehr 2. in das 1. Aufgebot unterliegt der Genehmigung des Generalkommandos bezw. der obersten Waffenbehörden. Für Offiziere u. s. w., welche dem zweiten Aufgebot der Landwehr angehören, ist nach erfüllter Gesammtdienstpflicht die Verabschiedung behufs Ueberführung zum Landsturm nachzusuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältniß verbleiben wollen.

§. 10.

Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition und listliche Führung der mit Pension verabschiedeten Offiziere.[2]

Ueberweisung.

Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt, oder denselben mit Pension der Abschied bewilligt, so werden sie durch den Truppenbefehlshaber oder ihren nächst höheren Vorgesetzten mittelst Personalbogen dem Bezirkskommando des von ihnen gewählten Aufenthaltsorts überwiesen.

Der Personal- und Qualifikationsbericht wird auf dem Waffendienstwege dem Generalkommando desjenigen Korpsbezirks übersandt, in welchem der Aufenthaltsort liegt, bezw. welches dem Bezirkskommando vorgesetzt ist, welches die Kontrole des Offiziers bezw. seine listliche Führung ausübt.

Meldepflicht.

Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem Generalkommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Generalen an die Bezirkskommandos veranlassen die Generalkommandos.

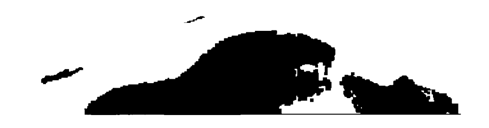
Aufenthaltswechsel.

Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes,

---

[1] Bei Versetzungen resp. Ueberweisungen von Landwehroffizieren in andere Bezirke treten dieselben ohne Weiteres in den neuen Landwehrbezirk über.

[2] Anlage 11 zu §. 51 der Heerordnung.



zu Meldungen verpflichtet. Eventuell hat das Bezirkskommando ihre Ueberweisung gemäß ersten Absatzes dieses Paragraphen zu veranlassen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.[1]

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit. Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben.

Gesuche. Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen bis einschließlich den Generallieutenants an Seine Majestät den Kaiser und König, von den Generalmajors und den im Range eines Regimentskommandeurs stehenden Offizieren an das Generalkommando, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Bezirkskommando zu richten.

Derartige Gesuche werden von den Generalkommandos mittelst Gesuchsliste Allerhöchsten Orts vorgelegt, von den Bezirkskommandos in die an die Division einzureichenden Gesuchslisten aufgenommen.

Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere regeln die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden.[2]

Disciplinarbestrafung. Auf die zur Disposition gestellten Offiziere finden die über die Offiziere des Beurlaubtenstandes ertheilten Vorschriften gleichmäßige Anwendung.[3]

Ehrengerichte. Die Offiziere zur Disposition sind den Ehrengerichten unterworfen.[4]

§. 11.

Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine.

Allgemeines. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine zerfallen in:

---

[1] Von dem Aufenthaltswechsel der mit Pension verabschiedeten Offiziere haben sich die Bezirkskommandos in geeigneter Weise Kenntniß zu verschaffen und nöthigenfalls die Ueberweisung nach Absatz 1 dieses Paragraphen zu bewirken.

[2] Auf die zur Disposition stehenden und mit Pension verabschiedeten Sanitätsoffiziere finden obige Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

[3] Disciplinar-Strafordnung §. 30, vergl. §. 4 dieses Buches.

[4] Verordnung über die Ehrengerichte §. 4. Weiteres siehe §. 14 dieses Buches.

a) Seeoffiziere,
b) Offiziere der Marineinfanterie,
c) Offiziere der Matrosenartillerie,
d) Maschineningenieure,[1]
e) Sanitätsoffiziere.

Die Sorge für die Ergänzung und Ausbildung der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine liegt für die unter a und d Genannten den Marinestationschefs, für die unter b Genannten dem Inspekteur der Marineinfanterie, für die unter c Genannten dem Inspekteur der Marineartillerie, für die unter e Genannten dem Generalarzt der Marine ob.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine ergänzen sich:

a) aus Offizieren des aktiven Dienststandes, welche in den Beurlaubtenstand übertreten,
b) aus Einjährig-Freiwilligen, welche mit dem Befähigungszeugniß zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen sind, oder dasselbe später erwerben (Offizieraspiranten),
c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

Die unter b und c bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden können, durch ein Offizierkorps der Marine gewählt sein.

Die Offizieraspiranten werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsortes als solche überwiesen.

Reserveoffiziere. Uebungen der Offizieraspiranten.

Die Offizieraspiranten (die Aspiranten für das Maschineningenieurkorps inbegriffen) müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste eine achtwöchige Uebung[2] ableisten um ihre Befähigung zur Beförderung

[1] Das Maschineningenieurkorps und das Sanitätsoffizierkorps stehen neben den Offizierskorps der Marine. Beide sind den ehrengerichtlichen Verordnungen nicht unterworfen. Die Maschinenunteringenieure haben den Rang der Unterlieutenants zur See, die Maschineningenieure den der Lieutenants zur See, die Maschinenoberingenieure den der Kapitainlieutenants, die Stabsingenieure den der Korvettenkapitaine. Rang und Bezeichnung der Sanitätsoffiziere entspricht denen des Landheeres.

[2] Marineordnung §. 57, 1.



zum Offizier darzuthun. Die Uebung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlassung folgenden Jahre, kann jedoch ausnahmsweise im unmittelbaren Anschluß an die vollendete Dienstzeit als Einjährig-Freiwilliger stattfinden.

Die Offizieraspiranten können ihre Einberufung zu der vorerwähnten Uebung im Februar jedes Jahres bei ihrem Bezirkskommando nachsuchen. Wird die Uebung behufs Beförderung zum Offizier des Beurlaubtenstandes des Seeoffizierkorps (§. 11 a) nachgesucht, so muß der Betreffende eine vierjährige Gesammtfahrzeit auf Fahrzeugen der Marine oder des Deutschen Handels nachweisen.

Wird die Dienstleistung behufs Beförderung zum Offizier des Maschineningenieurkorps (§. 11 d) des Beurlaubtenstandes nachgesucht, so muß der Betreffende ein Zeugniß über die Befähigung zum Maschinisten erster Klasse auf Deutschen Seedampfschiffen besitzen oder bereit sein, die für die Marine vorgeschriebene Prüfung zum Maschinenunteringenieur abzulegen und eine vierjährige Gesammtfahrzeit als Maschinist auf Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine oder des Deutschen Handels nachzuweisen.

Die Prüfung zum Maschinenunteringenieur der Kaiserlichen Marine erfordert:

a) völliges Vertrautsein mit dem Wesen und der Führung der ökonomischen nnd Kompoundmaschinen, welches durch Bearbeitung von drei schriftlichen Aufgaben aus dem Gebiete der Maschinenkunde und durch mündliche Prüfung nachzuweisen ist,

b) gewandte Bearbeitung eines Themas in deutscher Sprache,

c) Lesen und Uebersetzen aus der Englischen und Französischen Sprache in die Deutsche und umgekehrt, sowie einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen.

Die Bezirkskommandos geben diese Gesuche an die im Eingang dieses Paragraphen bezeichneten Behörden zu Bestimmung von Ort und Zeit der Uebung ab. Ausnahmsweise können auch Anträge auf Uebung von Offizieraspiranten zu anderen als den voraufgeführten Zeiten in derselben Weise erledigt werden.

Offiziersaspiranten, welchen es nicht gelungen ist, bei einer Dienstleistung ihre Befähigung zum Offizier darzuthun, können zu einer erneuten Dienstleistung zugelassen werden. Die Genehmigung hierzu ist bei Gelegenheit der nach vorstehendem Absatz zu stellenden Anträge bei den bezeichneten Behörden nachzusuchen. Ebenso darf auch mit solchen Mannschaften verfahren werden, welche das Befähigungszeugniß während ihres einjährigen Dienstes nicht erlangt haben, dasselbe aber nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, so werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie die übrigen Offiziersaspiranten behandelt.

Die zur Uebung einberufenen Offiziersaspiranten für Marineinfanterie, Matrosenartillerie und Sanitätskorps thun bei einem Marinetheile an Land, die für Seeoffiziere und Maschineningenieure Einberufenen dagegen womöglich an Bord eines in den heimischen Gewässern befindlichen Schiffes Dienst. Es muß ihnen hierbei Gelegenheit gegeben werden, die einem Subalternoffizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen und ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun. Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach Ablauf von vier Wochen durch den Marinestationschef bezw. durch den Inspekteur der Marineartillerie oder den der Marineinfanterie zum Viceseekadetten einer Matrosendivision oder einer Matrosenartillerieabtheilung bezw. zum Vicemaschinisten einer Werftdivision oder zum Vicefeldwebel eines Seebataillons ernannt werden.

Nach Schluß der Uebung ist den Offiziersaspiranten durch den Marinestationschef bezw. den Inspekteur der Marineartillerie oder den der Marineinfanterie ein Zeugniß dahin auszustellen, ob derselbe zur Beförderung zum Reserveoffizier bezw. Seewehroffizier geeignet erscheint oder nicht. Ein bezüglicher Vermerk ist in das Ueberweisungsnationale einzutragen.

Offiziersaspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, können durch die Bezirkskommandos aus der Liste der Offiziersaspiranten gestrichen werden. In den



Seewehrstammrollen und den Ueberweisungsnationalen ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

Wahl. Jeder Offiziersaspirant muß, bevor er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, durch ein Offizierkorps der Marine gewählt sein. Hierbei werden die Offiziersaspiranten des Seeoffizierskorps und der Matrosenartillerie den ortsanwesenden Seeoffizieren der betreffenden Inspektion, die eines Seebataillons dem Offizierkorps dieses Bataillons, die des Maschineningenieurkorps den ortsanwesenden Seeoffizieren und Maschineningenieuren der betreffenden Inspektion und die des Sanitätsoffizierkorps den Sanitätsoffizieren, zur Wahl gestellt.

Die Abhaltung der Wahl ist bei der Inspektion bezw. beim Seebataillon und dem Sanitätsoffizierkorps der Marine ebenso anzuordnen und vorzunehmen, wie es für Seekadetten bezw. für Portepeefähnriche und Unterärzte des Landheeres vorgeschrieben ist. Vor Anordnung der Wahl hat der Anordnende[1] bezw. der dieselbe Beantragende von dem Bezirkskommando, in dessen Kontrole der Offiziersaspirant steht, ein Zeugniß über die Lebensstellung des Betreffenden sowie die schriftliche Einverständnißerklärung des Letzteren mit seiner Beförderung zum Offizier einzuholen.

Das Zeugniß des Bezirkskommandeurs muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der Aspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht, und ob derselbe eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine, dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzt. Vizeseekadetten, welche auf Grund des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann die Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Dienst erlangt hatten, müssen ein Zeugniß über die bestandene Schifferprüfung vorlegen, ehe sie zur Wahl, sei es als Seeoffizier, sei es als Offizier der Matrosenartillerie, gelangen können. Hält der Vorgesetzte hiernach die Wahl für zulässig, so ist dies Zeugniß im Wahlakt mit vorzulegen.

Vizemaschinisten müssen zu demselben Zwecke eine einjährige Seefahrzeit als leitender Maschinist eines Deutschen Seedampfschiffes nachweisen.

---

[1] Vergl. Abs. 2 dieses Paragraphen.

Die Gewählten werden durch die Gesuchslisten der Marine unter Beifügung des Uebungszeugnisses, des Zeugnisses des Bezirkskommandeurs und der Wahlverhandlung zum Unterlieutenant zur See der Reserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots des Seeoffizierkorps oder der Matrosenartillerie, oder zum Sekondlieutenant der Reserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots der Marineinfanterie, oder zum Maschinen-Unteringenieur der Reserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots, oder zum Assistenzarzt der Reserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots, auf dem Dienstwege Allerhöchsten Orts in Vorschlag gebracht. Ferner ist der betreffenden Gesuchsliste, welche zweifach anzufertigen ist, eine Erklärung des Vorzuschlagenden über sein Einverständniß mit seiner Beförderung, als Anlage beizufügen. In die Gesuchsliste selbst sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen. Vorschlag.

Offizieraspiranten der Seewehr ersten Aufgebots treten mit ihrer Ernennung zum Offizier stets in die jüngste Jahresklasse der Seewehr ersten Aufgebots. Beförderungen von Offizieraspiranten der Seewehr zweiten Aufgebots erfolgen im Frieden nicht. Vor Aufforderung zur Einverständnißerklärung mit der Beförderung zum Offizier bezw. vor Ueberführung zur Seewehr zweiten Aufgebots ist den betreffenden Offizieraspiranten dies zu eröffnen. Ernennung.

Die Benachrichtigung des Bezirkskommandos und des Offizieraspiranten selbst über erfolgte Beförderung erfolgt durch den im Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichneten Vorgesetzten.

Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Marinereserve oder Seewehr 1. bezw. 2. Aufgebots über. Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschiede entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Befähigungszeugniß besitzt oder seinem Dienstalter nach Auszeichnung vor dem Feinde.



zur Beförderung heran ist. Bezügliche Anträge werden mit den Gesuchslisten vorgelegt, und ist dabei zu erwähnen, ob die Offiziere des betreffenden Marinetheils oder Schiffes den Vorgeschlagenen für würdig halten, zum Offizier befördert zu werden.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes. Im Allgemeinen.

Sämmtliche Offiziere, Maschineningenieure und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes der Marine werden dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsortes mittelst Marinepersonalbogen überwiesen und stehen unter dessen Kontrole und Disziplinarstrafgewalt, ebenso wie die Offiziere des Heeres, ohne indessen in Bezug auf Theilnahme an Offizierwahlen und Ehrengerichten zum Offizierkorps des betreffenden Landwehrbezirks zu gehören.

Der Dienstverkehr des Bezirkskommandos mit der Marine bezüglich der ihnen überwiesenen Offiziere der Marine, geht durch die im Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichneten Behörden.

Gesuche und Meldungen sämmtlicher Offiziere, Maschineningenieure und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes der Marine sind, wenn diese nicht eingezogen sind, stets an das Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten. Von diesem werden sie, sofern dasselbe nicht zu ihrer Erledigung selbst zuständig ist, erforderlichenfalls in der Form einer Gesuchsliste, an die im Absatz 2 bezeichnete Behörde weiter gegeben.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung sind dieselben berechtigt die Uniform bei feierlichen Gelegenheiten, im Besonderen bei den von Kriegervereinen veranstalteten vaterländischen Festen, zu tragen.

Außerhalb des Deutschen Reiches ist, abgesehen von dem Aufenthalt an Bord eines deutschen Kriegsschiffes, das Uniformtragen nicht gestattet. Ausnahmefälle bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Auf die im politischen Dienst des Reiches angestellten Personen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die im Eingang dieses Paragraphen ad a, b und c bezeichneten Offiziere des Beurlaubtenstandes nehmen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, an den Ehrengerichten der Marine als Mitglieder des Offizierkorps Theil. Andernfalls

sind sie denselben Ehrengerichten unterstellt, ohne zur thätigen Theilnahme an ihnen berufen zu sein.

Versetzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes des Heeres znm Beurlaubtenstande der Marine und umgekehrt bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung und sind auf Ansuchen des Betreffenden durch das Bezirkskommando auf demjenigen Dienstwege (Heer oder Marine) zur Vorlage an Allerhöchster Stelle zu bringen, welcher der derzeitigen Zugehörigkeit des Antragstellers entspricht.

Dienstverhältnisse der Reserveoffiziere.

Die Einberufung der Reserveoffiziere im Mobilmachungsfall erfolgt durch die Bezirkskommandos nach Maßgabe der, im Frieden getroffenen Bestimmung.[1]

Die Heranziehung dieser Offiziere zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes der Marine richtet sich nach den alljährlich zu erlassenden Uebungsbestimmungen[2] und erfolgt auf Ansuchen der, im Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichneten Behörden durch die Bezirkskommandos.

Die Einberufung geschieht stets durch Schreiben oder Telegramme, welche Ort und Zeit der Gestellung angeben. Die Ueberweisung erfolgt durch Uebersendung des Marinepersonalbogens.

Reserveoffiziere können, wenn sie die zur Beförderung erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, zugleich mit ihrem Hintermanne im Seeoffizierkorps bezw. in der Marineinfanterie, im Maschineningenieurkorps oder im Sanitätsoffizierkorps zur Beförderung vorgeschlagen werden.

Die Befähigung zur Beförderung ist im Frieden von den Reserveoffizieren, entweder bei Gelegenheit der gewöhnlichen Uebungen oder durch eine besondere Uebung, welche nicht früher als ein Jahr vor Einreichung des Beförderungsvorschlags abgeleistet sein darf, darzulegen.

Solche Uebung der Reserveoffiziere des Seeoffizierkorps und der Maschineningenieure ist womöglich an Bord, derer der Marineinfanterie, der Matrosenartillerie und des Sanitätsoffizierkorps bei den bezüglichen Marinetheilen am Lande abzuleisten. Die Dauer dieser Uebung ist auf 2—3 Monate, für Sanitätsoffiziere auf 3 Wochen zu bemessen.

---

[1] Vergl. §. 63, 1 Marineordnung.
[2] Vergl. §. 52, 1 Marineordnung.

Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine, welche früher als Offiziere zum Friedensstande der Marine gehörten, können, sofern der kommandirende Admiral sie für geeignet hält, auch ohne erneute Uebung zur Beförderung vorgeschlagen werden.

Die Marinestationskommandos, die Inspekteure der Marineartillerie, sowie der Marineinfanterie und der Generalarzt der Marine setzen sich mit den Bezirkskommandos in Verbindung, damit diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche zur Beförderung heranstehen und ihre Befähigung noch nicht nachgewiesen haben, letzteres noch rechtzeitig thun können.

Sobald der Reserveoffizier zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden soll, wird durch die betreffende Behörde beim bezüglichen Bezirkskommando angefragt, ob dem etwa Bedenken entgegenstehen. Ist dies nicht der Fall, so beantragt jene Behörde die Beförderung durch Gesuchsliste. Handelt es sich um eine Beförderung innerhalb des Seeoffizier- oder des Maschineningenieurkorps, so hat der kommandirende Admiral in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, ob die Fahrzeit des Betreffenden hinreichend ist.

Die Mittheilung der bezüglichen Allerhöchsten Ordre erfolgt in derselben Weise wie unter „Offiziervorschlag" angegeben.

In Bezug auf Reserveoffiziere, deren Beförderung zu einer Zeit zu erfolgen hat, während sie zum aktiven Dienst eingezogen sind, wird ebenso wie mit Offizieren des aktiven Dienststandes verfahren. [1]

Die Versetzung der Offiziere, Maschineningenieure, Sanitätsoffiziere und oberen Marinebeamten von der Marinereserve zur Seewehr ersten Aufgebots erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach denselben Grundsätzen wie bei Mannschaften. [2]

Dienstverhältnisse der Seewehroffiziere.

Die Dienstverhältnisse der Seewehroffiziere ersten Aufgebots regeln sich ebenso, wie für die Reserveoffiziere vorstehend vorgeschrieben.

Offiziere der Seewehr zweiten Aufgebots sind zu Uebungen nicht verpflichtet. Freiwillige Uebungen derselben

---

[1] Vergl. §. 63, 10 der Marineordnung.
[2] Vergl. §. 55, 3 der Marineordnung.

auf die Dauer von 4 bis 8 Wochen darf der kommandirende Admiral genehmigen.[1]

Der Vorschlag von Offizieren der Seewehr zweiten Aufgebots zur Beförderung hat die erfolgreiche Ableistung einer besonderen zwei- bis dreimonatlichen (für Sanitätsoffiziere einer dreiwöchigen) Uebung während der Zugehörigkeit zur Seewehr zweiten Aufgebots zur Voraussetzung.[1]

Die Rückversetzung von Offizieren der Seewehr zweiten Aufgebots unterliegt der Genehmigung der betreffenden Behörden.

Ueberführungen von Offizieren, Maschineningenieuren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes der Marine zum Landsturm finden nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche bezw. bezüglicher Anträge der vorgesetzten Behörden statt. Für Offiziere u. s. w., welche dem zweiten Aufgebot der Seewehr angehören, ist nach erfüllter Gesammtdienstpflicht die Verabschiedung behufs Ueberführung zum Landsturm nachzusuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältniß verbleiben wollen.

Wer freiwillig in der Marinereserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Bezirkskommando zu melden. Ist die betreffende Behörde damit einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Seewehr. Wird das Einverständniß nicht ertheilt oder zurückgezogen, erfolgt die Ueberführung zur Seewehr. Im letzteren Falle ist auf Antrag der erwähnten Behörde auch außerterminliche Versetzung zur Seewehr zulässig.

Die Versetzung der Offiziere u. s. w. von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots erfolgt bei Voraussetzung der erfüllten Dienstpflicht in ersterer auf eigenen Antrag der Offiziere u. s. w., oder wenn das Dienstinteresse es gebietet, jedoch im Allgemeinen nur zu den vorgesehenen Zeitpunkten (Kontrolversammlungen). Die Versetzung wird durch die Bezirkskommandeure verfügt, und zwar, sofern ein eigener Antrag vorliegt, ohne Weiteres, sofern ein solcher nicht vorliegt, nach Einholung des Einverständnisses der betreffenden Behörde bezw. auf Anordnung oder Antrag derselben.

[1] Gebührnisse sind, soweit die Etatsmittel dies gestatten, zuständig.



Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Marinereserve bezw. in der Seewehr ersten Aufgebots keinen Einfluß.

Der Uebertritt zur Seewehr ersten Aufgebots wird in den Marinepersonalbogen vermerkt.

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten für April und November bei außerterminlichen Ueberführungen in die nächstmonatliche Veränderungsnachweisung aufgenommen.

Offiziere, Maschineningeniere und Sanitätsoffiziere der Marinereserve und der Seewehr ersten Aufgebots können — abgesehen von Uebungen behufs Erlangung der Befähigung zu einer höheren Charge — im Marinereserve- und Seewehrverhältniß zusammengenommen, dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden.

Ausscheiden der Offiziere und oberen Militärbeamten.

Die Verabschiedung von Offizieren des Beurlaubtenstandes wird durch die Gesuchslisten der Bezirkskommandos beantragt.

Die Ueberführung von Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche bezw. bezüglicher Anträge der vorgesetzten Behörde statt.

Vor Ueberführung von oberen Marinebeamten zum Landsturm ist ebenfalls der Abschied nachzusuchen.

Die Verabschiedung der Marinezahlmeister des Beurlaubtenstandes ist beim Oberkommando der Marine, die der übrigen oberen Militärbeamten beim Reichsmarineamt zu beantragen.

Die Marinepersonalbogen der Offiziere, Maschineningenieure und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sind beim Ausscheiden der Inhaber seitens der Bezirkskommandos unmittelbar an das Oberkommando der Marine behufs Aufbewahrung einzusenden.

Bei Sterbefällen von Offizieren und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes der Marine ist das Datum und die Todesart auf dem Personalbogen zu vermerken, event. nach §. 19 der Marineordnung zu verfahren.

Marineoffiziere zur Disposition und mit Pension verabschiedete Offiziere.

Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt, oder wird denselben mit Pension der Abschied bewilligt, so werden sie durch den kommandirenden Admiral mittelst Uebersendung des Marinepersonalbogens und Quali-

fikationsberichtes demjenigen Generalkommando überwiesen, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen. Der Qualifikationsbericht wird auf dem Dienstwege dem kommandirenden Admiral übersandt.

Die zur Disposition gestellten Admirale und Generale der Marine sind verpflichtet, sich bei den Generalkommandos, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Admiralen und Generalen an die Bezirkskommandos veranlassen die Generalkommandos.

Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes zu Meldungen verpflichtet.[1] Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben.

Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Admiralen und Vizeadmiralen an Seine Majestät den Kaiser, von allen übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an den kommandirenden Admiral zu richten.

Derartige Gesuche werden vom kommandirenden Admiral mittelst Gesuchsliste Allerhöchsten Orts vorgelegt.

Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfalle regelt der kommandirende Admiral.

Auf die zur Disposition stehenden und mit Pension verabschiedeten Maschineningenieure und Sanitätsoffiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

Die zur Disposition gestellten, sowie die unter Verleihung der Befugniß „Marineuniform zu tragen“ verabschiedeten und die Offiziere à la suite der Marine nehmen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, an den Ehrengerichten der Marine als Mitglieder des Offizierkorps Theil. Andernfalls sind sie denselben Ehrengerichten unterstellt, ohne zur thätigen Theilnahme an ihnen berufen zu sein.

[1] Anmerkung. Von dem Aufenthaltswechsel der mit Pension verabschiedeten Offiziere haben sich die Bezirkskommandos in geeigneter Weise Kenntniß zu verschaffen und die Ueberweisung zu bewirken.



§. 12.

Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

Allgemeines. Die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sind rücksichtlich der Dauer der Dienstverpflichtung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Sie sind daher bis zu vollendeter siebenjähriger Dienstzeit zum Dienst im stehenden Heere, demnächst bis zum vollendeten 39. Lebensjahre zum Dienst in der Landwehr verpflichtet und werden demgemäß in Sanitätsoffiziere der Reserve und Land- resp. Seewehr ersten bezw. zweiten Aufgebots eingetheilt.

Kontrole rc. In Bezug auf die militärische Controle, Meldepflichten rc. sind sie denselben Verpflichtungen, wie die Offiziere unterworfen.[1]

Zu den Kontrolversammlungen erscheinen dieselben in Uniform.

Disciplinarbestrafung. In Betreff der Disziplinarstrafverhältnisse kommen auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Sanitätsoffiziere die Bestimmungen für Offiziere gleichfalls in Anwendung.[2]

Ehrengerichte. Den Ehrengerichten der Offiziere sind die Sanitätsoffiziere nicht unterworfen.[3]

Offizierunterstützungsfonds. Auf den Offizierunterstützungsfonds haben Aerzte des Beurlaubtenstandes keinen Anspruch[4], besondere Anträge gehen an den Korps-Generalarzt.

Die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zu Sanitätsoffizieren befördert worden sind. Verziehen. Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten gelten die Bestimmungen für Offiziere.[5]

Gleiche Anwendung finden dieselben bezüglich der Beurlaubung der Sanitätsoffiziere nach außereuropäischen Ländern, bei eventueller Niederlassung im Auslande oder bei Nachsuchung der Entlassungsurkunde.[6]

Wahl, Beförderung, Versetzung. Die Bestimmungen über Wahl, Beförderung und Versetzung der Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sind in

---

[1] Vergl. §. 4.
[2] Disciplinarstrafordnung §. 31.
[3] Verordnung über die Ehrengerichte §. 4.
[4] Instruktion über den Offizier-Unterstützungsfonds §. 20.
[5] Heerordnung §. 51, 7.
[6] Desgl. 8 u. 9.

der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 enthalten.

Das Landwehrbezirkskommando ist nur indirekt hierbei betheiligt. Demselben werden die resp. Veränderungen vom Korps-Generalarzt mitgetheilt.

Wo überhaupt bei Regelung der Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Waffeninstanzenweg vorgeschrieben ist, tritt das Landwehrbezirkskommando in den Angelegenheiten der Sanitätsoffiziere mit dem Korps-Generalarzt, resp. Generalarzt der Marine in Verbindung.

Unabkömmlichkeit, Pension ꝛc.

Betreffs des Unabkömmlichkeitsverfahrens, der Pensions- und Versorgungsansprüche, der bürgerlichen Verhältnisse und militärischen Pflichten finden die Bestimmungen für die Offiziere des Beurlaubtenstandes analoge Anwendung.

Unterärzte.

Einjährig freiwillige Aerzte treten nach Vollendung ihrer aktiven Dienstzeit als Unterärzte in den Beurlaubtenstand über.[1]

Gleich den Offiziersaspiranten steht ihnen die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Sanitätsoffizier befördert zu werden wünschen. Bei etwaigem Verziehen gelten die gleichen Grundsätze.[2]

Reisen.

Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten für Reisen zur Ablegung der militärärztlichen Prüfung die chargenmäßigen Reisegebührnisse. Krgsm. Verfg. v. 21. Juni 1890.

Versetzung zur Landwehr und Landsturm.

Nach erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Sanitätsoffiziere der Reserve durch das Bezirkskommando nach den für die Mannschaften maßgebenden Bestimmungen zur Landwehr zu versetzen.

Die Versetzung zum Landsturm erfolgt wie bei den Offizieren.[3]

Wünscht ein Reservearzt nach erfüllter Dienstpflicht in der Reserve in seinem Verhältniß zu verbleiben, so wird die Entscheidung durch Antrag bei dem Korps-Generalarzt resp. Generalarzt der Marine eingeholt. Die Rückversetzung von Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot unterliegt der Genehmigung des Generalstabsarztes der Armee.

---

[1] Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zur Sanitätsordnung.

[2] Heerordnung §. 45, 4.

[3] Aufnahme der Vermerke in Personalbogen und in Veränderungsnachweisung wie bei den Offizieren. Vergleiche §. 4 und §. 15.





Verabschiedung

Die Verabschiedung wird von dem Bezirkskommando mittelst Uebersendung einer Gesuchsliste an den Korps-Generalarzt resp. Generalarzt der Marine herbeigeführt.

§. 13.

Obere Militärbeamten.

Allgemeine Bestimmungen.

Diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche Militär- (Marine-) Beamte des Friedensstandes oder Civilbeamte der Militär- (Marine-) Verwaltung sind, bleiben in der listlichen Kontrole des Bezirkskommandos und sind Mitglieder des Landwehrbezirks. Sie sind grundsätzlich von Kontrolversammlungen befreit und für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich anzusehen.[1]

Ihre Versetzung von der Reserve zur Landwehr erfolgt durch das Bezirkskommando nach denselben Grundsätzen, wie die der Mannschaften.

Die Verabschiedung der oberen Militärbeamten wird beim Kriegsministerium beantragt.[2] Bei Ueberführung zum Landsturm ist der Abschied nachzusuchen.

Die oberen Militärbeamten verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie befördert sind.

Beim Verziehen in andere Bundesstaaten und Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit gelten die Bestimmungen für Offiziere.[3]

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden oberen Militärbeamten finden die Bestimmungen der Disciplinarstrafordnung für Offiziere gleiche Anwendung.[4]

Im Uebrigen haben sie dieselben Pflichten und Rechte wie die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes.

§. 14.

Ehrengerichte.

Allgemeines.

In einem jeden Landwehrbezirk besteht ein Ehrengericht[5] über Kapitänlieutenants, Hauptleute, Rittmeister

---

[1] §. 51, 10 der Heerordnung.

[2] §. 51, 9 Anmerkung der Heerordnung.

[3] §. 51, 7—9 der Heerordnung.

[4] Disciplinarstrafordnung §. 36 vergl. auch §. 4 dieses Buches.

[5] Vergleiche die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874 und der Offiziere in der Kaiserlichen Marine vom 2. November 1875.

und Subalternoffizier. Dasselbe steht unter Leitung des Bezirkskommandeurs, und wird gebildet von allen Offizieren, welche Mitglieder des Offizierkorps sind.[1]

Dem Ehrengerichte unterstellt sind

1) alle Offiziere des Beurlaubtenstandes (Reserve und Landwehr resp. Seewehr mit Einschluß der unter Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem aktiven Dienst entlassenen Offiziere),
2) die mit Pension zur Disposition gestellten und
3) die unter Verleihung der Befugniß, Militär- resp. Marineuniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere,

welche das Offizierkorps des Bezirks bilden, resp. in dem Bezirk ihren Wohnsitz haben.[2]

Hat das Offizierkorps eines Bezirks mehr als 120 Mitglieder, so kann es durch den Bezirkskommandeur in so viele Ehrengerichte getheilt werden, daß jedes derselben zwischen 60 und 120 Mitglieder zählt.

Bei jedem Ehrengericht wird ein Ehrenrath gebildet, welcher unter Leitung des Kommandeurs als dessen Organ die Geschäfte des Ehrengerichts führt und an dem 1. September eines jeden Jahres oder an einem der nächstfolgenden Tage, von den Mitgliedern des Ehrengerichts möglichst in gemeinsamer Vereinigung durch Abgabe oder durch Einsendung von Stimmzetteln, auf ein Jahr gewählt wird. Ehrenrath.

Der Ehrenrath besteht aus

einem Hauptmann oder Rittmeister,
einem Premierlieutenant und
einem Sekondlieutenant.

Gleichzeitig wird für jedes Mitglied des Ehrenraths ein Stellvertreter gewählt. Sind ein oder zwei Chargen im Offizierkorps nicht vertreten, so wird in die nächst niedere Charge gegriffen und fehlt diese, so wird das für

---

[1] Mitglieder eines Offizierkorps im Sinne der Verordnung vom 2. Mai 1874 und 2. November 1875 sind bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes: der Bezirkskommandeur, die bei den Bezirkskommandos im aktiven Dienst wieder angestellten Offiziere, die Bezirksoffiziere und alle Reserve- und Landwehr-, resp. Seewehroffiziere eines Landwehrbezirks ohne Unterschied der Waffengattung. (Der Landwehrbezirksadjutant steht, wenn er ein von der Linie abkommandirter Lieutenant 2c. ist, unter dem Ehrengericht seines Truppentheils, nimmt also auch an den Ehrengerichten in seinem Landwehrbezirk nicht Theil.)

[2] Ausnahme während des Kriegszustandes, vergl. §. 11 der Verordnung vom 2. Mai 1874 und §. 12 der Verordnung vom 2. November 1875.

dieselbe bestimmte Mitglied aus der nächst höheren Charge gewählt.

Vorladung. Bei dem ehrengerichtlichen Verfahren erfolgt die Vorladung des Angeschuldigten durch den Ehrenrath, die der Zeugen durch das Militärgericht.[1]

Weiteres. Das Weitere siehe Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874 resp. vom 2. November 1875.[2]

Laufen in Abwesenheit des Bezirkskommandeurs Benachrichtigungen von Civilbehörden über Fälle ein, welche den Verdacht eines unwürdigen Betragens seitens eines Offiziers des Beurlaubtenstandes 2c. aufkommen lassen, oder trägt ein Offizier selbst auf eine Untersuchung gegen sich an, so hat der Adjutant dem Bezirkskommandeur resp. der vorgesetzten Infanteriebrigade sofort davon Meldung zu machen und weitere Befehle abzuwarten.

§. 15.

Listenführung.

Ranglisten. Die Ranglisten[3] werden in getrennten Ausfertigungen wie folgt angelegt:

I. Garde.
II. Provinzialinfanterie.
III. Provinzialjäger.
IV. Provinzialkavallerie.
V. Provinzialfeldartillerie.
VI. Provinzialfußartillerie.
VII. Provinzialpioniere.
VIII. Eisenbahn- und Luftschiffertruppen.
IX. Provinzialtrain.
X. Sanitätsoffiziere.
XI. Obere Militärbeamten.

Innerhalb der einzelnen Ranglisten findet eine Trennung nach Reserve und Landwehr 1. und 2. Aufgebots und innerhalb der Rangliste I. außerdem nach Waffengattungen statt.

[1] Muster zur Vorladung eines Zeugen, siehe Anlage 5.
[2] Die Kompetenten der eventl. zu dem ehrengerichtlichen Verfahren vorzuladenden Zeugen, Militär- und Civilpersonen siehe II. Abschnitt, Abtheilung IV.
[3] Heerordnung §. 26, Muster 9 der Heerordnung.

Die Grundlage für die Aufstellung der Ranglisten bilden die Personalbogen.[1]

Uebertragungen von einer Rangliste in die andere finden bei Versetzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu einer anderen Waffengattung oder von der Linie zur Garde und umgekehrt statt.

Streichungen[2] aus den Ranglisten finden bei Tod, Verabschiedung, Abschiedsertheilung, Verlust des Offiziertitels und beim Verziehen nach anderen Lanwehrbezirken statt.

Beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken werden die Betreffenden dem Bezirkskommando des neuen Bezirks mittelst Uebersendung des Personalbogens überwiesen, worauf die Aufnahme in die Ranglisten dieses Bezirks erfolgt.

In der Zeit vom 1. bis 15. Mai jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt.

Zum 15. Mai jeden Jahres werden die Ranglisten Allerhöchsten Orts eingereicht. Zu diesem Zwecke werden sie am 1. Mai abgeschlossen und sind Aenderungen derselben erst vom 15. Mai ab wieder zulässig. Einreichung der Ranglisten.[3]

Die Bezirkskommandos reichen als eigene Rangliste folgende ein:

Rangliste

des Landwehrbezirks . . . . für (Jahr)

A. Bezirkskommando.

a) der Bezirkskommandeur,
b) kommandirte Linienoffiziere (Adjutant),
c) sonstige Offiziere ꝛc.

---

[1] Vergl. weiter unten.

[2] Sofern Offiziere, Sanitätsoffiziere oder obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes wegen Auswanderns ohne Erlaubniß oder ohne der Militärbehörde von der beabsichtigten Auswanderung Anzeige erstattet zu haben verurtheilt werden, ist, sobald die Verurtheilung rechtskräftig geworden, mit den nächstfälligen Gesuchslisten nicht mehr die Ertheilung des Abschiedes, sondern die Entlassung aus jedem Militärverhältniß behufs Streichung in den Listen zu beantragen, bezüglich der oberen Militärbeamten ist der Entlassungsantrag beim Kriegsministerium zu stellen.

[3] §. 27 der Heerordnung.

B. Landwehroffiziere.[1]

Erstes Aufgebot.

a) Infanterie,
b) Jäger,
c) Kavallerie,
d) Feldartillerie,
e) Fußartillerie,
f) Pioniere,
g) Train.

Zweites Aufgebot.

(a bis g wie vor.)

C. Sanitätsoffiziere.

a) Reserve,
b) Landwehr ersten Aufgebots,
c) Landwehr zweiten Aufgebots.

D. Obere Militärbeamte.

a) Reserve,
b) Landwehr ersten Aufgebots,
c) Landwehr zweiten Aufgebots.

Innerhalb der einzelnen Gruppen regelt sich die Reihenfolge nach Chargen und innerhalb der letzteren nach dem Patent. Am Schluß der Rangliste werden die noch nicht durch die monatlichen Veränderungsnachweisungen gemeldeten Veränderungen für den Monat April verzeichnet.

Als Anlage zu seiner Rangliste reicht das Bezirkskommando eine Rangliste der im Bezirk befindlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere ein. — Die Offiziere werden vor den Sanitätsoffizieren aufgeführt und beide Gruppen in sich chargenweise geordnet.

Die Vorlage geschieht zum 10. Mai an die vorgesetzte Infanteriebrigade bezw. Landwehrinspektion in doppelter Ausfertigung. Die zweite Ausfertigung ist für das Generalkommando bestimmt.

Bei Aufstellung der Ranglisten ist auf folgende Punkte zu achten:

Jede Charge wird in sich besonders nummerirt.

Unbesetzte Stellen, insofern sie in Gemäßheit der Friedensverpflegungsetats zu besetzen wären, bleiben offen und sind mit rother Tinte durch „fehlt“ zu bezeichnen.

---

[1] Nur Provinzialwaffen.

Die besonderen Funktionen (Bezirksoffizier, Kontroloffizier) werden oberhalb der Charge mit rother Tinte vermerkt.

Datum und Ort der Geburt der Reichsausländer wird mit rother Tinte angegeben.

In Spalte „Civilverhältniß“ ist bei Offizieren des Beurlaubtenstandes der Eisenbahnbrigade und denjenigen anderer Waffen, welche im Eisenbahndienst angestellt sind, eine nähere Angabe über die vorgesetzte Civilbehörde (Eisenbahndirektion), sowie das Fach, in welchem die Beschäftigung erfolgt, zu machen. Für Regierungsbauführer bezw. Baumeister ist in jedem Fall zu erläutern, ob der Betreffende dem Hochbau- oder Maschinenbaufache angehört.

Bei Aufführung der aktiven Dienstzeit ist lediglich die für das Friedensverhältniß maßgebende gesetzliche, bezw. die im Friedensverhältniß freiwillig übernommene Dienstverpflichtung in Betracht zu ziehen.

Uebungen und Einberufungen, auch wenn dieselbe im Anschluß an die gesetzliche aktive Dienstzeit stattgefunden haben, werden nicht als aktive Dienstzeit bezeichnet.

Woselbst eine Unterbrechung der aktiven Dienstzeit, wie bei den unter Vorbehalt zur Reserve entlassenen Medizinern, stattgefunden, ist dieses anzugeben.

Die Beendigung der einzelnen Abschnitte der Dienstzeit, wird unter „bis“ erst dann eingetragen, wenn dieselbe wirklich erfolgt ist.

In Spalte „Feldzüge“ ist jedes nach den gesetzlichen Bestimmungen doppelt zu rechnende Kriegsjahr roth zu unterstreichen.

Fremdherrliche Dienstzeit wird unter „Bemerkungen“ angegeben.

Ist das Patent noch nicht eingegangen, wird das Datum der Allerhöchsten Kabinetsordre angeführt. Bei oberen Militärbeamten wird das Datum der Bestallung angegeben.

In Spalte „Uebungen und Einberufungen“ sind sämmtliche Uebungen, gleichviel welcher Charge, aufzuführen.

Die Bezeichnung der preußischen Orden und Ehrenzeichen geschieht nach Anlage 7 dieses Buches. Die Bezeichnung der fremden Orden und Ehrenzeichen erfolgt nach der gedruckten Rang- und Quartierliste.



In die Spalte „Früheres Dienstverhältniß“ ist bei Landwehroffizieren event. neben der besonderen Bezeichnung der Charge und des Truppentheils, welchem der Betreffende als Reserveoffizier vor Aufnahme in die Rangliste des Bezirkskommandos angehört hat, die Angabe desjenigen Bezirkskommandos aufzunehmen, in dessen Kontrole derselbe bis dahin gestanden hat.[1] Bei denjenigen Landwehroffizieren, welche von vornherein zu Landwehroffizieren bezw. als solche zu höheren Chargen befördert werden, ist als früheres Dienstverhältniß dasjenige anzugeben, welches durch Allerhöchste Ordre eine Aenderung erfahren hat.

Unter „Bemerkungen“ werden die Aktennummern der Personalbogen der Offiziere der Bezirkskommandos (bezüglich der Offiziere des Beurlaubtenstandes bedarf es dieser Angabe nicht), sowie Alles eingetragen, was für die etwaige Einberufung des Betreffenden zu wissen erforderlich ist: „Unabkömmlichkeit, Felddienstunfähigkeit, Zurückstellung vom Waffendienst wegen Zugehörigkeit zum Eisenbahnpersonal u. s. w.“

Abkürzungen sind insoweit zulässig, als dieselben zu Zweifeln keinen Anlaß bieten können.

Von den in den Ranglisten des Bezirkskommandos enthaltenen Offizieren werden außerdem nach dem für die Rangliste vorgeschriebenen Muster listlich geführt:

a. die Offiziere des Bezirkskommandos und die Landwehroffiziere der Provinzialinfanterie bei der vorgesetzten Infanteriebrigade, bezw. Landwehrinspektion,
b. die Landwehroffiziere der Gardejäger, Gardeschützen und Provinzialjäger beim Jägerbataillon des Armeekorps[2] oder woselbst ein Jägerbataillon nicht vorhanden, bei der Inspektion der Jäger und Schützen,
c. die Landwehroffiziere der Provinzialkavallerie bei der Kavalleriebrigade der Division,[3]
d. die Landwehroffiziere der Provinzialfeldartillerie bei der Feldartilleriebrigade,

[1] War das letzte Verhältniß Vicefeldwebel, ist der Truppentheil nicht anzugeben.
[2] Siehe Anmerkung 3 Seite 91.
[3] Siehe Anmerkung 4 Seite 91.

e. die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzialfußartillerie bei dem Fußartillerieregiment oder selbständigen Fußartilleriebataillon des Armeekorps,[1]

f. die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzialpioniere bei dem Pionierbataillon des Armeekorps,[2]

g. die Landwehroffiziere des Provinzialtrains bei dem Trainbataillon des Armeekorps.

Die Generalinspektion der Fußartillerie, sowie des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen und die Inspektion der Jäger und Schützen ordnen innerhalb ihrer Waffen die weitere Mittheilung dieser Ranglistenauszüge.

Die Korps-Generalärzte, die Korpsintendanten und die Korpsroßärzte entnehmen die erforderlichen Angaben aus den bei den Generalkommandos verbleibenden Ranglisten.

Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten.

Das Bezirkskommando reicht zum 5. jeden Monats mit Ausnahme des Monats Mai Veränderungsnachweisungen zu den von ihm aufzustellenden Ranglisten an die vorgesetzte Infanteriebrigade bezw. Landwehrinspektion in doppelter Ausfertigung ein.

Eine Ausfertigung ist für das Generalkommando bestimmt, die andere wird durch das Divisionskommando zum 15. jedes Monats an die Geheime Kriegskanzlei eingesandt.

Die Veränderungsnachweisungen werden nach dem Muster der Ranglisten aufgestellt und zum 1. jedes Monats abgeschlossen. Unter Bemerkungen werden die Veränderungen erläutert.[3] Die übrigen Spalten brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als zum Verständniß erforderlich ist.

Bei Zugang sind die Spalten sämmtlich auszufüllen. Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang,
2. Zugang,
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils bezw. Bezirks,

---

[1] Siehe Anmerkung 5 Seite 91.
[2] Siehe Anmerkung 6 Seite 91.
[3] Insofern sie nicht aus sich selbst ers[illegible]



4. Versetzungen innerhalb des Truppentheils bezw. Bezirks,
5. Ordensverleihungen,
6. Sonstige Veränderungen.

Bei Aufstellung dieser Veränderungsnachweisungen ist auf folgende Punkte zu achten:

Fehlanzeigen und die betreffenden Ueberschriften sind fortzulassen, auch sind bei Abgängen nur die Spalten „Charge, Namen, Patent und Bemerkungen bezw. Personalbogennummer“ auszufüllen.

Unter Zugang und Abgang sind die Chargenbeförderungen innerhalb des Truppentheils bezw. Bezirks unberücksichtigt zu lassen, so daß diese Abschnitte sich nur auf thatsächliche desfallsige Veränderungen beziehen. Hinsichtlich der Chargenbeförderungen innerhalb des Truppentheils u. s. w. genügt es, wenn unter der Ueberschrift „Beförderungen“ z. B. nur bemerkt wird: „Lt. N. zum Premierlieutenant befördert.“

Die Bezeichnung der Truppentheile ist möglichst kurz zu fassen, wie z. B. „Gren.-R. 12, Ulan.-R. 14.“

Bei Anzeigen über Ordensverleihungen, bezw. Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden sind die Daten der bezüglichen Allerhöchsten Ordres anzugeben.

Gleichzeitig übersendet das Landwehrbezirkskommando zum 5. jedes Monats jedoch einschließlich Mai Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten nach gleichem Muster und zwar für den Zeitraum des verflossenen Monats:[1]

1. Ueber die in dem Bezirk befindlichen Reserveoffiziere an die Linientruppentheile,[2]
2. über die Garde-Reserveoffiziere an die betreffenden Garde-Infanterieregimenter,
3. über die Garde-Landwehroffiziere an die betreffender Garde-Infanterieregimenter,[3]
4. über die übrigen Garde-Landwehroffiziere an das Büreau für das Listen- und Kontrolwesen der

[1] Selbstverständlich nur, wenn dergleichen Offiziere in Kontrole und Veränderungen vorgekommen sind.

[2] Welche die Rangliste ihrer Reserveoffiziere einreichen.

[3] Die Garde-Infanterieregimenter führen die Rangliste ihrer Reserve- und außerdem die der Garde-Landwehroffiziere.

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde („Kontrolbüreau der Garde zu Berlin“),[1]

5. über die Offiziere der Landwehr der Eisenbahnregimenter an die Eisenbahnbrigade,[2]
6. über die Offiziere des Bezirkskommandos und die Landwehroffiziere der Provinzialinfanterie an die vorgesetzte Infanteriebrigade, bezw. Landwehrinspektion,
7. über die Landwehroffiziere der Gardejäger, Gardeschützen und Provinzialjäger an das Jägerbataillon des Armeekorps,[3] oder wo ein Jägerbataillon nicht vorhanden, an die Inspektion der Jäger und Schützen,
8. über die Landwehroffiziere der Provinzialkavallerie an die Kavalleriebrigade der Division,[4]
9. über die Landwehroffiziere der Provinzial-Feldartillerie an die Feldartilleriebrigade,
10. über die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzial-Fußartillerie an das Fußartillerieregiment oder selbstständige Fußartilleriebataillon des Armeekorps,[5]
11. über die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzialpioniere an das Pionierbataillon des Armeekorps,[6]
12. über die Landwehroffiziere des Provinzialtrains an das Trainbataillon des Armeekorps.

---

[1] Die Ranglisten dieser Offiziere reicht das Generalkommando des Gardekorps ein.

[2] Reicht die Rangliste der Landwehroffiziere ein (mit derjenigen der Reserveoffiziere).

[3] Gehören mehrere Jägerbataillone zum Armeekorps, so trifft das Generalkommando nach Vereinbarung mit der Inspektion der Jäger und Schützen entsprechende Anordnung.

[4] Gehören mehrere Kavalleriebrigaden zur Division, so trifft das Generalkommando entsprechende Anordnung.

[5] Gehört ein Fußartillerieregiment oder selbständiges Fußartilleriebataillon nicht zum Armeekorps, oder befinden sich deren mehrere bei demselben, so trifft das Generalkommando nach Vereinbarung mit der Generalinspektion der Fußartillerie entsprechende Anordnung.

[6] Gehören mehrere Pionierbataillone zum Armeekorps, so trifft das Generalkommando nach Vereinbarung mit der Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen entsprechende Anordnung.



Personalbogen.[1] Personalbogen werden nach Muster 10 für alle Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes geführt.

Die Personalbogen werden durch das seiner Zeit kontrolirende Bezirkskommando in einfacher Ausfertigung und nur einmal aufgestellt und während der Dienstzeit des Inhabers auf dem Laufenden gehalten. Bei ehemaligen Offizieren, Sanitätsoffizieren und Portepeefähnrichen des Friedensstandes ist derjenige Personalbogen mittelst dessen die Ueberweisung stattgefunden, dem neu aufgestellten als Anlage beizufügen.

Bei Beförderungsvorschlägen zum Secondelieutenant und zum Sanitätsoffizier des Beurlaubtenstandes sind die Personalbogen den Gesuchslisten beizufügen.

Nach dem Eingang der bezüglichen Entscheidung werden die Personalbogen Seitens des Militärkabinets der Geheimen Kriegskanzlei zugestellt. Letztere sendet dieselben nach entsprechender Benutzung an dasjenige Bezirkskommando zurück, von welchem der Beförderungsvorschlag ausgegangen ist, bezw. in dessen Kontrole der betreffende Sanitätsoffizier steht.

Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und beim Aufenthaltswechsel u. s. w. als Ueberweisungspapiere.

Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersatztruppentheilen oder den von den Generalkommandos im Voraus zu bezeichnenden Stellen.

Bei Wiederentlassung oder Tod werden die Personalbogen nach Eintragung der bezüglichen Vermerke stets demjenigen Bezirkskommando zurückgesandt, welches sie bei der Einberufung des Inhabers übermittelt hat.

Die Personalbogen der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sind beim Ausscheiden oder Tod der Inhaber seitens der Bezirkskommandos unmittelbar an die Geheime Kriegskanzlei behufs Aufbewahrung einzusenden. Etwa erforderliche Notizen aus den Personalbogen sind von den Bezirkskommandos für ihre Akten zurückzubehalten.

Ueber die Personalbogen der Offiziere zur Disposition siehe §. 10 und 11.

---

[1] Muster 10 der Heerordnung.

Veränderungsnachweisungen zu den Personalbogen[1] werden allmonatlich aufgestellt und mit den Originalen der Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten derart vereinigt, daß unter

A. Ranglistenveränderungen
und
B. Personalbogenveränderungen in einer Eingabe nachgewiesen werden. In den Veränderungen unter B., welche unter laufender Nummer und mit Angabe des Namens, der Charge und der Nummer des Personalbogens über die ganze Seite zu schreiben sind, werden diejenigen fortgelassen, welche sich aus den Veränderungen unter A. schon ergeben.[2]

Für den Monat April sind event. Veränderungsnachweisungen für die Personalbogen besonders aufzustellen und den Originalen der Ranglisten beizufügen.

Bei Aufstellung der Personalbogen ist auf folgende Punkte zu achten:[3]

Auf die erste leer gelassene Zeile ist der Name des Inhabers — Rufname unterstrichen — zu setzen. Die Vornamen sind deutsch, der Familienname lateinisch zu schreiben.[4]

Die Spalten „Alter und Dienstzeit" werden erst ausgefüllt, wenn der Personalbogen endgültig an die Geheime Kriegskanzlei zurückgereicht wird (Abschiedsgesuche, Todesfälle).[5]

In der Spalte „Stand des Vaters" ist das letzte Dienstverhältniß anzugeben. Falls derselbe verstorben, ist er als „todt" wie auch der letzte Wohnort und der Sterbetag zu verzeichnen. Auch bei der Mutter und der Gattin ist eventuell hinzuzufügen „todt" und die Angabe des Sterbetages. Die verstorbenen Kinder sind, insofern sie

---

[1] Erstreckt sich nur auf Offiziere des aktiven Dienststandes; von den Bezirkskommandos sind also die bezüglichen Veränderungen der Offiziere des Beurlaubtenstandes nicht nachzuweisen.

[2] Personalbogenveränderungen sind nur in dem für die Geheime Kriegskanzlei bestimmten Exemplare erforderlich.

[3] Vergl. Muster 10 zu §. 28 der Heerordnung.

[4] Die Aktennummer wird nur auf den Personalbogen der aktiven und ehemals aktiven Offiziere angegeben.

[5] Bei Abschiedsgesuchen der Offiziere des Beurlaubtenstandes werden keine Personalbogen beigefügt.

bereits Namen erhalten, ebenfalls aufzunehmen. Der Sterbetag ist hinter dem Namen anzugeben, Stiefkinder sind am Schluß der betreffenden Spalte summarisch anzugeben.

Bei der Angabe des Diensteintritts ist der Truppentheil und die Kompagnie 2c. zu nennen. Ist Inhaber aus dem Kadettenkorps gekommen, so ist dies anzugeben. Ist ein Offizier vor vollendetem 17. Lebensjahre eingetreten, so ist der Vermerk „— Monate — Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre" zu machen. Ist diese Zeit wegen Theilnahme an einem Feldzuge als pensionsfähig zu rechnen, ist hinzuzufügen: „jedoch in Folge des Feldzuges als Dienstzeit zu rechnen."

Civilverhältniß und Wohnsitz werden nur bei Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes angegeben.

In der Spalte „Truppentheil" wird bei allen Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes der Landwehrbezirk, welchem Inhaber angehört, angegeben. Ist der Betreffende à la suite gestellt oder aggregirt, so ist bezüglicher Vermerk zu machen.

In Spalte „Charge" wird das Datum einer Beförderung, falls dieselbe nicht durch Allerhöchste Kabinetsordre z. B. zum Vizefeldwebel erfolgt, klein hinzugesetzt z. B. 1./7. 75.

In Spalte: „Allerhöchste Kabinetsordres" werden nur die Daten von Allerhöchsten Ordres eingetragen und beziehen dieselben sich nur auf die Spalten 1, 2, 4 und 5.

In Spalte „Patent" werden nur die Buchstaben der Patente angegeben. Ist jedoch ein Patent an einem anderen Tage verliehen, als das Datum der Allerhöchsten Ordre zeigt, so ist das vollständige Patent in dieser Spalte anzugeben.

In Spalte „Allerhöchst befohlene Veränderungen" ist durch einen kurzen aber wörtlichen Auszug der Hauptinhalt der Allerhöchsten Ordres wiederzugeben. Hierher gehört auch die Angabe der Ernennung zum Kompagniechef, der Ertheilung des Heirathskonsenses sowie von Allerhöchst bestätigten Bestrafungen oder genehmigten Beurlaubungen u. s. w.

In Rubrik „Anderweitige Veränderungen" werden alle übrigen Veränderungen, welche in der gedruckten Rang-

und Quartierliste Aufnahme finden, verzeichnet.[1] Hierzu gehören Versetzungen innerhalb des Truppentheils, Aufrücken in das Hauptmannsgehalt I. Klasse, Ernennung zum Kontroloffizier.

Auch ist hier die Ertheilung des Zeugnisses der Reife zum Portepeefähnrich mit Beifügung des Datums anzugeben.

Das Datum der Verfügung einer Veränderung, beziehungsweise der Beginn und die Dauer eines Kommandos ist voranzusetzen. Jede Veränderung beginnt mit einer neuen Zeile, welche in den Spalten 1—5, sofern dieselben nicht von ihr berührt werden, frei bleibt.

In Spalte „Orden und Ehrenzeichen" sind die Eintragungen wie in den Ranglisten zu machen. Das Datum der Ordensverleihung oder der Genehmigung zur Anlegung eines fremdherrlichen Ordens oder Ehrenzeichens ist beizufügen. Die Reihenfolge wird durch das Datum der Ordres bestimmt. Fällt ein Orden in Folge Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens fort, so ist derselbe lesbar zu streichen.

In Spalte „Feldzüge" ist bei jedem als Doppeljahr aufzunehmenden Feldzuge der Vermerk: „doppelt zu rechnen" zu machen. Auch ist anzugeben, gegen wen der Feldzug gerichtet war. —

Die kriegerischen Ereignisse (Belagerungen, Schlachten, Gefechte) an welchen Inhaber theilgenommen, sind in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen und etwaige Verwundungen hierbei (leicht oder schwer verwundet) anzugeben. Ist ein Feldzug in auswärtigen Diensten mitgemacht, so ist dies anzugeben.

Befand sich Inhaber in Gefangenschaft, so ist dies unter Angabe der Zeitdauer hier aufzunehmen und dabei zu bemerken, ob die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit zu rechnen ist.

In Spalte „Sonstige Bemerkungen" ist zu vermerken „Unabkömmlichkeit rc."

---

[1] Bei Uebungen und Dienstleistungen ist das Datum des Beginns und der Beendigung, sowie der Truppentheil u. s. w. bei welchem die Uebung u. s. w. abgeleistet ist, von letzterem einzutragen.

Ist ein Offizier vor Eintritt in diesseitige Dienste in fremdherrlichen gewesen, so ist seiner Dienstlaufbahn in diesseitigen Diensten die andere mit der Ueberschrift voranzusetzen:

„Dienstlaufbahn in .... Diensten."

Dieselbe wird durch die Rubriken 1—6 durchgeschrieben, die Summe der Dienstzeit und „ob dieselbe pensionsfähig" wird vermerkt.

Darunter wird ein horizontaler Strich gemacht und nun folgen unter der Ueberschrift „Dienstlaufbahn in preußischen Diensten" die oben angegebenen Notizen.[1]

Die verschiedenen Dienstverhältnisse in der Reserve, Landwehr ersten Aufgebots, Landwehr zweiten Aufgebots und zur Disposition, eventl. nach Verabschiedung, werden in gleicher Weise durch horizontale Striche von einander getrennt.

Der Tod eines Offiziers wird durch die Spalten 1—8 durchgeschrieben unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Ursache des Todes.

Reicht ein Personalbogen zur Aufnahme aller Personalnotizen nicht aus, so sind dieselben auf einem zweiten Bogen weiter fortzuführen. Die Bogen sind auf der ersten Seite oben rechts als erster, oder zweiter Bogen, zu bezeichnen.

Personalberichte. Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichtes erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Linientruppen vorgeschriebenen Muster aufzustellen.

B. Invalidenangelegenheiten.

§. 16.

Offiziere und Aerzte.

Allgemeines. Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern

[1] Ist Inhaber zuerst in preußischen, dann in fremden und später wieder in preußischen Diensten gewesen, so wird in sinngemäßer Weise verfahren.

lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung.[1]

Jeder Offizier, oder im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide geworden ist, erhält eine Pensionserhöhung.[2] Desgleichen wird den Offizieren und Aerzten eine weitere Erhöhung der Pension gewährt, wenn dieselben nachweislich durch den aktiven Militärdienst, sei es im Kriege oder Frieden, verstümmelt, erblindet oder schwer und unheilbar beschädigt worden sind.[3]

Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten sein, eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, deren Beantragung an keine bestimmte Frist gebunden ist.[4]

Nachweis der Invalidität.

Der Nachweis der Invalidität ist nach den für das stehende Heer gegebenen Vorschriften zu führen und muß dem Antrage sowohl ein militärärztliches Attest, als auch ein Invaliditätsattest der Vorgesetzten[5] beigefügt werden, bei dessen Aufstellung auf folgende Punkte zu achten ist:

Die im Eingange vorgeschriebene Angabe des Civilverhältnisses muß klar den Beruf, mithin auch ergeben, welchen Civildienstcharakter der Betreffende hat, und bei welcher Behörde er angestellt ist, resp. welchem anderweiten Stand derselbe angehört.

Genaue Angabe des Datums des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst, event. des Wiedereintritts in denselben, der event. im Reserve- oder Landwehrverhältniß

[1] Als Dienstbeschädigung gelten:
a. Die bei Ausübung des aktiven Dienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung.
b. Anderweite nachweisbare auf die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes, sowie auf epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiösen Augenkrankheiten hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit, wenn durch sie a — und b — die Militärdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

[2] §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

[3] §. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

[4] §. 3 der Gesetzesnovelle vom 4. April 1874. A.-V.-Bl. 8.

[5] Attest siehe Anlage 9.

zugebrachten Zeit, sowie der durch Daten begrenzten Dauer der Dienstleistungen, Uebungen 2c.

Unterhalb des von dem Vorgesetzten vollzogenen Attestes ist ferner anzugeben:

1. Bis wohin dem Betreffenden die Militärkompetenzen gewährt werden oder noch gewährt werden sollen,
2. ob, resp. welches Einkommen derselbe aus Civil, (Staats- oder Kommunalfonds) und von wann ab er dasselbe bezieht,
3. wo derselbe seinen Wohnsitz nimmt und
4. wo er seine Pension zu beziehen wünscht.

Diese Anzeigen sind schließlich mit der Unterschrift des Bezirkskommandeurs zu versehen.

Antrag.

Der Antrag auf Pensionirung geht demnächst zugleich mit dem Abschiedsgesuch mittelst Gesuchsliste, welcher die Nachweispapiere der Invalidität beizufügen sind, auf dem Dienstwege zur Entscheidung.

§. 17.

Unteroffiziere und Mannschaften.[1]

Allgemeines.

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern durch eine im Militärdienst erlittene Dienstbeschädigung.

Wer in Folge erlittener Dienstbeschädigung während seiner Einberufung zum aktiven Dienst Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor seiner Wiederentlassung anmelden.

Ein gleiches gilt von den Mannschaften des stehenden Heeres.

Versorgungsanspruch nach Entlassung aus dem Dienste.

Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militärdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und

---

[1] Die soweit als nothwendig wörtlich aus dem Gesetz vom 27. Juni 1871 2c. entnommenen Angaben haben rückwirkende Kraft für die Theilnehmer an dem letzten Feldzug gegen Frankreich. Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militärpersonen bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie verwendbar waren, maßgebend.

§. 112 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungsanspruch geltend machen: [1]

A. Ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird,

1) durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung,

2) durch eine während des aktiven Militärdienstes a. im Kriege oder b. im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit,

B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschluß, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,

wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird, durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung und

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste,

wenn die Invalidität durch eine während des aktiven Miltärdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche nachweislich durch einen Krieg ganz oder halb invalide ohne Beschädigung der Erwerbsfähigkeit geworden und aus dem aktiven Militärdienst vor Feststellung ihrer Ansprüche ausgeschieden sind, können ihre Vorsorgungsansprüche gleichfalls innerhalb der dem betreffenden Friedensschluß folgenden 3 Jahre geltend machen.

Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Soldaten ist dieser Termin auf vier Jahre verlängert. [2]

---

[1] § 82 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

[2] § 13 der Gesetzesnovelle vom 4. April 1874. Der Hauptunterschied dieses Paragraphen von dem §. 82 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 liegt soweit darin, daß hier die betr. Individuen ganz invalide und theilweise erwerbsunfähig sein mußten, um ihre Ansprüche geltend machen zu können, während in ersterem (Kriegsinvalide) die Bedingung der Ganzinvalidität und theilweisen Erwerbsunfähigkeit fortfällt.

Mit dem Jahre 1875 hat nunmehr die Vergünstigung für Mannschaften, welche den Krieg 1870/71 mitgemacht haben (4 Jahre) aufgehört.

Jede Dienstbeschädigung, welche in den obengenannten Fällen als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Kriegstheilnehmer statt:

1. welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden 3 Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse (innere Beschädigung) ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind,[1]
2. welche im Kriege verwundet oder äußerlich beschädigt und ganz- oder halbinvalide ohne Beschränkung der Erwerbsfähigkeit geworden sind[2] und
3. bei Theilnehmern einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.[3]

In den oben genannten Fällen (siehe unter Versorgungsanspruch nach Entlassung aus dem Dienst) unter A. 1 (d. h. bei Invalidität durch im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung) und A. 2 unter a. (d. h. bei Invalidität durch eine während des aktiven Militärdienstes im Kriege überstandene kontagiöse Augenkrankheit) findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den bestehenden Pensions- und Pensionszulagebestimmungen statt.

Später zwar kommen die Bestimmungen über Pensions- und Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension V. Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der IV. Klasse, bei gänzlicher Erwersunfähigkeit die der III. Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der II. Klasse gewährt werden.

---

[1] §. 83 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.
[2] §. 13 der Gesetzesnovelle vom 4. April 1874.
[3] §. 83 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den obengenannten Fällen unter A. 2—6 (d. h. bei Invalidität durch eine während des aktiven Militärdienstes im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit) statt.

Die Verstümmelungszulage wird jedoch auch hier gewährt.

Volle Berücksichtigung der während der drei nächsten Jahre nach dem Friedensschluß eingebrachten Versorgungsansprüche finden auch diejenigen Invaliden, deren Invalidität nach B. obengenannter Fälle auf eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung zurückzuführen ist. Ein Gleiches gilt von den Theilnehmern an einem Feldzuge, welche innerhalb der drei Jahre nach dem Friedensschluß Anspruch auf Versorgung in Folge äußerer Dienstbeschädigung machen, und ganz- oder halbinvalide ohne Beschränkung der Erwerbsfähigkeit sind.[1]

Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die oben aufgeführten Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen zu B. und C. und bei Kriegstheilnehmern, welche in Folge äußerer Dienstbeschädigung halb- oder ganzinvalide ohne Beschränkung der Erwerbsfähigkeit geworden sind, keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt.

Sämmtliche Temporärinvaliden (also auch diejenigen, welche in Folge erlittener innerer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind,) bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit.[2]

Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welche nach den vorauf angeführten Bestimmungen des Invalidengesetzes vom 27. Juni 1871 ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfniß vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.[3]

---

[1] §. 13 der Gesetzesnovelle vom 4. April 1874.
[2] Gesetzesnovelle vom 4. April 1874, Absatz 3.
[3] §. 110 Invalidengesetz vom 27. Juni 1871.

Ganz- und Halbinvaliden.

Die Invaliden sind entweder:

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militärärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

Temporärinvaliden.

Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung bis zur Wiedererlangung ihrer Felddienstfähigkeit.

Art der Versorgung.

Als Invalidenversorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute, die Verwendung im Garnisondienst.

Pension.

Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
für Feldwebel	42	33	27	21	15
„ Sergeanten	36	27	21	15	12
„ Unteroffiziere	33	24	18	12	9
„ Gemeine	30	21	15	9	6

Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis von Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche

1) nach 25jähriger Dienstzeit,

2) durch Dienstbeschädigung,

gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 20jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung
größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 15jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung
größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung
theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:
A. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 8jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Verwundung vor dem Feinde, sonstige bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Frieden erlittene äußere Beschädigung oder durch erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militär-, beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung) zu jedem Militärdienst untauglich geworden sind,
B. den Halbinvaliden, welche
1) nach 12jähriger oder durch eine der unter A. 2 bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- resp. Seedienst untauglich oder aber in Folge einer im Kriege erlittenen inneren Dienstbeschädigung felddienstunfähig ohne Beschränkung der Erwerbsfähigkeit geworden sind.[1]

[1] Gesetzesnovelle vom 4. April 1874. §. 13 Absatz 3.

Pensions-zulagen.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 6 Mark monatlich neben der Pension (Kriegszulage).

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und eventuell neben der Kriegszulage eine Verstümmelungszulage.[1]

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

Civil-versorgungs-schein.

Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Auch erlangen Anspruch auf denselben diejenigen Unteroffiziere (des aktiven Dienststandes), welche nicht als Invalide versorgungsberechtigt sind, aber 12 Jahre aktiv bei fortgesetzt guter Führung gedient haben.[2]

Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension. Diejenigen Ganzinvaliden jedoch, welche ihre Invalidität auf den Feldzug 1870/71 zurückführen können, haben die Wahl zwischen dem Versorgungsschein und einer an Stelle desselben tretenden Pensionszulage von 6 Mark monatlich.[3] (Anstellungsentschädigung). Das Recht zur Wahl erlischt 6 Monate nach erfolgter Anerkennung der Invalidität,[4] resp. durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor dieser Frist.

Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre gedient haben.

---

[1] Betrag derselben bei den verschiedenen Arten der Verstümmelung. Vergl. Gesetz über Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres &c. vom 27. Juni 1871. §. 72.

[2] Vergl. §. 10 der Novelle vom 4. April 1874. A.-V.-Bl. 8.

[3] Gesetzesnovelle vom 4. April 1874. A.-V.-Bl. 8. §. 11.

[4] Gesetzesnovelle vom 4. April 1874. A.-V.-Bl. 8. §. 11. Zusatzbestimmung. Sobald solche Individuen bei der Anerkennung dauernd Ganzinvalide, die Aushändigung des Civilversorgungsscheins nicht ausdrücklich fordern, wird ihnen zunächst die Anstellungsentschädigung bewilligt.

Invaliden, welche an Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.[1] Für die Nichtbenutzung desselben erhalten solche Invaliden, deren Zustand durch Dienstbeschädigung entstanden, eine Pensionszulage von 9 Mark monatlich, welche den Invaliden aller Pensionsklassen gewährt werden. Ganzinvaliden von mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit bedürfen zum Erwerbe dieser Pensionszulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht. Anstellungsentschädigung (6 Mark) und die Pensionszulage (9 Mark) können nicht neben einander bezogen werden.[2]

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen 1) nach achtjähriger Dienstzeit; 2) in Folge Dienstbeschädigung anderen Ganzinvaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind.

Für Kriegsinvaliden fällt die Beschränkung, nach welcher diese Vergünstigung nur beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zugestanden werden kann, fort, indem denselben eine Frist von 3 Jahren (Invaliden 1870/71 4 Jahre) gelassen ist.[3]

Invalideninstitute.

An Stelle der Pensionirung können Ganzinvaliden mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invalideninstitut (Invalidenhäuser, Invalidenkompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen. Die Invalidenhäuser sollen vorzüglich als Pflegeanstalten für solche Invaliden dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind. Das fernere Verbleiben in einem Invalideninstitute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

Verwendung im Garnisondienst.

Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Dienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militärischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht

[1] Invalidengesetz. §. 76.
[2] Gesetzesnovelle vom 4. April 1874. § 12.
[3] Gesetzesnovelle vom 4. April 1874. §. 13.

erfordert und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

Soldaten der 2. Klasse.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur im dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen Invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden.

§. 18.

Mannschaften, welche als Invalide von den Truppentheilen entlassen werden.

Von den zur Entlassung kommenden Invaliden haben sich die nachbenannten Kategorien innerhalb der nächsten 14 Tage nach ihrer Ankunft an dem gewählten Aufenthaltsort bei dem Bezirksfeldwebel zu melden:

a. die Halbinvaliden, welche noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter stehen,
b. die auf Zeit anerkannten Invaliden (Temporärinvaliden).[1]

Die Invaliden, welche demgemäß zur Anmeldung kommen, nimmt der Bezirksfeldwebel in eine „Invalidenliste" auf,[2] und führt dieselben so lange, bis definitiv über sie entschieden ist.[3]

Die Temporärinvaliden müssen sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, den Oberersatzbehörden zur weiteren Untersuchung stellen. Sie erhalten dazu einen besonderen Befehl vom Bezirksfeldwebel, die derselbe, ohne weitere Befehle vom Bezirkskommando abzuwarten, im Auftrage ausfertigt.

---

[1] §. 51 der Instruktion vom 26. Juni 1877.

[2] Dem Bezirkskommando werden diese Invaliden mittelst Invalidenliste von den resp. Truppentheilen überwiesen. Dieselben werden demnächst den Bezirksfeldwebeln mitgetheilt und in die Invalidenliste des Bezirks aufgenommen; vergl. §. 19 unter: Namentliche Listen 2c.

[3] Dasselbe gilt für das Bezirkskommando.

Eine Richtgestellung hat zur Folge, daß der qu. Invalide überhaupt nicht mehr als pensionsberechtigt betrachtet wird, oder daß erst beim Aushebungsgeschäft im nächsten Jahre eine weitere Prüfung seiner Ansprüche veranlaßt wird, und letztere bis dahin unberücksichtigt bleiben.

§. 19.

Verfahren, wenn Soldaten nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst Invalidenansprüche erheben.

Anmeldung des Antrages beim Bezirksfeldwebel am festgesetzten Termine.

Wer nach seiner Entlassung einen Versorgungsanspruch geltend machen will, kann dies nur thun, indem er sich an den Bezirksfeldwebel oder an das Bezirkskommando wendet.

Der Antrag ist entweder an dem Stationsort des Feldwebels, resp. des Bezirkskommandos an den dazu besonders anberaumten und in dem Bezirk ein für alle Mal festgestellten, von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringenden Tagen und Stunden, vorzubringen. Der Antragsteller hat die Beweisstücke,[1] durch welche er seinen Antrag begründet oder unterstützt, mit zur Stelle zu bringen. Der Bezirksfeldwebel nimmt über den Antrag sofern nicht eine genügende schriftliche Eingabe des Antragstellers oder der zu seiner Vertretung zulässigen Personen vorliegt, eine Verhandlung auf und ertheilt dem Antragsteller eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung des Anspruchs, sowie über den Empfang der eingelieferten Beweisstücke.

Wer wegen Krankheit sich nicht persönlich bei dem Bezirksfeldwebel melden kann, hat dies dem letzteren unter Vorlegung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über seine Marschunfähigkeit anzuzeigen, oder anzeigen zu lassen.

Verfahren des Bezirksfeldwebels.

Der Feldwebel hat alsdann von der Ortsbehörde die Aufnahme der Antragsverhandlung und die Einsendung derselben nebst Belagstücken zu requiriren, wenn er sich nicht selbst hierzu in die Wohnung des Erkrankten begeben kann. Erscheint der Antragsteller bei dem Bezirksfeldwebel in Begleitung einer anderen Person als Vertreter, so ist er dann nur verpflichtet, jene Person zur Verhandlung zuzulassen, wenn dieselbe als Dolmetscher erforderlich ist, oder väterliche oder vormundschaftliche Gewalt über den

[1] Militärpaß u. s. w.



Antragsteller ausübt, oder sonst für die Bestreitung seines Unterhalts gesetzlich verpflichtet ist.

Die Person muß sich durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde ausweisen.

Mehr als ein Vertreter kann nicht zugelassen werden.

Verfahren des Bezirks-kommandos.

Der Bezirksfeldwebel hat die aufgenommene Verhandlung oder die ihm übergebene schriftliche Eingabe nebst Anlagen sofort dem Bezirkskommando einzureichen. Letzteres prüft den Antrag und weist ihn, wenn derselbe der gesetzlichen Begründung entbehrt oder eine endgültige Entscheidung über denselben schon einmal getroffen ist, schriftlich ab.

Wird der Antrag nicht sofort als unbegründet erkannt, so sind die etwa erforderlichen Atteste vom Truppentheil des Antragstellers, Auszüge aus den Krankenlisten resp. aus dem Hauptkrankenbuche, sowie Krankenjournale, von den Garnisonlazarethen resp. wenn es sich um Feld- und Reservelazarethe 2c. handelt, von der Militärmedicinalabtheilung des Kriegsministeriums einzuziehen.

Des Weiteren sind eventl. Zeugen zu vernehmen und die sonst nothwendigen vorläufigen Ermittelungen und Feststellungen, sowie durch einen dem Bezirkskommando zu Gebote stehenden Arzt eine eingehende Untersuchung des Mannes zu veranlassen. Erst auf Grund dieser Nachforschungen 2c. kann der Antrag zur Vorlage bei der vorgesetzten Infanteriebrigade gelangen, welche eventl. das weitere — förmliche — Prüfungsverfahren zu veranlassen hat. Diese Prüfung der von entlassenen Mannschaften resp. Invaliden erhobenen Versorgungsansprüche findet gesetzlich alljährlich nur einmal und zwar in der Regel, d. h. wenn die Umstände keine Ausnahme gebieten, bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäfts statt.

Das förmliche Prüfungsverfahren, welchem insbesondere auch sämmtliche Temporärinvaliden, deren Pensionsbewilligung im selben Jahre abläuft, zu unterwerfen sind, besteht in der ärztlichen Untersuchung eventl. auf Grund der schon vorhandenen ärztlichen Atteste und der Prüfung des Seitens des Landwehrbezirkskommandos gesammelten Materials. Für die möglichste Vollständigkeit desselben, namentlich auch die Feststellung aller auf den erhobenen Versorgungsanspruch sich beziehenden Verhältnisse, insbesondere der thatsächlichen Erwerbsverhältnisse des Antrag-

stellers, sofern durch dieselben gleichzeitig das Urtheil über den Grad seiner Erwerbsunfähigkeit mitbegründet wird, hat das Bezirkskommando gewissenhaft Sorge zu tragen.

Vor Beginn des Oberersatzgeschäfts hat das betreffende Bezirkskommando eine namentliche Liste sämmtlicher beim Oberersatzgeschäft zur Vorlage kommenden Anträge auf Invalidenversorgung resp. Erhöhung derselben aufzustellen und dem vorgesetzten Infanteriebrigadekommando einzureichen. Namentliche Listen der zur Vorstellung kommenden Invaliden.

Diese Listen sind, geordnet nach den Aushebungsorten, an welchen die betreffenden Anträge zur Verhandlung kommen, anzulegen, und zerfallen für jeden Ort in folgende Abschnitte:

A. Temporärinvalide, deren Pension abläuft.
B. Anträge, die als begründet erachtet werden.
C. Anträge mit zweifelhafter Begründung.

Den Listen ist das gesammte, die zu untersuchenden Leute betreffende Material beizufügen.

Die resp. Ansprüche und Anträge werden dann beim Oberersatzgeschäft einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Die von dem Arzte der Oberersatzkommission als diensttauglich bezeichneten noch nicht als Invalide anerkannten Mannschaften, sowie diejenigen als dauernd anerkannten Invaliden, bei denen eine Aenderung ihrer Invalidität nicht konstatirt werden konnte, werden durch das Bezirkskommando mit ihren unbegründeten Ansprüchen schriftlich abgewiesen.

Spezialbestimmungen in jedem Korps regeln das weitere Verfahren behufs Vorlage der Invalidenansprüche zur Entscheidung beim Generalkommando.

In den Fällen, in welchen der Anspruch von Mannschaften innerhalb der nächsten 6 Monate nach der Entlassung 2c. auf Grund einer im Frieden erlittenen Dienstbeschädigung erhoben wird, sowie in den Fällen, in welchen eine erhebliche Verschlimmerung der Leiden eines bereits anerkannten Invaliden als Folge der erlittenen Dienstbeschädigung zur Sprache kommt, oder in welchen aus dem Zustande eines Antragstellers resp. den beigebrachten Zeugnissen hervorgeht, daß eine Berücksichtigung ohne Nachtheil für den Leidenden nicht hinausgeschoben werden darf, Außerterminliche Anmeldung der Invalidenansprüche.



kann das förmliche Prüfungsverfahren auch außer der Zeit des Aushebungsgeschäfts ohne Verzug eingeleitet und die Entscheidung der anerkennenden Behörde herbeigeführt werden.

Der betreffende Mann oder Invalide ist, sobald die erforderliche Vorbereitung der Sache stattgefunden hat, in das Stabsquartier des Landwehrbezirkskommandos zu beordern und dort ärztlich zu untersuchen.

Ist dem Wohnorte des Mannes ein anderer Garnisonort, in welchem sich ein Militärarzt befindet, näher gelegen, so kann die ärztliche Untersuchung auf Requisition auch dort vorgenommen werden. Ist der zu Untersuchende seines Leidens halber nicht transportfähig, so kann ausnahmsweise die Untersuchung in seiner Wohnung durch einen Civilarzt — in der Regel durch einen Militärarzt des Beurlaubtenstandes, insofern ein solcher sich dazu bereit erklärt hat resp. durch den Kreisphysikus — veranlaßt werden.

Die bezüglichen Kosten fallen dem Untersuchten zur Last, wenn die Angaben desselben sich als unbegründet erweisen; andernfalls sind dieselben durch die Korpsintendanturen beim Kriegsministerium zu liquidiren.[1]

Mit Ausnahme der wegen Krankheit nicht Transportfähigen haben diejenigen Mannschaften beziehungsweise Invaliden, deren Ansprüche Gegenstand der Prüfung sind, sich nach stattgefundener ärztlicher Untersuchung dem Landwehrbezirkskommandeur, oder demjenigen Kommandeur, von welchem auf Requisition die ärztliche Untersuchung angeordnet worden ist, persönlich vorzustellen.

Unter dem ärztlichen Atteste ist diese Vorstellung und die Zustimmung des betreffenden Kommandeurs zu dem ärztlichen Atteste zu bescheinigen, eventl. die auf den Augenschein gegründete abweichende Meinung motivirt anzugeben.

Alsdann werden die betreffenden Anträge dem Brigadekommando und mit dessen Begutachtung dem Generalkommando vorgelegt.

Die von dem Generalkommando resp. Kriegsministerium (Departement für das Invalidenwesen) auf die vorgelegten Anträge ergehenden Entscheidungen gelangen

[1] Letztere sollen vierteljährlich liquidirt werden.

auf dem Dienstwege an das Bezirkskommando, werden von diesem in beglaubigter Abschrift, eventl. wenn die Entscheidung nicht in Form eines an den Antragsteller selbst gerichteten Bescheides gefaßt ist, im Auszuge dem Betreffenden durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels mitgetheilt und in den bezüglichen Militärpaß eingetragen.

Die Personalakten der betreffenden Mannschaften sind Seitens der Bezirkskommandos dadurch stets auf dem Laufenden zu halten, daß zu denselben, wenn ihnen die Originale nicht verbleiben, beglaubigte Abschriften zu nehmen sind:

a. von sämmtlichen getroffenen Entscheidungen,
b. von den entsprechenden Belägen, durch welche die Entscheidungen begründet worden sind, soweit dies zur Klarlegung der Verhältnisse nothwendig erscheint und dieselben dem Bezirkskommando zugängig gemacht worden,
c. von den an den Antragsteller selbst gerichteten Bescheiden.

Den zu einer Pension neu anerkannten oder zu einer Pensionserhöhung oder Verminderung gelangenden Invaliden dient qu. Mittheilung zum Ausweis ihrer Berechtigung bei der zahlenden Kasse.

Jedes Rekursgesuch ist unter Beifügung der sämmtlichen in den Händen der Invaliden befindlichen Militärpapiere 2c. an das Bezirkskommando einzusenden. Rekursverfahren.

Von diesem wird das qu. Gesuch unter Beifügung der sämmtliche Vorgänge enthaltenden Akten des betreffenden Mannes auf dem Dienstwege weitergegeben.

Die Zurücksendung geschieht gleichfalls auf dem Dienstwege.

Gesuche, welche diesen Bedingungen entgegen, direkt an eine höhere Behörde eingereicht werden, sind dem Bittsteller portopflichtig zurückzugeben.

In den ablehnenden schriftlichen Bescheiden ist dem Gesuchsteller, eventl. unter Anführung der betreffenden Gesetzesstellen, auseinanderzusetzen, aus welchen Gründen dem Gesuche nicht entsprochen werden könne. Für den Fall, daß der Mann sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen will, ist demselben die nächst höhere entscheidende Behörde, an welche er sich zu wenden hat, anzugeben und ihm dabei zu eröffnen, daß er einem etwaigen Rekurs-

gesuche sowohl die ihm bisher zugegangenen Bescheide, wie sämmtliche Militärpapiere beizufügen habe. In dem Bescheide ist außerdem ausdrücklich zu bemerken, daß ein etwaiges Rekursgesuch nicht der höheren Behörde direkt, sondern durch das Bezirkskommando vorzulegen sei, widrigenfalls das Gesuch unbeantwortet und portopflichtig an den Gesuchsteller zurückgelangen werde.

Invalidenliste. Die Invalidenliste wird nach Anlage 11 aufgestellt und der vorgesetzten Infanteriebrigade eingereicht. Derselben ist das ärztliche Attest und wenn Dienstbeschädigung Ursache der Invalidität ist, ein bezüglicher Bericht beizufügen.[1]

Die Rubriken der Invalidenliste, welche in dem betreffenden Fall keine Anwendung finden und daher nicht auszufüllen sind, werden durchstrichen. Im Uebrigen muß bei Aufstellung der qu. Listen mit der größten Sorgfalt verfahren, namentlich die überall bestehenden besonderen Vorschriften genau beachtet werden.

In jedem Jahre werden von dem Bezirkskommando zu einem bestimmten Termin (Dezember) diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Gardekorps vom Oberfeuerwerker abwärts namhaft gemacht, welche im Laufe des Jahres als Invalide anerkannt sind, so wie diejenigen Temporärinvaliden, ehemalige Gardemannschaften, welche ihre Felddienstfähigkeit wieder erlangt haben.

Diese beiden Nachweisungen[2] gehen an die Linieninfanteriebrigade und werden von dieser dem Generalkommando des Gardekorps übersandt.

C. Eingaben der Abtheilung I.

§. 20.

Regelmäßige Eingaben.

a. Monatliche.

Gesuchsliste. Die in die Gesuchsliste[3] aufzunehmenden Gesuche sind Abschieds-, Urlaubs-, Heiraths-, außergewöhnliche Gesuche,

[1] Dienstbeschädigungs- und Qualifikationsattest zum Civilversorgungsschein befinden sich auf der 4. Seite der Invalidenliste. cfr. Anlage 11.

[2] Muster siehe Anlage 12 und 13.

[3] Muster siehe Anlage 14. Es sind stets lithographische Formulare der Reichsdruckerei zu verwenden.

Beförderungs- und Versetzungsvorschläge und zwar sind Abschiedsgesuche, Heirathskonsensgesuche und solche um Verleihung der Rettungsmedaille in der Art einzureichen, daß für jedes einzelne derartige Gesuch eine besondere Gesuchsliste angelegt wird.[1]

Die Gesuchsliste wird in einfacher Ausfertigung eingereicht (den an die Infanterie- und Kavalleriebrigaden einzureichenden werden die Konceptexemplare beigefügt).

Die dazu gehörigen Anlagen werden in sich geheftet den Originalen beigefügt.[2]

Die Gesuchslisten werden gewöhnlich zum 10. j. M. der vorgesetzten Infanteriebrigade eingereicht.

Bei Aufstellung der Gesuchsliste sind folgende Punkte zu beobachten:

In Kolonne 4 ist je nach Art des Gesuchs zu setzen „Beförderungsvorschlag“ oder „Abschiedsgesuch“ ꝛc.

In Kolonne 5, Bemerkungen des Bezirkskommandeurs, kommt ein kurzer Abriß der früheren Verhältnisse des Betreffenden,[3] ähnlich wie bei den Personalberichten, jedoch in erzählender Form und endlich der formulirte Vorschlag resp. Befürwortung. Schließlich reiht sich hieran die Angabe der Anlagen mit Unterschrift des Bezirkskommandeurs, jedoch ohne Datum.

Ranglisten-Veränderungs-nachweisungen.

Die Ranglisten-Veränderungsnachweisungen werden der vorgesetzten Infanteriebrigade, sowie den im §. 15 bezeichneten Truppentheilen zum 5. jeden Monats für den vergangenen eingereicht.

Alles weitere §. 15.

Invalidenlisten.

Anfertigung derselben vergleiche §. 19.

b. Vierteljährliche Eingaben.

Nachweisung der im Dienst verloren gegangenen Orden und Ehrenzeichen.[4]

Es darf ein Ersatz an Orden und Ehrenzeichen nur dann beantragt werden, wenn dieselben wirklich im Dienst

---

[1] Kriegsm. Verf. v. 21. Mai 1850. Sämmtliche anderen Gesuche des Truppentheils müssen in einer Gesuchsliste vereinigt sein.

[2] Bei Abschiedsgesuchen, Gesuch des Bittstellers, bei Beförderungsvorschlägen, Personalbogen und Wahlprotokoll, sowie falls keine Einstimmigkeit bei der Wahl erzielt worden ist, Abschrift des letzteren. Den Gesuchslisten für Garde sind Abschriften sämmtlicher Anlagen beizufügen.

[3] Wenn Gnadenbeweise erbeten werden, ist das Civilverhältniß anzugeben.

[4] Muster siehe Anlage 15.

verloren gegangen sind, auch hat der betreffende Kommandeur zu bescheinigen, daß dieselben ohne Verschulden des Besitzers abhanden gekommen sind. Die Liquidationen werden auf Grund der von den Meldeämtern resp. Kompagniebezirken gemachten Eingaben aufgestellt und denselben zur Vereinfachung des Geschäfts gleich die Quittungen beigegeben. Sie gehen demnächst auf dem Instanzenwege an die Königliche Generalordenskommission.

c. Halbjährliche Eingaben.

Bestand und Bedarf an Dienstauszeichnungen.

Der Bestand und Bedarf an Dienstauszeichnungen[1] wird an dem vorgeschriebenen im Terminkalender verzeichneten Termine der vorgesetzten Infanteriebrigade gemeldet. Die Verleihung der Dienstauszeichnungskreuze und der drei Klassen der Dienstauszeichnungen erfolgt zum 18. Januar und 18. Juni. Nicht mehr ausgabefähige Dekorationen sind der Meldung über den Bedarf wieder beizufügen. Die Anmeldung des Bedarfs geschieht auch jährlich je nach den Bestimmungen der Generalkommandos.

Namentliche Nachweisung der gerichtlichen u. außergerichtlichen Bestrafungen wegen Mißhandlung von Untergebenen.

Diese Nachweisung geht zu den vorgeschriebenen Terminen (Abschluß mit dem letzten Juni und letzten Dezember) an das vorgesetzte Infanteriebrigadekommando.[2]

d. Jährliche Eingaben.

Schießbericht.

Nachdem die Schießübung der Stammmannschaften des Landwehrbezirkskommandos absolvirt ist,[3] wird zu dem vorgeschriebenen Termin der Schießbericht an die vorgesetzte Infanteriebrigade eingereicht.

Dem Schießbericht[4] wird eine Munitionsberechnung,[5] welche auch eine Angabe über abgegebenes Blei, Hülsen, Packschachteln enthält, beigefügt.

---

[1] Vergl. A. C. O. vom 10. Juni 1825 und Armee-Verordnungsblatt 1875. Nr. 22 Seite 240. Nach 21jähriger Dienstzeit wird die 1. Klasse, nach 15jähriger die 2., und nach 9jähriger Dienstzeit die 3. Klasse verliehen.

[2] Muster siehe Anlage 16.

[3] An der Schießübung nehmen nur diejenigen Unteroffiziere (excl. Bezirksfeldwebel) und Mannschaften Theil, welche noch nicht drei Schießübungen absolvirt haben, sofern dieselben im Bataillonsstabsquartier stationirt sind.

[4] Muster siehe Anlage 17.

[5] Muster siehe Anlage 18.

In der Rubrik: „Etwaige Bemerkungen des Bezirkskommandeurs ꝛc.“ finden Angaben über den Zustand der Gewehre, bei welchem Truppentheil die Stammmannschaften die Schießübung absolvirt haben u. s. w. Aufnahme.

Der Bedarf an Uebungsmunition für jedes vom 1. Oktober des einen bis ult. September des folgenden Jahres dauernde und nach diesem letzten Jahre benannte Uebungsjahr wird von den Truppentheilen ꝛc. bei dem betreffenden Generalkommando per Instanz liquidirt. Munitions-bedarfs-nachweisung.

Die Liquidation wird zu dem befohlenen Termine der Brigade eingereicht und die Munition demnächst nach eingegangener Benachrichtigung Seitens des betreffende Artilleriedepots, von letzterem empfangen, resp. abgeholt.

Bei Aufstellung der Bedarfsnachweisung[1] ist zu beobachten, daß die in dem laufenden Uebungsjahr nicht verbrauchte Munition in Anrechnung zu bringen ist.

Zum vorgeschriebenen Termin wird die Liquidation[2] über Geldvergütigung, welche für die im verflossenen Jahre, über das vorgeschriebene Quantum abgelieferten Patronenhülsen, Blei und Packschachteln zu gewähren ist, in duplo eingereicht.

Hierauf bezügliche Anträge, welche Seitens der Antragsteller bei den Kontrolstellen zu machen und von diesen dem Bezirkskommando vorzulegen sind, werden mit einem namentlichen Verzeichniß, dem National und militärärztlichen resp. Physikatsattest versehen auf dem Dienstwege zur Vorlage gebracht. Es ist hierzu ein Anschreiben (schriftlicher Antrag) erforderlich. Anträge wegen Benutzung freier Bade- oder Brunnenkuren.

Vergl. §. 5. Dieselben werden zum 1. Januar j. Js. nach dem Muster zu den Stammrollen aufgestellt, dürfen aber nur auf einer Seite beschrieben sein. An wen sie eingereicht werden, siehe §. 5. Vorschlagslisten von Offiziersaspiranten zur Dienstleistung.

Vergl. §. 15 und Anlage 6. Ranglisten.

§. 21.

Sonstige Eingaben ꝛc.

Derselbe wird nur aufgestellt, wenn höhere Vorgesetzte eintreffen, denen der Rapport alsdann überreicht wird. Rapport.[3]

[1] Muster siehe Anlage 19.
[2] Muster siehe Anlage 20.
[3] Muster siehe Anlage 21.

Anstellung von Militäranwärtern und Einreichung der bez. Nachweisungen.

Seitens der Staats- und Kommunalbehörden gehen den in dem Bezirk eines jeden Armeekorps hierfür besonders bestimmten Bezirkskommandos[1] Nachweisungen der anstellungsberechtigten und sich meldenden Militäranwärter unter gleichzeitiger genauer Mittheilung des Gehalts der Stelle, der an den Bewerber gestellten Anforderungen, sowie aller sonstigen für denselben nothwendigen Angaben zu.

Die Bezirkskommandos stellen diese Aufforderungen für den Korpsbereich zusammen, ordnen die Stellen alphabetisch nach den Ortsnamen und schließen dieselben jeden Sonntag derart ab, daß in der Nachweisung noch sämmtliche an genanntem Tage eingehende Anmeldungen aufgenommen werden. Darauf wird die Nachweisung, anderenfalls eine Vakatanzeige sofort an die Redaktion des Deutschen Reichs- und Staatsanzeigers nach Berlin gesandt, von welcher die Ausgabe der sämmtlichen Nachweisungen der Bezirkskommandos umfassenden Vakanzenliste jeden Mittwoch veranlaßt wird.

Wenn die Aufnahme einer rechtzeitig von der Behörde abgesandten Anmeldung in die Nachweisung des Bezirkskommandos für die betreffende Woche und demgemäß die Publikation in der nächsten Vakanzenliste nicht erfolgen sollte, so ist von dem Bezirkskommando der Behörde mitzutheilen, an welchem Tage die Veröffentlichung stattgefunden hat.

Die Behörden machen von der stattgehabten Besetzung der Stellen den Bezirkskommandos Mittheilung, welche

---

[1] Diese Bezirkskommandos sind:

Bezirkskommando	Marienburg	(1. Korps.)
"	Stettin	(2. ")
"	Potsdam	(3. ")
"	Magdeburg	(4. ")
"	Freistadt	(5. ")
"	2 Breslau	(6. ")
"	1 Münster	(7. ")
"	Coblenz	(8. ")
"	Schleswig	(9. ")
"	Hildesheim	(10. ")
"	Marburg	(11. ")
"	Karlsruhe	(14. ")
"	Straßburg i./E.	(15. ")

in Betreff dieser Stellen am Schlusse ihrer Nachweisung unter der Ueberschrift:

„Besetzte Stellen"

zu vermerken haben;

1. Nr. der Vakanzenliste, in welcher die Stelle veröffentlicht ist,
2. Ort und Behörde,
3. Nähere Bezeichnung der Stelle.[1]

Abtheilung II.

A. Ersatzangelegenheiten.

§. 22.

Das Ersatzgeschäft.

Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.[2]

Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft. Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten. Vorbereitungsgeschäft.

Die Grundlisten bestehen aus den:

Rekrutirungsstammrollen,
Alphabetischen Listen und den
Restantenlisten.

Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft. Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission. Musterungsgeschäft.

Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft. Es umfaßt die Entscheidungen durch die Oberersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten. Aushebungsgeschäft.

Außerdem findet für die schifffahrttreibenden, zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein „Schiffermusterungsgeschäft" statt. Schiffermusterungsgeschäft.

---

[1] Armeeverordnungsblatt pro 1875. Nr. 15. Seite 157.
[2] Wehrordnung §. 3.

In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt.

Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt.

§. 23.

Listenführung.[1]

Allgemeines. Zum Zwecke der Heranziehung sämmtlicher Militärpflichtigen vor die Musterungsbehörden werden sowohl von den Civil- als auch von den Militärbehörden verschiedene Listen geführt.

Alle das Ersatzwesen betreffende Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Irrungen sind nicht durch Radirungen, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch einen bezüglichen Vermerk zu erläutern.

Die Listen bestehen in den Grundlisten[2] und den Vorstellungslisten.

Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung[3] herbeigeführt werden kann oder muß.

Die Anlage von Hülfslisten[4] zur Erleichterung des Musterungsgeschäftes ist gestattet.

Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.

---

[1] Wehrordnung §. 44.

[2] Siehe oben.

[3] Die Entscheidungen der Ersatzbehörden sind entweder vorläufig oder endgültig.

Die vorläufigen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der Ausschließung vom Dienst im Heer oder Marine (Zuchthaus ꝛc.) Ausmusterung vom Dienst im Heer oder Marine (Körperlicher Fehler wegen).

Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Seewehr.

Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil (Wehrordnung §. 28).

[4] Verleselisten ꝛc.

Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

Die Rekrutirungsstammrollen [1] dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes und werden von den Vorstehern der Gemeinden ꝛc. unter Kontrole des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission geführt. Rekrutirungs-Stammrollen.

Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungsstammrolle besteht.

Zum 15. Februar jeden Jahres werden die Rollen des laufenden Jahres, sowie der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

Die alphabetischen Listen [2] dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirks. Alphabetische Listen.

Die alphabetischen Listen werden gleich den Rekrutirungsstammrollen jahrgangsweise und nach demselben Muster geführt. [3] Auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres [4] sowie diejenigen der beiden Vorjahre [5] wird das Ersatzgeschäft begründet.

In den alphabetischen Listen [6] werden die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

Die Militärpflichtigen werden wie in den Rekrutirungsstammrollen gemeindeweis in alphabetischer Reihenfolge in die Liste ihres Jahrganges eingetragen.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

---

[1] Das Bezirkskommando ist bei Aufstellung dieser Listen in keiner Weise betheiligt. Ausnahme siehe weiter unten. Im Uebrigen siehe Wehrordnung §. 45 und 46.

[2] Wehrordnung §. 44 und 47.

[3] Muster 6 der Wehrordnung.

[4] Erstes Militärpflicht-(Konkurrenz)-Jahr.

[5] Zweites resp. drittes Militärpflicht-(Konkurrenz)-Jahr.

[6] Hat z. B. ein Landwehrbezirk drei Aushebungsbezirke, so bestehen für dieseben neun alphabetische Listen, d. h. für jeden Bezirk drei; eine für das laufende Jahr, zwei für die beiden vorhergehenden Jahre.

Die erste Aufstellung der alphabetischen Liste geschieht auf Grund der Rekrutirungsstammrolle durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, welcher für die richtige Führung verantwortlich ist. Derselbe hat den Militärvorsitzenden [1] über alle vorgenommenen Veränderungen auf dem Laufenden zu erhalten. Der Letztere hat sich alljährlich vor Begiun des Musterungsgeschäfts Abschrift der alphabetischen Listen des laufenden Jahres zu besorgen [2] und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen des Civilvorsitzenden zu berichtigen. Der Militärvorsitzende hat seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. [3]

In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde. In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutirungsstammrollen der einzelnen Jahre.

Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäft, sodann auf Grund der Vorstellungslisten nach dem Aushebungsgeschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen: [4]

bei jeder im ferneren Verlauf des Jahres erfolgenden Neuaufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen,

bei jeder in letzteren vorkommenden Veränderung,

bei jeder Anmeldung eines Miltärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels,

bei eingegangener Ermittelung nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben,

---

[1] Der Bezirkskommandeur.
[2] Geschieht in der Regel durch die Bezirksfeldwebel, vergl. §. 70.
[3] Siehe weiter unten.
[4] Wehrordnung §. 47, 5.

bei stattgehabter Ueberweisung in Folge Verziehens nach dem neuen Aushebungsbezirk und endlich

bei Militärpflichtigen, welche in eigenen Aushebungsbezirken gebürtig, in anderen Aushebungsbezirken zur Gestellung vor die Ersatzbehörden herangezogen werden.

In allen diesen Fällen erfolgt die Benachrichtigung des Militärvorsitzenden durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission. Auf Grund dieser Benachrichtigungen nimmt sodann der Militärvorsitzende die sogenannten „Listenberichtigungen“ vor. Auf jeder Benachrichtigung Seitens des Civilvorsitzenden steht die Nummer der alphabetischen Liste, welche zu berichtigen ist, schon verzeichnet, so daß eben nur die betreffende Nummer aufzuschlagen und die Eintragung zu machen ist.[1]

Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen findet statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirks wechselt. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt,

a. wenn Militärpflichtige gestorben sind,
b. wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung[2] seitens der Ersatzbehörden erhalten haben, beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,
c. wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind,
d. wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirke geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsel nach anderen Aushebungsbezirken verzogen sind oder wenn dieselben auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt sind,
e. wenn Militärpflichtige in der Restantenliste aufgenommen sind,[3]

---

[1] Es empfiehlt sich, bei jeder vorzunehmenden Listenberichtigung, die Journalnummer der Sektion, unter welche erstere eingetragen ist, in der betreffenden alphabetischen Liste zu vermerken, damit spätere Rückfragen und Recherchen schnelle Erledigung finden können.

[2] Vergl. weiter oben.

[3] Der Inhalt der gegen Militärpflichtige, welche bis zur Beendigung ihres dritten Militärpflicht-(Konkurenz)-Jahres unermittelt geblieben sind, erlassenen Erkenntnisse, ist in den Listen zu vermerken. Das Verfahren selbst leitet der Civilvorsitzende der Ersatzkommission ein.

f. wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f. die betreffende Verfügung der zuständigen Civilverwaltungsbehörde anzugeben.

Die Ueberweisungen Militärpflichtiger nach anderen Bezirken veranlaßt der Civilvorsitzende.[1]

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach stattgefundener Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" in der alphabetischen Liste die im Aushebungsbezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben.[2]

Die alpabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Oberersatzkommission verfügt werden.

Restantenlisten.

Die Restantenlisten[3] dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflicht-(Konkurrenz)-Jahres noch nicht endgültig entschieden ist.[4]

Die Restantenlisten werden nach demselben Muster wie die alphabetischen Listen von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission aufgestellt und geführt, und besorgt sich der Militärvorsitzende alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste. Von späteren Veränderungen erhält er durch den Civilvorsitzenden Kenntniß.

Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.

Vorstellungslisten.[5]

Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entschei-

[1] Die Ueberweisung ist von dem Civilvorsitzenden des Anzugsortes zu beantragen und erst dann von dem Civilvorsitzenden des Abzugsortes zu bewirken. Als Ueberweisungspapier dient ein vom Civilvorsitzenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

[2] Vergl. §. 25.

[3] Wehrordnung §. 48.

[4] In die Restantenlisten gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungsstammrollen des Aushebungsbezirks aufgenommen werden.

[5] §. 50 der Wehrordnung.

dung herbeigeführt werden kann oder muß. Dieselben sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und werden in folgenden besonderen vierfachen Ausfertigungen von der Ersatzkommission ausgefertigt und vollzogen.[1]

Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (wegen Zuchthaus 2c., vergl. Wehrordnung §. 37).

Vorstellungsliste B.

enthält die

a. wegen geistiger Gebrechen,
b. wegen körperlicher Gebrechen dauernd untauglichen Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste C.

enthält die

a. wegen häuslicher Verhältnisse,
b. wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
c. wegen zeitiger Untauglichkeit,

zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste D.

enthält die

a. wegen häuslicher Verhältnisse,
b. wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
c. wegen zeitiger Untauglichkeit,

zur Ersatzreserve[2] in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

---

[1] Die Exemplare für den Militärvorsitzenden läßt letzterer in der Regel von den Bezirksfeldwebeln anfertigen. Die für die Civilvorsitzenden bearbeitet der Civilvorsitzende.

Schema zu den Vorstellunslisten siehe Muster 7 der Wehrordnung. Der Militärvorsitzende übersendet eine Ausfertigung dem Militärvorsitzenden der Oberersatzkommission, der Civilvorsitzende eine Ausfertigung dem Civilvorsitzenden der Oberersatzkommission.

[2] Die zur Marineersatzreserve aus der Landbevölkerung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen sind auch in dieser Liste enthalten.

Vorstellungsliste F.

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:

a. die Auszuschließenden,

b. die Auszumusternden,

c. die zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag Gebrachten,

d. die zur Marineersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,

e. die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

Die Schifffahrttreibenden der Landbevölkerung dürfen nicht in die F.-Liste aufgenommen werden. Es sind daher bei dem Schiffermusterungsgeschäft die alphabetischen Listen vorzulegen und demnächst diese Leute nach ihrer Loosnummer in die Vorstellungslisten A.—E. zu übertragen.

Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E., sowie in die Liste F. unter a. geschieht in der Reihenfolge:

a. Freiwillig Einzustellende einschließlich der Forstlehrlinge,

b. Vorweg Einzustellende, [1]

---

[1] Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erscheinen und denen deshalb von den Ersatzkommissionen die Vortheile der Loosung entzogen sind. R.-M.-G. §. 33.

Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Obersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist. R.-M.-G. §. 30, 4 b. und 33.

Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppentheil* bezw. der nächsten Arbeiterabtheilung oder dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil überwiesen werden. Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Betreffenden lag, so treten vorstehende Folgen nicht ein.

* Anmerkung: Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppentheile ist Sache der Generalkommandos.

c. Vorzumerkende,[1] rangiren nach der Loosnummer innerhalb der Jahrgänge,
d. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
e. Ueberzählige früherer Jahrgänge, rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1, enthält die Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatzbehörde entlassen sind und über welche endgültig zu entscheiden ist.[2]

Beilage 2, enthält die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten.[3]

Beilage 3, enthält die, welche
a. wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
b. von den Truppen- bezw. Marinetheilen abgewiesen worden sind.

Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.

Zu dem Schiffermusterungsgeschäft brauchen diese Beilagen nicht ausgefertigt zu werden, da nur die Oberersatzkommission endgültige Entscheidungen über zur Disposition der Ersatzbehörden entlassene Mannschaften ꝛc. zu treffen hat.

Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so werden Veränderungs- bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten nur von dem Civilvorsitzenden angefertigt und im Aushebungstermine vorgelegt.

---

[1] Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirks stehen, in welchem sie geloost haben. Abschlußnummer ist diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist. Die Loos- und Abschlußnummern sämmtlicher Bezirke werden jährlich den Bezirkskommandos mitgetheilt, damit Militärpflichtige, welche aus anderen Aushebungsbezirken in den resp. neuen verziehen, an richtiger Stelle einrangirt werden können.

[2] Vergl. §. 33.

[3] Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen.

Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen, werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet.

§. 24.

Das Vorbereitungsgeschäft.

Allgemeines. Das Vorbereitungsgeschäft[1] umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

Während dieses Zeitraums erfolgt:

a. die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten[2],
b. die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäftes erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben[3])
c. die Vorbereitungen der Rundreise der Ersatzkommission.

Musterungsreisen.[4] Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs ab, bis zu welchem Termine das Musterungsgeschäft beendet sein muß. Auf Grund dieser Bestimmung, welche bis zum 15. März erfolgt, stellt der Bezirkskommandeur hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und theilt ihn den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungsbezirke mit.

Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

a. Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
c. Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Civilvorsitzende der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat,
d. Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
e. Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

---

[1] Wehrordnung §. 56.
[2] Vergl. §. 23 alphabetische Liste.
[3] Wird durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommission und die Ober-Ersatzkommission bewirkt.
[4] Wehrordnung §. 60.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen, an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden und am Gründonnerstag und dem auf Charfreitag folgenden Sonnabend dürfen Musterungen nicht stattfinden.

Um der unter d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückweges) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden.

Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.

Sind Seitens der Civilvorsitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht erhoben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission unter der Adresse des Militärvorsitzenden mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.

Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal kehrt sofort in seine Standorte zurück.

Musterungspersonal.

Das Musterungspersonal[1] besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterie- event. Bezirksoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Bestimmungen darüber trifft der Infanteriebrigadekommandeur.

Das Unterpersonal wird aus den Stammmannschaften der Bezirkskommandos entnommen.[2]

Beorderung der Militärpflichtigen.

Die Beorderung[3] der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Civilbehörde, Gemeindevorsteher 2c.

---

[1] Wehrordnung §. 61.

[2] In der Regel 1 Unteroffizier, 2 Gefreite oder Gemeine und der betreffende Bezirksfeldwebel, in dessen Bezirk die Musterung stattfindet.

[3] Wehrordnung §. 62.

§. 25.

Das Musterungsgeschäft.

Allgemeines. Das Musterungsgeschäft ist eine Vorarbeit zu dem Aushebungsgeschäft, welche das Letztere erleichtern und beschleunigen soll. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich. Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für jede einzelne Waffengattung u. s. w. sowie im Bedarfsfalle zur Auswahl als Marineersatzreservisten vor und hat das Recht, seine alphabetische Liste von dem beigegebenen Infanterieoffizier führen zu lassen. Sämmtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Jeder Militärpflichtige wird einzeln gemessen,[1] vorgestellt und gemustert. Die Messung erfolgt unter Aufsicht des Militärvorsitzenden.

Entscheidungen. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im §. 65 der Wehrordnung enthaltenen Grundsätzen.

Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission[2] unterliegen:

a. Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

b. Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden.

c. Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienst von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren.

---

[1] Zu dem Zweck müssen Stiefel und Strümpfe Seitens der Militärpflichtigen ausgezogen werden. Der zu messende Mann muß die Fußspitzen schließen, den ganzen Fuß fest aufsetzen, die Kniee streng durchdrücken und den Kopf genau in senkrechter Stellung halten. Der ganze Körper ruht hart an dem Meßapparat.

[2] Besteht aus höchstens noch einem Offizier und vier bürgerlichen Mitgliedern. Wehrordnung §. 2, 6.

Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgesetz „Klassifikation" genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Seewehr und Marineersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots, mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 des Reichs-Militärgesetzes[1] bezw. §. 29 Artikel II. des Gesetzes vom 11. Februar 1888.

Nach Beendigung des Musterungsgeschäfts findet in einem jeden Aushebungsbezirk die Loosung der Militärpflichtigen des laufenden Jahrgangs in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt. Loosung.

Von der Loosung sind ausgeschlossen:

die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
die von den Truppen- (Marine-) theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
die vorweg Einzustellenden,
die dauernd Unwürdigen.

Die einmal gezogene Loosnummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Gleich nach der Loosung werden den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges Loosungsscheine ertheilt, welche ihnen als Ausweis für die Dauer ihrer Militärpflicht dienen. Dieselben werden nur unterstempelt. Loosungsscheine.

Die Aushändigung erfolgt durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen sie durch die Civilvorsitzenden zugehen.

Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendet. Die Ersatzkommission reicht nunmehr nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (unter Adresse des Militärvorsitzenden) ein. Uebersicht der Resultate des Musterungsgeschäfts.

Hierauf werden die Vorstellungslisten nach Maßgabe der in §. 23 angeführten Festsetzungen angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatzkommission. Aufstellung der Vorstellungslisten.

[1] Vergl. Abtheilung III. §. 45.

Der Vorstellungsliste A. sind die Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C. die Landsturmscheine beizufügen.

Etwaige durch Verziehen nöthig werdende Veränderungsnachweisungen legt der Civilvorsitzende an.

§. 26.

Das Aushebungsgeschäft. [1]

Der Reiseplan wird von dem Infanteriebrigadekommandeur aufgestellt und mitgetheilt.

Allgemeines. Zur Vorstellung vor die Ober-Ersatzkommission kommen nur die in den Vorstellungslisten Ca., D., E. und F. enthaltenen Militärpflichtigen, sowie diejenigen der Vorstellungslisten B. und Cb. und c. von deren Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission nicht abgesehen wird.

Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadekommandeur mit dem Brigadeadjutanten, dem Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal, dessen Stärke der jedesmaligen Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs unterliegt.

Die Beordnung der Militärpflichtigen ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

Dem Bezirkskommando liegt nur die Beorderung der in den Beilagen 1 und 2 zu den Vorstellungslisten enthaltenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes ob. [2]

Verfahren der Ober-Ersatzkommission vergleiche Wehrordnung §. 71 und folgende.

Urlaubspässe. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehrbehörden und erhalten Urlaubspässe. [3] Die Grundlisten müssen demnächst mit den Vorstellungslisten genau verglichen werden.

Ueberzählige. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählig."

---

[1] Wehrordnung §. 69 und folgende.

[2] Wehrordnung §. 72, 1c. event. auch die Beorderung der Invaliden und kranken Reservisten und Wehrleute.

[3] Muster 12 der Wehrordnung.

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden ebenso wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen, aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve bezw. Marineersatzreserve übergeführt,[1] erforderlichenfalls unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung.

Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß.

§. 27.

Schiffermusterung.[2]

Allgemeines.

Der Termin wird von dem Infanterie-Brigadekommandeur festgesetzt und von der Ersatzkommission abgehalten. Die endgültigen Entscheidungen fällt die Ersatzkommission.[3] Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsordres ersetzt. Ueber die Zahl der tauglich befundenen Militärpflichtigen der seemännischen wie halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadekommandeur in der Regel telegraphisch Meldung erstattet. Der Brigadekommandeur bestimmt die Zahl der nach dem Brigadesammelplatz[4] zu stellenden Rekruten.

Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt. Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Procentmannschaften[5] werden der Marineersatzreserve überwiesen.

---

[1] Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve bezw. Marineersatzreserve wird vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab gerechnet. Vergl. §. 50.

[2] Wehrordnung §. 75 und 76.

[3] Das Personal, welches zum Schiffermusterungsgeschäft heranzuziehen ist, bestimmt der Bezirkskommandeur.

[4] In der Regel das Brigadestabsquartier.

[5] Um etwaigen Ausfall in anderen Bezirken auszugleichen, wird in den Landwehrbezirken, welche eine größere seemännische Bevölkerung haben, ein gewisser Prozentsatz mehr ausgehoben. Vergleiche Wehrordnung §. 76, 5.

Die Aushändigung der Scheine.

Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.

Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden unter der Adresse des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

§. 28.

Schluß des Ersatzgeschäftes.

Nachersatz.

Nachersatz wird auf Grund einer Brigadevertheilung bis zum 1. Februar gestellt. Sind zu diesem Termin noch Rekruten vorhanden, denen keine Gestellungsbefehle zugegangen sind, so werden ihnen durch das Bezirkskommando die Urlaubspässe abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe zustehen.

Im ersteren Falle liegt dem Bezirkskommando die Pflicht ob, die Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

Außerterminliche Musterungen.

Außerterminliche Musterungen[1] werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, oder welche durch Krankheit im Musterungstermin zu erscheinen verhindert waren und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger vorgenommen.

Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission. Die ärzliche Untersuchung findet im Stabsquartier des Bezirkskommandos statt. Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr. Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 76 d. W.-O. enthaltenen Grundsätzen entschieden. Dieselben werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind, oder sobald sie es wünschen, sogleich in die Marine eingestellt.

Ueber die außerterminliche Musterung der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission Meldung er-

[1] Wehrordnung §. 78.

stattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellungen derselben erläßt.

Die Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts[1] wird von der Ober-Ersatzkommission aufgestellt. Die Ersatzkommissionen haben ihnen jedoch das erforderliche Material zu liefern. Die Uebersicht schließt mit dem 1. Februar jeden Jahres ab. Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-ergänzungsgeschäfts.

B. Rekruten-Angelegenheiten.[2]

§. 29.

Verhältniß der Rekruten bis zur Einstellung und die Einstellung selbst.

Die tauglich befundenen Militärpflichtigen treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes[3] und damit in die Kontrole des Bezirkskommandos über. Kontrole.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen.

Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrolstelle anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk sich innerhalb dreier Tage anzumelden. Verziehen.

Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzes über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen. Gerichtsstand.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.[4] Verheirathung.

Die Rekruten müssen sich an dem in ihrem Urlaubspaß oder in dem Gestellungsbefehl, welcher rechtzeitig einige Gestellung.

---

[1] Wehrordnung §. 79, vergl. auch §. 34 dieses Buches.

[2] Wehrordnung §. 80.

[3] Vergl. Abtheilung III. §. 36.

[4] Dieser und der vorstehende Passus müssen den Rekruten nach der Aushebung bei Vertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle vorgelesen werden, gleichzeitig ist ihnen eine Belehrung darüber, daß gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über die körperliche Brauchbarkeit (Tüchtigkeit) der Militärpflichtigen und über

Wochen vor Einstellung übersandt werden muß,[1] angegebenen Zeitpunkt und Orte,[2] bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden.

Rekruten, welche zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkt der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind, werden von dem Kommando des Letzteren dem Truppen-(Marine-)Theil, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der thatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereich die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.

Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt, oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt.[3] Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen.

---

die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile, sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten (Marineersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen u. s. w. und Marinetheile eine Berufung nicht stattfindet (§. 36, 2 der Wehrordnung) zu ertheilen.

Ferner ist ihnen mitzutheilen:

Den ausgehobenen Rekruten, welche bis zum 1. Februar keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe zu ertheilen (Ueberzählige im dritten Militärpflichtjahre) sind. §. 77, 4 der Wehrordnung.

Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)theil mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

Eine Belehrung über ihre Meldepflichten (An- und Abmeldung der Rekruten innerhalb dreier Tage, der Ersatzreservisten innerhalb acht Tagen) und über zustehende Marschgebührnisse (20 km. umsonst, dann für jede 20 km., auch nur angefangene, 1 Mark bei der Ortsbehörde). — Bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden ist der Dienstweg einzuhalten. — Beginn der ersten Uebung der Ersatzreservisten. — Ersatzreservisten haben sich mit den Paßbestimmungen bekannt zu machen. — Ersatzreservisten, auch diejenigen welche nicht geübt haben, nehmen an den Herbstkontrolversammlungen Theil.

[1] Die Gestellungsordres werden den Aemtern übersandt, welche die Aushändigung bewirken und Quittungen einsenden.

[2] Der Termin für die Einstellung der Rekruten wird alljährlich bestimmt.

[3] Vergl. §. 23. Dieselben werden zu diesem Zweck in die Beilage 2 zu den Vorstellungslisten aufgenommen.

Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein. Im Armuthsfalle sorgt dafür die Gemeinde. Nur unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos entnommen.

Zurückstellung.

Befindet sich ein Rekrut zur Zeit der Gestellung in Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer, oder zu einer entsprechenden Geldstrafe, zu erwarten ist, oder ist dem Rekruten eine Freiheitsstrafe rechtskräftig zuerkannt, so erfolgt die Einstellung nicht vor Vollstreckung resp. Erlaß der Strafe. Sie geben in diesem Falle ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab, treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück und werden wieder in die Grundlisten aufgenommen.

Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten von der Einstellung, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Oberersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden. (Vergl. §. 31).

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadekommandeur genehmigt werden.

Ueberweisung. (Heerordnung §. 11.)

Die Rekruten werden an den Gestellungsorten den Transportkommandos, über deren Stärke der Infanterie-Brigadekommandeur bestimmt, übergeben. Zu diesem Zweck werden sie listlich mit Namensaufruf verlesen und, wenn nöthig, die sich krank Meldenden ärztlich untersucht. Der Transportführer erhält sodann von dem Bezirkskommando zur Kontrole während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnort und Truppentheil oder Waffengattung enthält. (Die Fehlenden werden in der Liste deutlich vermerkt.)

Ueber sämmtliche Rekruten werden außerdem von dem Bezirkskommando Nationallisten[1] angefertigt, welche vor dem Eintreffen der Rekruten dem Truppentheil direkt übersandt werden.[2] Die Nationallisten der Garderekruten werden

[1] Muster siehe Anlage 23. [2] §. 11, 5 Heerordnung.

möglichst früh dem Generalkommando des Gardekorps übersandt.

Die Nationallisten selbst werden nach Truppentheilen getrennt aufgestellt. Insofern wie bei der Garde die Vertheilung auf Truppentheile noch nicht erfolgt ist, findet eine Trennung nach Waffengattungen statt.

Recherchen.[1] Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen bei Civil- und Polizeibehörden angestellt, eventuell wird für Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gesorgt.[2]

Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet.

Verpflegung. Verpflegung der Rekruten, Ausfertigung der Papiere siehe Abtheilung IV. §. 62 und 63.

Dreijährig und vierjährig Freiwillige. Die Einstellung von drei- und vierjährig Freiwilligen[3] findet bei vorhandenen offenen Stellen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen[4] aber nicht eingestellt werden. Sie werden vorläufig in die Heimath beurlaubt, dem betreffenden Bezirkskommando überwiesen, gehören mit zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und treten in die Kontrole des betreffenden Bezirkskommandos. Ihre Einbeorderung erfolgt durch Vermittelung des Letzteren.

Einstellung Brodloser.[5] Melden sich vor dem Gestellungstermine bei dem Bezirkskommando Rekruten, welche brod- oder erwerblos

[1] Wehrordnung §. 81, 7.

[2] Durch Einreichung eines Thatberichts an die vorgesetzte Infanteriebrigade, nach vorhergegangener öffentlicher Aufforderung im Amts- ꝛc. Blatte.

[3] Kann nur (mit Ausnahme der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten) nach Ertheilung eines Meldescheins Seitens des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission erfolgen. Wehrordnung §. 84 und folgende.

[4] Annahmeschein.

[5] Wehrordnung §. 81, 4.

sind, so muß die Genehmigung zu vorzeitiger Einstellung, d. h. zwischen Aushebung und dem festgestellten Rekruteneinstellungstermin, von dem Infanterie-Brigadekommandeur eingeholt werden. Verpflegung solcher Leute auf dem Marsch zum Truppentheil vergl. Abtheilung IV. §. 63.

Haben sich Militärpflichtige der Gestellung vor die Ersatzbehörden in böswilliger Absicht oder wiederholt entzogen, so können dieselben von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige eingestellt und von dem Bezirkskommando dem nächsten Infanterietruppen- oder Marinetheil überwiesen werden.[2] Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger.[1]

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so sind dieselben straffrei.

Verpflegung solcher Mannschaften auf dem Marsche zum Truppentheil vergl. Abtheilung IV. §. 63.

§. 30.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule, Schiffsjungenabtheilung oder Unteroffiziervorschule.

Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden. Unteroffizierschule.

Bei dieser Meldung ist der Meldeschein[3] vorzulegen.

Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementarlehrgegenständen unterworfen.

Wird er für die Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sobald Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt.

---

[1] Wehrordnung §. 66, 3.

[2] Meldung an die Oberersatzkommission (unter der Adresse des Militärvorsitzenden), welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt, vergl. §. 28 dieses Buches. Sind derartige Leute bereits in ihrem dritten Militärpflichtjahre, so muß eine endgültige Entscheidung bei der Ober-Ersatzkommission beantragt werden.

[3] §. 84, 2 Wehrordnung.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.

Nach Ertheilung eines Annahmescheines tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen.

Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilte, die vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

Entlassungen aus der Unteroffizierschule erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Schiffsjungen-abtheilung. Wer die Aufnahme wünscht, hat sich persönlich bei dem Kommandeur des Landwehrbezirks seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Schiffsjungenabtheilung zu Friedrichsort bei Kiel) zu melden.

Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. Geburtszeugniß,
b. schriftliche von der Ortspolizeibehörde bescheinigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes nach Muster 16 der Marineordnung.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung. Sobald nach günstig ausgefallener Prüfung und ärztlicher Untersuchung der Junge zur Aufnahme in die Schiffsjungenabtheilung geeignet erscheint, übersenden die Bezirkskommandos ein National desselben nach Muster 17 der Marineordnung der Schiffsjungenabtheilung zu Friedrichsort bei Kiel zum ersten des auf die Prüfung folgenden Monats.

Dem Nationale sind beizufügen:

a. die voraufgeführten Papiere,
b. eine Bescheinigung des untersuchenden Militärarztes, ausgestellt im Sinne der Aufnahme-

bedingungen, versehen mit dem Einverständniß des Bezirkskommandos und

c. ein Prüfungsnachweis des Jungen im Lesen, Schreiben und Rechnen.

Einberufung der Jungen zur Schiffsjungenabtheilung.

Die von den Bezirkskommandos angemeldeten Jungen sind von der Schiffsjungenabtheilung vorläufig zu vermerken und erfolgt hierauf von derselben die bezügliche Benachrichtigung des Bezirkskommandos.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Schiffsjungenabtheilung demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme spätestens Anfang des Monats März zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung — der Erstere im Laufe des Monats April — werden von dem genannten Marinestationskommando bestimmt und durch die Schiffsjungenabtheilung den betreffenden Bezirkskommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald die Letzteren Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen haben, lassen sie den Angehörigen den Gestellungsbefehl oder die ablehnende Bescheidung zugehen.

Die Bezirkskommandos haben ihnen bekannt werdende Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Jungen etwa vorgehen (Tod, Verzichtleistung u. s. w.) unverzüglich der Schiffsjungenabtheilung anzuzeigen.

Die Beförderung der Jungen nach Kiel erfolgt mittelst Militärfahrschein, daneben erhalten sie die einem Gemeinen nach §. 7 der „Dienstvorschrift über Marschgebührnisse" zuständigen Gebührnisse, für die Beförderung von da nach Friedrichsort mit Dampfschiff ist die Abfindung nach §. 7, 4 genannter Vorschrift zu gewähren. Die Liquidirung der gezahlten Beträge erfolgt seitens der Bezirkskommandos unmittelbar bei der Intendantur der Marinestation der Ostsee.

Vorstellungen wegen nicht erfolgter Einberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen können nicht berücksichtigt werden.

Die Streichung der Schiffsjungen in den Rekrutirungsstammrollen — §. 46, 4 der W.-O. — sowie ihre

Anrechnung als Freiwillige bei der, im §. 52, 3 der W.-O. gedachten Vertheilung des Ersatzbedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die endgültige Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Schiffsjungenabtheilung den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Wohnorts, unter Angabe des Geburtsortes des Jungen zu benachrichtigen.

Unteroffiziervorschule.

Wer in die Unteroffiziervorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirkskommandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. den Konfirmationsschein,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizeiobrigkeit,
d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
e. die schriftliche Verpflichtung[1] mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Der Landwehr-Bezirkskommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.

Im Uebrigen siehe Nachfolgendes.

A. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen.

Berlin, den 8. April 1888.

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizien heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel ꝛc.), des Militär-

[1] Siehe die Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziervorschulen zu Neubreisach, Weilburg und Annaburg aufgenommen zu werden wünschen

Verwaltungsdienstes (Zahlmeister ꝛc.) und des Civildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerietruppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfniß maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zutheilung an bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5) Die Füsiliere der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6) Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 157 cm groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Aufnahme.

Das Mindestmaß für den Brustumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm.

Anrechnung a
gedachten Vert
die Vereidigun
das Personal
Hiervon
vorsitzenden d
gabe des Geb

Unteroffizier-vorschule.

Wer in
werden wünsc
Vormund, p
seiner Heimat
vorzulegen:
a. ein
b. den
c. ein
d. etw
e. die
schri
mu
Der Lan
liche Untersuc
Im Ueb

A. Nachri
welche in d
Biebrich,

1) Die
junge Leute, w
zu Unteroffizier
2) Der A
der Regel drei
Jahre, in welc
tärische Ausbildu
sie befähigt, bei
Stellen des Unter

---

1 Siehe die N
in die Unteroffiziervor
aufgenommen zu werd

ıtsprechen, je näher dies Alter demjenigen von 15 Jahren ·mmt.

3) Der Junge muß leserlich und ziemlich richtig ·hreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Grundrechnungs-·rten gebrauchen können.

4) Der Junge muß mit der, zum Marsch nach dem ·estellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein. erner sind 6 Mark zur Beschaffung des nöthigen Putz-.ıges spätestens am Tage der Absendung des Jungen dem .zirkskommando behufs Uebermittelung an die Schiffs-.ıgenabtheilung zu übergeben. Auf dem Postabschnitt ist · Name des Einzahlers anzugeben.

5) Der Junge muß sich bei seiner Ankunft am Orte · Einstellung zu einer drei- bezw. vierjährigen Lehrzeit · zu einer darauf folgenden neunjährigen aktiven Dienst-: in der Kaiserlichen Marine nach stattgehabter Aus-·ung verpflichten.

·Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffiziervorschulen.

·othwendige körperliche Eigenschaften für die Aufnahme.

Die zur Einstellung in die Unteroffiziervorschulen sich ·enden jungen Leute müssen mindestens $14^1/_2$ Jahre vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm, bei ı Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens ·m und einen Brustumfang von 73 bis 79 cm haben. Entwickelung der Brustorgane ist bei der ärztlichen ·suchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und : zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und em übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätig-bereinstimmen.

·Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden auf dem linken muß die letztere mehr als die Hälfte ·n. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand ·m rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt ·r Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung ·nzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge —

Der Entwickelung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen. Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß dieselbe mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben.

Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

Die in Anlage 1 zur Heerordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem nach §. 63 der Dienstanweisung vom 8. April 1877 auszustellenden ärztlichen Attest in jedem Fall zu erwähnen. In dem militärärztlichen Attest ist auszusprechen, ob der Untersuchte gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist.

7) Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 ℳ zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizierschulen werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civilvorsitzenden

der Ersatzkommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden.

Da die Unteroffizierschulen in Jülich und Weißenfels sich aus Unteroffiziervorschülern ergänzt, so findet die Einstellung von Freiwilligen daselbst nicht mehr statt.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Bezirkskommandeur den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommandeurs.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsverhandlungen eingegangenen Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärverwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf in frei werdende Stellen der Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule zu Ettlingen bis Ende Juni einge-

stellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13) Füsiliere der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht im aktiven Heere nicht in Anrechnung gebracht.

14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliere, welche in die Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Reiseentschädigung. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilieren die volle Löhnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen. A.-V.-Bl. 1888 Nr. 78 u. 79.

B. Aufnahmebedingungen für den Eintritt in die Schiffsjungenabtheilung.

1) Der einzustellende Junge soll für gewöhnlich 15 bis 16 Jahre alt sein, und nur bei großer Körperstärke ist ausnahmsweise die Einstellung im Alter von 14 Jahren gestattet. Für das geringste zulässige Lebensalter ist maßgebend, daß der Einzustellende am 1. April des Jahres, in welchem die Einstellung erfolgt, das 14. Lebensjahr vollendet hat, für das höchste zulässige Lebensalter aber, daß der Einzustellende an diesem Tage das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2) Der Junge muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen, und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, normales Farbenunterscheidungsvermögen, gutes Gehör auf beiden Ohren, und fehlerfreie (nicht stotternde Sprache besitzen.

Unter 14½ Jahren muß der Einzustellende eine Größe von mindestens 1,42 m und einen Brustumfang von mindestens 0,69 m, über 15 Jahren eine Größe von mindestens 1,47 m und einen Brustumfang von mindestens 0,73 m, nach dem Ausathmen gemessen besitzen. Im Alter von 14½ bis 15 Jahren müssen Körpergröße und Brustumfang umsomehr den Anforderungen für 15jährige

entsprechen, je näher dies Alter demjenigen von 15 Jahren kommt.

3) Der Junge muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Grundrechnungsarten gebrauchen können.

4) Der Junge muß mit der, zum Marsch nach dem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein. Ferner sind 6 Mark zur Beschaffung des nöthigen Putzzeuges spätestens am Tage der Absendung des Jungen dem Bezirkskommando behufs Uebermittelung an die Schiffsjungenabtheilung zu übergeben. Auf dem Postabschnitt ist der Name des Einzahlers anzugeben.

5) Der Junge muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer drei- bezw. vierjährigen Lehrzeit und zu einer darauf folgenden neunjährigen aktiven Dienstzeit in der Kaiserlichen Marine nach stattgehabter Ausbildung verpflichten.

C. Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffiziervorschulen.

Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Aufnahme.

Die zur Einstellung in die Unteroffiziervorschulen sich meldenden jungen Leute müssen mindestens 14½ Jahre alt, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73 bis 79 cm haben. Der Entwickelung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen.

Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß die letztere mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge —

sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben. (Vergl. §. 4, 8 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit u. s. w. vom 8. April 1877.)

Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen. Die in der Anlage 1 zur Heerordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Atteste in jedem Falle zu erwähnen. Die gemäß §. 63, 2 der Dienstanweisung vom 8. April 1877 auszustellenden militärärztlichen Atteste haben sich darüber auszusprechen, ob der Untersuchte im Verhältniß zu seinem Alter gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist, sowie ob derselbe voraussichtlich mit dem vollendeten 18. bezw. 19. Lebensjahre völlig felddienstfähig sein wird.

D. Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziervorschulen zu Neubreisach, Weilburg und Annaburg einzutreten wünschen.

1) Die Unteroffiziervorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Civildienste wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Die Aufnahme von Zöglingen erfolgt bei der Unteroffiziervorschule zu Neubreisach im Monat April, bei den Unteroffiziervorschulen zu Weilburg und Annaburg im Monat Oktober jeden Jahres.

2) Die Ausbildung in der Unteroffiziervorschule dauert ein bis zwei Jahre.

3) Die Zöglinge der Unteroffiziervorschule sind nicht Militärpersonen. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für

die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffiziervorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffiziervorschule zugebrachte Jahr, sofort unweigerlich zu erstatten.

4) Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5) Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in der Unteroffiziervorschule vorgebildeten Füsiliere an Infanterie- und Artillerietruppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Füsiliere, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6) Die Aufnahme in die Unteroffiziervorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Grundrechnungsarten gebrauchen können.

Bettnässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7) Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Bezirkskommandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. den Konfirmationsschein bezw. Einsegnungsschein,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizeiobrigkeit,
d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
e. die schriftliche unter 3 erwähnte Verpflichtung mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Der Bezirkskommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.

8) Die Einberufung erfolgt, insoweit Stellen frei sind, nach vollendetem 15. Lebensjahre; bei der Unteroffiziervorschule zu Neubreisach im Monat April, bei der Unteroffiziervorschule zu Weilburg und Annaburg im Monat Oktober jeden Jahres.

Diejenigen jungen Leute, welche $16^1/_2$ Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9) Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten daselbst im Fall der Brauchbarkeit einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und den Weitermarsch nach der betreffenden Vorschule zuständige Gebührnisse. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel, während bei Eisenbahnverbindung ein Militärfahrschein auszustellen ist. Das Zehrgeld beträgt:

a. bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 ₰
b. bei Reisen auf dem Landweg für jedes km 1,5 ₰

in beiden Fällen aber mindestens 1 ℳ.

10) Bei der Gestellung zum Eintritt in die Unteroffiziervorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 ℳ zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

In der Unteroffiziervorschule wird ihnen das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

E. Anmeldepapiere.

Die Anmeldung bei der Inspektion der Infanterieschulen wird seitens der Bezirkskommandos vermittelst eines Nationals bewirkt. Muster siehe A.-V.-Blatt 1888 S. 85.

Dem Nationale sind als besondere Anlagen beizufügen:

1) Der Meldeschein in denjenigen Fällen, in welchen es sich um Aufnahme von Freiwilligen in eine Unteroffizierschule handelt.

2) Eine nach Maßgabe des Musters 2 (A.-V.-Bl. 1888 Seite 76) mit dem Freiwilligen aufzunehmenden Verhandlung, in welcher sich der Betreffende verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.

3) Eine gleichartige, nach Maßgabe des Musters 3 (A.-V.-Bl. 1888 S. 86) aufzunehmende Verhandlung, in welcher der für eine Unteroffiziervorschule Angemeldete sich zum Uebertritt in eine Unteroffizierschule und demnächst zur Erfüllung einer entsprechenden Dienstzeit im aktiven Heere verpflichtet.

4) Ein Prüfungsnachweis nach Muster 4 (A.-V.-Bl. 1888 Seite 86).

5) Das ärztliche Attest.

§. 31.

Verfahren mit den Reklamationen nach erfolgter Aushebung und der im aktiven Dienst befindlichen Mannschaften.

Werden nach erfolgter Aushebung nachträglich von Rekruten oder deren Angehörigen Reklamationen vorgebracht, so kann die Zurückstellung, so lange dieselben noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Oberersatzkommission erfolgen, welche die Aushebung veranlaßt hat. Nach Aushebung.

Die Reklamationsverhandlungen werden demnach von der Ersatzkommission begutachtet, der Oberersatzkommission vorgelegt.[1]

[1] Wehrordnung §. 81, 4.

Der im aktiven Dienst befindlichen Mannschaften.

Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Soldaten[1] entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General des Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt — bei Marine-Manschaften der kommandirende Admiral — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten.[2] Derartige Reklamationen sendet das Bezirkskommando an das Oberpräsidium resp. Landdrostei.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt, erst nach der Aushebung eingetreten sein.

Ist der zu Entlassende militärisch ausgebildet,[3] so wird er zur Reserve beurlaubt, ist er dagegen unausgebildet, oder wegen Dienstunbrauchbarkeit, wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen oder Invalidität ausgeschieden, so wird er zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.[4]

Berücksichtigung finden bei den Gesuchen um Entlassung:

a. die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
c. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen, oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

---

[1] Wehrordnung §. 83.
[2] In Sachsen die Oberrekrutirungsbehörde, in Würtemberg der Oberrekrutirungsrath.
[3] Wenn sie 1 Jahr gedient haben. Wehrordnung §. 82, 5, c.
[4] Heerordnung §. 14, 4—7.

d. Mannschaften, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist.[1]

§. 32.

Auswanderung[2] Wehrpflichtiger.

Beabsichtigen Wehrpflichtige, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Jahre befinden, auszuwandern, so müssen sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber einholen, daß sie die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich dem Dienst im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Derartige Gesuche werden bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingebracht, welcher sie dem Militärvorsitzenden zustellt.

Die Ersatzkommission hat pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern. Bei Meinungsverschiedenheiten wird die Entscheidung der Oberersatzkommission eingeholt.

§. 33.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden vor beendeter aktiver Dienstzeit entlassenen Mannschaften.[3]

Soldaten, welche während ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, vor Erfüllung derselben als unausgebildet entlassen, wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen, oder von Unteroffizierschulen entlassen werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

---

[1] Heerordnung §. 32, 2, a—e.
[2] Wehrordnung §. 27.
[3] Heerordnung §. 14 und Wehrordnung §. 82.

Diese Mannschaften werden bei ihrer Ueberweisung an das Bezirkskommando von diesem in die Kontrolliste C., aus welcher später die Beilage 1 angefertigt wird, aufgenommen. [1]

Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen.

Die Beorderung dieser Mannschaften zur Vorstellung vor die Ober-Ersatzkommission hat das Bezirkskommando zu veranlassen. [2]

Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzesbuches über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

Nach getroffener Entscheidung über ihr ferneres Dienstverhältniß durch die Ersatzbehörden erfolgt entweder Wiedereinziehung oder sie treten — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über. [3]

Bis dahin werden sie in den Kontrollisten geführt. [4]

C. Eingaben der Abtheilung II.

§. 34.

Jährliche Eingaben.

Uebersicht der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts.

Diese Uebersicht schließt mit dem ersten Februar eines jeden Jahres ab. Der Termin zur Einreichung wird von dem Brigadekommando festgesetzt. Für jede einzelne Rubrik des Musters [5] müssen die in die betreffende Kolonne gehörenden Leute einzeln aus den alphabetischen Listen herausgezogen werden.

In die übrigen Rubriken dieser Uebersicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

---

[1] Wehrordnung §. 50, 6. — [2] Wehrordnung §. 72, 1.
[3] Dieselben werden mit zu den Kontrolversamml. herangezogen.
[4] Vergl. §. 39. — [5] Muster siehe Anlage 24.

Die Ersatz-Bedarfsnachweisung[1] wird zu dem von dem Infanterie-Brigadekommando näher bestimmten Termin der Letzteren vorgelegt. Die erforderlichen Daten für Aufstellung derselben ergeben sich aus dem Abgange der Stammmannschaften nach vollendeter aktiver Dienstpflicht, resp. bei Eintreten sonstiger Vakanzen. Ersatzbedarfsnachweisung.

Hat das Bezirkskommando dreijährig Freiwillige eingestellt, so findet einige Zeit nach der Einstellung eine Prüfung derselben im Lesen und Schreiben statt. Das Resultat wird nach Schema 5 der Rekrutirungsordnung aufgestellt und zum befohlenen Termin (Anfang Juni) der Infanteriebrigade vorgelegt. „Ohne Schulbildung“ sind nur diejenigen Rekruten aufzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- und Zunamen nicht leserlich schreiben können.[2] Nachweisung der Schulbildung der Eingestellten.

Abtheilung III.

§. 35.

Hauptmeldeamt und Meldeamt.

Die Einrichtung der Meldeämter hat den Zweck, durch Centralisirung der Kontrolgeschäfte unter Wegfall der territorialen Abgrenzung zwischen den bisherigen Kompagnien und bei Vertheilung der Kontrolpflichtigen auf die Bezirksfeldwebel nach Waffengattungen und Kategorien eine Arbeitsverminderung und Kräfteersparniß behufs Verwerthung in anderen Zweigen zu erreichen. Zweck der Meldeämter.

Die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel üben die militärische Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos aus.

Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Stationsort.

Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter.“

Den Hauptmeldeämtern und Meldeämtern sind in der Regel Bezirksoffiziere vorgesetzt. Bezirksoffiziere.

Die Bezirksoffiziere tragen die Verantwortung für das gesammte Kontrolwesen im Bereich des ihnen unterstellten Bezirks, vermitteln den Verkehr desselben mit dem Bezirks-

[1] Muster siehe Anlage 25. — [2] Heerordnung §. 12.

kommando, halten innerhalb ihres Bezirks Kontrolversammlungen ab und vertreten den Bezirkskommandeur bei dessen Abwesenheit. Diese Vertretung erstreckt sich auf die Leitung der laufenden Geschäfte jedoch nur, sofern der Bezirksoffizier sich im Stabsquartier selbst befindet.

Die Bezirksoffiziere gehören zum Offizierkorps des Landwehrbezirks. Sie bilden für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes keine Dienststelle zwischen diesen und dem Bezirkskommando.

Die Ernennung der Bezirksoffiziere nach Maßgabe der Friedensverpflegungsetats ist der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten.

Uniform.

Die Bezirksoffiziere tragen die Uniform des Bezirkskommandos, dem sie zugetheilt sind, mit den aktiven Dienstabzeichen. A.-V.-Bl. 1888 Nr. 10. Sie erhalten einen Burschen vom nächsten Infanterietruppentheil.

Zulage, Büreaugeld, Reisekosten und Tagegelder siehe §. 60.

Urlaubsbefugniß.

Die Bezirksoffiziere haben gegenüber den ihnen unterstellten Unteroffizieren und Gemeinen des Stammes des Bezirkskommandos die Beurlaubungsbefugniß wie ein detachirter Hauptmann auszuüben. A. K.-O. vom 16. Oktober 1890.

Disciplinarstrafgewalt siehe §. 53.

Dienststempel.

Hauptmeldeämter und Meldeämter haben eigene Dienstsiegel und Dienststempel.

Der Dienststempel rc. der bei diesen Aemtern beschäftigten Bezirksfeldwebel — bisheriger Kompagniestempel — ist in Wegfall gekommen.

Der Dienst des Hauptmeldeamts. Personal.

Besteht das Personal des Hauptmeldeamts aus 3 Bezirksfeldwebeln, 1 Unteroffizier und 1 Hülfsschreiber, so empfiehlt es sich, daß ein Feldwebel die Kontrole der sämmtlichen Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie, sowie die der sämmtlichen Landwehr II. Aufgebots, der zweite Feldwebel die Kontrole der Reserve und Landwehr I. Aufgebots der Garde und Specialwaffen, sowie der ganzen Ersatzreserven, der dritte Feldwebel die Mobilmachungssachen übernimmt, wie Führung der Hülfslisten und Kontrollisten, einschließlich Hülfsliste E., Führung der Listen zu den Kontrolversammlungen, Veränderungsnachweisen, Mobilmachungsordres rc. übernimmt,

wodurch sich eine bedeutende Erleichterung gegen früher ergeben wird.

Dem dritten Feldwebel wird praktisch ein Unteroffizier beizugeben sein. Die Arbeiten zum Ersatz- und Ober-Ersatzgeschäft wird am zweckmäßigsten je ein Feldwebel wie bisher weiter führen.

Den einzelnen Kontrolabtheilungen, wie sie sich aus Vorstehendem ergeben, werden Ueberweisungsnationale direkt zugefertigt, eine doppelte Führung der Hülfslisten ist in Wegfall gekommen.

Personal und Dienst des Meldeamts.

Das Personal eines Meldeamts besteht meist aus 2 Bezirksfeldwebeln und einer Ordonnanz, zur Aushülfe wird in den Wintermonaten ein Hülfsschreiber des Bezirkskommandos kommandirt.

Die Meldeämter führen Stammrollen und Listen wie beim Hauptmeldeamt, Akten und Büreaueinrichtung muß analog der des Bezirkskommandos eingerichtet sein. Durch ihre getrennte Stellung bilden sie mehr einen Geschäftsbereich für sich und haben dadurch eine selbständigere Thätigkeit, für welche sie verantwortlich sein müssen.

Der schriftliche Verkehr innerhalb des Hauptmeldeamts, bezw. Meldeamtsbezirks mit anderen Behörden wird gewöhnlich durch diese selbst, derjenige über den Bezirk hinaus und mit Truppentheilen durch das Bezirkskommando geführt.

Inwiefern einzelnen Meldeämtern größere Selbständigkeit in Ausführung von Mobilmachungsvorarbeiten eingeräumt wird, unterliegt der Bestimmung des Generalkommandos, ebenso die Ueberweisung von unsicheren Heerespflichtigen.

Bei einzelnen Meldeämtern ist die Selbständigkeit außer Vorstehendem noch erhöht durch das Dispensationsrecht von den Kontrolversammlungen, die Urlaubsertheilung nach außereuropäischen Ländern, das Recht junge Leute behufs Einstellung in die Unteroffizier- und Unteroffiziervorschulen und Schiffsjungenabtheilung zu prüfen und ärztlich zu untersuchen (die Anmeldung bei der Inspektion der Infanterieschulen bleibt dem Bezirkskommando überlassen), sowie durch die Ermächtigung in dringenden Fällen, wie Einlieferung von Deserteuren und unsicheren Heerespflichtigen, direkt mit anderen Behörden zu verkehren.

A. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres.

§. 36.

Eintheilung.

Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören:[1]

a. die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve,
b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen,[2]
c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,[3]
d. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen- (Marine-) theile beurlaubten Mannschaften (Dispositions-Urlauber).

§. 37.

Dienstpflicht im Heere und deren Berechnung.[4]

a. Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht. Sie dauert sieben Jahre, davon im aktiven Dienst ~~drei~~ Jahre,[5] wonach die Entlassung zur Reserve folgt.

Bei Berechnung der Dienstzeit der freiwillig eingetretenen aber demnächst als unausgebildet zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und später wieder eingestellten Mannschaften ist davon auszugehen, daß dieselben zu derjenigen Jahresklasse gehören mit welcher sie zuletzt eingestellt worden sind. Zur Feststellung des Tages an welchem sie ihrer 3jährigen aktiven Dienstpflicht genügt haben, ist von

---

[1] Wehrordnung §. 109, 2, B a. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Mannschaften gehören von dem Tage ihrer Einberufung an bis zum Ablauf des Tages ihrer Wiederentlassung dem aktiven Heer an.

[2] Vergl. §. 29 und 30.

[3] Vergl. §. 33.

[4] Gilt nur für den Frieden. Im Kriege vergl. Vortrag III. dieses Buches.

[5] Einjährig-Freiwillige ausgenommen, welche aktiv 1 Jahr, dafür in der Reserve 6 Jahre dienen. Andere Ausnahmen siehe weiter unten.

dem allgemeinen Entlassungstermin der bezüglichen Jahresklasse die in Folge der erstmaligen Einstellung bereits abgeleistete — von Datum zu Datum zu berechnende — Dienstzeit zurückzurechnen. Steht der allgemeine Entlassungstermin noch nicht fest, so ist als solcher der 30. September der Berechnung zu Grunde zu legen.

1. Aktive Dienstpflicht.

Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt sind, als vom vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Unsichere Dienstpflichtige.

Die aktive Dienstpflicht der als unsichere Dienstpflichtige[1] eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin abgerechnet.

Aufgegriffene Rekruten.[2]

Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet.

Volksschullehrer.

Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden bereits nach zehnwöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve beurlaubt.[3]

Krankenwärter.

Krankenwärter dienen, gleichviel ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärtern ausgebildet, oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im ganzen zwei Jahre, ausnahmsweise ein Jahr aktiv.[4]

Trainsoldaten.

Trainsoldaten (ausschließlich der zum Aufsichtspersonal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.[5]

Zöglinge militärischer Institute.

In Betreff der Studirenden des medicinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelm-Instituts und der Eleven der Militärroßarzt-Schule vergleiche §. 10 der Wehrordnung und §. 14 der Heerordnung.

---

[1] Vergl. §. 29.

[2] Heerordnung §. 7, 2.

[3] Heerordnung §. 13, 2. Wird ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige betreffs Wiedereinstellung an die Ersatzbehörden hiervon Meldung zu machen. Wehrordnung §. 9, 2 u. 3.

[4] Heerordnung §. 13, 4.

[5] Heerordnung §. 13, 3.

Ehemalige Zöglinge der Unteroffizierschule dienen beim Truppentheil vier Jahre aktiv.[1]

Ehemalige Schüler der Unteroffiziervorschulen sowie des Militärwaisenhauses zu Potsdam dienen für jedes Jahr des Aufenthalts in einer dieser Anstalten zwei Jahre länger aktiv.[2]

7- und 12jährige aktive Dienstzeit.

Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr 1. Aufgebots, nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit zur Landwehr 2. Aufgebots über.[3]

Arbeiterabtheilung.

Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung.[4]

2. Reservepflicht.

Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet wie die aktive Dienstpflicht,[5] auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.

Jahresklassen.

Die Mannschaften der Reserve werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden,[6] treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Verlängerung

Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa anderweit über sie zu verhängenden Strafe, vergleiche §. 50, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Klasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.[7] Derartige Mannschaften müssen in den Landwehrstammrollen sofort nach Verlängerung der Strafe umgebucht werden.

---

[1] Heerordnung §. 13, 7. Vergl. §. 30 dieses Buches.

[2] A.-C.-O. v. 23. Dezbr. 1875.

[3] Heerordnung §. 13, 10.

[4] Wehrordnung §. 30, 4.

[5] Die Dauer der Reservepflicht ist demnach eine verschiedene. Einjährig-Freiwillige dienen z. B. 6 Jahre, ½jährige Trainsoldaten 6½ Jahr, 2jährige Krankenwärter 5 Jahre in der Reserve; immer aber ist im Auge zu behalten, daß die Gesammtdienstpflicht im stehenden Heere 7 Jahre währt.

[6] Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

[7] Die Entscheidung steht dem Bezirkskommando zu.

Versetzung zur Landwehr 1. u. 2. Aufgebots.

Die Versetzung aus der Reserve[1] in die Landwehr 1. Aufgebots erfolgt bei den nächsten auf die Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr 2. Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige ~~6 Jahre der Landwehr 2. Aufgebots angehört hat~~ 19 Jahre dem Heere angehört hat.

Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots.

Der Uebertritt aus der Landwehr 2. Aufgebots zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt nach erfolgter Dienstpflicht ohne Weiteres.

Ehemalige Ersatzreservisten.

Die Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten,[2] welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatztruppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei ihrer Entlassung zur Reserve übergetreten waren, wird so bemessen, als ob sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären.[3]

Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre, vom 1. Oktober des Jahres ab berechnet, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

b. Landwehrpflicht.

Der Eintritt in die Landwehr[4] 1. Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Dienstpflicht ist von fünfjähriger Dauer.

4jährige Kavalleristen.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einem vierjährigen aktiven Dienst verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre. Diese Vergünstigung kommt nicht nur den bei

---

[1] Vergl. §. 44.
[2] Vergl. §. 50.
[3] Wehrordnung §. 11, 6 und 13, 7.
[4] Wehrordnung §. 12.

der Kavallerie freiwillig Eingetretenen, sondern auch allen Ersatzrekruten dieser Waffe zu Gute, welche die gedachte Verpflichtung übernehmen.

Jahresklassen und freiwilliges Verbleiben.

Betreffs Eintheilung in Jahresklassen und Verlängerung der Landwehrpflicht gilt dasselbe wie bei der Reservepflicht.

Die Entlassung aus der Landwehr 1. Aufgebots[1] erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen. Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen. — Die aus dem 2. Aufgebot siehe vorseitig.

Ehemalige Ersatzreservisten.

Ersatzreservisten, welche geübt haben, treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr 2. Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm 1. Aufgebots über.

Personen der Reserve und Landwehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse, welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.[2]

e. Landsturmpflicht.

Zum Landsturm 1. Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm 2. Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht. Personen, welche vor obigem Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) 2. Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm 2. Aufgebots über.

§. 38.

Allgemeine Verhältnisse.

Militärische Kontrole.[3]

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Die militärische Kontrole der Mannschaften wird durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel

---

[1] Vergl. §. 44.
[2] Wehrordnung §. 21, 3.
[3] Heerordnung §. 111, 1 und §. 113.

im Auftrage und unter der Aufsicht des Bezirkskommandos ausgeübt und muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachung des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen stets zugestellt werden können. Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in der Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich zu erstatten. Meldepflicht.[1]

Zwecks Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrolpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behülflich zu sein.

Die Absendung derselben ist Sache der Meldepflichtigen.

Die Kosten für die Formulare tragen die Bezirkskommandos.

Sind in einzelnen Kontrolbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

Bei allen Meldungen sind die Militärpapiere vorzuzeigen.[2]

Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrolstelle durch das Bezirkskommando verfügt werden. Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

---

[1] Wehrordnung §. 114.

[2] Rekrutenurlaubspaß; Ersatzreservepaß; Militärpässe und Führungsatteste, vergl. §. 38 u. 40.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.[1]

Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse »Militaria« zu schreiben und den Brief entweder offen, oder unter dem Siegel der Ortsbehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

a. Bei Entlassung aus dem Dienst. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Kontrolstelle, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist, zu melden.[2]

Ersatzreservisten und Marineersatzreservisten haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung der betreffenden Ersatzreservepässe anzumelden.

b. Bei Wohnortswechsel. Mannschaften, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen, — bei Mobilmachung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge — bei der Kontrolstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrolbezirk in einen andern verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seiner bisherigen Kontrolstelle ab- und bei der zuständigen Kontrolstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Abmeldung anzumelden. (§ 114, 5 W.-O.)

c. Bei Reisen. Bei Reisen von mehr als vierzehntägiger oder unbestimmter Dauer und bei Antritt einer Wanderschaft ist der Kontrolstelle Meldung zu erstatten. Hierbei ist anzugeben, welche dritte Person während seiner Abwesenheit Befehle an ihn befördert.

d. Bei Anmusterungen. Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marineersatzreserve von der Abmeldung bei der Kontrolstelle entbunden.[3]

---

[1] Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirks begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Betreffs der Gebühren wenn Mannschaften in das Stabsquartier beordert werden, vergl. Abtheilung IV. §. 62 und Wehrordnung §. 114, 2.

[2] Verfahren des Bezirksfeldwebels, vergl. dritter Abschnitt §. 69.

[3] Die Anmusterungen werden von den Seemannsämtern den Bezirkskommandos mitgetheilt.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marineersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten,[2] jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung auf zwei Jahre beurlaubt werden.[3] Auslandsurlaub.[1]

Dieser Urlaub wird durch das Bezirkskommando ertheilt.[4] Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes sowie die der Ersatzreserve, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrolstelle zu melden. Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat. Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts im Frieden nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.[5]

Weist ein nach dem Auslande Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung[6] erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden.

Auf die Küstenländer des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

---

[1] Wehrordnung §. 111, 3.

[2] Kontrolversammlungen, Uebungen.

[3] Die wiederholte Beurlaubung resp. Verlängerung des Urlaubs durch die Bezirkskommandos ist statthaft. §. 111, 5 Wehrordnung.

[4] Ist bei einzelnen Meldeämtern diesen übertragen.

[5] Die Mannschaften können mithin ohne Urlaub auch in das Ausland gehen und haben nur dafür Sorge zu tragen, daß sie ihre gewöhnlichen Dienstobliegenheiten nicht versäumen.

[6] Urlaubsgesuche der in Rede stehenden Art können auch von solchen Personen Berücksichtigung finden, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, sondern als Angestellte in einem Geschäfte oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, wenn in dem Konsulatsatteste neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen 2c. Verhältnisse des betreffenden Landes beziehungsweise der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es nur des Nachweises, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung des Bezirkskommandos.

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit.[1]

Den vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und den Dispositionsurlaubern darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der respektiven Militärbehörde ertheilt werden.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden von diesem betreffs der Mannschaften entschieden.

Auswanderung.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden. Derartige Gesuche werden dem Bezirkskommando von der betreffenden Polizeibehörde vorgelegt. Die Aushändigung der Auswanderungserlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht. Wandern derartige Mannschaften nicht aus, oder kehren Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurück, so wird dem Bezirkskommando von der Polizeibehörde Mittheilung gemacht, welches dann die Wiederaufnahme in die Kontrole und in diejenige Jahresklasse veranlaßt, welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.

Im Uebrigen sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

Gerichtliche u. Disciplinarverhältnisse.

Betreffs der gerichtlichen und Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vergl. §. 52—54.

---

[1] Wehrordnung §. 111, 7.

Bei Aufnahme in die Kontrole von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, muß der betreffenden Polizeibehörde der Aufenthaltsort mitgetheilt werden.[1] Von jeder Einleitung und Ausfall einer civilgerichtlichen Untersuchung erhält das Bezirkskommando Mittheilung. Die event. verhängten Strafen werden in das Ueberweisungsnational resp. Ersatzreserverolle, Kontrolliste und event. in die Stammrolle eingetragen.

Gesuche.

Bei Anbringung von Gesuchen müssen sie den vorgeschriebenen Dienstweg innehalten.

Die Gesuche sind in allen Fällen stets an die Kontrolstelle zu richten.

Beschwerden.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben Beschwerden[2] welche Militärdienstangelegenheiten betreffen, zu denen sie während ihrer Beurlaubung sich veranlaßt fühlen, ihrem Bezirksfeldwebel, wenn aber die Beschwerde gegen diesen gerichtet ist, ihrem Bezirkskommandeur schriftlich oder mündlich vorzutragen. Ist die Beschwerde gegen den Bezirkskommandeur gerichtet, so gelangt sie durch den Bezirksfeldwebel an den Adjutanten resp. Bezirksoffizier des Bezirkskommandos, der sie unter Benachrichtiguug des Bezirkskommandeurs dem Brigadekommandeur zur Entscheidung vorlegt.

Pension und Versorgung.

Vergleiche Abtheilung I. Invalidenwesen §. 19.

Kompetenzen.

Vergleiche Abtheilung IV. §. 60, 61, 62.

Ausscheiden wegen Dienstunbrauchbarkeit, Zurückstellung wegen Felddienstunfähigkeit.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militärverhältniß auszuscheiden oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt zu werden wünschen, oder deren Felddienstunfähigkeit oder Dienstunbrauchbarkeit sonst zur Kenntniß gelangt, haben ihre Anträge bei der Kontrolstelle anzumelden, welche sie dem Bezirkskommando übermittelt. Die betreffenden Mannschaften werden dann bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäfts dem Infanteriebrigadekommandeur bezw. Landwehrinspekteur vorgestellt,[3]

---

[1] Rehabilitirung solcher Mannschaften §. 54.
[2] Verordnung vom 6. März 1873. §. 20, 4.
[3] Die Beorderung erfolgt in der Regel durch die Bezirksfeldwebel im Auftrage des Bezirkskommandos.

welcher Entscheidung trifft. Die zurückgestellten Mannschaften werden in die Hülfslisten C. resp. D. aufgenommen. Vergl. §. 40.

Freiwilliger Wiedereintritt.

Mannschaften, welche freiwillig wieder eintreten wollen, müssen sich bei dem betreffenden Truppentheil melden, welcher dann event. die Ueberweisung beim Bezirkskommando beantragt.

Landwehrdienstauszeichnung.

Vergl. §. 47.

Militärpapiere.

Beurlaubte Rekruten erhalten als Ausweis einen Rekrutenurlaubspaß; Freiwillige einen Annahmeschein; Mannschaften des Landsturms einen Landsturmschein. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe resp. Ersatzreservepässe [1] und mit Ausnahme der Ersatzreservisten Führungszeugnisse. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Für Ausfertigung müssen 50 Pfennig Schreibgebühren entrichtet werden. Derartige Anträge sind der Kontrolstelle vorzutragen, welche sie nach vorangegangener Einziehung von 50 Pfennigen und unter gleichzeitiger Beifügung, weiterreicht.

§. 39.

Dienstverhältnisse besonderer Kategorien.

Rekruten und drei- und vierjährig Freiwillige.

Die Verhältnisse der bis zu ihrer Einstellung beurlaubten Rekruten und dreijährig Freiwilligen sind im §. 29 ausführlich wiedergegeben.

Einjährig-Freiwillige.

Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst [2] zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. [3] Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen übergeführt werden:

a. Einjährig-Freiwillige der Garde zur Provinzialreserve der gleichen Waffe sowie nach Maßgabe der unter b. bis d. gestatteten Ueberführungen,

[1] Vergl. §. 40.

[2] Die Versetzung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde zur Provinzialreserve oder Landwehr unterliegt der Entscheidung des Generalkommandos des Gardekorps.

[3] Offizieraspiranten siehe §. 5.

b. Einjährig-Freiwillige der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie,
c. Einjährig-Freiwillige der Kavallerie zur Reserve des Trains (nur Reserveoffizieraspiranten und Unteroffizieraspiranten),
d. Einjährig-Freiwillige der Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppen zur Reserve der Infanterie.[1]

Die Verfügungen dazu werden von den betreffenden höheren Kommandobehörden erlassen und die Ueberführung in den Militärpässen besonders vermerkt.

Apotheker.

Zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte Apotheker genügen ihrer aktiven Dienstzeit durch Dienst in einer Militärapotheke.

Apotheker,[2] welche bei ihrer Entlassung das Befähigungszeugniß zum Oberapotheker erhalten, treten als Unterapotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Militärapotheker zur Reserve beurlaubt.

Wer wegen Nichtbestehens der im §. 21, 3 der Heer-Ordnung vorgeschriebenen Prüfung als Apotheker zur Reserve entlassen wird, kann behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses zum Oberapotheker beziehungsweise Beförderung zum Unterapotheker zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Dieselbe ist in dem Garnisonlazareth am Stationsort des Korpsgeneralarztes desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk Petent seinen Aufenthaltsort hat, vorzunehmen.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung des Bezirkskommandos an den Korpsgeneralarzt zu richten.

Unterapotheker, welche dem Beurlaubtenstande mindestens 2 Jahre bei tadelloser Führung angehören, können auf ihren an das Bezirkskommando zu richtenden Antrag durch den Korpsgeneralarzt dem Kriegsministerium zur Beförderung zum Oberapotheker in Vorschlag gebracht werden. Den Vorschlägen sind Auszüge aus der Landwehrstammrolle beizufügen.

Die Beleihung eines Unterapothekers mit einer etatsmäßigen Feldapothekerstelle hat die Beförderung desselben

[1] Heerordnung §. 20, 9.
[2] Dieselbe §. 21.



zum Oberapotheker zur Folge. Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militärbeamten, die Unterapotheker und Militärapotheker zu den unteren Militärbeamten.

Thierärzte.

Einjährig-Freiwillige der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains, welche die Approbation als Thierarzt[1] besitzen, werden nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zu einjährig-freiwilligen Unterroßärzten befördert.

Einjährig freiwillige Mediciner.

Die einjährig-freiwilligen Mediciner[2] können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt als Lazarethgehülfen zur Reserve beurlaubt werden.[3]

Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

Sie haben sich daher bis spätestens 9 Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere, d. i. bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrskontrolversammlung, bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbstkontrolversammlung endet, des siebenten Jahres ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere bei ihrer Kontrolstelle zum Wiedereintritt zu melden. Im Unterlassungsfalle hat das Bezirkskommando sie zum 1. April resp. 1. Oktober zum Dienst mit der Waffe einzubeordern. Nach Beendigung des 6. Semesters ihrer Studien dürfen die als Lazarethgehülfen entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Bezirkskommandos bei dem Korpsgeneralarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden. Derartige Anträge von Medizinern, welche das erste Halbjahr bei der Garde gedient haben, werden vom Provinzial-Generalarzt erledigt. Von der Genehmigung hat das Bezirkskommando dem Kontrolbüreau der Garde Anzeige zu machen. Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehrstammrollen und Standesnachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte[4] geführt. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen unter Vorbe-

[1] Veterinärordnung.

[2] Heerordnung §. 14 und 22.

[3] Dieselben werden nach Beendigung des ersten halben Dienstjahres zu Gefreiten befördert und treten als Unterlazarethgehülfen zur Reserve über.

[4] Wahl, Beförderung und Ernennung von Unterärzten zu Assistenzärzten der Reserve siehe §. 12.

halt entlassenen Mediciner, dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korpsgeneralarztes hinter die älteste Jahresklasse der Landwehr 2. Aufgebots zurückgestellt werden. Die Zurückstellung wird in dem Militärpaß und Ueberweisungsnationale bemerkt und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

Die zur Disposition ihrer Truppentheile[1] beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zum aktiven Dienst wieder einberufen werden.[2] Bis dahin bedürfen sie jederzeit zum Wechsel des Aufenthaltsorts die Erlaubniß des Bezirkskommandos, welche sie durch Vermittelung der Kontrolstelle rechtzeitig nachzusuchen haben.

Von der ertheilten Genehmigung muß das Bezirkskommando den Truppen-Marinetheil sofort benachrichtigen.

Wer den Aufenthaltsort wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

Im Frieden werden die Mannschaften zu denjenigen Truppentheilen wieder einberufen, zu deren Disposition sie beurlaubt sind; im Mobilmachungsfall zu den Truppentheilen, welche ihre Ergänzungsmannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten.[3]

Hingegen bleiben die Dispositionsurlauber des Gardekorps gleich den übrigen Mannschaften seines Beurlaubtenstandes auch im Mobilmachungsfall diesem zur Verfügung.

Wer bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen ist, tritt stillschweigend zur Reserve über.

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militärstrafgesetzbuches über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

---

[1] Wehrordnung §. 111, 112, 113, Heerordnung §. 14, 2 a. und 15.

[2] Durch das Bezirkskommando auf Ansuchen des Regiments.

[3] Einschließlich der Dispositionsurlauber des Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents.



Die Dispositionsurlauber dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden.

Jäger der Klasse A. Die Jäger der Klasse A. verbleiben zwölf Jahre in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährigen aktiven Dienstzeit. Dieselben werden zu demjenigen Jägerbataillon wieder einberufen, bei welchem sie aktiv gedient haben. Im Mobilmachungsfall werden sie wie die Jäger der Klasse B. behandelt.

§. 40.

Listenführung. [1]

Allgemeines. Die bei einem Landwehrbezirkskommando über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes geführten Listen sind:

1) Landwehrstammrollen; enthalten die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Dispositionsurlauber.
2) Ersatzreserverollen; enthalten die Mannschaften der Ersatzreserve.
3) Kontrollisten; enthalten die beurlaubten Rekruten, Freiwillige und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.
4) Hülfslisten; d. h. Auszüge aus den Stammrollen und Ersatzreserverollen, welche zur Erleichterung bei Einberufung und Aufrechterhaltung der Uebersicht dienen.

Außerdem dienen noch zu Ueberweisungen und Kontrole die

Ueberweisungsnationale,
Militärpässe und Ersatzreservepässe.

Sämmtliche Listen ꝛc. müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Aenderungen durch Radierungen sind unzulässig. Die zu ändernden Angaben müssen durchstrichen und die neuen darüber geschrieben werden. Abkürzungen dürfen nur insoweit angewandt werden, als das leichte Verständniß nicht darunter leiden darf.

Fällt der Stationsort mehrerer Kompagniebezirke mit dem Stabsquartier zusammen, d. h. ist daselbst ein Haupt-

[1] Heerordnung §. 25.

meldeamt eingerichtet, so findet bei diesem eine einfache Listenführung statt. Jeder detachirte Bezirksfeldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesammten Listen in das Stabsquartier zur Revision derselben zu beordern.

Mehrmalige Beorderung eines Bezirksfeldwebels bedarf der Genehmigung des Infanteriebrigadekommandeurs. Der Bezirkskommandeur ist berechtigt, eine Revision der Listenführung detachirter Feldwebel durch den Kontroloffizier am Kompagniestationsorte anzuordnen. Ausnahmsweise darf er den Bezirksadjutanten hiermit beauftragen.

Landwehrstammrollen.

Die Landwehrstammrollen [1] werden nach Muster 11 der Heerordnung in getrennten Bänden, wie folgt, angelegt:

I. Garde,
II. Provinzialinfanterie,
III. Provinzialjäger,
IV. Provinzialkavallerie,
V. Provinzialfeldartillerie,
VI. Provinzialfußartillerie,
VII. Provinzialpioniere,
VIII. a. Eisenbahn- und
b. Luftschiffertruppen,
IX. Provinzialtrain,
X. Sanitätspersonal,
XI. Veterinärpersonal,
XII. Sonstige Mannschaften.

Für die Marine siehe §. 49.

Für die Namen wird jede Seite in der Regel in zwei Spalten getheilt. [2]

Jede Stammrolle enthält ein alphabethisches Namensverzeichniß, welches zum leichteren Auffinden der einzelnen Mannschaften dient. [3] Innerhalb der einzelnen Stammrollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt. So z. B. ist II. 75. Nr, 1 der zuerst eingetragene Mann der Provinzialinfanterie der Jahresklasse 1875. Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Diensteintritt innerhalb des Zeitraumes vom 1. April bis

[1] Heerordnung §. 29.

[2] Abweichungen hierin können nur die Generalkommandos genehmigen.

[3] Zwischen den einzelnen Buchstaben muß für Nachtragungen genügend Platz bleiben, also zwischen A. und B., B. und C. u. s. w.



einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt ist, mit Ausnahme derjenigen, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden und in die jüngste Jahresklasse der Reserve übertreten.

Ueber Rückversetzungen in eine jüngere Jahresklasse wegen Kontrolentziehung vergl. §. 37. Solche Leute müssen sofort nach Verhängung der Strafe durch das Bezirkskommando in die betreffende Stammrolle des jüngeren Jahrgangs mit entsprechendem Vermerk umgebucht werden.

Innerhalb der einzelnen Waffengattungen sind — abgesehen von den Angaben über die Chargen und über die Eigenschaften als Offiziersaspirant, Feldwebellieutenantsaspirant, Unteroffiziersaspirant, Militärtelegraphist, Trompeter oder Spielmann — zu unterscheiden:

a. bei den Jägern: Jäger der Klassen A. und B.;
b. bei der Kavallerie: Kürassiere, Ulanen, Dragoner (Reiter, Cheveauxlegers), Husaren;
c. bei der Feldartillerie: Fahrer und Bedienungsmannschaften der reitenden bezw. fahrenden Batterien, als Fahrer von Munitionskolonnen ausgebildete ehemalige Kavalleristen;
d. bei der Fußartillerie: Geschützrohrarbeiter, Bedienungsmannschaften, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Hülfsfeuerwerker, Zeugpersonal;
e. bei den Pionieren: Feldtelegraphisten;
f. beim Train: Aufsichtspersonal, Fahrer und Pferdewärter, Krankenträger (soweit sie bei der Infanterie und den Jägern [Schützen] genügt haben),[1] Oberbäcker, Bäcker (Schießer);
g. beim Sanitätspersonal: Unterärzte (einschließlich der hierzu bestimmten Lazarethgehülfen), ausgebildete Lazarethgehülfen, halbjährig gediente Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Unterapotheker, Militärapotheker, Geistliche;
h. beim Veterinärpersonal: Roßärzte, Unterroßärzte, Fahnenschmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben);

[1] Mit Aufnahme der Krankenträger in die Landwehrstammrolle IX. ist die Ueberführung zum Beurlaubtenstande des Trains nicht verbunden.

i. bei sonstigen Mannschaften: Zahlmeisteraspiranten, Büchsenmacher, Büchsenmachergehülfen, Waffenmeister, geprüfte Waffenmeistergehülfen, Oekonomiehandwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler, Mannschaften zur Maschinenbedienung), Arbeitssoldaten.

Außerdem sind diejenigen Mannschaften besonders zu bezeichnen, welche approbirte Aerzte, Apotheker oder Thierärzte sind, ohne dem Sanitäts- bezw. Veterinärpersonal anzugehören, sowie diejenigen, welche dem Korpsintendanten zur Verwendung als Feldbeamte in Vorschlag gebracht werden können.

In den Landwehrstammrollen I. werden die Mannschaften nach Waffengattungen und Dienstklassen getrennt, also Infanterie, Jäger, Kavallerie 2c. und innerhalb dieser wieder in Jäger A. und B. resp. Kürassiere, Ulanen 2c.

Die Aufnahme in die Landwehrstammrollen erfolgt nach Eingang des Ueberweisungnationals.[1] Es bleibt jedoch dem Bezirkskommando überlassen, unter Anlegung einer besonderen Zugangsliste[2] die Eintragung in die Landwehrstammrolle so lange auszusetzen, bis die Anmeldung des Mannes erfolgt, oder die Meldefrist abgelaufen ist.

Zum 15. Juni und 15. November werden die Landwehrstammrollen abgeschlossen und finden dann bis zum 25. Juni resp. 25. November Ueberweisungen nicht statt. Verziehen in dieser Zeit Leute in andere Bataillonsbezirke, so empfiehlt es sich, die betreffenden Ueberweisungsnationale zurückzulegen und die Namen selbst in eine Kladde zu notiren. Nach abgelaufener Frist werden sie dem Bezirkskommando eingesandt, welches die regelmäßige Ueberweisung veranlaßt.

Meldet ein Mann sich zur Aufnahme in die Landwehrstammrolle an, oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiesen zu sein, so findet die Aufnahme statt, falls derselbe zur Reserve, zur Landwehr 1. oder 2. Aufgebots, oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört. Die regelmäßige Ueberweisung veranlaßt dann das Bezirkskommando.

[1] Siehe weiter unten.

[2] Ein bestimmtes Muster ist nicht vorgeschrieben. Angabe eines solchen siehe Anlage 27.



Nach Versetzung der betreffenden Jahresklassen der Landwehr ersten Aufgebots zum zweiten Aufgebot werden die Landwehrstammrollen für die Landwehr zweiten Aufgebots unter entsprechender Aufschrift fortgeführt.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und dieser Verpflichtung entsprochen hatten, sind — ungeachtet ihre Ueberführung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots nach dreijähriger Dienstzeit in ersterer erfolgt — auch als Angehörige des zweiten Aufgebots in der durch ihren Diensteintritt bedingten Jahresklasse weiterzuführen.

Wegen Führung der zur Landwehr zweiten Aufgebots übergetretenen Ersatzreservisten siehe Ersatzreserverollen.

Streichungen in den Landwehrstammrollen finden statt:

a. wenn Mannschaften sterben,
b. wenn Mannschaften [1] die Reichsangehörigkeit verloren haben,
c. wenn Mannschaften zum Landsturm übertreten, aus dem Beurlaubtenverhältniß oder jedem Militärverhältniß entlassen (als dauernd garnison- und felddienstunfähig bezw. als dauernd ganzinvalide) oder aus dem Heere entfernt werden,
d. bei Aufnahme in die Ranglisten, [2]
e. bei Uebertragung in andere Landwehrstammrollen oder Jahresklassen,
f. beim Verziehen nach einem anderen Landwehrbezirk, [3]

---

[1] Also sowohl bei erlaubter als auch unerlaubter Auswanderung.

[2] Vergl. §. 15.

[3] Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, werden in den Landwehrstammrollen nicht gestrichen. Sie werden sämmtlich von den Truppentheilen stets wieder demjenigen Bezirkskommando zurücküberwiesen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen.

Sind sie nach einem anderen Landwehrbezirk entlassen, so erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Bezirkskommando; hierauf findet die Streichung statt.

Bei Einberufungen wird in den Stammrollen vermerkt, bei welchem Truppentheil die resp. Mannschaften eingestellt sind. Vgl. §. 43.

Desgleichen wird in Rubrik 11 ein besonderer Vermerk zu machen sein, wohin eine event. Gestellungsordre zu senden ist, wenn ein Mann sich für längere Zeit auf Urlaub abmeldet, resp. auf Reisen geht.

Wieder einberufene Dispositionsurlauber sind bei ihrer demnächstigen Entlassung nach erfüllter aktiver Dienstpflicht im stehenden

g. bei Anstellung als Militärbeamte des Friedensstandes oder als Civilbeamte der Militärverwaltung.

In den Landwehrstammrollen einzelner Kontrol-(Compagnie)-Bezirke werden Leute auch dann gestrichen, wenn sie nach einem andern Kontrol-(Compagnie)-Bezirk desselben Landwehrbezirks verziehen.

Bei jeder Streichung ist unter „Bemerkungen" der Grund zu vermerken.

Die Landwehrstammrollen werden durch angestellte dienstliche Ermittelungen, durch die Meldungen der Mannschaften und auf Grund der Ergebnisse der Kontrolversammlungen auf dem Laufenden erhalten. Die Landwehrstammrollen des Landwehrbezirks, der Meldeämter und Kompagniebezirke müssen übereinstimmen.

Reichen einzelne Rubriken wie z. B. Nr. 10 und 11 zur Aufnahme der eintretenden Veränderungen nicht aus, so werden dieselben überklebt und neu beschrieben. Reicht der Querrubrik „Führung und Strafen" nicht aus, so sind die bezüglichen Angaben auf einer in Rubrik 1 anzuklebenden Klappe weiter zu führen.

Die auswärtigen Bezirksfeldwebel und Meldeämter reichen mindestens einmal monatlich Veränderungsnachweisungen zu den Landwehrstammrollen ein, nach welchen die der Bezirkskommandos berichtigt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Bezirkskommandeure.

Die Vernichtung der Stammrollen darf stattfinden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind.


Ersatzreserverollen.[1]

Die Ersatzreserverollen werden nach Muster 12 der Heerordnung in getrennten Bänden wie folgt angelegt:

I. Infanterie,
II. Jäger,
III. Feldartillerie,

Heere grundsätzlich demjenigen Bezirkskommando zurückzuüberweisen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen. (Kriegsm. v. 10. Oktbr. 1879.)

Die Ueberführung eines Mannes in eine Gefängniß-, Besserungs- oder Irrenanstalt schließt eine Verlegung des Wohnsitzes im gesetzlichen Sinne nicht in sich und ist daher dem Verziehen nicht gleich zu achten. (Kriegsm. v. 23. Septbr. 1876 und v. 12. Juni 1885.

[1] Heerordnung §. 30.



IV. Fußartillerie,
V. Pioniere,
VI. Train,
VII. Sanitätspersonal (Aerzte, Krankenwärter, Geistliche, Apotheker),
VIII. Thierärzte,
IX. Oekonomiehandwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler, Mannschaften zur Maschinenbedienung).

Jede Ersatzreserverolle erhält ein alphabetisches Namenverzeichniß.

Innerhalb der einzelnen Ersatzreserverollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

Jeder Ersatzreservist gehört zur Jahresklasse seines ersten Militärpflichtjahres. Nur Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden; treten stets in die jüngste Jahresklasse ein.

Für Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse gelten die für die Reserve und Landwehr gültigen Bestimmungen. Für Aufnahme in die Ersatzreserverollen, Streichungen, Erhalten auf dem Laufenden, Einberufungen, Vernichtung gelten die für die Landwehrstammrollen gültigen Vorschriften.

Bezüglich derjenigen Mannschaften der Ersatzreserve, welche nach erfüllter Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots übergetreten sind, wird die Ersatzreserverolle als Anlage zur Landwehrstammrolle (für das zweite Aufgebot) nach demselben Muster und denselben Bestimmungen weiter fortgeführt.

Kontrollisten.[1] In den Kontrollisten werden geführt:

a. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten,
b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen,
c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

Für die Rekruten dienen die Vorstellungslisten[2] als Kontrollisten, für die Freiwilligen genügt eine namentliche Liste.[3]

---

[1] Heerordnung §. 31.
[2] Vergl. §. 23.
[3] Bestimmtes Muster nicht vorgeschrieben.

Die unter c. genannten Mannschaften werden nach Jahresklassen getrennt in einer Liste nach dem Muster der Landwehrstammrollen geführt.

Nach erfolgter endgültiger Entscheidung[1] werden sie gestrichen und eventl. in andere Listen aufgenommen.

Die Streichung der Mannschaften,[2] welche vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden, erfolgt bei der Entlassung aus dem Militärverhältniß.

Veränderungsnachweisungen zu den Kontrollisten werden mit den Veränderungsnachweisungen zu den Landwehrstammrollen eingereicht.

Hülfslisten.

Die Hülfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfalle. Aus ihnen ergiebt sich, welche Mannschaften jederzeit im Mobilmachungsfalle einbeordert werden und welche nicht.

Diese Listen werden sowohl beim Bezirkskommando als auch bei einzeln stehenden Kontrolbezirken geführt. Siehe §. 39. Sofern die Führung an zwei Stellen erfolgt, müssen die Eintragungen mit einander übereinstimmen. Die Veränderungsnachweisungen zu denselben werden mit denen zu den Landwehrstamm- und Ersatzreserverollen verbunden.

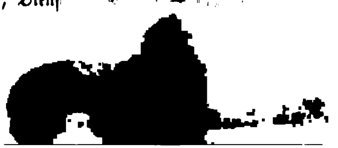
Die Hülfslisten[3] werden nach Muster 13 der Wehrordnung in getrennten Heften, wie folgt, angelegt:

Hülfsliste A. enthält die in den Landwehrstammrollen und Ersatzreserverollen geführten zur Einberufung verfügbaren mit Ausnahme der in Hülfsliste B. geführten Mannschaften, (mithin auch diejenigen Mannschaften, welche bei Eisenbahnen angestellt sind, aber nicht zum Beurlaubtenstande des Eisenbahnregiments gehören — vorausgesetzt, daß sie nicht zurückgestellt sind),

Hülfsliste B. enthält die Beurlaubten der Eisenbahntruppen, soweit sie im Eisenbahndienst angestellt sind und das vom Waffendienst zurückgestellte Eisenbahnpersonal,[4]

---

[1] Vergl. §. 33.
[2] Muster siehe Anlage 28.
[3] Muster siehe Anlage 29.
[4] Vergl. §. 45.



Hülfsliste C. enthält a. die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten,[1] b. die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr 1. Aufgebots Zurückgestellten und c. die hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve Zurückgestellten.

Hülfsliste D. enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots Zurückgestellten,[2] (mit Ausnahme des zurückgestellten Eisenbahnpersonals, welches in Hülfsliste B. geführt wird).

In einer Anlage zur Hülfsliste D. sind die hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen zu führen.

Hülfsliste E. enthält die außer Kontrole Befindlichen.[3]

Jeder Mann wird nur in einer Hülfsliste geführt. In die Hülfsliste E. wird jeder Mann aufgenommen, der sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung nicht anmeldet; er wird jedoch sofort in eine andere Hülfsliste übertragen, sobald er in regelmäßige Kontrole tritt. Es werden daher nur diejenigen Mannschaften nicht in vorstehend genannten Hülfslisten geführt, deren Meldefrist nach erfolgter Ueberweisung noch nicht verstrichen ist.

Innerhalb der Hülfsliste A. findet in der Regel eine Trennung der Mannschaften nach Ortschaften oder Botengängen u. s. w. statt; d. h. es müssen die Mannschaften zusammenstehen, die auf demselben Wege einzuberufen sind. Abweichungen von dieser Regel darf nur das Generalkommando bewilligen.

Eine Unterabtheilung der Mannschaften in Jahresklassen fällt demnach in dieser Liste ganz fort. Kommen neue Mannschaften hinzu, so werden sie einfach, ohne Rücksicht auf Jahrgang und Waffengattung in die betreffende Botentour 2c., innerhalb welcher ihr zukünftiger Aufenthaltsort liegt, eingetragen.

---

[1] Vergl. §. 45.

[2] Vergl. §. 45.

[3] In dieser Liste finden auch die außer Kontrole gekommenen Ersatzreservisten Aufnahme so lange, bis sie in die betreffende Kontrolliste aufgenommen werden können.

In die Rubrik „Bemerkungen“ wird eingetragen:

„Beordert für .... zu gestellen in (Ort) am n ten Mobilmachungstage um ... Uhr.“

Innerhalb der Hülfsliste B. werden die Mannschaften nach Eisenbahnverwaltungen getrennt geführt, da die Einberufung durch Vermittelung der Bahnverwaltungen erfolgt.

Die einzelnen Abtheilungen der Hülfslisten erhalten besondere Ziffern, werden in sich mit laufenden Nummern versehen und müssen einzeln zu versenden sein.[1]

In Hülfsliste B. sind dieselben Eintragungen zu machen wie in A. oder es ist die Notiz aufzunehmen: „Verbleibt der Bahn.“[2]

In den Hülfslisten C. und D. hat eine Trennung der wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse Zurückgestellten, von den wegen Felddienstunfähigkeit Zurückgestellten zu erfolgen. Grund und Dauer der Zurückstellung ist in Hülfsliste C. und D. unter „Bemerkungen“ anzugeben, in Hülfsliste E. unter gleicher Rubrik, welche Nachforschungen zur Ermittelung des Mannes angestellt worden sind und welches Resultat dieselben gehabt haben. In Rubrik 5 muß der letzte Aufenthaltsort angegeben werden, damit Recherchen gleich am richtigen Orte angestellt werden können.

Die Gruppirung der Mannschaften in den Hülfslisten C.—E. bleibt der Bestimmung des Bezirkskommandos überlassen. Am besten ist es die Gruppirung derart vorzunehmen, daß in C. und D. unter Ziffer I. die Klassificirten, unter Ziffer II. die Felddienstunfähigen und in Hülfsliste D. unter Ziffer III. die Unabkömmlichen — in allen — bezirksweise getrennt geführt werden. In Liste E. genügt eine Trennung nach Bezirken.

Der Hülfsliste D. und deren Anlagen werden die Unabkömmlichkeitsatteste beigefügt.[3]

---

[1] Die Listen sind auch so anzulegen, daß sie im Mobilmachungsfall leicht ohne Beschädigung auseinander zu nehmen sind, damit mehrere Leute zu gleicher Zeit mit dem Schreiben der Gestellungsbefehle, falls solche nicht schon im Frieden fertig gestellt sind, beschäftigt werden können. (Aemter oder Bezirke werden neben einander geheftet.) Weiteres siehe §. 42 unter Gestellungslisten.

[2] Vergl. §. 45.

[3] Vergl. §. 45.

Ueberweisungsnationale[1] und Ueberweisungen.

Die Streichung in den Hülfslisten findet gleichzeitig mit der in den Stammrollen statt. Verziehen Leute aus einem Kontrolbezirk in einen anderen desselben Landwehrbezirks, so streicht der betreffende Kontrolbezirk den Mann in ihrer Hülfsliste (und Stammrolle) während das Bezirkskommando ihn zwar auch in der Hülfsliste unter der resp. Botentour ꝛc. streicht, ihn aber auch gleichzeitig wieder unter der bezüglichen andern Botentour ꝛc. in Zugang bringt, aber erst dann, wenn der betreffende Kontrolbezirk den Zuwachs durch die Veränderungsnachweisung gemeldet hat.

Ueberweisungsnationale.

Die Ueberweisungs-Nationale,[2] welche bei Entlassung der Mannschaften von den resp. Truppentheilen ausgefertigt

---

[1] Muster 8 zu §. 18 der Heerordnung.

[2] Heerordnung §. 34.

1) Zur Unterscheidung der verschiedenen Waffengattungen ꝛc. haben die Deckel der Ueberweisungsnationale und Militärpässe folgende verschiedene Farben ꝛc.:
bei der Garde weiß mit schwarzer Einfassung,
— zur weiteren Unterscheidung ist oberhalb des Reichsadlers, sowie unterhalb des Vermerks:
„Jahresklasse: 18 . .“ ein 0,4 cm. breiter und 4 cm. langer Strich in folgenden Farben anzubringen:
für Gardeinfanterie dunkelblau,
„ Gardejäger und -Schützen grün,
„ Gardekavallerie gelb,
„ Garde-Feldartillerie roth,
„ Gardepioniere braun,
„ Gardetrain-, Sanitäts- und Veterinärpersonal, Zahlmeisteraspiranten und Büchsenmacher hellblau,
(für Garde-Fußartillerie wird kein farbiger Strich angebracht:) —
bei der Provinzialinfanterie dunkelblau,
bei den Provinzialjägern grün,
bei der Provinzialkavallerie (einschl. der im Krankenträgerdienst ausgebildeten Mannschaften dieser Waffe) gelb,
bei der Provinzial-Feldartillerie roth,
bei der Provinzial-Fußartillerie (einschl. des Zeugpersonals) weiß,
bei den Provinzialpionieren braun,
bei den Eisenbahntruppen und der Luftschifferabtheilung braun mit schwarzer Einfassung,
bei dem Train, dem Sanitäts- und Veterinärpersonal (Heerordnung §. 29, 3 f. bis h.), den Zahlmeisteraspiranten und Büchsenmachern hellblau,
bei den Arbeitssoldaten grau.
(Die Deckel der Militärpässe der Büchsenmachergehülfen und Oekonomiehandwerker sind von der Farbe, wie für ihre Waffengattung,

und den Bezirkskommandos, in dessen Bezirk die Mannschaften ihren Aufenthalt nehmen, zugestellt werden, dienen zur Ueberweisung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Verziehen und bei Einberufungen während des ganzen Reserve- und Landwehrverhältnisses.

Für die Ueberweisungsnationale aller Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aktiv gedient haben, ist Muster 8 zu §. 18 der Heerordnung maßgebend.

Für Ersatzreservisten ist bald nach Zuweisung zur Ersatzreserve ein Ueberweisungsnationale nach Muster 19 durch das Bezirkskommando auf Grund der Vorstellungsliste in Uebereinstimmung mit dem Ersatzreservepaß, soweit in diesem die bezüglichen Eintragungen Aufnahme finden, auszufertigen.

Nach erfüllter Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots übertretende Ersatzreservisten behalten das bisherige Ueberweisungspapier auch als Angehörige der Landwehr zweiten Aufgebots bei.

Gelangen dagegen Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen zum Dienst einberufen sind, bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so sind dieselben von den Truppentheilen mittelst Ueberweisungsnationale nach Muster 8 unter Beifügung ihrer bisherigen Ersatzreservepässe und Ueberweisungsnationale zu überweisen. Letztere Papiere werden alsdann von dem Bezirkskommando vernichtet.

Das Ueberweisungsnational wird von demjenigen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das Führungszeugniß ausstellt. (Heerordnung §. 18, 3.)

Die Angaben im Militärpaß und im Führungszeugniß müssen mit denen im Ueberweisungsnationale im Allgemeinen übereinstimmen. Die Uebersendung der Ueberweisungsnationale an das Bezirkskommando muß so frühzeitig erfolgen, daß die Nationale in den Händen der Kontrolstelle sind, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

---

die der Oekonomiehandwerker, der Handwerkerabtheilungen bei den Korpsbekleidungsämtern wie für Infanterie.)

2) Zu jedem Militärpaß gehört ein Futteral.

3) Jedem Militärpaß sind die „Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vorzuheften.

Ueberweisungen.
a. Zugang von Mannschaften.

Wenn ein Mann überwiesen wird, so füllt die überweisende Stelle das „Woher" und „Wohin" durch Angabe des Ortes und Kreises bezw. bei Entlassung vom Truppentheil durch Angabe des letzteren, sowie das „Wohin" durch Angabe des Ortes, Kreises u. s. w. und Bezirkskommandos aus und unterstempelt die Eintragung in der Spalte „Woher"; auch wird in letztere Spalte die Nummer des gewöhnlichen Journals der Abtheilung III. (Abgang) und das Datum eingetragen.

Das empfangende Bezirkskommando füllt in Spalte 2 Datum und Journalnummer (Zugang) und die Spalte 3 und 4 aus.[1] Das Ueberweisungsnational kommt nunmehr in die Hände des Bezirksfeldwebels, welcher in Spalte 5 die Journalnummer seines Journals einträgt.

Ist dies geschehen, so erfolgt die Uebertragung des Mannes in die betreffende Stammrolle, Aufnahme des Mannes in dem alphabetischen Verzeichniß derselben und entsprechender Vermerk in Spalte 5 des Ueberweisungsnationals.

Meldet sich demnächst der betreffende Inhaber des Nationals an, so trägt der Bezirksfeldwebel das Datum der Meldung in Spalte 6 ein, den Aufenthaltsort in Spalte 7 und nimmt den Zuwachs sofort in die Hülfsliste unter die Botentour 2c. auf.[2] Es folgt dann Eintragung des Buchstabens, Ziffer und Nummer der Hülfsliste in Rubrik 8 des Ueberweisungsnationals und Aufnahme in die Veränderungsnachweisung zu den Stammrollen und Hülfslisten,[3] worauf die Aufbewahrung[4] des Nationals folgt, bis neue Ueberweisung nöthig wird.

---

[1] Besteht eine Zugangsliste beim Bezirkskommando, so wird Spalte 3 nicht gleich ausgefüllt, sondern das National dem Meldeamt, Bezirksfeldwebel übersandt, welche, nachdem der Mann zur Anmeldung gekommen ist, die Spalten 5—8 ausfüllten und es demnächst dem Bezirkskommandos zurücksenden. Letzteres bewirkt nunmehr die Eintragung in die Stammrollen 2c., füllt Spalte 3 aus und schickt das National zur Aufbewahrung an das Meldeamt, den Bezirksfeldwebel zurück.

[2] Vorlegen des Militärpasses vergl. weiter unten. Zur Disposition der Ersatzbehörden entlassene Mannschaften werden in die Hülfslisten nicht aufgenommen.

[3] Vergl. §. 40 unter Landwehrstammrollen.

[4] Die Ueberweisungsnationale werden von dem Bezirksfeldwebel waffenweise am besten nach Jahresklassen getrennt und innerhalb der-

Das Bezirkskommando erfährt dann durch die Veränderungsnachweisung, in welcher Hülfsliste der Mann aufgenommen ist, trägt ihn unter derselben Nummer in seiner Hülfsliste nach, und veranlaßt die Beorderung.

Mußte ein Mann in die Hülfsliste E. aufgenommen werden, so fügt die Kontrolstelle das Ueberweisungsnational der Veränderungsnachweisung zur Anstellung weiterer Ermittelungen wieder bei. Die Ermittelungen werden fortgesetzt, bis der Verbleib des Mannes festgestellt ist.[1]

Meldet sich ein Mann bei einem Kontrolbezirk zur Aufnahme in die Landwehrstammrolle an, oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiesen zu sein, so findet die Aufnahme in die Stammrolle statt, falls der sich Anmeldende zur Reserve, Landwehr oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört. Kommt der Betreffende aus einem fremden Bezirk, so beantragt die Kontrolstelle bei ihrem vorgesetzten Bezirkskommando die Ueberweisung. Ist der sich Meldende aus einem anderen Kontrolbezirk desselben Landwehrbezirks in den Bezirk verzogen, so wird die Ueberweisung direkt bei der Kontrolstelle beantragt, aus deren Bezirk der Betreffende gekommen ist. (Meldung in Veränderungsnachweisung.)

b. Abgang von Mannschaften.

Verzieht ein Mann nach einem anderen Landwehrbezirk,[2] so trägt der Bezirksfeldwebel in Spalte 6 resp. 7 des Ueberweisungsnationals ein z. B.: „3./11. 75 nach Hildesheim",[3] streicht dann den Mann in der Stammrolle und Hülfsliste, macht in Spalte 7 den Vermerk „Gestrichen" und schickt das National dem Bezirkskommando ein. Das Bezirkskommando füllt demnächst die Spalte „Woher" und

---

selben alphabetisch geordnet aufbewahrt. Es wird dem Feldwebel auf diese Weise möglich, schnell und mit Sicherheit irgend ein beliebiges National, dessen er im Augenblick bedarf, herauszuziehen.

[1] Die Nachforschungen erfolgen zunächst bei dem Bezirkskommando des letzten Aufenthaltsortes, sodann bei den heimathlichen Polizeibehörden zc. Damit übrigens der Feldwebel stets genau und ohne lange Nachsuche halten zu müssen, orientirt ist, wann die Meldefrist eines überwiesenen Mannes verstrichen ist, ist ihm anzuempfehlen, daß er sich eine einfache Liste anlegt, in welche er nur Namen, Nr. der Stammrolle und Tag der Ueberweisung notirt. Sowie Meldung erfolgt, streicht er und sieht dann sofort, welche Leute die rechtzeitige Meldung versäumt haben.

[2] Die Ueberführung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes in eine Gefängniß-, Besserungs- oder Heilanstalt ist als ein Verziehen in einen anderen Bezirk nicht zu erachten.

[3] Vorlegen des Militärpasses vergl. weiter unten.



„Wohin" in oben angeführter Weise aus, streicht den Mann gleichfalls und übermittelt das National dem betreffenden neuen Bezirkskommando.

Entziehen sich Mannschaften, auch Ersatzreservisten, nach Behändigung eines Gestellungsbefehls zur Uebung dieser durch Verziehen in einen anderen Korpsbezirk, so sind dieselben in dem neuen Bezirk zu einer gleichen Uebung heranzuziehen und mit entsprechendem Antrag zu überweisen. Heerordnung §. 40, 9.

Verzieht ein Mann innerhalb desselben Landwehrbezirks nach einem anderen Kontrolbezirk, so erfolgt die Ueberweisung durch die Kontrolstelle[1] unmittelbar. Das Bezirkskommando erhält durch die Veränderungsnachweisung hiervon Benachrichtigung und berichtigt seine Listen, d. h. behält ihn in der Stamm- oder Ersatzreserverolle und bringt ihn in der Hülfsliste an den richtigen Platz.

Die Kontrole über Mannschaften, welche ihren dauernden Wohnsitz im Auslande nehmen, wird, sofern der gewählte Ort in unmittelbarer Nähe der Grenze des deutschen Reiches liegt, von demjenigen Bezirkskommando ausgeübt, welches auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

Liegt der Ort weiter, namentlich in einem nicht an das deutsche Reich grenzenden Staate oder im außereuropäischen Auslande oder ist der Aufenthalt im Auslande ein vorübergehender oder bestehen nach der Festsetzung des vorigen Absatzes Zweifel über das zuständige Bezirkskommando, so bleibt der Betreffende grundsätzlich in Kontrole des bisherigen Bezirkskommandos bezw. tritt bei Entlassung vom Truppentheil in die Kontrole desjenigen Bezirkskommandos, in dessen Bereich dieser seinen Standort hat. Bei Abmeldung hat hierüber eine Belehrung des Mannes unter dem ausdrücklichen Hinweis stattzufinden, daß der Betreffende bei Rückkehr im Falle der Mobilmachung sich stets bei demjenigen Bezirkskommando zu melden hat, dessen Bezirk er im Reichsgebiet zuerst erreicht. Ueber die erfolgte Belehrung ist sowohl im Ueberweisungsnationale wie im Paß ein Vermerk aufzunehmen. Dasjenige Bezirkskommando, bei welchem eintretenden Falls bei der

[1] Der Bezirksfeldwebel streicht den Mann; vergl. §. 40 unter Stammrollen.

Rückkehr die vorerwähnte Meldung erfolgt, hat hiervon dem kontrolirenden Bezirkskommando alsbald Mittheilung zu machen.

Bei Einberufungen vermerkt die Kontrolstelle in Spalte 7: „Einberufen zum (Datum).“ Sofern Zeit vorhanden, füllt das Bezirkskommando das „Woher“ durch Angabe des Bezirkskommandos und „Wohin“ durch Angabe des Truppentheils aus, im andern Falle wird das Ueberweisungsnational dem Transportführer ohne weiteren Zusatz übergeben. Der Truppentheil trägt die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen (besondere Ausbildung, Ausbildung mit einer anderen Waffe, — bei erster Uebung der Ersatzreservisten mit welcher Handfeuerwaffe überhaupt — dargelegte Befähigung, Beförderungen u. s. w.) sowie die Führung und sämmtliche während der Einberufung erlittenen Arreststrafen in Spalte „Zusätze zu den Personalnotizen“ ein und sendet bei Wiederentlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungsnational an das Bezirkskommando zurück, auch in dem Fall, wenn der Einberufene in einen andern Landwehrbezirk entlassen worden ist. Die Ueberweisung dahin erfolgt dann erst durch das Bezirkskommando, welches die Einberufung veranlaßt hat. c. Bei Einberufungen.

Die Zusätze zu den Personalnotizen unterzeichnet derjenige Vorgesetzte, welchem die Unterzeichnung der Führungszeugnisse obliegt.

Ausnahmen bezüglich der Offizieraspiranten siehe §. 5.

Im Uebrigen sind in der letzterwähnten Spalte sämmtliche im Beurlaubtenstande verhängten Strafen einschließlich der gemäß Wehrordnung §. 111, 19 einzutragen.

Ferner wird etwaige Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nnd Rehabilitirung in die Pässe eingetragen, ebenso Zurückversetzungen in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung und ist ein ausdrücklicher Hinweis auf den hierdurch bedingten späteren Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots bei der vorgedruckten Anweisung auf Seite 7 bezw. 3 der bezüglichen Pässe aufzunehmen.

Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungsnationale [1] sorgt das Bezirkskommando, auch hat dasselbe für

---

[1] Dieselben werden kostenfrei ausgestellt.

den Fall von Ueberführungen zum Beurlaubtenstande anderer Waffen u. s. w. die Abänderung der Deckel u. s. w. zu bewirken.

Militär- und Ersatzreservepässe.

Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält von dem entlassenden Truppentheil ꝛc. einen Militärpaß,[1] der ihm fernerhin bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militärverhältniß dient.

Der Paß ist bei allen Meldungen dem Bezirksfeldwebel vorzulegen resp. von diesem abzufordern. Letzterer trägt alle Meldungen in denselben ein oder ertheilt beim Fehlen desselben besondere Bescheinigung.

Beurlaubungen werden von denjenigen Behörden eingetragen, welche den Urlaub ertheilt haben.[2] In diesem Falle werden die Pässe eingezogen und dem Bezirkskommando übersandt, welches das Weitere veranlaßt.

Ueber Eintragungen beim Verziehen ins Ausland siehe Ueberweisungsnational.

Bei Einberufungen werden die Militärpässe vom Truppentheil abgenommen und bei Entlassung wieder ausgehändigt.

In die Militärpässe ist in die Spalte „Zusätze zu den Personalnotizen" nur die Einziehung zur Uebung und die sonstigen Veränderungen unter Angabe der Art und Dauer derselben einzutragen. Eine Eintragung der Führung und der Strafen während der Uebung, sowie der im Beurlaubtenstande verhängten Strafen in die Militärpässe hat überall nicht stattzufinden.

Der Uebertritt zur Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots sowie der Uebertritt zum Landsturm[3] ersten Aufgebots wird im Militär- resp. Ersatzreservepaß in der Regel bei den Kontrolversammlungen eingetragen und unterstempelt. In den Ersatzreservepässen ist bei dieser Gelegenheit die nicht zutreffende Zeile des vorgedruckten Vermerks (Seite 3 des Musters 4 Wehrordnung) zu durchstreichen.

Haben im Falle einer Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufene Ersatzreservisten bei

---

[1] Muster siehe Anlage 31, vergl. Heerordnung §. 17 und 35, Wehrordnung §. 11, 2 und 4. Betreffs Farbe der Deckel gilt dasselbe wie bei den Ueberweisungsnationalen.

[2] Vergl. §. 38 unter Auslandsurlaub.

[3] Vergl. §. 44.

:r Entlassung unter Nichtanrechnung der Uebungen drei
)nate aktiv gedient, so werden sie als militärisch ausge-
)et angesehen und erhalten gleichfalls Militärpässe. Be-
lich ihrer Ueberweisung siehe Ueberweisungsnationale.

Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener
litärpässe darf nur von der Behörde erfolgen, welche
; Original ertheilt hat und werden für Schreibgebühren
Pfennige entrichtet, welche in die Büreaukasse des Truppen-
ils fließen, welche die Ausfertigung besorgt.

Derartige Anträge werden von den Mannschaften des
urlaubtenstandes bei dem sie kontrolirenden Bezirksfeld-
)el gemacht, welcher möglichst gleich die Schreibgebühr
ı 50 Pfennigen einzieht und sie dem Antrag beifügt.

Führungszeugniß.

Außerdem erhält jeder Mann bei seiner Entlassung
Führungszeugniß nach Schema 7 der Rekrutirungs-
nung.

In die Führungszeugnisse sind außer der Einziehung
Uebung die Führung während der Uebung, sowie die
hrend der Uebung verhängten Strafen und zwar letztere
ter Berücksichtigung der Festsetzung in §. 17, 4 der Heer-
nung einzutragen. Reicht der Raum auf dem dem
reffenden Manne bei seiner Entlassung aus dem aktiven
enst mitgegebenen Führungszeugniß hierzu nicht aus, so
ist dem durch Anheften des erforderlichen Papiers abzuhelfen.

Eine Eintragung der im Beurlaubtenstande außerhalb
der Zeit der Einberufung zur Uebung verhängten Strafen
in die Führungsatteste hat zu unterbleiben.

Nachtragungen in den Militärpapieren.

Die Nachtragungen im Paß, Führungsattest und
Ueberweisungsnational sind in gleicher Weise zu unterzeich-
nen bezw. zu unterstempeln, wie dies für die qu. Papiere
selbst vorgeschrieben ist.

§. 41.

Die Kontrolversammlungen.[1]

Allgemeines.

Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Auf-
gebots, der Ersatzreserve und Marineersatzreserve können
alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubten-
standes zweimal zu Kontrolversammlungen einberufen
werden.


[1] Wehrordnung §. 115 und Heerordnung §. 39.



Dieselben sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hin- und Rückweges zum Versammlungsort, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrolversammlungen nicht statt,[1] an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

Die Gestellung zu den Kontrolversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Befreiungen von den Kontrolversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos ertheilt werden. Sie sind stets zu ertheilen, wenn bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeitsrücksichten anzuerkennen sind.

Die Frühjahrs-Kontrolversammlungen finden im April, Herbst-Kontrolversammlungen im November statt. Zu ersteren werden auch die Mannschaften der Landwehr und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marineersatzreservisten herangezogen.

Die Einberufung zu den Kontrolversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung und haben die Mannschaften ihre Militärpapiere mitzubringen. Die Schifffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrolversammlungen zu entbinden. Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Novembers mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrolstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden nicht zu Kontrolversammlungen herangezogen werden.

In denjenigen Kontrolbezirken, in welchen schifffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schifferkontrolversammlungen anberaumt werden.

Die Festsetzung der Kontrolversammlungen bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigadekommandeurs bezw.

---

[1] Marinemannschaften vergl §. 49.

Landwehrinspekteurs, zu welchem Zweck das Bezirkskommando zu dem von Ersterem befohlenen Termin einen Plan zur Abhaltung der Kontrolversammlungen einreicht. Kontrolplan.

Zu den oben genannten Festsetzungen kommen bei Aufstellung dieses Kontrolplans noch in Betracht, daß die Kontrolversammlungen in einem Kontrolbezirk unmittelbar aufeinanderfolgen, event. mehrere an einem Tage stattfinden müssen und zu je einer nie mehr als 300 Mann herangezogeu werden dürfen. Auch muß die Reise des mit Abhaltung der Kontrolen beauftragten Offiziers und des Bezirksfeldwebels eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bilden, damit dem Staate keine unnöthigen Mehrkosten erwachsen. Nach Feststellung des Kontrolplans und Genehmigung seitens des Brigadekommandeurs, wird derselbe den betreffenden Offizieren, welche die Kontrole abhalten, und den Bezirksfeldwebeln mitgetheilt und in der Regel von diesen in die öffentlichen Blätter eingerückt.

Die Kontrolversammlungen werden durch die Bezirksoffiziere oder Kontroloffiziere und insoweit solche nicht vorhanden sind, in der Regel durch die ältesten Hauptleute, bezw. überzählige Stabsoffiziere, die auf Veranlassung des Infanterie-Brigadekommandeurs [1] von den Infanterieregimentern der Brigade bezw. für den Bereich der Landwehrinspektionen nach Regelung der Divisionen kommandirt werden, abgehalten. Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontrolversammlungen übertragen werden. Abhaltung der Kontrolversammlungen.

Der Offizier, welcher mit der Abhaltung der Kontrolversammlungen betraut ist, begiebt sich direkt auf die Kontrolplätze, wo er den Bezirksfeldwebel des betreffenden Kontrolbezirks vorfindet.

Ob anderes Unterpersonal erforderlich ist, bestimmt der Bezirkskommandeur. [2]

---

[1] Die Beantragung zur Kommandirung eines Offiziers geschieht bei Vorlage des Kontrolplans.

[2] Es empfiehlt sich bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen dem Bezirksfeldwebel noch einen Schreiber zu kommandiren, welcher ihn bei Eintragung der Vermerke des Uebertritts zur Landwehr 1. und 2. Aufgebots in den Militärpässen unterstützt. Die Dauer der Kontrolversammlung wird hierdurch wesentlich abgekürzt.



Letzterer hat das Recht, alljährlich einzelnen Kontrolversammlungen persönlich beizuwohnen.

Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrolversammlungen dienen entweder die Hülfslisten,[1] oder es ist eine besondere Verleseliste anzufertigen.[2]

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung, haben aber vor Beginn der Kontrolversammlnng Schirme, Stöcke 2c. abzulegen.[3]

Die Mannschaften werden verlesen, Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt sowie dienstliche Vorschriften bekannt gemacht. Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen. Es hat eine ausdrückliche Belehrung darüber stattzufinden, daß die Personen des Beurlaubtenstandes bei Einberufungen vom Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung, bei Kontrolversammlungen für den ganzen Tag derselben zum aktiven Heere gehören und der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind, wobei stets von Neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert; ferner die Aufforderung an die Mannschaften, für den Fall einer Mobilmachung in den Wintermonaten (Oktober bis März) warme Unterkleider, für welche Entschädigungszahlung beim Truppentheil erfolgt, mitzubringen, sowie die Aufforderung bei Einberufung im Mobilmachungsfall einen eintägigen Verpflegungszuschuß und das für Rücksendung der eigenen Sachen erforderliche Packmaterial mitzubringen. Daß die Beförderung ohne Fahrkarten erfolgt, ist in Erinnerung zu bringen. Ferner hat eine Belehrung der Mannschaften, vornehmlich der Ersatzreservisten, über den bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden vorgeschriebenen Weg sowie über die Meldepflichten stattzufinden. Insbesondere sind sämmtliche Mannschaften auf thunlichste Ausnutzung schriftlicher Meldungen hinzuweisen.

---

[1] Vergl. §. 40.

[2] Dieselbe braucht nur Charge, Namen, Wohnort und Nummer der Stammrolle zu enthalten.

[3] Theilnahme der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes 2c. an den Kontrolen vergl. Abtheilung I. A. §. 4, 11 und 12.

Betreffs Niederlegung von Formularen zu schriftlichen Meldungen bei den Ortsvorständen siehe Meldepflicht §. 38.

Ueber die außer Kontrole gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten und Nachforschungen angestellt. Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr (Seewehr) ersten bezw. zweiten Aufgebots, sowie bei Ersatzreservisten bezw. Marineersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots bezw. zum Landsturm in den Pässen vermerkt[1] und findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungsvorschläge statt.[2]

Sind Landwehrdienstauszeichnungen liquidirt, so werden sie bei den Kontrolversammlungen den Betreffenden ausgehändigt.

Im Uebrigen ist es Sache des Bezirkskommandeurs, für die Abhaltung der Kontrolen in seinem Landwehrbezirk die näheren Bestimmungen zu treffen. Hierhin gehören namentlich Anordnungen, betreffend Einreichung specieller Kontrolberichte oder Meldungen über gefehlt habende Mannschaften 2c. und Ergebniß der eingeleiteten Nachforschungen 2c.

Wer bei den Kontrolversammlungen ohne genügende Entschuldigung[3] fehlt, ist nach der Kontrolstelle oder dem Stabsquartier des Bezirkskommandos zur Rechtfertigung zu berufen.

§. 42.

A. Uebungen des Beurlaubtenstandes ausschließlich der Ersatzreserve.[4]

Allgemeines.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet, welche die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten sollen.

Volksschullehrer.

Mannschaften welche als Volksschullehrer bereits nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt sind, werden während ihres Reserveverhältnisses grundsätzlich zu zwei Uebungen herangezogen, welche an Dauer und Zeit-

[1] Wird mit dem Stempel der Kontrolstelle versehen.
[2] Vergl. §. 54.
[3] Atteste von der Ortsobrigkeit bescheinigt 2c.
[4] Wehrordnung §. 116 und Heerordnung §. 40.



punkt der zweiten und dritten Uebung der Ersatzreserve entsprechen.

Einjährig-Freiwillige. Mannschaften, welche als Einjährig-Freiwillige aktiv gedient haben, sind während ihres Reserveverhältnisses zu den beiden gesetzlich zulässigen Uebungen in der Regel auch dann heranzuziehen, wenn dieselben nicht Offizieraspiranten sind.

Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder der Marine zählt für eine Uebung.

Sofern Mannschaften nach Behändigung eines Gestellungsbefehls zur Uebung sich dieser durch Verziehen in einen anderen Korpsbezirk entziehen, sind dieselben in dem neuen Bezirk grundsätzlich zu einer gleichen bezw. gleich langen Uebung heranzuziehen und mit entsprechendem Antrag zu überweisen.

Hat bei der Einberufung zur Uebung der Provinziallandwehrinfanterie diese Uebung in dem neuen Bezirk schon stattgefunden oder begonnen, so bleibt der Gestellungsbefehl trotzdem in Gültigkeit.

Dem Bezirkskommando ist hiervon bei der Ueberweisung Mittheilung zu machen.

Die zu Uebungen einberufenen Mannschaften sind ärztlich zu untersuchen.

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrolversammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

Die Mannschaften der Landwehrinfanterie ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden. Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen. Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, der übrigen Waffen üben in demselben Umfange wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile.[1]

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den

---

[1] Die für den Mobilmachungsfall zurückgestellten und als unabkömmlich bezeichneten Mannschaften sind von den Uebungen nicht befreit.

gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf Diejenigen, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind; solche, welche wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer nachdienen müssen, und endlich Diejenigen, welche auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach der Herbst-Kontrolversammlung des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

Die Art und der Umfang der Uebungen wird alljährlich auf Grund der Standesnachweise höheren Orts bestimmt.

Die Generalkommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehrbezirken in welchen Zahlen, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie die Offiziersaspiranten namentlich bezeichnet sind.[1]

Die übungspflichtigen Mannschaften werden in den zum 25. November einzureichenden Standesnachweisen und zwar die Reservisten mit rothen, die Landwehrmannschaften mit blauen Zahlen ersichtlich gemacht.[2]

Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können durch die Bezirkskommandos verfügt werden. Befreiungen.

Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

Die schifffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. Schiffer.

[1] Vergl. §. 5.
[2] Vergl. §. 58.



B. Uebungen der Ersatzreserve.

Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von 3 Uebungen verpflichtet, von denen die erste 10 Wochen, die zweite 6 Wochen, die dritte 4 Wochen dauert. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzresere.

Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen. Schifffahrttreibenden, auf Wunsch später oder als Nachersatz zur ersten Uebung Herangezogenen ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesene Mannschaften sind als Nachersatz nicht heranzuziehen.

Ersatzreservisten, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sowie diejenigen, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, bleiben von Uebungen befreit.

Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen, wegen Kontrolentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder auf ihren Antrag von der zuletzt stattgehabten Uebung befreit worden sind.

Die schifffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

Zur Nachübung bezw. Uebung in späteren Jahren sind vornehmlich diejenigen Ersatzreservisten heranzuziehen, welche dem Gestellungsbefehl nicht pünktlich nachgekommen, oder sich zur Zeit der Gestellung in Haft befanden, oder deren Uebung auf eigenen Antrag Aufschub erfahren hat.

Wahl des Truppentheils für junge Leute von Bildung.

Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienst-

zeit (ersten Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

Die bezüglichen Gesuche sind unter Beifügung folgender Papiere:

a. des Ersatzreservepasses,
b. einer polizeilich beglaubigten Bescheinigung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit des Ersatzreservisten bezw. seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
c. eines durch die Polizeiobrigkeit ausgestellten Unbescholtenheitszeugnisses,
d. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß,

spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Landwehrbezirkskommando durch die zuständige Kontrolstelle einzusenden.

Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der im §. 90 der Wehrordnung niedergelegten Grundsätze, und ertheilt derselbe, sofern er kein Bedenken hat, unter Eintragung in den Ersatzreservepaß die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Oberersatzkommission. Der Tag der Wiederaushändigung des Ersatzreservepasses ist auf demselben zu vermerken.

Die Meldung von Ersatzreservisten, welchen die Berechtigung zur Wahl eines Truppentheils für die erste Uebung ertheilt worden ist, hat bei demselben spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses zu erfolgen.

Die Annahme ist auf dem Ersatzreservepaß zu vermerken und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.

13*



Auch ist dasjenige Bezirkskommando, in dessen Kontrole der angenommene Ersatzreservist steht, von der Annahme zur Uebung zu benachrichtigen.

Verspätete Anträge werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheil nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.

Die zur ersten Uebung einberufenen Ersatzreservisten sind im Stabsquartier des Bezirkskommandos bezw. im Sammelorte ärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat möglichst durch Militärärzte zu erfolgen.

Es sind nur solche Mannschaften den Truppentheilen zuzuführen, welche felddienstfähig sind. Vorübergehende Krankheiten sind einflußlos, wenn deren Heilung binnen kürzester Frist zu erwarten ist.

Ersatzreservisten, welche während der Ableistung ihrer Uebungspflicht dienstunbrauchbar werden, sind zu entlassen.

Die Verfügung trifft der Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons. Bei Rücksendung des Ueberweisungsnationals ist das die Entlassung begründende ärztliche Gutachten dem Bezirkskommandeur abschriftlich zu übermitteln, welcher demnächst die Vorstellung vor dem Infanterie-Brigadekommandeur resp. dem Landwehrinspekteur bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäfts herbeiführt.

Für Abgänge an Ersatzreservisten, welche im Anfang der Uebung eintreten, wird Nachersatz gestellt. §. 41, 9 Heerordnung.

Denjenigen Mannschaften, welche in Folge von Reklamationen vorzeitig aus dem aktiven Dienst entlassen, späterhin der Ersatzreserve überwiesen worden sind, ist eine aktive Dienstzeit von mindestens 3 Monaten als erste Uebung zu rechnen. §. 41, 2 Heerordnung.

§. 43.

Einberufung.[1]

Allgemeines. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marineersatzreserve er-

---

[1] Wehrordnung §. 118 und Heerordnung §. 42.

folgt auf kaiserlichen Befehl. Nur zu den jährlichen Uebungen und wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden, erfolgt die Einberufung durch die Generalkommandos.

Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppentheilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

Wegen Zurückstellung vergleiche §. 45.

Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hülfslisten A. und B.[1]

Die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die Bezirkskommandos.[2] Alle Designationen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen werden daher den Bezirkskommandos mitgetheilt.

Art der Einberufung.

Die Einberufung kann entweder je nach den besonderen vorliegenden Verhältnissen und der Kriegslage durch Austheilung von Gestellungsbefehlen, durch öffentliches Auffordern, oder durch Austheilung von Gestellungslisten erfolgen.[3]

Oeffentliche Aufforderung.

Findet die Einberufung durch öffentliche Aufforderung statt, so sind nach allen Ortschaften des Landwehrbezirks derartige Aufforderungen[4] zu entsenden, um dort sogleich öffentlich bekannt gemacht zu werden. Diese Aufforderungen müssen die Jahresklassen, Waffengattungen und Kategorien, welche einzubeordern sind, und die Gestellungsorte und Zeiten angeben.

Gestellungsbefehle.

Die Einberufung mittelst Gestellungsbefehle[5] geschieht durch Ausfertigung einer solchen für jeden einzelnen Mann. Ueber im Voraus für den Mobilmachungsfall auszufüllende Gestellungsbefehle treffen die Generalkommandos Bestimmung.

---

[1] Vergl. §. 40.

[2] Der Chef des Generalstabes ist ermächtigt, die für den Feld-Eisenbahndienst designirten Mannschaften unmittelbar oder durch Vermittelung der Eisenbahnverwaltungen einzuberufen.

[3] Am praktischsten erscheint die Verbindung des öffentlichen Aufrufs mit Gestellungsbefehlen.

[4] Die Aufforderungen müssen bereits im Frieden fertig liegen.

[5] Muster siehe Anlage 32.



Gestellungslisten. Die Einberufung durch Gestellungslisten regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Ortsvorständen Abschnitte aus der Hülfsliste A. übersandt werden. Aus diesen Listen ergiebt sich Name, Gestellungsort und Gestellungszeit der aus dem betreffenden Orte Einzuberufenden. Mit der Hülfsliste B. wird in gleicher Weise verfahren, sobald nicht eine direkte Beorderung stattgefunden hat.

Diese Abschnitte werden den Eisenbahnverwaltungen übersandt.

Einbeorderung der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. der Landwehr ersten Aufgebots und der Ersatzreserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit der jüngsten Jahresklasse der Mannschaften des ersten bezw. zweiten Aufgebots einberufen.

Ueber die Einberufung der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots Zurückgestellten bestimmt das Kriegsministerium. Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstpflichtige Personal nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums für den Waffendienst Verwendung finden. Vergl. §. 45.

Prozent-Mannschaften. Sofern nicht ganze Jahresklassen zur Einziehung gelangen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr einzuberufen:

bei Reservisten 5—10 Procent,
" Landwehrleuten ersten und zweiten Aufgebots sowie bei Ersatzreservisten 10—15 Procent.

Diese mehr beorderten Mannschaften heißen Procentmannschaften.

Sammlung und Uebergabe. Die Einberufenen[1] werden in den Stabsquartieren[2] der Landwehrbezirke gesammelt und in Transporte formirt und den Transportführern übergeben. Letztere erhalten Verleselisten — Muster 13 der Heerordnung[3] — die Waffengattungen und Truppentheile getrennt.

Mit den Verleselisten, welche nur auf einer Seite beschrieben sein dürfen,[4] erhalten die Transportführer

[1] Mit Ausnahme der direkt Einberufenen.

[2] Die Festsetzung anderer Sammelpunkte unterliegt der Entscheidung der Generalkommandos; desgl. die Bestimmung derjenigen Kategorien, welche direkt zu den Truppentheilen zu instradiren sind.

[3] Muster siehe Anlage 29.

[4] Zur Abtrennung von Namen.

auch die Ueberweisungsnationale[1] der betreffenden Mannschaften.

Die Fehlenden werden in den Verleselisten vermerkt.

Die Gestellungsbefehle werden den Mannschaften beim Truppentheil abgenommen, abgestempelt und dem Bezirkskommando zurückgesandt. Die Ueberweisungsnationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden wieder beigefügt. Für fehlende Gestellungsbefehle werden Ausschnitte aus der Verleseliste oder entsprechende Zettel mit dem Stempel des Truppentheils versehen, beigegeben.

In gleicher Weise wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Gestellungslisten verfahren.

Das Bezirkskommando vermerkt in den Landwehrstammrollen, bezw. Ersatzreserverollen, bei welchen Truppentheilen die Mannschaften eingestellt sind und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

Zu den Uebungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes stets durch Gestellungsbefehle einberufen.

Einbeorderung der Dispositionsurlauber vergl. §. 39.

§. 44.

Ueberführung zur Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots oder zum Landsturm.[2]

Ueberführung zur Landwehr (Seewehr) 1. und 2. Aufgebots oder zum Landsturm.

Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots oder zum Landsturm erfolgt bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere bezw. in der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr zweiten Aufgebots bezw. zum Landsturm versetzt.

Betreffs der Ueberführung sind die Angaben des §. 37 genau zu beachten. (Verlängerung der Dienstzeit in Reserve und Landwehr durch Kontrolentziehung ꝛc.)

---

[1] Diese letzteren müssen daher rechtzeitig zurecht gelegt und nach Angabe der Verleselisten in sich geordnet werden.

[2] Heerordnung §. 44.



Der erfolgte Uebertritt zur Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots oder zum Landsturm wird im Militärpaß in der Regel bei den Kontrolversammlungen, sonst durch die Kontrolstelle bescheinigt.[1]

Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr (Seewehr) ersten bezw. zweiten Aufgebots kann durch die Bezirkskommandos genehmigt werden.

§. 45.

Zurückstellungsverfahren.[2]

Zurückstellung. Bei Einberufung von Mannschaften in Folge nothwendiger Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres können dringende häusliche oder gewerbliche Verhältnisse[3] insoweit Berücksichtigung finden, als a. Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve), b. Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Verhältnissen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten), hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots zurückgestellt werden, c. Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots, d. Ersatzreservisten (Marineersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marineersatzreserve) sowie hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots. In keinem Aushebungsbezirk darf jedoch die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse zurückgestellten Mannschaften bei a. zwei Procent der Reserve (Marinereserve), bei b. drei Procent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, bei c. 3 Procent der Reserve (Marinereserve) und der gesammten Landwehr (Seewehr), bei d. 5 Procent der vorhandenen Ersatzreser-

---

[1] Vergl. §. 41.

[2] Im Reichs-Militärgesetzbuch „Klassifikation" genannt.

[3] Einzige Ernährer von Familien 2c., bei event. zu erwartendem gänzlichen Verfall des Hausstandes; bei Grundbesitzern, Pächtern oder Gewerbetreibenden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, wenn das Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft die Zurückstellung eines Mannes, dessen Vertretung nicht möglich ist, erfordert.

visten (Marineersatzreservisten) der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

Mannschaften, welche in Folge Kontrolentziehung nachdienen müssen, haben jedoch keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

Die Einreichung der Gesuche Seitens der betreffenden Mannschaften geschieht an die Gemeindevorsteher; die Entscheidung steht der verstärkten Ersatzkommissiou zu, welche in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.[1]

Die Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermin.

Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern. Beim Verziehen von Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen andern erlischt die gewährte Zurückstellung. Die Namen der zurückgestellten Mannschaften werden nach jedem Termin durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

Sofort nach Erscheinen der amtlichen Bekanntmachung werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften Seitens des Bezirkskommandos und der Kontrolstellen in die Hülfsliste C. resp. D.[2] aufgenommen.

Außerterminliche Zurückstellung.

Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt[3] und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.[4]

Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermin der Reserven bezw. den Entlassungsterminen der Marinereserven

[1] Gegen Entscheidung der Ersatzkommission über die Zurückstellung steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die Mitglieder der Oberersatzkommission erfolgt. Vergl. Reichs-Militärgesetz vom 9. November 1867. §. 30, 7.

[2] Vergl. §. 39.

[3] Offizieraspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr 1. Aufgebots zurückgestellt sind, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl zum Offizier gestellt werden. Vergl. §. 5.

[4] Zurückstellung Militärpflichtiger, vergl. §. 51.



dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.

Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermin des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw. Marineersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bezw. Marineersatzreserve zurückgestellt werden.

In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft. Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.[1]

Unabkömmlichkeit.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve der Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve oder Marineersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Klasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Die Unabkömmlichkeitserklärung wird durch die betreffenden Civilbehörden herbeigeführt und erhalten die Bezirkskommandos die Listen mit den Unabkömmlichkeitsbescheinigungen von den Generalkommandos zugesandt. Die Bescheinigungen werden von dem Bezirkskommando aufbewahrt.

Sofort nach Eingang der Unabkömmlichkeitslisten werden die bezüglichen Namen in die Hülfsliste D. eingetragen.

Freiwilliger Eintritt unabkömmlicher Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

---

[1] Zurückstellung wegen Dienstunbrauchbarkeit, vergl. §. 38.

Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen ist, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.[1]

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahn unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt. Hierzu gehören: höhere Eisenbahnbeamte, Verwaltungs- und Expeditionspersonal, Fahrpersonal, Bahndienst- und Stationspersonal; ständige Eisenbahnarbeiter.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst.

Ausgenommen sind: Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 der Wehrordnung aufgestellten Gesammtliste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst, für jeden Einzelnen nach Muster 23 der Wehrordnung durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen. Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals bedarf es im Frieden nicht. Bei Aufruf des Landsturms bleibt dasselbe vorläufig von der Einberufung auf Grund einer Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienst befreit. Die verfügte Zurückstellung wird Seitens des Bezirkskommandos auf der Bescheinigung vermerkt[2] und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.

Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Bezirkskommando unverzüglich zu. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst finden nur bei höheren Eisenbahnbeamten statt.

---

[1] Diese Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstaude der Eisenbahnbrigade angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienst ebensowenig wie für Vicefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande des Eisenbahnregiments angehören, zu beantragen.

[2] Siehe Anlage 33.

Die zurückgestellten Mannschaften werden von dem Bezirkskommando in die Hülfsliste B.[1] aufgenommen.

§. 46.

Zusammentritt des Reservebataillons.

Sämmtliche für die Formirung des Reservebataillons nothwendigen Vorbereitungen werden von dem Bezirkskommando getroffen und liegt demselben namentlich die Beorderung der Offiziere und Mannschaften ob, soweit dieselben nicht von den Linienregimentern nach Anordnung der Generalkommandos abgegeben werden. Auch hat das Bezirkskommando für die Bereithaltung resp. Herbeischaffung der Bekleidung,[2] Ausrüstung, Bewaffnung nnd Munition[3] rechtzeitig Sorge zu tragen.

Ueber die Uebergabe der betreffenden Gegenstände wird eine Verhandlung aufgenommen.

Die eintreffenden Mannschaften werden von dem Bezirkskommando gesammelt und dem Reservebataillonskommandeur übergeben, welcher die Einkleidung veranlaßt. Mannschaften, welche sich zu spät gestellen, werden durch Vermittelung des Bezirkskommandos dem Bataillon übergeben.

Bei Wiederauflösung des Bataillons veranlaßt der Bataillonskommandeur die Auskleidung und liefert die Sachen in gereinigtem guten Zustande wieder ab.[4]

§. 47.

Die Landwehrdienstauszeichnung.[5]

Eintheilung und Anspruch.

Die Landwehrdienstauszeichnung wird in zwei Klassen getheilt. Die erste Klasse[6] können nur Offiziere (Maschineningenieure) und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht im stehenden Heere (Marine) und in der Landwehr (See-

[1] Vergl. §. 40.
[2] Vergl. Abtheilung IV. §. 64.
[3] Wird von den betreffenden Artilleriedepots empfangen.
[4] Bekleidungsentschädigung 2c., vergl. Abtheilung IV. §. 65.
[5] Vergl. Heerordnung Anl. 9 zu §. 36 und Marineordnung.
[6] Silbernes Kreuz. Wer die erste Klasse erhält, legt die zweite ab.

wehr) ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben. Eine Doppelrechnung der Kriegsjahre findet hierbei nicht statt, auch bleibt in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistete Dienstzeit außer Betracht.

Den Listen derjenigen zur ersten Klasse der Landwehrdienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche wegen Unabkömmlichkeit hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt sind, werden besondere Berichte der Bezirkskommandos beigefügt, die in ausführlicher Weise darlegen, wodurch die Betreffenden auch während der Zeit ihrer Unabkömmlichkeit ein besonders reges Interesse für den Dienst bethätigt haben.

Auf die zweite Klasse[1] haben nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben, oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind oder nach abgeleisteter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens 3 Monate als Kapitulanten gedient haben.

Der Anspruch auf die Landwehrdienstauszeichnung geht jedoch verloren: Verlust.

1) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;
2) durch jede militärgerichtliche Bestrafung wegen begangener Verbrechen oder Vergehen während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;[2]
3) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Gestellungsbefehls oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrolversammlung;
4) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

---

[1] Kornblumblaues Band mit Namenszug F. W. IV. in gelber Seide in eiserner Umfassung.

[2] Die erst nach Einstellung in den aktiven Militärdienst eingetretenen Bestrafungen wegen vor dem Diensteintritt begangener strafbarer Handlungen kommen hierbei nicht in Betracht.

Verleihung. Die Verleihung der Landwehrdienstauszeichnung an Offiziere, Maschineningenieure und Sanitätsoffiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König; an die übrigen Personen der Reserve, (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) durch die Infanterie-Brigadekommandeure bezw. Landwehrinspekteure. Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitätsoffiziere werden durch die kommandirenden Generale (Admirale), für die übrigen Personen der Reserve (Marineresere) und Landwehr (Seewehr) durch die Bezirkskommandeure vollzogen. [1]

Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehrdienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere, Maschineningenieure und Sanitätsoffiziere werden den Allerhöchsten Orts vorzulegenden Gesuchslisten der Bezirkskommandos für Monat Juni bezw. Dezember beigefügt. In diese Listen [2] werden alle in den Ranglisten des Bezirkskommandos geführten hier in Betracht kommenden Offiziere und Sanitätsoffiziere nach ihrer Reihenfolge in den Ranglisten aufgenommen.

Die Listen [3] der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehrdienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) werden zum 10. Dezember bezw. 10. Juni durch die Bezirkskommandos der vorgesetzten Infanteriebrigade bezw. Landwehrinspektion eingereicht. [4]

Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehrdienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche in Folge gerichtlicher Aberkennung derselben dem Landwehrbezirkskommando eingereicht, sowie diejenigen,

---

[1] Muster zu dem Besitzzeugniß für Mannschaften ꝛc.

Besitzzeugniß.

Dem . . . . (Charge, Namen, Waffengattung), aus (Ort und Verwaltungsbezirk) gebürtig, ist die zweite Klasse der Landwehrdienstauszeichnung durch Verfügung der Königlichen n ten Infanteriebrigade vom (Datum) verliehen worden.

Ort, Datum.

Bezirkskommando.

Stempel. Unterschrift.

[2] Muster der Liste siehe Anlage 34.

[3] Muster siehe Anlage 35.

[4] Die Meldeämter und Bezirksfeldwebel erhalten einen angemessenen früheren Termin für die Vorlage dieser Listen. Muster D. S. 249 Heerordnung resp. d. der Marineordnung.

welche wegen eingetretener Todesfälle nicht zur Vertheilung gelangt sind.

Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Kontrolversammlungen. Aushändigung 2c.

Die Landwehrdienstauszeichnung erster Klasse wird beim Tode des Inhabers an das Korpsbekleidungsamt[1] resp. Reichsmarineamt zurückgeliefert. Verloren gegangene Auszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehrdienstauszeichnungen besitzen, gelangen nur diese zur Vertheilung.

B. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

§. 48.

Dienstpflicht in der Marine und deren Berechnung.[2]

Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht

Dienstpflicht in der stehenden Marine.

Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre, wonach die Beurlaubung zur Marinereserve erfolgt.

Unsichere Dienstpflichtige und als später aufgegriffene Rekruten eingestellte Mannschaften dienen bis zu dem nächsten auf ihr vollendetes drittes Dienstjahr folgenden Entlassungstermin.

In Betreff der Dauer der aktiven Dienstpflicht gelten dieselben Festsetzungen wie beim Heere.[3] Aktive Dienstpflicht.

Die Bestimmungen für Reservepflicht und Landwehrpflicht im Heere finden sinngemäße Anwendung. Marinereservepflicht.

In Betreff der Dauer derselben gelten dieselben Festsetzungen wie beim Heere vergl. §. 17 der Wehrordnung. Seewehrpflicht.

---

[1] Solange noch das Bekleidungsamt des Gardekorps die Landwehrdienstauszeichnungen beschafft, sind letztere von dem genannten Bekleidungsamt zu empfangen bezw. an dasselbe zurückzuliefern.

[2] Gilt nur für den Frieden. Im Kriege vergl. Vortrag III. dieses Buches.

[3] Die Entlassung eingeschiffter Mannschaft erfolgt nach Rückkehr in die Häfen.



Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marineersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4 der Wehrordnung.

Marine-ersatzreserve. Die Marineersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine. Die Marineersatzreservepflicht dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Die Mannschaften werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkt, von welchem ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingetheilt. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Marineersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkt wie der betreffenden Jahresklasse. Entziehen sich dieselben der Kontrole, so werden sie wie Mannschaften der Reserve behandelt.

Marineersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.

Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach Vorstehendem zu berechnen. Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marineersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Aus- und wieder Eingewanderte. Es gelten für solche Mannschaften dieselben Bestimmungen wie für das Heer.

§. 49.

Dienstverhältnisse der Marinemannschaften des Beurlaubtenstandes.

Allgemeines. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine stehen unter der Kontrole der Landwehrbehörden und finden, soweit nicht nachstehend abgeändert, im Allgemeinen auf dieselben die in den vorigen Paragraphen über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres angegebenen Bestimmungen gleiche Anwendung.

Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine gehören: Eintheilung.

a. die Mannschaften der Marinereserve und Seewehr, sowie die Mannschaften der Marineersatzreserve,
b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen der Marine,
c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß von Marinetheilen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
d. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften,

Mannschaften, welche, obschon sie nach §. 23 der Wehrordnung zum Dienst in der Marine verpflichtet sind, zum Beurlaubtenstande des Heeres gehören, sind — sofern das Reichsmarineamt dieselben für den Beurlaubtenstand der Marine namentlich reklamirt — in diesen auf Anordnung des betreffenden Kriegsministeriums überzuführen.

Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften können bis zur Beendigung ihrer aktiven Dienstpflicht jeder Zeit wieder einberufen werden. Dispositionsurlauber.

Die Einberufung, welche in der Regel nicht vor Ablauf des dritten Monats der Beurlaubung stattfindet, erfolgt auf Ansuchen der Marinetheile durch die Bezirkskommandos. Wer bis zum Ablauf seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder einberufen ist, tritt ohne weiteres zur Marinereserve über.

Im Mobilmachungsfalle werden die Dispositionsurlauber wie die Ergänzungsmannschaften einberufen.

Im Uebrigen finden die im §. 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Auch auf einjährig-freiwillige Mediziner finden die im §. 39 gegebenen Festsetzungen sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß sie falls sie sich nicht spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zur stehenden Marine, d. i. bis zum 1. Januar, sofern ihre Dienstpflicht bei der Herbst-Kontrolversammlung endet, oder bis zum 1. Juli, sofern solche bei der Frühjahrs-Kontrolversammlung endet, bei ihrer Kontrolstelle zum Wiedereintritt melden, durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe zu demjenigen Seebataillon oder derjenigen Matrosenartillerieabtheilung, welchen sie im ersten Halbjahr ihrer Dienstzeit angehört hatten, einberufen werden. Einjährig-freiwillige Mediziner.

Die im §. 38 gegebenen Bestimmungen über die militärischen Pflichten finden auch auf die Personen des Beurlaubtenstandes der Marine Anwendung.

Gerichtsstand. Ueber die gerichtlichen und Disziplinarverhältnisse vergl. §. 52—53.

Rehabilitirung. Rehabilitirung siehe §. 54.

Beschwerden. Beschwerden siehe §. 38.

Pensions- und Versorgungsansprüche vergleiche Abtheilung I. Invalidenwesen §. 19.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche dienstunbrauchbar oder seedienstunfähig zu sein glauben, oder deren Seedienstunfähigkeit oder Dienstunbrauchbarkeit sonst zur Kenntniß gelangt, sind bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäfts dem Infanterie-Brigadekommandeur bezw. Landwehrinspekteur vorzustellen.

Dieser befindet geeigneten Falls darüber, ob die Betreffenden aus jedem Militärverhältniß auszuscheiden haben (auszumustern sind) oder hinter die letzte Jahresklasse der Seewehr ersten oder zweiten Aufgebots oder der Marineersatzreserve zurückzustellen sind.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zum aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Marinetheil nach ihrer Annahme durch das Bezirkskommando überwiesen werden, demzufolge ist die Ueberweisung vom Marinetheil beim Bezirkskommando zu beantragen.

Landwehrdienstauszeichnung. Ueber Verleihung der Landwehrdienstauszeichnung siehe §. 47.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrolstelle oder bei den Marinestationskommandos zu Kiel bezw. dem zu Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig zu melden.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

Kontrolversammlung. Die Mannschaften der Marineersatzreserve und der Seewehr ersten Aufgebots können alljährlich einmal, die

der Marinereserve, sowie die zur Disposition der Marinetheile Beurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen jährlich zweimal zu Kontrolversammlungen zusammen berufen werden.

Die Mannschaften der Seewehr zweiten Aufgebots werden in Friedenszeiten zu den Kontrolversammlungen nicht herangezogen.

Befreiung.

Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen befreit.

Uebungen des Beurlaubtenstandes ausschließlich der Marineersatzreserve.

Art und Umfang der Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine wird jährlich bestimmt.

Die Marinestandesnachweise bilden die Grundlage für die Einberufungen zu den Uebungen.

Mannschaften der Marinereserve können — abgesehen von den besonderen Uebungen behufs Darlegung der Befähigung zum Offizier — zweimal bis zu je 8 Wochen zu Uebungen herangezogen werden.

Mannschaften der Seewehr ersten Aufgebots werden in der Regel zu Uebungen nicht einberufen.

Personen der Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

Der kommandirende Admiral setzt hinsichtlich der Mannschaften für die betreffenden Armeekorpsbezirke fest, welche Zahlen, aus welchen Jahresklassen und zu welchen Marinetheilen dieselben einzuberufen sind. Die Generalkommandos vertheilen demnächst für ihren Korpsbereich und treffen die weiteren Anordnungen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Bezirkskommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie Offizieraspiranten oder sonstige, für wichtige Stellungen durch ihren Beruf besonders geeignete Personen, namentlich bezeichnet sind.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die im Mobilmachungsfalle in Beamtenstellen verwendet werden sollen, sind zu Uebungen in den betreffenden Dienstzweigen innerhalb ihrer gesetzlichen Uebungspflicht heranzuziehen.

Außer den alljährlich festzusetzenden Uebungen finden das ganze Jahr hindurch monatliche Uebungen solcher



Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots der Werftdivisionen und Torpedoabtheilungen statt, welche von Beruf Dampfschiffsmaschinisten sind. Die Uebungspflicht dieser Mannschaften wird jedoch hierdurch nicht erhöht.

Den zum Zweck der Einberufung den Bezirkskommandos durch die Marinetheile namentlich zu bezeichnenden Mannschaften ist innerhalb des laufenden Etatsjahres die Wahl des Monats für Ableistung der Uebung freizustellen.

Es sind nur solche Mannschaften den Marinetheilen zuzuführen, welche seedienstfähig sind.

Stellt sich die Uebungsunfähigkeit einberufener Mannschaften beim Marinetheil heraus, so ist die sofortige Wiederentlassung durch den Kommandeur anzuordnen, sofern nicht eine erlittene Dienstbeschädigung ꝛc. die Aufnahme in ein Marinelazareth erforderlich macht.

Bei Rücksendung der Ueberweisungspapiere ist das, die Entlassung begründende ärztliche Gutachten dem Bezirkskommando zu übermitteln, welches demnächst die weitere Entscheidung über das Dienstverhältniß des Entlassenen herbeiführt. Für Abgang an zur Uebung eingezogene Mannschaften wird Nachersatz nicht gestellt.

Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können durch die Bezirkskommandos verfügt werden.

Uebungen der Marineersatzreserve.

Uebungen der Marineersatzreserve finden nach näherer Anordnung des Oberkommandos der Marine alljährlich bei sämmtlichen Marinetheilen am Lande mit Ausnahme der Torpedoabtheilungen statt. Die Zahl der zur ersten Uebung einzuberufenden Marineersatzreservisten wird alljährlich bestimmt. Denjenigen Mannschaften, welche in Folge von Reklamationen oder wegen Dienstunbrauchbarkeit vorzeitig aus dem aktiven Dienst entlassen, späterhin der Marineersatzreserve überwiesen sind, ist eine aktive Dienstzeit von mindestens drei Monaten als erste Uebung zu rechnen. Zur zweiten bezw. dritten Uebung sind sämmtliche Marineersatzreservisten zu gestellen, welche bereits eine bezw. zwei Uebungen abgeleistet haben. Ihre Einberufung findet stets zu demselben Marinetheile am Lande statt, bei welchem sie vorher geübt bezw. gedient haben.

Die Auswahl der einzuberufenden Marineersatzreservisten ist den Bezirkskommandos überlassen. Zur Uebung in späteren Jahren sind vornehmlich diejenigen Marineersatzreservisten heranzuziehen, welche dem Gestellungsbefehl nicht pünktlich nachgekommen sind, oder sich zur Zeit der Gestellung in Haft befanden, oder deren Uebung auf eigenen Antrag bezw. in Folge Anmusterung durch ein Seemannsamt Aufschub erfahren hat. Der Aufschub der ersten Uebung kann durch die Bezirkskommandos bis zur Uebung im nächsten Jahre gestattet werden. Die zu den Uebungen einberufenen Marineersatzreservisten sind im Bezirksstabsquartier oder im Sammelorte ärztlich zu untersuchen. Es sind nur seedienstfähige Mannschaften den Marinetheilen zuzuführen.

Leichte Krankheiten, deren Heilung binnen kürzester Frist zu erwarten ist, schließen die Ueberweisung an den Marinetheil nicht aus.

Marineersatzreservisten, welche beim Marinetheil dienstunbrauchbar werden, bezw. dienstunbrauchbar befunden worden, sind zu entlassen. Bei Rücksendung des Ueberweisungsnationals ist Abschrift des die Entlassung begründenden ärztlichen Gutachtens dem Bezirkskommando zu übermitteln, welches erforderlichen Falls das Weitere veranlaßt.

Für Abgänge der zur ersten Uebung einberufenen Marineersatzreservisten, welche innerhalb der ersten zwei Wochen der Uebung eintreten, wird, insoweit geeignete Mannschaften noch vorhanden sind, Nachersatz gestellt.

Nach Beendigung ihrer dritten Uebung werden die seemännisch bezw. militärisch ausgebildeten Marineersatzreservisten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots übergeführt.

Bei Mannschaften, welche durch ihren Civilberuf 2c. besonders gut vorgebildet sind, kann diese Ueberführung ausnahmsweise schon am Schluß ihrer ersten bezw. zweiten Uebung erfolgen. Die bezügliche Entscheidung steht dem Kommandeur des Marinetheils am Lande zu.

Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes der Marine erfolgt durch die Bezirkskommandos. Einberufungen.[1]

[1] Marineordnung §. 54.

Die Einberufung der Mannschaften kann durch Gestellungsbefehle, durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungslisten nach Ermessen der Bezirkskommandos oder deren Vorgesetzten erfolgen, sofern nicht nachstehend besonders bestimmt ist.

Im Frieden geschieht die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine immer durch Gestellungsbefehle.

Bei jeder planmäßigen Mobilmachung des deutschen Heeres werden sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine einberufen. Sie werden aus dem Bezirk des I., II., IX. und X. Armeekorps unmittelbar aus der Heimath zu der Werft in Danzig, den Stationskommandos in Kiel oder Wilhelmshaven einberufen.

In größeren Häfen werden außerdem öffentliche von dem Oberkommando der Marine zu erlassende Aufforderungen durch Vermittelung der Bezirkskommandos angeschlagen. Aus den übrigen Armeekorpsbezirken erfolgt die Einberufung zunächst in das Bezirksstabsquartier oder in Sammelorte, von wo die Einberufenen unter Führung eines derselben oder bei stärkeren Zahlen durch ein Kommando des Landheeres nach einer Marinegarnison gebracht werden.

Empfang und Schriftverkehr liegt in Bezug auf die Einberufenen im Mobilmachungsfalle je einem, zu diesem Behufe in Kiel und Wilhelmshaven zu errichtenden Completirungsbüreau ob.

Die Gestellung ist so früh als möglich, weil dem Manne 24 Stunden zur Ordnnng seiner häuslichen Verhältnisse bleiben sollen, anzuordnen. Anlage 12 der Marineordnung ergiebt, nach welcher Marinegarnison die Gestellung aus den einzelnen Armeekorpsbezirken zu erfolgen hat.

Die Bezirkskommandos überweisen die einberufenen Mannschaften mit Ueberweisungsnationalen und Verleselisten, welche für die direkt Einberufenen der Werft Danzig oder an diejenige Marinebehörde einzusenden, welche sich an anderen Marinegarnisonorten an der Nordseeküste befinden, bezw. den Kompletirungsbüreaus zu Kiel oder Wilhelmshaven mit der Post, für die in Transporten kommenden durch den Transportführer zugesandt werden.

Sind die Mannschaften durch Gestellungsbefehle einberufen, so werden diese ihnen vom Kompletirungsbüreau

abgenommen, mit dem Stempel des Letzteren unterstempelt und dem Bezirkskommando zurückgesandt.

Die Ueberweisungsnationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigefügt.

Hat die Einberufung ohne Benutzung von Gestellungsbefehlen stattgefunden, oder sind diese nicht zur Stelle, so werden Ausschnitte aus der Verleseliste oder entsprechende Zettel mit dem Stempel des Kompletirungsbüreaus versehen, durch dies dem Bezirkskommando zugesandt.

Das Bezirkskommando vermerkt in den Seewehrstammrollen, bezw. Marineersatzreserve- oder Ersatzreserverollen, welche Mannschaften eingestellt sind und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

Die hinter die letzte Jahresklasse der Marinereserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots und der Marineersatzreserve Zurückgestellten werden gleichzeitig mit den Seewehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse des ersten bezw. zweiten Aufgebots einberufen.

Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Seewehr ersten Aufgebots Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Reichsmarineamt.

Bei Einberufungen haben die Bezirkskommandos an Prozentmannschaften mehr einzuberufen: bei Marinereservisten, bei Seewehrleuten ersten und zweiten Aufgebots sowie bei Marineersatzreservisten (der Matrosendivision) für die Matrosendivisionen und das Matrosenpersonal der Torpedoabtheilungen 50 %; bei Marinereservisten, Seewehrleuten ersten und zweiten Aufgebots sowie Marineersatzreservisten (der Werftdivisionen) für das Maschinenpersonal der Werftdivisionen und der Torpedoabtheilungen 50 %; bei Marinereservisten für das Heizerpersonal der Werftdivisionen und der Torpedoabtheilungen 20 %; bei Seewehrleuten ersten und zweiten Aufgebots sowie Marineersatzreservisten (der Werftdivisionen) 30 %; für das übrige Personal der Werftdivisionen: bei Marinereservisten 15 %, bei Seewehrleuten ersten und zweiten Aufgebots sowie bei Marineersatzreservisten 20 %; für die Marineinfanterie und die Matrosenartillerie bei Marinereservisten 10 %, bei Seewehrleuten des ersten und zweiten Aufgebots sowie bei Marineersatzreservisten 15 %.



Während der Dauer des mobilen Zustandes werden alle aus dem Auslande zurückkehrenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine sofort der nächsten Marinestation zugeschickt.

Die an der Meeresküste belegenen Bezirkskommandos haben dafür Sorge zu tragen, daß bei Eintritt einer Mobilmachung das für die Küstenbeobachtungsstationen aus dem Beurlaubtenstande oder aus im Voraus ermittelten Kriegsfreiwilligen bestimmte Personal ohne Weiteres auf seine Stationen in der schleunigsten Weise einberufen wird. Die näheren Mittheilungen hierüber ergehen an die Bezirkskommandos für den Raum zwischen Memel und der Dievenow durch die Werft zu Danzig, zwischen der Dievenow und der dänischen Grenze durch das Marinestationskommando der Ostsee, für die Nordseeküste durch das Marinestationskommando der Nordsee, und werden die Bezirkskommandos diese Marinebehörden auch bei Ermittelung des fraglichen Personals unterstützen.

Ueberführung zur Seewehr oder zum Landsturm.

Die Ueberführung der Mannschaften zur Seewehr ersten bezw. zweiten Aufgebots geschieht nach Wehrordnung §§. 11, 5 bezw. 12, 1—8 und 18, 3. Der Uebertritt bezw. die Ueberführung zum Landsturm erfolgt nach Wehrordnung §§. 12, 5—7 bezw. 18, 5.

Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Seewehr ersten bezw. zweiten Aufgebots kann durch die Bezirkskommandos genehmigt werden.

Listenführung.

Die Kontrole über den Beurlaubtenstand der Marine wird, sofern nicht nachstehend Anderes besonders bestimmt ist, in sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand des Heeres gegebenen Grundsätze, Formen und Muster von den Bezirkskommandos geführt und von deren vorgesetzten Behörden beaufsichtigt.

Die über den Beurlaubtenstand der Marine zu führenden Listen sind:

a. Marineranglisten,
b. Seewehrstammrollen,
c. Marineersatzreserverollen,
d. Kontrollisten,
e. Hülfslisten.

Die Marineranglisten der Bezirkskommandos umfassen diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes der Marine,

welche den Rang als Offiziere im Allgemeinen oder in einer bestimmten Charge besitzen.

Sie werden in folgende Abschnitte getheilt:

a. Seeoffiziere,
b. Offiziere der Marineinfanterie,
c. Offiziere der Matrosenartillerie,
d. Maschineningenieure,
e. Sanitätsoffiziere,
f. Obere Marinebeamte ausschließlich der Marinezahlmeister,
g. Marinezahlmeister.

Innerhalb der einzelnen Abschnitte findet eine Trennung nach Marinereserve, Seewehr ersten und zweiten Aufgebots statt.

Die Seewehrstammrollen werden in getrennten Abschnitten, wie folgt, angelegt:

A. Matrosendivisionen,
B. Werftdivisionen,
  a. Maschinisten,
  b. Zahlmeister,
  c. Heizer,
  d. Materialienverwalter,
  e. Lazarethgehülfen,
  f. Krankenwärter,
  g. Schreiber,
  h. sonstige Marinehandwerker.
C. Marineinfanterie,
D. Matrosenartillerie,
E. Torpedoabtheilungen:
  a. Torpedomatrosen,
  b. Torpedomaschinisten,
  c. Torpedoheizer,
F. Sonstige Mannschaften:
  a. Unterärzte,
  b. Oekonomiehandwerker,
  c. sonstige Mannschaften.

Wegen Angehörigkeit zur Jahresklasse, Versetzung in eine jüngere Jahresklasse vergl. §. 40 und 37.

Nach Versetzung der betreffenden Jahresklassen der Seewehr ersten Aufgebots zum zweiten Aufgebot werden

die Seewehrstammrollen für die Seewehr zweiten Aufgebots unter entsprechender Aufschrift fortgeführt.

Deckoffiziere werden in die Seewehrstammrollen mit aufgenommen.

Bei Einberufungen zum Dienst werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den Seewehrstammrollen nicht gestrichen. Sie werden sämmtlich von den Marinetheilen stets wieder demjenigen Bezirkskommando zurücküberwiesen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen. Sind sie nach einem anderen Landwehrbezirk entlassen, so erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Bezirkskommando; hierauf findet die Streichung statt.

Die Marineersatzreserverollen werden in getrennten Abschnitten, wie folgt, angelegt:

A. Matrosendivisionen (Schiffsführer, Steuerleute und Matrosen).
B. Werftdivisionen (Maschinisten und Maschinistengehülfen von See- und Flußdampfern, Heizer, Schiffszimmerleute).
C. Marineinfanterie.
D. Matrosenartillerie.

Mannschaften, welche zur Marinereserve bezw. Seewehr übertreten, sind in die Seewehrstammrollen zu übertragen und in den Marineersatzreserverollen zu streichen.

Außer denjenigen Kontrol- und Hülfslisten, welche in sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand des Heeres gültigen Festsetzungen geführt werden, ist für die auf Seereisen abgemeldeten und beurlaubten Mannschaften der Marine eine besondere Hülfsliste nach Muster 20 der Wehrordnung zu führen.

Militärpässe und Ueberweisungsnationale.

Siehe die Muster 7 zu §. 17, 1 und 10 zu §. 18 sowie Muster 23 zu §. 47 der Marineordnung.

Anmusterung.

Mannschaften, welche zur Disposition der Marinetheile beurlaubt sind, müssen vor jedem Wechsel des Aufenthaltsortes sowie vor Anmusterung durch ein Seemannsamt die Genehmigung des Bezirkskommandos durch Vermittelung der Kontrolstelle rechtzeitig nachzusuchen. Von der ertheilten Genehmigung hat das Bezirkskommando der Marinetheil sogleich zu benachrichtigen.

Die Genehmigung erstreckt sich nur auf denjenigen Ort, welcher in dem Gesuch als neuer Wohnort bezeichnet war. Will der Bittsteller nach ertheilter Genehmigung nach einem andern Ort den Wohnungswechsel vornehmen, so hat er dazu erneut die Genehmigung einzuholen.

C. Die Mannschaften der Ersatzreserve.

§. 50.

Ersatzreservepflicht.[1]

Allgemeines.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Ersatzreservisten, welche geübt haben, treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlung.

Einziehung zum aktiven Dienst und Entlassung.

Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen. Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind,[2] je nach ihrem Lebensalter zur Reserve oder Landwehr über. Wenn sie militärisch nicht ausgebildet sind, so treten sie in die Ersatzreserve zurück, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten.

Die Reserve- und Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären.

---

[1] Wehrordnung §. 13.

[2] Wenn sie drei Monate aktiv gedient haben. Heerordnung §. 35, 6.

§. 51.

Ergänzung und Dienstverhältnisse.[1]

Allgemeines. Die Mannschaften der Ersatzreserve gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

Ergänzung. Außerdem ergänzt sie sich:

1. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse[2] für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;[3]
2. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler vom aktiven Dienst befreit worden (d. h. nur bedingt tauglich sind);
3. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit zurückgestellt und auch im dritten Militärpflichtjahre noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

Für die Ueberweisung der Ersatzreserve ist vorstehende Reihenfolge maßgebend.

Ist Ueberschuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots.

Aus den wegen hoher Loosnummer, wegen häuslicher Verhältnisse oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Uebungspflichtigen auszuwählen.

Zunächst sind die Freigeloosten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummer heranzuziehen, sodann diejenigen Mann-

---

[1] Wehrordnung §. 40.

[2] Die einzigen Ernährer hülfsloser Familien ꝛc. Vergl. Wehrordnung §. 32, 2 a. bis e.

[3] Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

schaften, welche wegen häuslicher Verhältnisse, dann diejenigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatzreserve überwiesen worden nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit.

Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden, auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.

Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.[1]

Disciplinar- und Gerichtsverhältnisse.

Disziplinar- und Gerichtsverhältnisse sind dieselben wie die der übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Ersatzreservisten unterstehen in Bezug auf Befolgung des Einberufungsbefehls sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Ersatzreservisten, sowie von dem Ausfall wird dem Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung gemacht.

Zurückstellungsverfahren.

Die über das Zurückstellungsverfahren der Reservisten und Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen[2] finden auch auf die Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Procent der in dem Aushebungsbezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht übersteigen darf.[3]

Militärpflichtige, welche nach dem Zurückstellungstermin des laufenden Jahres der Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden.

Meldepflicht.

Nach Aushändigung des Ersatzreservepasses habeu sich die Inhaber bei der Kontrolstelle, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aushändigung, behufs Uebernahme in die Kontrole unter Vorlegung ihres Ersatzreservepasses mündlich oder schriftlich zu melden.

[1] Muster 4 der Wehrordnung.

[2] Vergl. §. 45.

[3] Erhöhung des Procentsatzes kann nur auf Antrag der Ober-Ersatzkommission durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.



Bei Aufenthaltswechsel, Reisen, Einberufungen in Folge nothwendiger Verstärkungen,, oder Mobilmachung und in Betreff Art der Einberufung finden auf die Ersatzreservisten die Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.[1]

Entziehen der Kontrole.

Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.[2] Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden.[3] Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das 32. Lebensjahr hinaus.

Die Zurückversetzung wegen Kontrolentziehung verfügt der Bezirkskommandeur.

Ersatzreservisten, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei der Kontrolstelle, in dessen Kontrole sie stehen, oder deren Bezirk sie zuerst erreichen zu melden.

Weist ein Ersatzreservist, welcher sich zwei Jahre in außereuropäischen Ländern aufgehalten hat — wozu die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht rechnen — durch Konsulatsatteste nach, daß er sich dort eine feste Stellung erworben hat und wünscht er in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung entbunden zu werden, so hat derselbe den Antrag durch den Bezirksfeldwebel an das Bezirkskommando zu richten, in dessen Kontrole er steht. Letzteres genehmigt den Antrag oder legt ihn unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigadekommando zur Entscheidung vor.

Auswanderung.

In Friedenszeiten bedürfen die Ersatzreservisten keiner militärischen Genehmigung zur Auswanderung, dieselben müssen jedoch dem Bezirksfeldwebel davon Anzeige machen,

[1] Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall bei Reservisten 5—10 %, bei den übrigen 10—15 % mehr einzubeordern. Dieselbe erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungs-Ordres. Heer-Ordnung § 42, 13.

[2] Solche Fälle werden von dem Bezirkskommando der zuständigen Civilbehörde behufs strafrechtlicher Verfolgung mitgetheilt. Letztere benachrichtigt das Bezirkskommando von erfolgter Verurtheilung.

[3] Die außer Kontrole Befindlichen werden in Hülfsliste E. ausgenommen.

sie unterstehen aber in Bezug auf Auswanderungserlaubniß und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften.

Die Einberufung für die erste Uebung ist mit Aushändigung des Ersatzreservepasses als erfolgt anzusehen, in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem der Gestellungsbefehl ausgehändigt, oder eine öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist.

Mannschaften der Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 32. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse, welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.[1]

Kontrol-Versammlung.

An den Frühjahrs-Kontrolversammlungen nehmen die Ersatzreservisten, geübte sowie nicht geübt habende Theil.

Listenführung.

Die Ersatzreservisten werden in Ersatzreserverollen[2] geführt, welche — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — nach Muster 12 der Heerordnung angelegt werden.

Jeder Ersatzreservist gehört zur Jahresklasse seines ersten Militärpflichtjahres. Bei Einberufungen werden die Ersatzreservisten vorläufig nicht in den Ersatzreserverollen gestrichen.[3] Sonst erfolgt die Streichung analog den Vorschriften für die Stammrollen.[4]

Veränderungsnachweisungen zu den Ersatzreserverollen werden, mit denen der Landwehrstammrollen zugleich eingereicht.

Die Ersatzreserverollen dürfen vernichtet werden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind.

Ueberweisung.

Die Ueberweisung von Ersatzreservisten nach anderen Kontrolbezirken geschieht mittelst Ueberweisungsnationals.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni und 15. bis 25. November finden Ueberweisungen nicht statt. Alle Meldungen werden von dem Bezirksfeldwebel im Ersatzreservepaß bescheinigt.

---

[1] Wehrordnung §. 21, 3.

[2] Muster siehe Anlage 28. Vergl. auch §. 39 und Heerordnung §. 30.

[3] Weiteres Verfahren siehe §. 50 unter Einziehung.

[4] Von den Truppentheilen sind sie stets wieder denjenigen Bezirkskommandos zurück zu überweisen, in deren Kontrole sie vor der Einberufung standen.



D. Gerichtliche und Disciplinarverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 52.

Gerichtsstand. — Gerichtsbarkeit.

Allgemeines.

Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften des Militärstrafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872 in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetze ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind.[1]

Strafbarkeit der nicht im Dienst befindlichen Mannschaften.

Demnach bleiben strafbar, auch wenn sich Personen des Beurlaubtenstandes nicht im Dienst befinden:

1) unterlassene Stellung bei eintretender Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft;
2) Fahnenflucht:
3) strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sechster Abschnitt §§. 89 bis 112 des M.-Str.-G.-B. in Gemäßheit des §. 113;
4) Mißbrauch der Dienstgewalt, welche in der Militäruniform oder im dienstlichen Verkehr mit Untergebenen verübt sind; siebenter Abschnitt §§. 114 bis 125 in Gemäßheit des §. 126.

Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militärstrafgesetzbuches kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen, ausgenommen sind leichtere Fälle.[2]

Unterwerfung unter die Kriegsgesetze.

Den Kriegsgesetzen sind die Personen des Beurlaubtenstandes für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Theile derselben von dem Tage der Einberufung bis zu ihrer Entlassung unterworfen.[3]

Beginn des Militärgerichtsstandes.

Der Militärgerichtsstand beginnt:[4]

1) wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder Landwehr erfolgt, mit dem Empfang des Einberufungsbefehls;

---

[1] §. 6 des genannten Gesetzes.

[2] §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Vergl. auch §. 53 dieses Buches.

[3] §. 10 des genannten Gesetzes.

[4] Vergl. Strafgerichtsordnung §. 7.

2) wenn die Einberufung zu den größeren Uebungen stattfindet, mit dem Anfang des in der Einbeorderung bezeichneten Gestellungstages.

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf.

Erfolgt dagegen:

3) die Einberufung zu den kleineren Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken,[1] so findet der Militärgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß statt.

Verfahren bei Verurtheilung in Folge entehrenden Vergehens.

Wird gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung civilgerichtlich auf Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, so treten diejenigen militärischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurtheilung nach den Bestimmungen der §§. 30—40 des Militärstrafgesetzbuches erkannt werden muß, von Rechtswegen ein.[2]

Erfolgt die Verurtheilung einer Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung, auch ohne Verlust der bürgerlichen Ehre, so kann ein besonderes Verfahren des Militärgerichts, zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder Degradation zu erkennen ist.[3]

Niedere Gerichtsbarkeit.

Gleich den Regimentskommandeuren übt der Bezirkskommandeur die niedere Gerichtsbarkeit aus. Derselbe hat das Recht, falls sich ein zur Führung der zuständigen

---

[1] Die zu den Kontrolversammlungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören für den ganzen Tag, zu welchem sie einberufen sind, zum aktiven Heere und sind den Militärgesetzen unterworfen. (Kr.-M. v. 17. Juni 1865.)

[2] Tritt Entfernung aus dem Heere als unmittelbare Folge ein, so werden den Betreffenden vom Bezirkskommando, falls sie im Besitze von Civilversorgungs- resp. Anstellungsscheinen sind, diese und etwaige Dekorationen abgefordert und auf dem Dienstwege eingesandt. Solche Mannschaften werden in den Listen gelöscht.

Bei Degradation wird in gleicher Weise verfahren, nur werden die Verurtheilten, wenn nicht gleichzeitig Entfernung aus dem Heere eintritt, in den Listen weitergeführt.

Bei Mannschaften, welche in die zweite Klasse des Soldatenstandes treten, wird analog verfahren. Strafvollstreckungsreglement §§. 23, 25, 26.

[3] Militärstrafgesetzbuch §. 42.

Untersuchungen geeigneter Subalternoffizier beim Bezirks-kommando im Dienst befindet, diesen resp. auch den Adjutanten als untersuchungsführenden Offizier zu vereidigen und dazu zu bestellen; doch dürfen keine Kosten erwachsen.[1]

Höhere Gerichtsbarkeit.

In Untersuchungen, die vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, kann der objektive Thatbestand vorläufig festgestellt werden und sind bezüglich der Thäterschaft die nothwendigsten Ermittelungen, um eine Verdunkelung zu verhüten, anzustellen. Formelle Zeugenvernehmungen und namentlich Vereidigungen derselben sind dabei möglichst zu vermeiden.

Kann die zu einem Standgericht nöthige Anzahl von Offizieren und Mannschaften Seitens des Landwehrbezirks nicht gestellt werden, so wird ein Antrag bei der vorgesetzten Brigade behufs Abhaltung des Standgerichts bei einem der Linientruppentheile eingebracht.

§. 53.

Disciplinarbestrafung.

Allgemeines.

Auf die Personen des Beurlaubtenstandes kommen die Strafvorschriften der Disciplinarordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 nur in der Zeit durchweg zur Anwendung, während welcher sie sich im Dienst befinden.[2]

Außerhalb dieser Zeit tritt Disciplinarbestrafung nur ein: wegen Zuwiderhandelns gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militärischen Kontrole ertheilten Dienstvorschriften, sowie wegen derjenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disciplinarwege in leichteren Fällen auch bei Personen des Beurlaubtenstandes durch das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und des §. 3 des Einführungsgesetzes ausdrücklich gestattet ist.

---

[1] Beschluß des preuß. Gen.-Aud. vom 16. September 1847. Militärgesetzsammlung. Band IV. S. 22.

Bei denjenigen Bezirkskommandos, welchen ein Subalternoffizier außer dem Adjutanten nicht zugetheilt, ist grundsätzlich der Adjutant zum untersuchungsführenden Offizier zu ernennen.

[2] §. 23 der Verordnung über die Disciplinarbestrafung.

Dies ist der Fall:
1) wenn Personen des Beurlaubtenstandes des Ungehorsams gegen einen in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilten Befehl durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben sich schuldig machen;
2) wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten, oder in der Militäruniform
   a. die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzen, insbesondere laut Beschwerde, oder gegen einen Verweis Widerrede führen;
   b. auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagen;
   c. einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigen;
3) wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militäruniform
   a. einen Untergebenen beleidigen oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig machen;
   b. von dem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld borgen oder Geschenke annehmen.[1]

Strafbefugniß gegen im Dienst befindliche Mannschaften.

Die Befugniß über Personen des Beurlaubtenstandes, die sich im Dienst befinden,[2] Disciplinarstrafen zu verfügen, steht dem Bezirkskommandeur in folgendem Umfange zu.

Er ist berechtigt:
1) gegen Offiziere
   a. strengen Verweis,
   b. Stubenarrest bis zu sechs Tagen;
2) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   gelinden Arrest bis zu vier Wochen,
3) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu drei Wochen und

[1] Disciplinarstrafordnung §. 23.
[2] und zwar Dienst, für welchen Verpflegungskompetenzen gewährt werden; Kontrolen z. B. sind nicht hierunter zu verstehen.

15*

4) gegen Gemeine:
strengen Arrest bis zu 14 Tagen [1]
zu verhängen.

Auch ist derselbe berechtigt: Obergefreite und Gefreite von dieser Charge zu entfernen.

Der Stellvertreter des Bezirkskommandeurs hat jedoch, wenn er Subalternoffizier ist, nur die Befugniß

gegen Unteroffiziere:

1) einfache, förmliche oder strenge Verweise;
2) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe,
3) Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen und
4) mittleren Arrest bis zu 5 Tagen gegen Unteroffiziere, welche nicht das Portepee tragen, gegen Gemeine
die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe; [2]
gelinden Arrest bis zu acht Tagen,
mittleren Arrest bis zu fünf Tagen,
strengen Arrest bis zu drei Tagen

zu verhängen. [3]

Disciplinarstrafgewalt des Bezirksoffiziers.

Die Bezirksoffiziere haben für ihren Geschäftsbereich die Disciplinarstrafgewalt eines detachirten Kompagnie- u. s. w. Chefs, sowie die Befugniß die nach §. 28 der Disciplinarstraforbnung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes zulässigen Strafen zu verhängen. A.-V.-Bl. 1888. Nr. 10.

Besteht der Ungehorsam in der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls zu einer Uebung, so darf nur dann die Bestrafung im Disciplinarwege erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem ihm bestimmten Orte gestellt hat, oder wenn die Umstände sonst eine milde Beurtheilung zulassen.

---

[1] Dieselbe Befugniß hat derselbe über die Mannschaften des Bezirkskommandos.

[2] Erscheinen zum Rapport 2c.

[3] Dieselbe Befugniß hat der Stellvertreter (Adjutant) des Bezirkskommandeurs gegenüber den Mannschaften des Bezirkskommandos. Vergl. auch §. 24, 6 und §. 11 der Disciplinar-Straforbnung.

Ist eine zur Disciplinarbestrafung geeignete Handlung von im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Dauer einer Kontrolversammlung oder während eines andern Dienstes, für welchen die Verpflegungskompetenzen nicht gewährt werden, begangen, so darf die deshalb zu verhängende Arreststrafe die Dauer von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest nicht übersteigen. Wird eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend erachtet, so ist die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.[1]

Strafbefugniß gegen die außer Dienst befindlichen Mannschaften.

Die über Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen der außer dem Dienst[2] von ihnen begangenen militärischen Vergehen im Disciplinarwege zu verhängende Strafe darf das Maß von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest in folgenden Fällen nicht übersteigen:

1) wenn der Ungehorsam[3] besteht
   a. in der Nichtbefolgung der Berufung zur Kontrolversammlung oder zu einem andern Dienst, für welchen die Verpflegungskompetenz nicht gewährt wird;
   b. in der Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege bei Anbringung von Gesuchen in militärischen Dienstangelegenheiten;
2) wenn der Beurlaubte bei Verübung in §. 53 Absatz 3 Nr. 2 genannter Vergehen sich nicht in der Militäruniform befunden hat.

Wird eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend erachtet, so ist Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.[4]

Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militärischen Kontrole ertheilten Dienstvorschriften über Meldung des Aufenthaltsorts oder der Wohnung werden an Mannschaften des Beurlaubtenstandes

---

[1] Diese Festsetzung findet auf Offiziere mit der Maßgabe Anwendung, daß die über sie zu verhängende Disciplinarstrafe, insofern sie in Arrest besteht, das Maß von 6 Tagen Stubenarrest nicht übersteigen darf. Disciplinarstrafordnung §. 29.

[2] Vergl. §. 53, Absatz 3 und Disciplinarstrafordnung §. 27.

[3] Siehe §. 53, Absatz 3. Nr. 1.

[4] Siehe Anmerkung 1.

wahlweise [1] mit Geldbuße von ein Mark bis zu sechzig Mark, oder mit Haft von einem bis zu acht Tagen geahndet. [2] Ein Anhalt für das zu wählende Strafmaß in den verschiedenen Fällen ist in Anlage 36 gegeben.

Die Festsetzung dieser Strafen geschieht durch das Bezirkskommando bezw. Meldeamt; die Vollstreckung auf Ersuchen derselben durch die Civilbehörde des Aufenthaltsorts des Bestraften. [3]

Vollstreckung der Disciplinararreststrafen.

An den nicht im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind Arreststrafen, unter Aufnahme derselben in die Militärverpflegung des betreffenden Bezirkskommandos in einem Militärarrestlokale zu vollstrecken. Die militärische Einkleidung des zu Bestrafenden ist hierbei in der Regel nicht erforderlich.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so können Arreststrafen unter acht Tagen auf Ersuchen des Bezirkskommandos durch die Civilbehörde in einem bürgerlichen Gefängniß vollstreckt werden. Arreststrafen, welche zur Uebung eingezogene Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Uebung oder vorher verwirkt haben, sind, soweit dies die Erhaltung der Disciplin zuläßt, erst nach Ablauf der Uebungszeit zu vollstrecken. [4]

Werden Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civilverhältnissen zu den im Staatsdienst stehenden Beamten zählen, disciplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächstvorgesetzten Behörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben. [5]

---

[1] d. h. es ist dem Kommandeur überlassen, Haft oder Geldbuße zu verhängen. In der Regel werden jedoch die Verfügungen derart ausgefertigt, daß dem Bestraften die Wahl bleibt entweder zu zahlen oder zu sitzen.

[2] In diesen Fällen ist gegen Offiziere keine andere als Stubenarreststrafe bis zu der Dauer von sechs Tagen zulässig. Geldstrafen dürfen überhaupt wegen militärischer Disciplinarvergehen gegen Offiziere des Beurlaubtenstandes nicht verhängt werden. Disciplinarstrafordnung §. 29.

[3] Sämmtliche voraufgeführten Bestimmungen finden auf die zur Disposition gestellten Offiziere sowie auf Sanitätsoffiziere und Militärbeamte des Beurlaubtenstandes gleiche Anwendung. §. 30 und 31 der Disciplinarstrafordnung.

[4] Disciplinarstrafordnung §. 49.

[5] Dieselbe §. 50.

Die im Disciplinarwege gegen Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Geldstrafen hat das Bezirkskommando, welches die Strafe verfügt hat, durch Ersuchen der Civilbehörde des Aufenthaltsorts des Bestraften einzuziehen und demnächst der Korpsintendantur behufs der Abführung an die Korpszahlungsstelle anzumelden.[1]

Vollstreckung der Disciplinar-Geldstrafen.

Die gegen Militärbeamte event. verhängten Geldstrafen werden durch die Kasse eingezogen, welche ihnen das Gehalt zahlt.[2]

§. 54.

Rehabilitirung.[3]

Allgemeines.

Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen oder gemäß §. 42 des Militärstrafgesetzbuchs gegen Personen des Beurlaubtenstandes von Rechtswegen eintretenden Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser und König erfolgt.[4]

In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Erste Rehabilitirung.

a. Die erste Rehabilitirung darf nachgesucht werden, wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist bezw. in Folge welcher die erwähnte Ehrenstrafe von Rechtswegen eingetreten ist, in Geldstrafe besteht, nach Ablauf eines Jahres seit

---

[1] Vergl. Abtheilung IV. §. 67.

[2] Strafvollstreckungs-Reglement §. 33.

[3] Anlage 8 zu §. 36 der Heerordnung. Anlage 7 der Marineordnung.

[4] Wird ein aus dem aktiven Dienst austretender in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindlicher Mann dem Bezirkskommando überwiesen, so hat letzteres der betreffenden Polizeibehörde des Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Tritt in den Fällen des §. 42, 1 des M.-Str.-G.-B. die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nur als Rechtsfolge des civilgerichtlich erkannten Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ein, so tritt der Verurtheilte mit dem Zeitpunkt der Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte von selbst in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück, gleichviel ob er sich dann im aktiven Dienst oder im Beurlaubtenstande befindet.



Verbüßung der Strafe, im Uebrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurtheilte die bürgerlichen Ehrenrechte wiedererlangt hat.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungsanträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungsordre lautet.

Zweite Rehabilitirung.

b. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter a. gegebenen Bestimmungen.

Dritte Rehabilitirung.

c. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

Rehabilitirungsvorschläge.

Rehabilitirungsvorschläge[1] für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Bezirkskommandos[2] event. mit den Gesuchslisten im Monat März, Juni, September und Dezember an die vorgesetzten Infanterie-Brigadekommandos bezw. Landwehrinspektionen bezw. an das zuständige Marinestationskommando eingereicht.[3]

Den Vorschlägen wird beigefügt:

a. ein Zeugniß der Orts- und Polizeibehörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wiedererworben hat;
b. eine Verhandlung darüber, daß die Kameraden des betreffenden Kontrolbezirks die Rehabilitirung befürworten. Diese Verhandlung wird bei Gelegenheit der Kontrolversammlungen oder Uebungen aufgenommen und von dem Bezirks- bezw. Kontroloffizier

[1] Muster zu Anlage 8 der Heerordnung.

[2] Die Meldeämter bezw. Kompagniebezirke werden in der Regel beauftragt, die betreffenden Vorschläge zur Zeit dem Bezirkskommando vorzulegen.

[3] Zur Vorlage von Gesuchen, welche die Wiederverleihung des durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren gegangenen Rechts, die Militärkokarde zu tragen, an Personen betreffen, welche dem Beurlaubtenstande nicht mehr angehören, sind die Militärbehörden nicht zuständig.

oder dessen Stellvertreter, einem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten unterzeichnet;[1]

c. ein Zeugniß über die dienstliche Führung des Betreffenden von dem Bezirkskommando ausgestellt.

Diese Vorschläge und Bescheinigungen gehen nur bis zur Division, deren Kommandeur unter den zusammenzustellenden Anträgen zu bescheinigen hat, daß die Führungszeugnisse u. s. w. vorhanden sind. Die Vorschläge müssen die Angabe enthalten, ob die erste, zweite oder dritte Rehabilitirung beantragt wird, und für wie lange Zeit event. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden war.

Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärkokarde beziehungsweise Mützenband zu tragen. Das Recht zur Wiedererlangung der in Folge Versetzung in die zweite Klasse beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird durch Rehabilitirung nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr eine ausdrückliche Wiederverleihung seitens desjenigen Landesherrn erforderlich, welcher die erste Verleihung der in Frage kommenden Auszeichnung auszusprechen berechtigt ist. Das Recht auf Wiederverleihung der Kriegsdenkmünzen 1870/71 steht Seiner Majestät dem Kaiser und König zu.

Antrag auf Wiederverleihung von Auszeichnungen ꝛc.

Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraumes, welcher doppelt so lang ist, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitranmes von 10 Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe, beziehungsweise nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte, sich vorwurfsfrei betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen habe.

Die bezüglichen Anträge werden nach den für Rehabilitirungsgesuche geltenden Bestimmungen abgefaßt und zugleich mit diesen, jedoch getrennt, eingereicht. Die Ueberschrift des vorgeschriebenen Musters ist in: „Vorschläge des Bezirkskommandos ..... zur Wiederverleihung aberkannter

[1] Vergl. dritter Abschnitt §. 71.



bezw. in Folge gerichtlicher Beurtheilung verloren gegangener Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen", die Bezeichnung der Spalte 3 ist in „Namen der Wiederzubeleihenden" abzuändern. In der Spalte „Bemerkungen" sind die Kriegsdenkmünzen u. s. w., deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

Gardemannschaften. Die Rehabilitirungsvorschläge für Gardemannschaften des Beurlaubtenstandes sind von den Bezirkskommandos behufs der weiteren Veranlassung denjenigen Truppentheilen des Gardekorps zu übersenden, bei denen die Betreffenden ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben.

E. Der Landsturm.[1]

§. 55.

Eintheilung. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Uebertritt. Der Uebertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres. Ebenso erlischt die Landsturmpflicht bei vollendetem 45. Lebensjahre ohne besondere Verfügung.

Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht nicht geändert.

Aufruf. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich zum Dienst im Heere oder in der Marine befunden und ausgemustert sind. Ferner bleiben ausgeschlossen: Personen, welche durch Straferkenntniß aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd, Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind — dauernd, Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

---

[1] Landsturmpflicht siehe Seite 11.

Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheines (Muster 3 der Wehrordnung).

Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinarstrafordnung unterworfen. (§. 100 der Wehrordnung.)

Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind. Diejenigen, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann u. s. w. erworben, können für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs durch die Ersatzkommission entbunden werden. Auch können Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, im Frieden durch die Oberersatzkommission vom Dienst im Landsturm ausgemustert werden, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Ausgebildete Landsturmpflichtige, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Zurückgestellte.

Die Zahl der in Folge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms Zurückgestellten, darf 5 Procent des Bestandes nicht übersteigen.

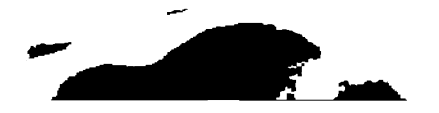
Gesuche um Zurückstellung, ebenso Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

§. 56.

Ausgebildete Landsturmpflichtige.

Offiziere, Aerzte und obere Militärbeamte.

Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und obere Militärbeamte des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine melden sich



innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsortes. Befindet sich der Aufenthaltsort im Ausland, so melden sie sich bei demjenigen Bezirkskommando, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen. In gleicher Weise melden sich diejenigen, welche zum freiwilligen Eintritt bereit sind, sowie ehemalige Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben, die der Marine ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, vom Aufruf nicht betroffen, bereit sind zum Dienst in Offizierstellen freiwillig einzutreten. Die Einberufung zum Dienst erfolgt durch das Bezirkskommando mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung. Diejenigen, welche zum Dienst im Landsturm unfähig sind, erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.

Mannschaften. Die vom Aufruf betroffenen Mannschaften werden nach Anordnung des Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppentheilen u. s. w. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.

Der Marine stehen in den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps alle Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben, sowie die Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind, zur Verfügung.

Die ärztliche Untersuchung erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation.

Bei dauernder oder voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit erfolgt die Wiederentlassung des betreffenden Mannes. In letzterem Falle wieder entlassene Mannschaften treten in die Kontrole des Bezirkskommandos, welches nach wiedererlangter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfniß die Wiedereinberufung veranlaßt.

Von der Ergänzung des Heeres und der Marine Ausgeschlossene sind sofort zu entlassen, die Militärpapiere derselben entsprechend zu vervollständigen.

Baldthunlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando namentliche Verzeichnisse der eingestellten und wieder entlassenen Mannschaften gemäß §. 121,2 f. der Wehrordnung zu übersenden.

Auszüge aus denselben, sowie ein Verzeichniß der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten theilt das Bezirkskommando dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission mit, welcher die Aufstellung der Landsturmrolle II. bewirkt. Dieselbe dient zur Ausübung der Kontrole für die Civilbehörden.

Bis zur Einberufung zum Dienst erhalten vom Aufruf betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis — dieselben sind baldthunlichst zu Kontrolversammlungen einzuberufen. Hierbei wird der Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II., waffenweise getrennt, aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrolirt.

Wehrfähige Deutsche, welche im Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in die Listen des Landsturms eingetragen sind, sind dieselben dem Militärstrafgesetz und der Disciplinarstrafordnung unterworfen.

Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

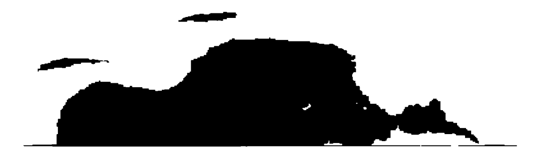
Zurückstellungs- und Unabkömmlichkeitsverfahren siehe §. 45.

§. 57.

Unausgebildete Landsturmpflichtige.

Musterung und Aushebung.

Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturm ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots



übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen. Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäfts im Kriege nach §. 97 der Wehrordnung.

Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufruf betroffenen Jahresklassen melden sich bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle I.) an. Dieselbe wird nach ihrer Aufstellung dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht und bilden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartiger Verbände aneinandergeheftet — die alphabetischen Landsturmlisten.

Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommission gemäß §. 95 der Wehrordnung mit folgenden Abweichungen statt.

Es werden an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben. Die Beorderung derselben zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden rc. gemäß der ihnen vom Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ertheilten Weisungen. Die Gemeindevorsteher müssen bei der Musterung anwesend sein oder durch mit den Verhältnissen der Landsturmpflichtigen des betreffenden Ortes bekannte Personen vertreten sein.

Zur Gestellung sind verpflichtet alle unausgebildete Landsturmpflichtige derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind. Ausgenommen sind: Die von der Gestellung ausdrücklich Befreiten, die vom Dienst im Heere und der Marine Ausgemusterten, Gemüthskranke, Krüppel rc. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

Bei der Musterung wird über Würdigkeit, Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden. Unwürdige werden vom Dienst im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit bezüglichem Vermerk zu versehen oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu ertheilen.

Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Eine Loosung findet nicht statt. Eine ärztliche Untersuchung nur insoweit als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w. Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

Wer weder zum Dienst mit der Waffe, noch zum Dienst ohne Waffe tauglich ist, wird ausgemustert. Die Militärpapiere sind mit bezüglichem Vermerk zu versehen, oder eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu ertheilen.

Zurückstellungen.

Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots sind zulässig.

Die Zahl der Zurückgestellten darf 5 Procent des Bestandes nicht übersteigen.

Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen, nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt, ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Unabkömmlichen landsturmpflichtigen Beamten sind seitens der Civilbehörden Unabkömmlichkeitsbescheinigungen auszustellen und dieselben den betreffenden Beamten auszuhändigen. Von den letzteren sind dieselben im Musterungstermine vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Unabkömmliche Beamte sowie ständige Arbeiter der Eisenbahnen, Post, Telegraphie und militärischer Fabriken sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermine befreit; es genügt die Einreichung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Brodlose und unsichere Landsturmpflichtige.

Brodlose und unsichere Landsturmpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos einem vom stellvertretenden General-



kommando bezeichneten Ersatztruppentheil zur Einstellung überwiesen werden.

Kontrole.[1] Die Kontrole der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen. Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht. Sobald das militärische Interesse es fordert sind Kontrolversammlungen abzuhalten. Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

Das stellvertretende Generalkommando bezw. das Oberkommando der Marine (in Sachsen das Kriegsministerium) bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.

Einberufung. Die Einberufung erfolgt mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind. Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit. In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften der einzelnen Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

Alles weitere siehe Wehrordnung Abschnitt XVI. und XX.

F. Eingaben der Abtheilung III.

§. 58.

a. Vierteljährliche.

Rehabilitirungsvorschläge. Dieselben werden im Monat März, Juni, September und Dezember nach Muster 40 mit den Gesuchslisten vorgelegt. Im Uebrigen vergleiche §. 54.

[1] Wehrordnung §. 104.

b. Halbjährliche.

Die Standesnachweise werden nach Abschluß der Landwehrstammrollen und Kontrollisten (15. Juni und 15. November)[2] zum 25. Juni und 25. November in je einem Exemplar[3] an die vorgesetzte Infanteriebrigade und an das vorgesetzte Generalkommando eingereicht. Standesnachweise[1] der Mannschaften der Provinzialtruppen und Ersatzreserve.

Diese Standesnachweise enthalten die in den Hülfslisten A.[4] geführten Mannschaften mit Ausnahme der Mannschaften des Gardekorps und der Eisenbahntruppen, soweit sie sich in regelmäßiger Kontrole befinden und nicht hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt sind.

Den zum 25. November an das Generalkommando einzureichenden Standesnachweisen werden folgende namentliche Listen nach dem Muster der Hülfslisten beigegeben:

a. eine Liste der im Beurlaubtenstande vorhandenen Militärtelegraphisten;
b. für den Korpsgeneralarzt eine Liste der Unterärzte (einschließlich der hierzu bestimmten Lazarethgehülfen), Unterapotheker, Militärapotheker und der dem Sanitätskorps nicht angehörigen approbirten Aerzte und Apotheker des Beurlaubtenstandes;
c. für den Korpsintendanten eine Liste der zur Verwendung als Feldbeamten geeigneten Mannschaften;
d. für den Korpsroßarzt eine Liste der dem Veterinärpersonal nicht angehörigen approbirten Thierärzte des Beurlaubtenstandes;
e. Listen — konfessionsweise getrennt — der im Beurlaubtenstande vorhandenen Personen, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaften bekleiden und gemäß §. 65 R.-M.-G. zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen werden dürfen.

Die Aufstellung der Standesnachweise geschieht auf Grund der Landwehrstammrollen und Kontrollisten und ist insofern einfach und leicht, als nur die Summe der

---

[1] Vergl. §. 40.
[2] Heerordnung §. 33.
[3] Muster siehe Heerordnung Muster 14.
[4] Vergl. §. 40.



einzelnen Jahrgänge in die betreffenden Kolumnen des Musters gesetzt und in sich wiederum summirt zu werden brauchen. Die Offizieraspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Ziffern derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind. Unter der Spalte Summa werden in dem zum 25. November vorzulegenden Standesnachweise die übungspflichtigen Reservisten[1] mit rothen, die übungspflichtigen Landwehrmannschaften mit blauen Zahlen angegeben.

Ersatzreservisten, welche zur Landwehr zweiten Aufgebots übergetreten sind, werden auch als Angehörige der letzteren im Standesnachweis weitergeführt.

Geistliche, welche die Befähigung zum Lazarethgehülfen erworben haben, werden über den schwarzen mit rothen Zahlen angegeben.

Ferner ist in den zum 25. November vorzulegenden Standesnachweisen unter den Summen anzugeben, wieviel davon im k. J. zum Landsturm übertreten und wie viel dann noch zur Verfügung bleiben.

Die jüngste Jahresklasse der Landwehr ist nicht als übungspflichtig zu führen.

Die geübt habenden Ersatzreservisten werden über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mit enthalten sind. In Spalte „Bemerkungen“ ist unter „Summa“ waffenweise getrennt anzuführen, wie viele der Ersatzreservisten eine Uebung, wie viele zwei, drei und vier Uebungen abgeleistet haben.

Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr ersten und zweiten Aufgebots oder den letzten Jahrgang der Ersatzreserve bezw. der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellten Mannschaften sind getrennt aufzuführen.

Es ist genau darauf zu achten, daß die Querspalte „Summa“ mit den Längsspalten „Summa“ in jeder Abtheilung vollständig übereinstimmt.

Die Dispositionsurlauber werden nicht besonders erläutert, sondern in ihrem betreffenden Jahrgang geführt; die 85 Entlassenen z. B. im Jahrgang 1883.

---

[1] d. h. solche, welche noch nicht zwei Uebungen mitgemacht haben. Wehrordnung §. 116, 1.

Auf der Kehrseite des Standesnachweises wird der Stand an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie angegeben. Zu bemerken ist, daß als Reserveoffiziere nur diejenigen aufzuführen sind, welche Linientruppentheilen des Armeekorps angehören. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr, sowie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahnpersonal zurückgestellten Offiziere, werden nicht aufgenommen.

In der Regel arbeiten die Kompagnien dem Bataillon durch Aufstellung der Standesnachweise derart vor, daß Letzteres nur die Zusammenstellung vorzunehmen hat.

Standesnachweise der Gardemannschaften.

Die Standesnachweise der Gardemannschaften[1] reicht das Bezirkskommando zum 25. Juni und 20. November an das Kontrolbüreau der Garde in Berlin ein.

Da laut Vereinbarung die nach Bayern, Sachsen oder Württemberg verzogenen Gardemannschaften dem Gardekorps im Mobilmachungsfall zur Disposition gestellt werden, so werden diese Mannschaften gleichfalls in besonderen Standesnachweisen aufgenommen. Die Mittheilung derselben erfolgt entweder direkt an das Generalkommando des Gardekorps oder durch Vermittelung des Kriegsministers.

Bei Aufstellung dieses Standesnachweises kommen dieselben Festsetzungen in Betracht wie oben angegeben. In der Spalte „Bemerkungen" wird außerdem noch bei den einzelnen Jahresklassen angegeben, wie viel Mannschaften sich in der II. Klasse des Soldatenstandes befinden.

Krankenträger und zur Trainreserve entlassene Kavalleristen finden ausschließlich in der betreffenden Kolumne der Hauptspalte „Train" Aufnahme.

Im Uebrigen sind die speziellen Vorschriften des Generalkommandos des Gardekorps genau zu beachten.

Als Anlagen zu dem Standesnachweise pro 2. Semester sind namentliche Uebersichten

a. der Militärtelegraphisten,
b. der dem Veterinärpersonal nicht angehörigen approbirten Thierärzte,
c. der Geistlichen,

[1] Muster 15 der Heerordnung.



d. Liste der als Feldbeamte ausgebildeten Mannschaften,
e. der Waffenmeister und geprüften Waffenmeistergehülfen,
f. der mit der Waffe gedienten approbirten Apotheker,
g. der Roßärzte und Unterroßärzte des Beurlaubtenstandes

beizufügen.[1]

Den zum 20. November j. Js. von den Bezirkskommandos an das Kontrolbüreau der Garde einzureichenden Standesnachweisen ist eine namentliche Liste (nach dem Muster der Hülfslisten) sämmtlicher, in Kontrole befindlicher, als Feldbeamte ausgebildeten Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde beizufügen.

Standesnachweise für das Eisenbahnregiment.

Dem Eisenbahnregiment sendet das Landwehrbezirkskommando zum 28. Juni und 28. November Standesnachweise[2] ein.

Den zum 28. November einzureichenden Standesnachweisen wird eine Uebersicht der Mannschaften nach ihrer Berufsthätigkeit[3] geordnet, sowie eine namentliche Liste der oberen Eisenbahnbeamten beigefügt.[4]

In diese Liste werden die Mannschaften aufgenommen, welche folgenden Beamtenklassen angehören:

a. Eisenbahn-, Betriebs- und Bauinspektoren,
b. Eisenbahn-Telegrapheninspektoren,
c. im Eisenbahndienst angestellte Baumeister, Bauführer und Ingenieure,
d. Maschineningenieure, Maschinen- und Werkmeister,
e. Bahn- und Betriebskontroleure,
f. Stationsvorsteher und Stationsassistenten (mit Angabe des Bahnhofes),
g. Beamten, welche sich weder in der Uebersicht nach Muster 17 der Heerordnung noch unter vorstehenden Klassen angeben lassen.

---

[1] Muster siehe Anlage 38 u. 39.

[2] Muster 16 der Heerordnung.

[3] Mit Ausnahme der in der namentlichen Uebersicht verzeichneten Beamten. Muster 17 der Heerordnung.

[4] Anderweite Standesnachweise dürfen von dem Bezirkskommando nicht gefordert werden. Ausnahmen können nur die Generalkommandos verfügen.

Außerdem werden in diese Liste diejenigen Offiziere und Vicefeldwebel (Offiziersaspiranten) eingetragen, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahnpersonal vom Waffendienst zurückgestellt sind, jedoch in den Ranglisten der Eisenbahnbrigade nicht geführt werden.

Die bezüglichen Angaben für Sachsen und Württemberg werden dem Kriegsministerium übermittelt.

c. Jährliche.

Standesnachweise der Marinemannschaften.

Die Generalkommandos (exkl. Gardekorps) reichen alljährlich zum 1. Dezember dem Oberkommando der Marine Standesnachweise,[1] betreffend den Beurlaubtenstand der Marine, welche nach Muster 21 der Marineordnung von den Bezirkskommandos aufgestellt werden, im Original ein.

Dem Standesnachweise ist eine namentliche Liste über die bei dem Bezirkskommando in Kontrole befindlichen Reserveoffiziersaspiranten und Unterärzten nach Muster 22 der Marineordnung beizufügen. Vakatanzeigen sind nicht erforderlich.

Anträge auf Verleihung der Landwehrdienstauszeichnung.

Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehrdienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitätsoffiziere werden den Gesuchslisten für Monat Juni bezw. Dezember beigefügt.

Die Listen[2] der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehrdienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve, Landwehr und Seewehr ersten Aufgebots werden der vorgesetzten Infanteriebrigade zum 10. Juni resp. 10. Dezember jeden Jahres vorgelegt. Weiteres siehe §. 47.

Abtheilung IV.

A. Das Kassenwesen.

§. 59.

Geschäftliches.

Allgemeines.

Jedes Bezirkskommando ist im Besitze einer Kasse, welche einen eisernen Bestand führt, aus welchem die laufenden Ausgaben, Löhnung und Bekleidung der Mann-

---

[1] Vergl. auch §. 49 unter Listenführung.

[2] Muster siehe Anlage 35. Das Oberkommando der Marine übermittelt dieselbe zum 1. Februar dem Reichsmarineamt §. 46 der Ma[illegible]

schaften, Marschgelder an übungspflichtige Mannschaften ꝛc. bestritten werden. Im Allgemeinen sind die Geschäfte und der Betrieb des Kassenwesens ganz dieselben, wie bei jedem Linienbataillon mit dem einzigen Unterschiede, daß das Bezirkskommando mit kleineren Summen zu rechnen hat und einige Kontos, z. B. Menagefonds, in der Regel ganz fortfallen.

Kassenkommission. Die Kassenkommission besteht aus dem Bezirkskommandeur und dem Adjutanten, welcher an Stelle des Zahlmeisters die Geschäfte unter solidarischer Verantwortlichkeit des Bezirkskommandeurs besorgt.

Zu seiner Unterstützung kann sich der Adjutant einen seiner Büreauarbeiter anlernen, welchem jedoch nur die untergeordneten Sachen anzuvertrauen sind, während Ersterer die Führung des Kassenjournals[1] sowie die schwierigeren Arbeiten möglichst selbst besorgen muß. In Betreff der prompten Einziehung von Geldern und der richtigen Verausgabung der zu leistenden Zahlungen, sowie der Innehaltung aller Vorschriften, haben beide Mitglieder gleiche Verpflichtungen.

Bei einem Kassengange, d. h. wenn Geld in die Kasse gelegt oder heraus genommen werden soll, müssen immer beide Mitglieder anwesend sein; eine Ausnahme macht nur die Beurlaubung, Abkommandirung oder das Kranksein eines der Mitglieder, in welchem Falle das andere anwesende Mitglied unter alleiniger Verantwortlichkeit die Geschäfte übernimmt.[2]

Die Kasse. Der Kassenkasten selbst befindet sich in der Wohnung des Bezirkskommandeurs[3] und wird, sobald Letzterer das Bezirksstabsquartier verläßt, in die Wohnung des Stellvertreters geschafft resp. einer anderen am Orte befindlichen Militärkasse übergeben. Zu der Kasse gehören drei Schlüssel, von denen zwei Schlüssel der Kommandeur, den dritten aber der Adjutant führt. Im Falle der Abwesenheit eines der beiden Kassenmitglieder werden dem Zurückbleibenden die resp. Schlüssel versiegelt überliefert.[4] Das Oeffnen

[1] vergl. Reglement über das Kassenwesen §. 22.
[2] Reglement über das Kassenwesen §. 2, 1 u. 2.
[3] dasselbe §. 6.
[4] Reglement über das Kassenwesen §. 3 und specielle Bestimmungen dazu §. 1.

der Kasse, Herausnehmen und Zählen und Wiederhineinlegen der Gelder in den Kassenkasten besorgt der Adjutant.[1] Es empfiehlt sich bei der Aufbewahrung der Gelder, Gold in kleinen Rollen, Papier in einem Umschlag und das „lose Geld" in einem kleinen Sack zu verpacken. Diese sämmtlichen Geldsorten sind in einem sogenannten „Sortenzettel" aufgezeichnet, welcher stets in der Kasse liegt und an jedem Kassentage entsprechend umgeändert wird. In dem Kassenkasten befindet sich ferner eine Quittung des Adjutanten über den erhaltenen Vorschuß zu kleinen Ausgaben,[2] sowie eventuell Depositen, als Heirathsgüter verheiratheter Feldwebel, Unteroffiziere 2c.

In der Regel werden alle Zahlungen nur an den drei Löhnungstagen, nämlich dem 1., 11. und 21. jeden Monats geleistet,[3] jedoch steht es dem Kommandeur frei, in außerordentlichen Fällen, auch außer diesen Terminen Zahlungen ergehen zu lassen. Kassenverkehr.

Das Gehalt und die etatsmäßigen Zulagen der Offiziere, sowie die etatsmäßigen Büreaugelder werden monatlich am 1., die Löhnung der Mannschaften dekadenweise an den obengenannten Zahltagen pränumerando gezahlt.[4]

Erstere leisten Quittung auf Gehaltsnachweisungen, für letztere wird eine Löhnungsliste aufgestellt und diese von denjenigen Bezirksfeldwebeln, welche im Stabsquartier garnisoniren, quittirt.[5] Für die Mannschaften gelten außerdem die abgeschnittenen Koupons der Soldbücher als Quittung für die empfangene Löhnung.

Die etatsmäßigen und extraordinären Zulagen der unteren Chargen incl. Verpflegungszuschuß, kommen, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, stets postnumerando dekadenweise zur Zahlung.[6] Wird an dem betreffenden Garnisonort das Brod nicht in natura verabreicht, so erhalten die Mannschaften Brodgelt. Dasselbe wird pränumerando und dekadenweise gezahlt.[7] Alle übrigen Zahlungen dürfen nur

---

[1] Reglement über das Kassenwesen §. 10.
[2] vergl. unter Kassenverkehr.
[3] vergl. Kassenreglement §. 16.
[4] Besoldungsvorschrift §. 82.
[5] Im Falle ein Kontroloffizier nicht am Orte ist, leistet der betreffende Bezirksfeldwebel Quittung.
[6] Besoldungsvorschrift §. 83, 7.
[7] Natural-Verpflegungsreglement §. 178.

gegen vorschriftsmäßige Quittungen, oder auf vorschriftsmäßig belegte und quittirte Liquidationen geleistet werden.

Sämmtliche Ausgaben und die darüber ertheilten Beläge sind vor der Zahlung genau nach dem Etat ꝛc. sowie in calculo zu prüfen. Die bei den Zahlungen etwa vorkommenden Abrechnungen werden von beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.[1]

Sind Gelder zu empfangen, so hat diese der Adjutant persönlich zu heben. Der Empfang von Gelder im Betrage von 300 Mark und darüber wird jederzeit durch zwei Personen bewirkt.

In der Regel ist hierzu ein Offizier und der Zahlmeister — in Ermangelung oder Verhinderung des Letzteren ein zweiter Offizier oder, wo dies nach dem Truppenstande nicht ausführbar ist, ein Offizier und der Wachtmeister oder Feldwebel zu kommandiren.

Sämmtliche Empfangsbescheinigungen werden von den beiden Kommissionsmitgliedern unterzeichnet und mit dem Stempel des Bezirkskommandos versehen. Sind Gelder abzusenden, so werden sämmtliche Beträge in einem Postquittungsbuche aufgenommen, in welchem die Post die Ablieferung bescheinigt.

Bei Beträgen von 300 Mark und darüber findet die vorstehende Bestimmung über Empfang sinngemäße Anwendung.

Für kleinere Ausgaben ist der Adjutant im Besitz eines mäßigen Vorschusses (60 Mark), den er an jedem Kassentage, wenn er Auslagen gemacht hat, wieder ergänzt.[2]

Sollte der Fall eintreten, daß der Kassenbestand durch größere Ausgaben in dem Maße reduzirt ist, daß die laufenden oder außergewöhnlich zu erwartenden Zahlungen nicht mehr geleistet werden können, so kann ein Vorschuß in beliebiger Höhe bei der Intendantur brieflich[3] beantragt werden.

Buchführung. Der Zweck der Buchführung ist durch pünktliche genaue und ordnungsmäßige Eintragung aller Einnahmen und Ausgaben, den gesammten Kassenverkehr derart festzustellen, daß der Gang und Stand derselben sowohl im Ganzen als

[1] Kassenreglement §. 18.
[2] Kassenreglement §. 15.
[3] Die telegraphische Beantragung ist nicht zulässig.

in den einzelnen Zweigen jeden Augenblick vollständig übersehen werden kann.

Die in dieser Hinsicht zu führenden Bücher bestehen

a. in dem Kassen- (Geld-) Journal,

b. in den beiden Abrechnungsbüchern A. und B.

und müssen dieselben von der Kassenkommission betreffs der darin enthaltenen Anzahl von Blättern auf der ersten Seite bescheinigt werden.

Kassenjournal und Abrechnungsbücher hat der Rechnungsführer in je zwei Exemplaren [1] mit Vermeidung aller Rasuren und Korrekturen eigenhändig zu führen; er muß jede Einnahme und Ausgabe in dem Augenblick, wo sie stattfindet in chronologischer Ordnung in Ersterem buchen, während sämmtliche Einnahmen und Ausgaben aus dem Journal sogleich wieder auf besondere in den Abrechnungsbüchern A. und B. befindliche nach den einzelnen Fonds gebildeten Kontos übertragen werden. [2]

Diese Kontos sind in folgender Nummerfolge angelegt:

Abrechnungsbuch A.

A. 1) Eiserner Verpflegungsvorschuß.
- a. Geldverpflegung,
- b. Naturalverpflegung,
- c. Reisekosten.

2) Wittwenkassenbeiträge.

3) Offizierkleiderkasse.

4) a. Servis,
- b. Wohnungsgeldzuschuß.

5) Deposita.

6) Vorschüsse.

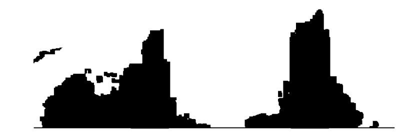
Abrechnungsbuch B.

B. 1) Bekleidungsfonds.
- a. regelmäßige Abfindung für das laufende Jahr (etatsmäßige Stärke).
- b. außergewöhnliche Abfindung (für überetatsmäßige Stellungs- und für außergewöhnlich eingezogene Landwehrmannschaften).

---

[1] Eins umfaßt die Einnahme und Ausgabe des 1. und 3., das zweite diejenige des 2. und 4. Vierteljahes.

[2] Die Uebertragungen müssen spätestens am folgenden Tage stattgefunden haben und beendigt [illegible], vergleiche specielle Bestimmungen Kassenreglement § 5



2) Ausrüstungsfonds.
3) Ersparnißfonds (in denselben fließen die Geldbestände, welche in dem Konto B. 1 a. und b. verbleiben, nachdem alle Stücke, zu deren Beschaffung die Geldmittel angewiesen, vollständig beschafft sind und der Erlöß für verkaufte ausgetragene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke).
4) Allgemeine Unkosten.[1]
5) Waffenreparaturgeld.[2]

Bei der Eintragung jeder Post in das Kassenjournal und die Abrechnungsbücher muß das Datum des Empfanges oder die Zahlung angegeben, die zahlende oder empfangende Behörde, Kasse oder Person genannt, der Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe bestimmt bezeichnet, die Nummer deutlich ausgeworfen und in dem Kassenjournal auf die Abrechnungsbücher, in Letzteren aber auf Ersteres in der betreffenden Spalte hingewiesen werden. Uebertragungen von einem Konto auf das Andere müssen jedesmal durch das Journal laufen.[3]

Die Beläge sind für jedes Konto besonders zu ordnen, zu nummeriren und zu heften.

Das Kassenjournal muß mit den Abrechnungsbüchern jederzeit genau übereinstimmen. Dasselbe wird an jedem Kassentage besonders abgeschlossen.

Kassenabschluß. Am letzten Monatstage oder an dem ersten Tage des darauf folgenden Monats werden die Kassen- und Abrechnungsbücher abgeschlossen und die Resultate mit den vorhandenen Beständen verglichen. Auf Grund der Abrechnungsbücher wird dann durch Zusammenrechnen der einzelnen Positionen (Schlußsummen der Kontos) der Kassenabschluß[4] aufgestellt, welcher mit dem Kassenjournal genau

---

[1] Die im §. 220 des Geld-Verpflegungsreglements festgesetzte Vertheilung der Unkosten findet beim Bezirkskommando nicht statt. Die Ausgaben sind daher im Unkostenfonds speciell nachzuweisen. Nur bei außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr findet ein gleiches Verfahren wie bei der Linie statt.

[2] Sind noch sonstige Fonds vorhanden, so werden sie unter 6, 7 ꝛc. aufgenommen.

[3] Ist in Folge eines Irrthums eine Sache in ein falsches Konto übertragen, so darf der betreffende Posten gleichwohl nicht gestrichen, sondern muß immer eine Uebertragung vorgenommen werden.

[4] Muster siehe Anlage 40.

übereinstimmen muß. Der Kassenabschluß wird alsdann in das Kassenjournal eingetragen[1] und eine besondere Ausfertigung noch am ersten Tage des Monats an die Intendantur abgesandt.

Am ersten Tage jeden Vierteljahrs unmittelbar nach Anfertigung des vorgeschriebenen Kassenabschlusses sind die verbliebenen Bestände und Vorschüsse in die für dieses Vierteljahr bestimmten Bücher zu übertragen. Die abgeschlossenen Bücher sind unter Beifügung derjenigen Beläge, welche nicht mit den Liquidationen eingereicht werden müssen, im Laufe des ersten Monats an die Intendantur einzusenden. Diese prüft Bücher und Beläge und sendet solche mit Prüfungsbescheinigung versehen, vor Ablauf des Vierteljahrs zurück.

Sollten sich bei Aufstellung des Kassenabschlusses Differenzen zwischen den Büchern und Beständen ergeben, so müssen sogleich Untersuchungen Seitens der Kassenkommissionen angestellt werden. Ist eine Berichtigung oder Aufklärung nicht sofort zu bewerkstelligen, so muß bei Einsendung des Kassenabschlusses der Intendantur sofort Anzeige gemacht werden.[2]

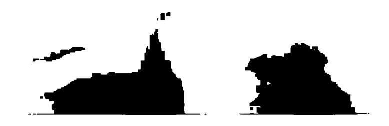
Bei dem Eintritt eines neuen Kassenmitgliedes werden die Bücher abgeschlossen, der Kassenabschluß eingetragen, die Bestände vorgezeigt und die Betheiligten attestiren die Richtigkeit des Verfahrens. Bei dem Wechsel des Kommandeurs findet außerdem unter Zuziehung eines Intendanturbeamten eine förmliche Kassenübergabe statt,[3] zu welchem Behufe sämmtliche Bücher und Beläge, von der letzten unvermutheten Kassenrevision an, einer genauen Revision unterworfen werden.

An jedem Kassentage, am 1., 11. und 21. des Monats oder wenn ein besonderer Kassengang angeordnet ist, findet Kassengang.

[1] Derselbe muß auf einer vollständig freien linken Seite des Journals seinen Platz finden, eventuell muß ein Blatt überschlagen werden.

[2] vergl. Kassenreglement §. 23 und specielle Bestimmungen dazu §. 22.

[3] Kann die Intendantur zur bestimmten Zeit keinen Beamten deputiren, so übernimmt der neue Kommandeur, auf Grund eines vorläufigen Abschlusses der Bücher, den darnach sich ergebenden Bestand, vergl. Kassenreglement §. 4. Bei einer solchen vorläufigen Uebernahme wird im Kassenjournal unter dem Kassenabschluß vermerkt: vorbehaltlich einer späteren förmlichen Uebergabe die Kasse unterm heutigen Tage übernommen.



sich die Kassenkommission bei der Kasse zusammen. Der Adjutant öffnet den Kasten, nimmt Sortenzettel und Gelder heraus, zählt dieselben auf, vergleicht den Bestand mit dem Sortenzettel und legt das Kassenjournal vor, aus welchem die Summen zu ersehen sind, welche entweder hineingelegt oder aus der Kasse genommen werden sollen. Nachdem dies geschehen, wird das restirende Geld sortirt, und die desfallsigen Angaben in dem neuen Sortenzettel vermerkt. Alsdann werden sämmtliche Gelder mit Sortenzettel wieder ordnungsmäßig in den Kassenkasten hineingelegt und Letzterer sofort verschlossen.

Liquidationswesen.

Die Liquidationen fertigt der Rechnungsführer (Adjutant) in den vorgeschriebenen Formen stets in duplo an,[1] die Richtigkeit attestirt die Kassenkommission.

Die Anfertigung und Absendung der Liquidationen 2c. muß jederzeit pünktlich erfolgen und sind die vorgeschriebenen Termine zur Einreichung derselben streng einzuhalten.

Alle Beläge, sowohl diejenigen, welche der Intendantur mit den Liquidationen übersandt, als auch diejenigen, welche zu den Akten gehen (Beläge für die Bücher) müssen vom Adjutanten »pro calculo« gezeichnet werden.

Die Beläge über Ausgaben aus besonderen Fonds z. B. den Waffenreparatur-, Bekleidungsfonds sind hinsichtlich ihrer Richtigkeit auch noch von den betreffenden Kommissionen zu unterzeichnen. Bei Ausgaben aus dem Unkostenfonds giebt das Attest der Kommandeur, welcher reglementsmäßig über diesen Fonds allein verfügt.

Die Beläge, welche den an die Intendantur einzusendenden Liquidationen beizufügen sind, müssen stets dem Unikat der Liquidation angeheftet werden.

Setzt bei der Revision und Anweisung der Liquidationen die Intendantur Posten ab, so werden dieselben wieder eingezogen und in dem Journal und in dem betreffenden Konto des Abrechnungsbuches in Einnahme gestellt.

Im Falle die Einziehung nicht sofort geschehen kann, wird der Betrag bis dahin unter „Vorschüsse" (A. 6) in Ausgabe gestellt.

[1] Außer dem Koncept, welches zu den Akten geht.

Zugesetzte Posten werden im Journal und dem betreffenden Konto des Abrechnungsbuches in Ausgabe gebracht oder beziehungsweise an die berechtigten Personen gezahlt.

Kann die Zahlung nicht gleich erfolgen, so wird der Betrag auf das Konto Depositen (A. 5) übernommen.[1]

§. 60.

Kompetenzen der Offiziere und Mannschaften des Bezirkskommandos in der Garnison, bei Dienstreisen und Märschen, sowie der kommandirten Offiziere — Etatsfonds-Pauschquanta.

Der Bezirkskommandeur empfängt neben der Pension[2] den tarifmäßigen Personalservis eines Bataillonskommandeurs, Wohnungsgeldzuschuß[3] und außerdem eine monatliche Zulage von 90 bezw. 120 Mark[4] (1 Breslau und Köln 240 Mark). Gehalt, Löhnung, Zulagen.

Der Bezirksoffizier erhält neben der Pension eine jährliche Zulage von 720 Mark, sowie Servis und Wohnungsgeldzuschuß seiner Charge.

Die Höhe der Büreaugelder, welche für den Stab ausgeworfen sind, bestimmt der Friedensverpflegungsetat. Jedem Bezirkskommando werden 2 Geschäftszimmer gewährt, wofür 21 Mark ausgeworfen sind; insoweit nicht eine höhere Kompetenz bereits durch specielle Bestimmung genehmigt ist.

Der Adjutant bezieht Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Servis und außerdem eine Zulage von 30 Mark inkl. 12 Mark für die Rechnnngsführung aus der Kasse des Bezirkskommandos, zu welchem er abkommandirt ist, vergl. Friedensverpflegungsetat.

---

[1] Kassenreglement §. 25 der speciellen Bestimmungen.

[2] Die Pension empfängt der Bezirkskommandeur und Bezirksoffizier von der resp. Steuerkasse.

[3] Bei einer event. Neubesetzung der Bezirkskommandeurstelle durch einen andern aus der Linie mit Pension ausscheidenden Stabsoffizier oder Hauptmann wird der Servis und Wohnungsgeldzuschuß erst mit dem Monat gezahlt, welcher auf den letzten, in welchem das Gnadengehalt bezogen ist, folgt. (Servisreglement §. 66.)

[4] Ein zur Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirkskommandeurs von der Linie abkommandirter Stabsoffizier erhält diese Zulage nicht, wohl aber ein Hauptmann der Linie, der mit dieser Funktion beauftragt wird.



Die im Bezirk vorhandenen Kontroloffiziere beziehen eine Dienstzulage[1] von 30 Mark monatlich, welche extraordinär zur Liquidation gebracht wird. (vergl. Verpflegungsliquidation.)

Diese Zulage wird zur Bestreitung der Kosten des Kompagniedienstes im Bezirk, für die Reisen im Bezirk, sowie zu den Uebungsplätzen und zwar einem jeden Kontroloffizier gewährt, gleichviel ob er der Linie oder Landwehr angehört.

Diese Zulage gebührt dem Kontroloffizier auf die ganze Dauer seines Verhältnisses als solcher, dergestalt, daß sie bei vorhandener Vakanz, schon für den Monat des Diensteintritts event. vom nächsten Monat ab und für den Monat des Abgangs aus dem Dienst voll erhoben werden kann.

Die Besoldung der Stammmannschaften ist dieselbe wie bei der Linie. Die einzelnen Löhnungssätze sind in dem Friedensverpflegungsetat, welcher jährlich dem Bezirkskommando zugeht, enthalten. Die Feldwebel erhalten außerdem ein Büreaugeld von 12 Mark,[2] der Bataillonsschreiber eine Zulage von 9 Mark, während für zwei Kammerunteroffiztere je 3 Mark Zulage monatlich ausgeworfen sind. Die Militäranwärter, d. h. die Inhaber des Civilversorgungsscheines, werden Zwecks Beschäftigung in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle (Anstellung auf Probe, Probedienstleistung, informatorische Beschäftigung) kommandirt und haben während der Dauer dieses Kommandos[3] unter Wegfall aller Kompetenzen mit alleiniger Ausnahme der Großmontirungsstücke Anspruch auf ein festes monatliches Einkommen, welches, je nachdem sie Familie haben oder nicht, beträgt für

die Feldwebel	. . . . . .	100	bezw.	90	Mark,
die Vicefeldwebel	. . . . .	90	„	75	„
die Sergeanten	. . . . .	80	„	60	„
die Unteroffiziere	. . . . .	70	„	50	„
die Gefreiten und Gemeinen	.	60	„	50	„ .

[1] Besoldungsvorschrift f. d. Preuß. Heer §. 58.

[2] In Bezirken, welche eine Seelenzahl von mehr als 40 000 haben, beziehen die Bezirksfeldwebel ein Büreaugeld von 13 Mk. 50 Pf.

[3] §§. 14 u. 19 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Erreicht das Einkommen, welches sie von der Civilbehörde beziehen, nicht diesen Betrag, so wird ihnen das Fehlende aus dem Etat des Bezirkskommandos gewährt. Nach Ablauf der Probezeit hört die Gewährung eines jeden Zuschusses auf und tritt der Kommandirte dann entweder in den Dienst zurück oder scheidet aus dem Truppentheil aus.

Vergleiche Besoldungsvorschrift §. 36 und Armee-Verordnungsblatt pro 1885 Nr. 6 Seite 68.

Halbinvalide, welche bei dem Bezirkskommando Verwendung in etatsmäßigen Stellen finden, erhalten auch das Gehalt dieser Stellen. Die über den Etat Verpflegten erhalten, wenn sie wirkliche Feldwebel sind, jährlich 684 Mark, die Sergeanten 400 Mark, Unteroffiziere 300 Mark, Gemeine 180 Mark. (Armee-Verordnungsblatt 1888 Nr. 59.)

Dienstreisen und Kommandos.

Der Bezirkskommandeur erhält bei seinen Dienstreisen zu den Ersatzgeschäften, zur Inspicirung der Kontrolversammlungen und sonstigen befohlenen Dienstreisen Reisekosten und Tagegelder.

Dieselben Kompetenzen beziehen Linienoffiziere und Aerzte aus der Kasse des Bezirkskommandos, wenn dieselben zu den Ersatzgeschäften oder zur Abhaltung der Kontrolversammlungen herangezogen werden, nach folgenden Sätzen: [1]

a. Tagegelder:
  Bezirkskommandeur 13 Mark 50 Pfennige.
  Hauptleute, Rittmeister und im Range derselben stehende Aerzte 9 Mark.
  Lieutenants und im Range derselben stehende Aerzte 7 Mark 50 Pfennige.

b. bei Reisekosten:
  I. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, sämmtliche Offiziere und im Range derselben stehende Aerzte
    13 Pfennige pro Kilometer,
    3 Mark für jeden Ab- und Zugang.

Hat einer dieser Offiziere oder Aerzte in der Charge bis zum Hauptmann einschließlich abwärts, einen Diener

[1] Armee-Verordnungsblatt pro 1881 Nr. 9.



auf die Reise mitgenommen oder nach dem Bestimmungsorte herangezogen, so kann er für denselben 7 Pfg. für das Kilometer beanspruchen.

II. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können
der Bezirkskommandeur 60 Pfg.,
Hauptleute und Lieutenants rc. 40 Pfg.
für jedes Kilometer.

Jedes angefangene Kilometer wird für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen von geringerer Entfernung als 2 Kilometer werden weder Tagegelder noch Reisekosten gewährt.

Landmärsche der Mannschaften.

Den Bezirksfeldwebeln und Mannschaften des Stammes,[1] welche Märsche innerhalb des Bezirks zu machen haben, wird neben ihrer Löhnung[2] zur Selbstbeköstigung ein Marschverpflegungszuschuß von je 1 Mark täglich[3] und das Marschbrodgeld im Betrage von 15 Pfennigen gewährt, selbst dann, wenn die Rückkehr nach dem Stationsort an demselben Tage erfolgt, sobald nur der Marsch hin und zurück zusammen nicht unter 22 Kilometer beträgt.[4]

Löhnungszuschüsse für Familien s. Besoldungsvorschrift §. 38.

Dieselben Gebührnisse erhalten die mit der Vertretung von Bezirksfeldwebeln beauftragten Unteroffiziere, sowie die Burschen der zu den Ersatz- und Ober-Ersatzkommissionen kommandirten Lieutenants resp. Assistenzärzte.

---

[1] Nur in Ausnahmefällen, wo Mannschaften einzeln zu besonderen Zwecken reisen, beziehen dieselben Tagegelder nach den Sätzen, wie sie im A.-V.-Bl. pro 1881 Nr. 9 angegeben sind.
Verpflegungszuschuß und Brodgeld fällt dann fort.

[2] sowie eventuell für den 31. eines Monats der bestimmungsmäßige Löhnungsantheil.

[3] Je nachdem sich die den Quartiergebern zu gewährende Vergütung für verabreichte Marschverpflegung auf 80, 85, 90, 95 Pf. oder 1 Mark stellt. Die Beträge dieser Vergütung werden am Schluß eines jeden Jahrs für das nächstfolgende Jahr durch das Armee-Verordnungsblatt bekannt gemacht.

[4] §. 37 Natural-Verpflegungsreglement der Truppen im Frieden und Armee-Verordnungsblatt pro 1875 Nr. 11 Seite 111 und Nr. 19 Seite 224.

Bei ihrer eventl. Einquartierung haben sie demnächst zu zahlen:

	Bei einem Vergütungssatze von . . . (wird jedes Jahr durch das Armee-Verordnungsblatt für das nächstfolgende bekannt gemacht.)									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		1 Mk.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brod.									
a. volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b. Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c. Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d. Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

Alle übrigen in Ausübung des gewöhnlichen Bezirksdienstes zu machenden Märsche müssen von den Stammmannschaften ohne Entgelt zurückgelegt werden.

Die Mannschaften erhalten, soweit es erforderlich, Marschrouten[1] auf freies Quartier aber ohne Verpflegung.

Die Gewährung des Marschverpflegungszuschusses schließt allemal den Anspruch auf den Verpflegungszuschuß aus.[2]

Zurücklegung der Wege der Bezirksfeldwebel bei den Kontrolversammlungen und behufs Revision der Listen.

Bezirksfeldwebel (bezw. deren Stellvertreter, ferner geprüfte Zahlmeisteraspiranten, welche sich in Bezirksfeldwebelstellen befinden), haben für die Wege nach den Orten, an welchen Kontrolversammlungen abgehalten werden, Reisekosten und Tagegelder nicht zu empfangen. Die fraglichen Wege sind vielmehr von denselben im Marsch- oder Militärtransport zurückzulegen.

Die Wege sind im Marsch zurückzulegen:

a. wenn die Entfernung zum ersten Kontrolplatz oder zwischen den einzelnen Kontrolplätzen nach dem direkten Landwege weniger als 5 Kilometer beträgt und

[1] Die Marschrouten werden von den Königlichen Regierungen und Landdrosteien requirirt.

[2] Natural-Verpflegungsreglement §. 34.

b. wenn bei kürzeren Entfernungen als 5 Kilometer von Ort zu Ort auch die an einem Tage zurückzu legende Gesammtentfernung weniger als 10 Kilometer beträgt.

Beträgt die Entfernung von Ort zu Ort 5 Kilometer oder mehr, oder die an einem Tage zurückzulegende Gesammtentfernung 10 Kilometer oder mehr, so hat die Beförderung im Militärtransport zu erfolgen

a. Unter Benutzung der Eisenbahn oder
b. des Dampfschiffs,
c. der Post oder
d. sonstiger öffentlicher Fuhrgelegenheiten.

In dem Falle zu a. sind die Eisenbahnfahrgelder nach dem Militärtarif oder soweit Eil-, Schnell- oder Kurierzüge haben benutzt werden müssen, nach den Sätzen des allgemeinen Tarifs zu vergüten, in den Fällen zu b.—d. die baaren Auslagen zu erstatten. Bei der Liquidation sind die Beläge vorzulegen.

Besteht zwischen den betreffenden Ortschaften keine der unter a.—d. erwähnten Verbindungen oder haben diese Verbindungen aus dienstlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht benutzt werden können, so erhalten die Bezirksfeldwebel zu ihrer Fortschaffung eine Pauschvergütung in Höhe der verordnungsmäßigen Fuhrkosten. Haben in besonderen näher zu erläuternden Fällen erweislich höhere Kosten gezahlt werden müssen, so werden diese in Grenzen der ortsüblichen Preise für ein einspänniges Fuhrwerk oder wo einspännige Fuhrwerke nicht zu erlangen sind, oder nach Beschaffenheit der Wege nicht benutzt werden können, in Grenzen der ortsüblichen Preise für ein zweispänniges Fuhrwerk erstattet.

Ebenso dürfen die Kosten für dergleichen Fuhrwerk zur Erstattung liquidirt werden, wenn nach der Bescheinigung des mit der Abhaltung der Kontrolversammlung beauftragten Offiziers wegen eingetretener näher zu motivirender Verzögerung des Geschäfts, der herrschenden Witterung, der Beschaffenheit des Weges, oder aus anderen zwingenden Gründen der Weg von einem Kontrolplatz zum anderen selbst bei einer Entfernung unter 5 Kilometer, nicht per Fußmarsch zurückgelegt werden konnte und auch die Benutzung

der unter a.—d. bezeichneten Transportmittel nicht angängig war.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für das zu den Kontrolversammlungen etwa abkommandirte Unterpersonal der Bezirkskommandos mit der Einschränkung, daß dem Unterpersonal für diejenigen Wege, welche dasselbe für sich allein vom Bataillonsstabsquartier nach dem ersten Kontrolorte oder von dem letzten Kontrolorte nach dem Bataillonsstabsquartier zurückzulegen hat, soweit die Beförderung nicht auf die unter a.—d. bezeichnete Art erfolgen kann, eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird.

Bei Benutzung eines Fuhrwerkes Seitens des Bezirksfeldwebels hat grundsätzlich auch die Mitbenutzung desselben durch das Unterpersonal auf gemeinsame Kosten stattzufinden.

Bei den Wegen in das Bataillonsstabsquartier behufs Revision der Landwehrstammrollen 2c. (§. 25, 5 der Heerordnung) haben die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß hierbei von der Beförderung im Marsch ohne Rücksicht auf die Entferuung abgesehen wird.

Die Listen sind eventl. als Passagiergepäck mitzuführen; entstehen hierbei besondere Frachtkosten, so können dieselben mit zur Liquidation gebracht werden. Die zu erstattenden baaren Auslagen sind gehörig zu belegen.

Die Liquidirung dieser Beträge erfolgt in einer Marschkostenliquidation. [1]

Märsche mit Eisenbahnen und Posten.

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahn 2c. wird dem Soldaten außer der Marschverpflegung noch ein Erfrischungszuschuß nach folgenden Sätzen gewährt:

für jede ununterbrochene Fahrt von
8—15 Stunden Dauer 25 Pf. pro Kopf,

für jede ununterbrochene Fahrt über
15—31 Stunden Dauer 50 Pf. pro Kopf,
31—39 „ „ 75 „ „ „
39—47 „ „ 1 Mk. „ „

[1] Vergl. §. 63.

Für jede weitere Fahrt bis zu 8 Stunden findet eine Erhöhung des Zuschusses um 25 Pf. statt.

Für die mit der Eisenbahn zu befördernden Mannschaften und Kommandos werden von dem Bezirkskommando resp. den Meldeämtern Militärfahrscheine mit Unterschrift des Bezirkskommandeurs resp. Bezirksoffiziers und Stempel versehen, ausgestellt.[1]

Auf den Militärfahrscheinen muß der Zweck der Eisenbahnfahrt angegeben sein. Bei Rekruten- 2c. Transporten stellt die Papiere für Hin- und Rückfahrt derjenige Truppentheil aus, welcher den Transportführer giebt. A.-V.-Bl. 1874. Nr. 4. Seite 49. Bezgl. Farben der Militärfahrscheine s. Mil.-Eis.-O. S. 173.

Bei Märschen mit Eisenbahnen, wo die Abwesenheit keine 8 Stunden dauert, werden den betreffenden Mannschaften keine Marschkompetenzen gezahlt.[2]

Liquidirung wie bei Landmärschen.

Etatsfonds-Pauschquanta. An Etatsfonds werden dem Bezirkskommando gewährt:

1) Allgemeine Unkosten pro Kopf $18^2/_3$ Pfennige,
2) Waffenreparaturgeld,
   für die Feldwebel $4^1/_2$ Pfennige, } pro Kopf,
   für die Mannschaft $18^1/_2$ " }
3) Büreaugeld
   a. für den Stab 40 Mark,[3]
   b. für den Bezirksoffizier 12 Mark,[4]
   c. für die Feldwebel 12 Mark pro Kopf.[5]

---

[1] Bei der Beförderung mit Eisenbahn muß für jedes Commando in der Stärke über vier Mann die höhere Genehmigung durch Vermittelung der Infanteriebrigade eingeholt werden. Wegen Ausstellung von Militärfahrscheinen vergl. A.-V.-Bl. 1884 Nr. 5 Seite 47 und Militär-Eisenbahnordnung Seite 72.

[2] Naturalverpflegungs-Reglement §. 37.

[3] Die Höhe des Büreaugeldes ergiebt der Friedensverpflegungsetat.

[4] Büreaugeld ist eine persönliche Gebühr.

Aus den Büreaugeldern beschaffen die Bezirksfeldwebel nur die Schreibmaterialien, sowie diejenigen Listen 2c. für welche ein bestimmtes Schema in der Heer- und Wehrordnung nicht vorgeschrieben ist, einschl. der Verleselisten.

[5] resp. 13 Mk. 50 Pf. im Bezirk über 40 000 Seelen.

§. 61.

Kompetenzen der Offiziere und Aerzte, sowie der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

a. Offiziere und Aerzte. Im Allgemeinen.

Jeder Reserve- oder Landwehroffizier ist verpflichtet, den gewöhnlichen Dienst in seinem Bezirk ohne besondere Entschädigung zu versehen.[1]

Bei Abhaltung der Kontrolen.

Werden Reserve- oder Landwehroffiziere mit Abhaltung der Kontrolversammlungen beauftragt, so erhalten sie

a. für die außerhalb ihres Wohnorts abgehaltenen Kontrolversammlungen die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder,

b. für die am eigenen Wohnort abgehaltenen Kontrolversammlungen eine tägliche Entschädigung in Höhe der chargenmäßigen Tagegelder, welche von dem Bezirkskommando in die Verpflegungsliquidation aufzunehmen ist.

Die Bestimmung unter b. findet auch auf diejenigen Orte Anwendung, welche mit dem eigentlichen Wohnorte des Offiziers zu einem gemeinsamen Garnisonverbande vereinigt sind.

Hätte der Offizier sich selbst zu der betreffenden Kontrolversammlung gestellen müssen, so wird für Abhaltung dieser Versammlung keine Vergütung gewährt.

Wird aber an demselben Orte an demselben oder dem folgenden Tage noch eine weitere Kontrolversammlung von ihm abgehalten, so ist dafür die Entschädigung nach b. zahlbar.

Bei Reisen als Mitglied des Ehrenraths oder Ehrengerichts.

Wenn Reserve- oder Landwehroffiziere als Mitglieder des Ehrenrathes oder Ehrengerichts zu Reisen genöthigt sind, werden ihnen neben den Reisekosten für die Dauer der dienstlichen Abwesenheit aus dem Wohnorte die reglementsmäßigen Tagegelder gewährt.

Als Zeugen.

Werden Offiziere des Beurlaubtenstandes während ihres Urlaubsverhältnisses als Zeugen bei einem Militärgericht (Ehrengericht) vorgeladen, so werden sie wie Civilpersonen behandelt, die taxmäßigen Gebühren[2] derselben aber von dem Militärgericht liquidirt.[3]

---

[1] Besoldungsvorschrift §. 58.
[2] Die Gebühren, welche liquidirt werden können, siehe Anlage 41.
[3] Besoldungsvorschrift, Beilage 7 V.



Bei Uebungen. Während der Dauer der jährlichen Uebungen wird den Offizieren des Beurlaubtenstandes ein tägliches Uebungsgeld (an Stelle des Gehalts) gezahlt und zwar

dem Stabsoffizier (auch charakt.) 12 Mark,
dem Hauptmann, sowie dem Kontroloffizier ohne Rücksicht auf Charge und Art der Dienstleistung 7 Mark 50 Pfennige,
dem Premierlieutenant 3 Mark,
dem Secondlieutenant 2 Mark 50 Pfennige.

Neben dem Uebungsgeld wird beim Ausrücken des Truppentheils aus der Garnison bezw. bei Einberufung in ein Barackenlager die Kommandozulage bezahlt.

Durch Empfang der Tagegelder wird die Zuständigkeit des Uebungsgeldes ausgeschlossen.[1]

Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes erhalten die Diäten der Premierlieutenants, alle anderen Sanitätsoffiziere diejenigen der entsprechenden militärischen Charge.[2]

Bei jeder Einziehung zu einer Uebung wird ein Einkleidungsgeld gezahlt, welches mit dem wirklichen Dienstantritt fällig wird. Bei Ausfall der Uebungen wird das Einkleidungsgeld nur an diejenigen Offiziere gezahlt, an welche der Einberufungsbefehl schon ergangen war, so daß sie die Einkleidungs- und Ausrüstungseinrichtungen schon getroffen haben mußten.[3]

Jeder zu seinem Truppentheil einberufene Reserve- bezw. Landwehroffizier erhält die reglementsmäßigen Reise- und Tagegelder aus der Kasse des ersteren.

b. Mannschaften bei Uebungen. Den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird die Löhnung nur bei Einziehung zur Uebung auch pro 31. des Monats auf die wirkliche Uebungsdauer gezählt.

Die zu den Uebungen eingezogenen Vizefeldwebel, Portepéefähnriche, Feuerwerker 2c. empfangen nur die für Unteroffiziere als Kapitulanten etatsmäßige Löhnung. Obergefreite und Gefreite, welche an Stelle von Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes oder in vakanten Unteroffizierstellen des Linientruppentheils üben, erhalten die Löhnung ihrer Charge und die Dienstzulage.[4]

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten auch während der Dauer der Uebung dieselben Naturalverpfle-

[1] Besoldungsvorschrift §. 59, 3.
[2] Desgl. §. 59. [3] Desgl. §. 59. [4] Desgl. §. 60.

gungsgebührnisse, wie solche den Mannschaften des Heeres gewährt werden.[1]

Bei der Gestellung zu den Kontrolen haben die Mannschaften des Beurlaubtenstandes keinen Anspruch auf Gebühren.[2] Bei Kontrolen.

Werden Mannschaften während ihres Beurlaubtenverhältnisses als Zeugen bei einem Militärgericht vorgeladen, so gelten dieselben Bestimmungen, wie für Offiziere des Beurlaubtenstandes. Als Zeugen.

Unteroffiziere und Mannschaften die wegen während der Uebung oder sonst begangener strafbarer Handlungen von einem Militärgericht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen oder sonst wegen Disziplinarvergehen mit Arreststrafe belegt werden und dieselbe in einem Militärarrestlokal verbüßen, erhalten die Verpflegung wie Arrestaten des Heeres,[3] d. h. bei gelindem Arrest unverkürzte Löhnung, bei mittlerem und strengem Arrest ohne Unterschied der Waffe und Charge 15 Pf. (auch pro 31.) und schwere Brodportion von 1000 Gramm, an jedem vierten Tage warmes Essen, wozu in der Regel 25 Pf. verwandt werden dürfen, die von den täglichen 15 Pf. bestritten werden müssen. Büßen dieselben die gegen sie verhängten Strafen in einem Civilgefängniß[4] ab, für welche der betreffenden Gefängnißverwaltung die entsprechenden Haft- und Verpflegungskosten vergütet werden, so haben dieselben auf Arrestatenlöhnung keinen Anspruch. Als Arrestaten.

Mannschaften, welche wegen Erläuterung schriftlicher Meldungen, sowie wegen Rechtfertigung in Versäumniß militärischer Pflichten, bei Gesuchen und Beschwerden in dienstlichen Angelegenheiten in das Bezirksstabsquartier beordert werden, haben, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsort der Kompagnie zusammenfällt, Anspruch auf die reglementsmäßigen Marschgebühren.[5] Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirks begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Sonstiges.

---

[1] Naturalverpflegungs-Reglement §. 36.
[2] Wehrordnung §. 115, 2.
[3] Vergl. §. 50.
[4] Bei Entfernung ihrer Heimath über 3 Meilen vom nächsten Militärarrestlokale.
[5] Wehrordnung §. 114, 2.

Sofern Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter errichtet sind, sind die Orte derselben als Kompagniestationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrolstellen Meldeorte eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat.

Alles Weitere siehe §. 114 der Wehrordnung.

§. 62.

Verpflegung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten 2c.

Allgemeines. Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden je nach ihrem Eintreffen nach den jedesmal festgesetzten Bestimmungen entweder einzeln oder in Transporten ihren resp. Truppentheilen zugeführt.

Meilengeld. Die Auszahlung der Kompetenzen, auf welche solche Leute während ihres Marsches zum Stabsquartier des Bezirkskommandos oder zum Sammelplatze Anspruch haben (Meilengelder). ist Sache der Gemeinden resp. der Steuerkassen, bei denen die Leute ihre Gelder selbst zu erheben haben.[1]

Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Bezirksstabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reklamirt oder als nicht verwendete Procentmannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten Marschgebühren vom Bezirkskommando,[2] welches dasselbe alsdann quartaliter bei der Intendantur liquidirt.

20 km haben diese Leute unentgeltlich zurückzulegen.[3] Für jede weiteren, wenn auch erst angefangenen 20 km erhalten:

Rekruten und Reservisten einen Pauschbetrag von 1 Mk.

---

[1] Die Gemeinden resp. Steuerempfänger stellen diese Zahlungen in eine Nachweisung zusammen und reichen sie den Kreiskassen 2c. ein. Das Bezirkskommando stellt später die Bescheinigungen aus, daß die qu. Leute wirklich einberufen und abgesandt und daß die Charge derselben und der Einberufungsort richtig angegeben sind.

Vergl. Marschgebührnißvorschrift 2c. §. 37.

[2] Marschgebührnißvorschrift §. 16, 4. Das Kommando der Landwehr in Hohenzollern (jetzt Meldeamt) wird in der Dienstvorschrift unter dem Ausdruck „Landwehrbezirkskommando" mitverstanden.

[3] Marschgebührnißvorschrift §. 3, 1.

Die Beträge werden auf Konto A. 6 (Vorschüsse) übernommen.

Bei Einzelentsendungen.

Für jede wenn auch erst angefangene 300 km Eisenbahn resp. 20 km Landweg erhalten neben dem Militärfahrschein

Feldwebel 2c. . . .	2 Mk.	
Unteroffiziere 2c. . .	1 „	50 Pf.
Gemeine 2c. . . .	1 „	

Die Vergütung [1] wird nur zur Hälfte gewährt, wenn die nach Schienenkilometer zu berechnende Entfernung überhaupt nur 100 km oder weniger beträgt. Sind die Mannschaften nur auf Landweg angewiesen, so erhalten dieselben die volle Vergütung. Wegen der zu zahlenden Marschgebührnisse nach denjenigen Orten, nach welchen das Bezirkskommando in der Regel Mannschaften zu stellen hat (vergl. Tabelle C.). Dieselbe ist von der Divisionsintendantur für jedes Bezirkskommando besonders aufgestellt.

Procent-Mannschaften.

Bei ihrer Abfindung mit Marschgebührnissen unterbleibt die nochmalige Anrechnung einer unentgeltlich zurückzulegenden Entfernung von 20 km. Dagegen werden Marschgebührnisse überhaupt nicht gezahlt, wenn auf Hin- und Rückmarsch zusammen nicht mehr als 20 km entfallen.

Beim Verziehen der Rekruten, 3- u. 4jährig Freiwilligen und Unteroffizierschüler.

Dieselben werden vom Steuerempfänger bis zum Bezirksstabsquartier ihres neuen Aufenthaltsortes mit Marschgebührnissen abgefunden und von dort ihrem Gestellungsort durch das Bezirkskommando zugeführt.

(Marschgebührnisse wie bei Einzelentsendungen.)

Im Transport.

Sämmtliche Mannschaften erhalten neben dem Militärfahrschein die vor Schluß eines jeden Jahres für das nächste Jahr durch das A.-V.-Bl. bekannt gemachte Vergütung für die volle Tageskost, sowie einen Löhnungszuschuß, welcher für jeden

Feldwebel 2c. . . .	1	Mk.	20 Pf.
Unteroffiziere 2c. . .	—	„	70 „
Gemeine 2c. . . .	—	„	20 „

[1] Armee-Verordnungsblatt pro 1884 Seite 183. Demnach würde z. B. nach dem festgesetzten vollen Vergütigungssatz von 80 Pf. (52 Pf. Marschverpflegungszuschuß, 15 Pf. Marschbrodgeld und 13 Pf. Löhnungsantheil der Rekruten 2c.) der Gemeine pro Tag $92^1/_2$ Pf., der Unteroffizier 1 Mk. $7^1/_2$ Pf. 2c. bekommen; vergl. auch Marschgebührnißvorschrift §. 23.

täglich beträgt. Bei der Beförderung mit besonderen Militärzügen wird außerdem für eine ununterbrochene Fahrt von mindestens 8 bis 15 Stunden ein Erfrischungszuschuß von 25 Pf., von über 15 bis 31 Stunden ein Erfrischungszuschuß von 50 Pf. und für jede weitere ununterbrochene Fahrt von je 8 Stunden eine Erhöhung des Zuschusses um 25 Pf. für den Mann gewährt.

Sind die Mannschaften zum Nachmittage des der Weitersendung vorangehenden Tages einberufen, so sind dieselben über Nacht mit Abendkost einzuquartieren.[1]

Der Transportführer erhält einen angemessenen Vorschuß, welchen er nach Rückkunft in einer Transportkostenberechnung verrechnet, resp. den Ueberschuß abliefert. Auf Grund dieser Berechnung wird eine Rekruten- (Reservisten-) Transportkostenliquidation[2] aufgestellt und diese der Intendantur zur Revision und Anweisung eingereicht.

Bei Ueberlieferung der Rekruten resp. Reservisten hat das Bezirkskommando eine Bescheinigung[3] auszustellen, aus welcher die Zahl der Rekruten, Zahl und Charge der Reservisten und der Tag genau ersichtlich ist, mit welchem die Leute in die Transportverpflegung treten.[4]

Der Transportführer ertheilt dagegen eine Empfangsbescheinigung.[5] Die zum Transport kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten mit dem Tage des Beginns des Kommandos die Marschbeköstigung in natura oder in Gelde und den Erfrischungszuschuß, wenn und je nachdem sie den transportirenden Leuten gewährt werden. Die Vergütung für nicht in natura empfangene Marschbeköstigung beträgt je nach dem Vergütigungssatze des laufenden Jahres,

für Unteroffiziere und Mannschaften 67 resp. 72, 77, 82 oder 87 auch am 31. eines Monats (incl. 15 Pf. Marschbrodgeld);

für Liegetage werden dieselben Sätze gezahlt.

---

[1] Als Ueberlieferungstermin gilt der Tag des Eintreffens im Bezirksstabsquartier, auch wenn der Transportführer erst später eintreffen sollte.

[2] Vergl. §. 63.

[3] Marschgebührnißvorschrift §. 35.

[4] Muster siehe Beilage 7 Seite 88 der Marschgebührnißvorschrift.

[5] Muster siehe Anlage 42.

Zu Schreibmaterialien und sonstigen Nebenkosten z. B. für Abholen von Kassengeldern, Verlust beim Wechseln ꝛc. wird als Pauschquantum gegen Quittung pro Tag gewährt

a. dem Führer eines Transports bis 50 Mann . . . . 30 Pf.
b. dem Führer eines Transports von 50 Mann bis 100 Mann . . . . 50 Pf.
c. dem Führer eines Transports von 100 bis 300 Mann . . . . 70 Pf.
d. für jeden größeren Transport . . . . 1 Mk.

Diese Pauschquantas werden für die Dauer des Transports, d. h. vom Beginn seiner Formation bis zu seiner Auflösung tageweise nach Maßgabe seiner jedesmaligen Stärke gewährt. Aus denselben sind auch die Kosten für das Mundiren der Rechnungen ꝛc. zu bestreiten.

Am Ablieferungsort läßt sich der Transportführer eine Bescheinigung von dem betreffenden Truppentheil ausstellen, daß er die richtige Anzahl Mannschaften übergeben hat.

§. 63.

Verpflegung besonderer Kategorien von Rekruten und Reservisten, sowie der Invaliden, Fahnenflüchtigen und anderen Militärarrestaten. [1]

Schulabtheiler.

Die Zöglinge der Unteroffizierschulen resp. Schiffsjungenabtheilung sind bei ihrer Einberufung zu diesen Instituten wie Rekruten zu verpflegen.

Schulamtskandidaten.

Werden wie Rekruten verpflegt.

Unsichere Dienstpflichtige und Brodlose.

Dieselben [2] werden vom Bezirksstabsquartier aus entweder mit Kommando oder auch allein dem betreffenden Truppentheil zugesandt. In beiden Fällen erhalten sie Marschverpflegung wie einzelne zu ihrem Truppentheil abgesandte Rekruten. Werden unsichere Heerespflichtige einem Transport oder marschirenden Truppen angeschlossen, so erhalten sie entsprechende Verpflegung. (Erfrischungs-Zuschuß.) [3] Die Brodlosen werden wie einzeln zum Truppentheil abgesandte Rekruten verpflegt.

---

[1] Marschgebührnißvorschrift §. 28 u. 29.
[2] Desgl. Anl. 7, III.
[3] Liquidirung der gesammten Posten siehe §. 63.

In die Heilbäder entsendete Invaliden ꝛc.

Für die Verpflegung der in die Heilbäder entsendeten Invaliden oder Reservisten sind für jedes besondere Bad angepaßte Bestimmungen gegeben. Solche Leute erhalten die betreffenden Kompetenzen zum Marsch in das Bad und den Aufenthalt im Bade von dem Bezirkskommando, auf dem Marsche Postfahrgeld resp. Militärfahrschein sowie an Nebenkosten 1 Pf. pro Kilometer.

Während der Dauer der Badekur erhalten Reservisten Löhnung und Brotgeld. Die Invaliden beziehen ihre Pension fort und erhalten genannte Kompetenzen nicht.[1]

Soweit diese Mannschaften die Mundverpflegung im Kurorte nicht kostenfrei erhalten, wird ihnen eine extraordinäre Zulage von 1 Mk. 50—70 Pfennige täglich gewährt, die ihnen gleichfalls vom Bezirkskommando gezahlt wird.

An Bekleidungsstücken ist jedem Manne mitzugeben:

1 Feldmütze mit Kokarde, augenkranken Mannschaften mit Schirm,
1 Mantel,
1. und 2. Waffenrock,
1 Paar tuchene, 1 Paar weiße Hosen,
1 Drillichjacke bezw. Rock,
2 Halsbinden,
Tornister mit Tragriemen,
2 Hemden,
2 Paar wollene Socken,[2]
2 Paar Unterhosen
1 wollenes Tuch,
2 Schnupftücher,
1 Unterjacke von Wolle,
1 Verbindezeug,
1 Paar Stiefel,
1 Paar Schuhe,
1 Paar Pantoffeln.

---

[1] Bei einer einen vollen Kalendermonat umfassenden Aufnahme in eins der Militärkurhäuser zu Wiesbaden, Teplitz, Landeck oder in das sogenannte Militärkurhaus zu Warmbrunn ruht das Recht auf den Bezug der Invalidenpension, wenn sie nicht nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familien ausnahmsweise belassen worden ist.

[2] Socken, Schnupftücher und Unterjacken verbleiben denselben als Eigenthum.

Die Invaliden erhalten an Röcken und Mantel keine Achselklappen, vergleiche A.-V.-Bl. 1871. Beilage zu Nr. 6.

Eingebrachte Fahnenflüchtige und andere Militärarrestaten.[1]

Werden dem Bezirkskommando Deserteure zugeführt, welche nicht sofort mittelst Transports zu ihrem Truppentheil weiter gehen können, so erhalten dieselben pro Tag 30 Pfennige Löhnung und die gewöhnliche Brodportion (resp. Brodgeld). Für die Marschtage erhalten sie zur gesammten Verpflegung pro Tag eine Entschädigung von 50 Pfennigen incl. Brod.[2]

B. Das Bekleidungswesen.

§. 64.

Bekleidung rc. des Bezirkskommandos.

Allgemeines.

In Betreff der Ausrüstung und Bekleidung bei einem Bezirkskommando ist zu unterscheiden zwischen dem Bedarf für das Personal des Stammes und für die Mannschaften des bei der Mobilmachung zu formirenden Reservebataillons.

Bekleidungs- rc. Kommission.

Die Bekleidungs- und Waffenreparatur-Kommission besteht bei jedem Bezirkskommando aus dem Bezirkskommandeur und dem Adjutanten.

Bekleidung rc. der Mannschaften.

Für das Personal des Bezirkskommandos erfolgt die Ausstattung mit den etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nach §. 102 des Bekleidungsreglements.

Beschaffung.

Die Beschaffungen sind vor dem Eintritt des Bedarfs auszuführen.

Die Großmontirungsstücke, zu deren Beschaffung die Mittel in dem Bekleidungskonto B. 1 a. (regelmäßige Abfindung) zur Vereinnahmung kommen, sind, soweit nicht

---

[1] Die den Gemeinden durch die Bewachung, die Begleitung und den Transport von Fahnenflüchtigen und anderen Militärarrestaten vom Aufgreifungsorte bis zur nächsten Militärstation erwachsenden Kosten sind auf den Fonds der Verwaltung des Innern zu übernehmen und von den Gemeinden zu liquidiren.

[2] Besoldungsvorschrift §. 32.



Ueberschlagungen [1] genehmigt werden, stets vollständig zu beschaffen.

In Betreff der Kleinmontirungsstücke sind den Beschaffungen gleichfalls die angewiesenen Kontigente zu Grunde zu legen. Doch können von der demnach sich ergebenden Stückzahl, die durch das etwaige längere Tragen der Stücke, sowie durch anderweiten Minderverbrauch ersparten Stücke in Abzug gebracht werden. Ebenso kommen auf die in natura anzufertigende Stückzahl auch die in Gelde vergüteten Stücke in Anrechnung.

Unerläßliche Bedingung ist aber, daß mindestens der Kontobestand [2] in neuen resp. auf den Neuwerth reducirten Stücken vorräthig gehalten wird.

Welche Bekleidungsstücke aus dem Konto B. 1 b. (außergewöhnliche Abfindung) beschafft werden sollen, bleibt der Entscheidung des Kommandeurs anheimgestellt. [3]

Anfertigung. Die Anfertigung der sämmtlichen Bekleidungsstücke findet bei dem Korpsbekleidungsamt oder bei einem Linienregiment statt. Während der Dauer der Anfertigung kann das Regiment die Handwerker des Bezirkskommandos zur Hülfeleistung requiriren. [4]

Fertigt das Regiment die Bekleidung für das Bezirkskommando an, so muß demselben frühzeitig genug eine Nachweisung der zu beschaffenden Sachen zugestellt werden.

Abnahme. Alle selbstbeschafften und überwiesenen Gegenstände müssen von der Bekleidungskommission sofort beim Empfange geprüft und die nicht probemäßigen Stücke

---

[1] Mäntel, Waffenröcke und Tuchhosen können nur mit Genehmigung des Generalkommandos, die übrigen Bekleidungsstücke mit Genehmigung der Musterungskommission unter Verwendung der bestimmten Gelder zu anderen Bekleidungsbeschaffungen überschlagen werden. Bekleidungsreglement §. 224 und 1. Anhang S. 41.

[2] Den Kontobestand bilden diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, mit welchem das Bezirkskommando nach Maßgabe eines besonderen Bekleidungsetat (§. 102 Bekleidungsreglement) ausgerüstet ist, d. i. eine Garnitur Großmontirungs- und Ausrüstungsstücke und an Kleinmontirungsstücken 1 Paar Stiefel, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde. Der Kontobestand muß stets kriegsbrauchbar sein.

[3] Bekleidungsreglement §. 223.

[4] Armee-Verordnungsblatt 1873, Nr. 195. Auch die Bekleidung der einem Bezirkskommando eventuell attachirten Halbinvaliden wird von den Linientruppentheilen fortan besorgt. Armee-Verordnungsblatt 1875, Seite 20 Nr. 22.

zurückgewiesen werden. Etwaige Ausstellungen bleiben unberücksichtigt, wenn sie später als zwei Monate nach dem Empfange der Sachen zur Sprache gebracht werden.

Die abgenommenen Stücke werden von der Kommission sogleich mit dem Stempel des Bezirkskommandos (Abnahmestempel) und, sobald sie auch bei der Musterung probemäßig befunden sind, mit einem zweiten Stempel, welcher das Musterungsjahr angiebt, versehen.[1] Stempelung.

In der Regel soll kein Gegenstand in Gebrauch gezogen werden, bevor er bei der Musterung approbirt ist. In den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, ist zwar ausnahmsweise die Verausgabung resp. Ingebrauchnahme der neugefertigten Stücke und die zweite Stempelung derselben ohne vorherige Approbation gestattet, doch sind die Stücke, soweit als möglich bei der nächsten Musterung einer nachträglichen Prüfung zu unterwerfen.

Die Materialien, welche noch nicht gemustert und gestempelt sind, werden von den gemusterten und in die etatsmäßigen Bestände übergetretenen Stücke getrennt aufbewahrt. Sämmtliche Vorräthe sind so aufzubewahren, daß die Zahl und Beschaffenheit derselben zu jeder Zeit leicht übersehen werden kann. Aufbewahrung.

Alle Materialien und die noch nicht gemusterten Stücke werden unter Hinweis auf die betreffenden Ausgabepositionen in dem Abrechnungsbuch B., in einem Wirthschaftsbuche, welches in das Materialien- und Stückkonto zerfällt, nach den in Beilage 12 und 13 des Bekleidungsreglements enthaltenen Musters nachgewiesen. Wirthschaftsbuch.

Nach Abnahme, Musterung und Stempelung der angefertigten Montirungsstücke,[2] werden dieselben aus dem Wirthschaftsbuche in das Kammerbuch[3] übertragen und treten damit in die etatsmäßigen Bestände des Bezirkskommandos über. Kammerbuch.

Durch das Kammerbuch müssen alle Einnahmen und Ausgaben speciell nachgewiesen und durch den Abschluß desselben die sämmtlichen Bestände der auf der Kammer als auch der in Gebrauch befindlichen Stücke ersichtlich

---

[1] Bekleidungsreglement §. 237.

[2] In den Jahren, in denen keine Musterung stattfindet, nach Beendigung der Beschaffungen für das vorhergehende Jahr.

[3] Muster siehe Beilage 14 zum Bekleidungsreglement.



gemacht werden. Das Kammerbuch wird außer bei den periodischen Revisionen und ökonomischen Musterungen regelmäßig am Schlusse jedes Kalenderjahres vollständig abgeschlossen.[1] Die Wirthschafts und Kammerbücher sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren.[2]

Abfindung der Mannschaften.

Die Unteroffiziere und Mannschaften werden während ihrer Dienstzeit mit allen erforderlichen etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken unentgeltlich und zwar grundsätzlich in natura versehen.

Die an Unteroffiziere und Kapitulanten verabreichten Kleinmontirungsstücke werden nach Ablauf der etatsmäßigen Tragezeit Eigenthum der betreffenden Mannschaften. Auch kann diesen Leuten auf Verlangen zur Selbstbeschaffung der Kleinmontirungsstücke das etatsmäßige Kleinmontirungsgeld halb- oder vierteljährlich oder monatlich postnumerando gewährt werden. Der Kleinmontirungsgelderzuschuß der Unteroffiziere wird stets in Gelde und in gleichen Terminen postnumerando gegeben.[3]

Den zur Probedienstleistung bei Civilbehörden abkommandirten Mannschaften werden die Großmontirungsstücke gewährt, wogegen sie für Kleinmontirungsstücke selbst zu sorgen haben. Die Großmontirungscompetenz in Gelde muß an die zur Probedienstleistung bezw. Vorbildung bei den Civilbehörden kommandirten oder beurlaubten Militäranwärter in allen Fällen, in denen von den betreffenden Behörden das Anlegen von Civilkleidern verlangt wird, gezahlt werden. Scheiden sie demnächst definitiv aus, so liefern sie die während der Probedienstleistung benutzten Großmontirungsstücke zurück und erhalten dagegen den für Entlassene bestimmten (Reserve) Anzug.[4]

Bei Versetzungen hat der abgehende Truppentheil dem Versetzten eine für den Marsch ausreichende Bekleidung mitzugeben, welche von dem empfangenden Truppentheil sogleich zurückzusenden ist. Bezieht der Versetzte die Kleinmontirungsstücke in natura, so wird das Kleinmontirungsgeld in Uebereinstimmung mit der Löhnung von dem

[1] Bekleidungsreglement §. 253.
[2] Dasselbe §. 255.
[3] Bekleidungsreglement §§. 259 und 260.
[4] Dasselbe §. 263.

betreffenden Truppentheile bis zum resp. vom Tage der Versetzung ab gezahlt.

Bei Versetzung von Unteroffizieren und Capitulanten hat der neue Truppentheil von dem abgebenden Truppentheil die etwa mitgebrachten und ausgetragenen Kleinmontirungsstücke gegen Vergütung des an denselben beim Eintritt der Versetzung haftenden Tragewerthes zu übernehmen.[1]

Die Mannschaften, welche nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht ausscheiden, erhalten bei ihrer Entlassung einen Entlassungsanzug. Derselbe wird nur in ausgetragenen Stücken gewährt und besteht aus einer Feldmütze, einem Waffenrock, einer Halsbinde, einer leinenen resp. Tuchhose, einer Unterhose, einem Paar Schuhe oder Stiefeln, und einem Hemde.[2]

Unteroffiziere und Kapitulanten, welche freiwillig aus der Reserve ꝛc. wieder eintreten, haben bei ihrer Wiederentlassung nur in dem Falle Anspruch, wenn sie mindestens zwei Jahre wieder gedient haben.[3]

Verwendung der vertragenen Stücke.

Die zu Verwendungen nicht mehr geeigneten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden zu Ausbesserungen benutzt, und soweit sie auch hierzu nicht mehr zu gebrauchen sind, verkauft.

Der Erlös für verkaufte Stücke fließt zum Ersparnißfonds.[4]

Bekleidungsliquitation.

Die durch die Etats festgesetzte Jahresbekleidungsentschädigung wird von dem Bezirkskommando, obwohl sie erst mit dem Schlusse des Jahres fällig ist, doch schon beim Beginn desselben und zwar im April zur Liquidation gebracht, damit Zeit zur Beschaffung und Anfertigung bleibt.[5] Die Liquidation[6] wird in duplo aufgestellt, mit der Unterschrift der Bekleidungskommission versehen und der In-

---

[1] Bekleidungsreglement §. 272.

[2] Unteroffiziere und Kapitulanten erhalten Stiefel resp. Schuhe und Hemde nicht besonders. (§. 280 des Bekleidungsreglements.)

[3] Bekleidungsreglement § 277.

[4] Bekleidungsreglement §. 292. — Erfolgt nur auf Befehl des Bezirkskommandeurs.

[5] Dasselbe §. 165 und §. 180 (für Halbinvalide den Bezirkskommandos attachirte Unteroffiziere wird die Bekleidungsliquidation erst am Schlusse des Jahres aufgestellt).

[6] Muster siehe Anlage 43.



tendantur an den festgesetzten Terminen zur Revision und Anweisung übersandt.

Die angewiesene Summe wird in dem Konto B. 1 a. verrechnet.

§. 65.

Bekleidung ꝛc. des Reservebataillons.

Bestand. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche für die Mannschaften des bei der Mobilmachung zu formirenden Reservebataillons sicher gestellt werden müssen, lagern bei dem Bezirkskommando in der Stärke von 806 Köpfen.[1]

Auffrischung. Von den bei dem Bezirkskommando lagernden Beständen des Reservebataillons sind jährlich $1/8$ durch ein Linienregiment, insoweit dessen eigene Bestände dies zulassen, aufzufrischen. Letzteren ist es jedoch gestattet, an Stelle der jährlichen Auffrischung die gesammten zur Auffrischung bestimmten Bestände in Terminen von 6—8 Jahren auf ein Mal aufzufrischen.[2]

Die durch Auffrischung der Vorräthe entstehenden Fracht- und Emballagekosten werden, soweit sie nicht durch portofreie Sendungen zu vermeiden sind, dem Bezirkskommando auf Liquidation aus dem Fonds für Reise- und Transportkosten (A. 1 c.) erstattet.

Auch wird das Rollgeld von der Kammer zum Bahnhof ꝛc. auf besonderen Nachweis mit den übrigen Versendungskosten erstattet[3]

Aus den vorerwähnten bei dem Bezirkskommando deponirten Beständen, ist auch der Kleidungsbedarf für die Uebungsmannschaften zu entnehmen.[4]

Bekleidungs-Entschädigung. Haben Uebungen stattgefunden oder sind Mannschaften zu außerordentlichen Zwecken eingezogen, so wird dem Bezirkskommando nach Beendigung jeder Uebung eine Entschädigung[5] für die Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung in der für Etatserhöhungen bei den Truppen des stehenden Heeres angeordneten Weise gewährt. Die betreffenden

---

[1] Anhang 1 des Bekleidungsreglements Seite 30.
[2] Bekleidungsreglement §. 245.
[3] Dasselbe §. 250.
[4] Dasselbe §. 120.
[5] Dasselbe §. 175.

Liquidationen werden am Ende eines jeden Jahres aufgestellt und der Intendantur zur Anweisung eingesandt.

Die sämmtlichen bei dem Bezirkskommando lagernden Bestände des Reservebataillons sind getrennt von denen der Stammmannschaften aufzubewahren und auch in einem besonderen Kammerbuch zu führen.

§. 66.

Aufbewahrung der Fahrzeuge, Geschirr- und Stallsachen des Reservebataillons.[1]

Allgemeines.

Diejenigen Bezirkskommandos, denen Fahrzeuge für das Reservebataillon überwiesen sind, haben auch für die Instandhaltung derselben, sowie der dazu gehörigen Geschirr- und Stallsachen Sorge zu tragen.

Behandlung der Fahrzeuge.

Alle Jahre muß mindestens zwei Mal eine gründliche Reinigung der Fahrzeuge von Staub und Schmutz stattfinden. Hierbei sind sämmtliche Räder abzuziehen und Achsschenkel, wie Buchsen von allem daran haftenden Schmutz und alter Schmiere zu befreien und mit einem Oellappen abzureiben. Neugeschmiert werden sie nicht.

Wo die Dielung und Pflasterung des Fußbodens fehlt, oder wo die Feuchtigkeit des Fußbodens es bedingt, sind der Länge nach für jede aufzustellende Wagenreihe und der Geleisebreite derselben entsprechend, zwei Reihen Bohlen auf Klötze zu legen.

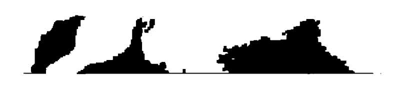
Fahrzeuge müssen so aufgestellt werden, daß die Räder auf der Mitte einer Felge und nie auf einer Fuge ruhen. Die Räder sind in jedem Jahre dreimal auf den dritten Theil des Umfanges zu drehen, damit die Last nicht beständig auf einer und derselben Stelle des Rades ruht. Die Felgen sind dazu auf je einem Drittel des Radumfanges mit den Nummern 1. 2. 3. zu bezeichnen.

Behandlung der Geschirr- und Stallsachen.

Die Aufbewahrung der Geschirr- und Stallsachen geschieht in der Weise, daß die einzelnen Geschirrtheile auseinander geschnallt und so neben oder über einander aufgehängt werden, wie sie zur Bildung der Geschirre zusammen gehören.

---

[1] Dienstvorschriften für den Train im Frieden



Taue, Umläufe, Sattelgurte, Züge, Mantel- und Packriemen werden frei herabhängend aufbewahrt. Kurze und starke Biegungen an Ledertheilen sind überall zu vermeiden. Kandaren und Steigbügel werden ebenfalls ausgeschnallt. Stallleinen werden kreisförmig über einander gelegt. Wo der Raum zum Aufhängen der Sattelböcke fehlt, können auch sie übereinandergelegt werden. Stücke, die sich nicht aufhängen lassen, werden auf Unterlagen gelegt.

Um wollene Gegenstände, Woylachs, Decken und Kardätschen vor Motten zu schützen, sind sie in leinene Säcke zu verpacken und diese, den Bund nach unten, in andere solche Säcke zu stecken.

Zum Schutz sämmtlicher Eisen- und Stahltheile gegen das Rosten[1] werden sie mit Eisenlack oder mit reinem Knochenöl ꝛc. dünn überzogen. Während der Aufbewahrung darf Lederwerk nur trocken abgebürstet, resp. abgewichst werden, ein Einschmieren darf nicht stattfinden. Neües Lederwerk muß mindestens alle drei, älteres alle sechs Monate abgewichst und abgebürstet werden.

C. Eingaben der Abtheilung IV.

§. 67.

a. Regelmäßige Eingaben.

Monatliche.

Verpflegungsrapport. Der am Schlusse eines jeden Monats aufzustellende Verpflegungsrapport bildet die Grundlage für alle behufs Liquidirung und Zahlung der im Laufe des Monats verausgabten Gelder anzufertigenden Liquidationen.

Insofern erhält er außer den Angaben über die Stärke des Bezirkskommandos an Offizieren und Mannschaften unter den Rubriken: „Beurlaubt, der Fahnenflucht beschuldigt, krank, arretirt, kommandirt und attachirt," Nachrichten über alle Verhältnisse, die auf die Verpflegungskompetenzen von Einfluß sein können. Um keine dieser Angaben, die sich oft im Laufe des Monats in großer Zahl ansammeln, bei Aufstellung des Rapports unberücksichtigt zu lassen,

---

[1] §§. 54—68 der Bestimmungen über die Materialienverwaltung in den Traindepots (Dienstvorschriften für den Train im Frieden).

empfiehlt es sich, wenn der Rechnungsführer ein besonderes Notizbuch anlegt, in welches er in chronologischer Reihenfolge jedes Kommando ꝛc. einträgt.

Er hat dann am Schlusse des Monats nur Abschrift zu nehmen und die einzelnen Daten an betreffender Stelle einzufügen.

Der Verpflegungsrapport wird zu Ende jeden Monats abgeschlossen und nach Wahl des Truppentheils entweder sogleich in 3 Exemplaren oder nur in einem Exemplar mit der Verpflegungsliquidation an die Intendantur gesandt, in letzterem Falle sind die beiden anderen Exemplare des Rapports der Verpflegungsliquidation für den folgenden Monat mit beizufügen. Die Richtigkeit des Verpflegungsrapports attestirt der Kommandeur allein.

Verpflegungs-liquidation.

In der Verpflegungsliquidation[1] werden unter dem Abschnitt: Besoldungen in einzelnen Titeln diejenigen Beträge zur Liquidation gebracht, welche etatsmäßig dem Bezirkskommando und seinem Personal zustehen. Außerdem werden in den Abschnitten persönliche und sächliche Ausgaben: Zulagen, wie Bezirksoffizierzulage ꝛc., Waffenreparaturgeld und Unkosten ꝛc. aufgenommen, welche aus dem Geldverpflegungsfonds (A. 1 a.) entnommen werden müssen.[2]

Offiziere und Aerzte sind namentlich anzuführen. Die Richtigkeit der Verpflegungsliquidation, welche mit der Summe der Ausgaben für den betreffenden Monat im Conto A. 1a. übereinstimmen muß, attestirt die Kassenkommission.

Die Verpflegungsliquidation in doppelter Ausfertigung geht spätestens bis zum 7. jeden Monats mit dem Verpflegungsrapport an die Intendantur zur Revision und Anweisung.

Servis-liquidation.

Um die Servisliquidation aufstellen zu können, muß zuvörderst eine Nachweisung der Einquartierten angefertigt werden[3] und zwar für jeden Ort, in welchem in dem betreffenden Monate Leute einquartiert gewesen sind, be-

---

[1] Muster siehe Anlage 44. Weiteres §. 97 des Geldverpflegungsreglements.

[2] Vergl. Armeeverordnungsblatt pro 1876, Seite 11 Nr. 15.

[3] Falls die Leute nicht in Kasernen liegen.

sonders. Diese Quartiernachweisungen werden mit den daraus sich ergebenden Geldbeträgen den betreffenden Ortsbehörden übersandt, welche über den Empfang der ihnen auf diese Weise gezahlten Gelder eine Servisquittung aufstellen und einliefern. [1]

Diese Quittungen werden dann der Servisliquidation als Beläge zu den betreffenden Posten angeheftet.

Die Servisliquidation selbst wird derart aufgestellt, [2] daß sämmtliche Garnisonorte, bei Offizieren der Name, sonst die Charge ꝛc. mit den betreffenden Beträgen angeführt wird.

Die Richtigkeit der Liquidation bescheinigt die Kassen-Kommission. Die Eingabe erfolgt monatlich an die Intendantur.

Verpflegungszuschuß und Garnisonbrodgeld-Liquidation.

Die Verpflegungszuschuß- und Garnisonbrodgeldliquidationen werden [3] am Schlusse jeden Monats aufgestellt und im Laufe des folgenden Monats in eine Hauptliquidation, welcher sie als Specialliquidationen beizufügen sind, vereinigt, in duplo der Intendantur zur Revision und Anweisung übersandt.

Bemerkt wird noch, daß der Verpflegungszuschuß dem Soldaten, wie die Löhnung, in jedem Monat auf 30 Tage gewährt wird.

Kassenabschluß.

Vergl. §. 55.

Vierteljährige.

Marschkostenliquidation.

Die Marschkostenliquidation, welche nur Märsche der Stammmannschaften resp. der kommandirten berücksichtigt, wird am Schlusse des jedesmaligen Quartals auf Grund der Marschrouten, welche den Kommandirten resp. bei jedem vorkommenden Transport dem Transportführer nach Rückkehr abgenommen werden und der dazu gehörigen Beläge (Fahrt-Post-Billets ꝛc.) aufgestellt.

---

[1] In der Regel stellt der Rechnungsführer auch gleich die Quittung auf und schickt sie mit der Nachweisung ab.

[2] Vergl. §. 83 und Beilage 2 des Servisreglements. Muster siehe Anlage 45.

[3] §. 184 des Natural-Verpflegungsreglements. Muster siehe Anlage 46.

Die Marschrouten müssen vorher chronologisch geordnet werden, damit die Transporte in gehöriger Reihenfolge in die Liquidation aufgenommen werden können.[1]

Die sämmtlichen bei einem Marsch gezahlten Beträge als Marschverpflegungszuschuß, Marschbrodgeld, der für den 31. eines jeden Monats extra gewährte Löhnungs-Antheil, sowie der Erfrischungszuschuß werden in den betreffenden Kolonnen zusammengestellt und unter einer Schlußsumme aufgerechnet.

Hauptliquidationen über Naturalverpflegungs-, Vorspann-, Reise- und Transportkosten.[2]

Die Marschkostenliquidation wird am Schlusse des Quartals aufgestellt, ebenfalls in die Hauptliquidation, welcher sie auch als Specialliquidation beizufügen ist, aufgenommen und der Intendantur zur Revision und Anweisung eingereicht.

Am Schlusse des Quartals werden die Unikate der bereits einzeln aufgestellten und festgesetzten Reisekostenliquidationen[3] in eine Hauptliquidation[4] zusammengestellt und letztere in duplo mit den Specialliquidationen der Intendantur zur Revision und Anweisung übersandt.

Liquidationen über Marschgelder.

Marschgebührnisse, welche von den Bezirkskommandos den einzeln zur Einstellung Entsendeten bezw. in die Heimath Entlassenen gezahlt worden sind, gelangen vierteljährlich, bei derjenigen Intendantur behufs der Erstattungsanweisung zur Liquidation, welcher die Bezirkskommandos auf das Kassen- und Rechnungswesen zugetheilt sind.[5]

Portoliquidation.

Die von dem Bezirkskommando verauslagten Bestellgebühren für alle Postsendungen im Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt werden vierteljährlich bei der Militärintendantur zur Liquidation gebracht. Unter der diesfälligen Liquidation ist, da Beläge nicht beigebracht werden können, von der Kassenkommission eventuell nach den vorgelegten Nachweisungen der Meldeämter bezw. Bezirksfeldwebel zu

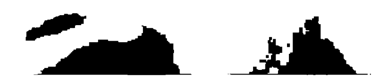
[1] Es wird hierbei bemerkt, daß diejenigen Märsche, welche die Stammmannschaften und Leute des aktiven Dienststandes als Transportführer ꝛc. bei einem Rekrutentransport zu machen haben, nicht in der Marschkostenliquidation, sondern in besondern Rekrutentransportkosten-Liquidationen (siehe unten) aufgenommen werden.

[2] Muster siehe Anlage 47.

[3] Siehe weiter unten, anderweitige Eingaben.

[4] Muster siehe Anlage 48.

[5] Muster siehe Anlage 49.



bescheinigen, daß die bezüglichen Briefe lediglich im dienstlichen Interesse abgesandt und die liquidirten Kosten wirklich gezahlt worden sind.[1]

Jährliche Eingaben.

Bekleidungsliquidation.

Die Bekleidungsliquidation wird im April jeden Jahres aufgestellt und der Intendantur in duplo übersandt. Weiteres siehe §. 60.

b. Außerterminliche Eingaben.

Reise- und Transportkostenliquidationen.

Bei jeder Dienst- oder Versetzungsreise der Offiziere des Bezirkskommandos, sowie der zum Ersatzgeschäft ꝛc. kommandirten Offiziere der Linie oder Landwehr und bei denjenigen Reisen von Unteroffizieren und Mannschaften, bei welchen denselben Reisekosten und Tagegelder gewährt werden, wird eine besondere Reisekostenliquidation aufgestellt, welche nach Beendigung der Reise bei Offizieren und Mannschaften dem Bezirkskommandeur und, wenn letzterer eine Dienstreise unternommen hat, dem Brigadekommandeur zur Attestirung vorzulegen ist. Nachdem diese erfolgt, geht die Liquidation in duplo an die Intendantur zur Revision und Festsetzung, welche das Unikat mit einem Festsetzungsvermerk versehen, dem Bezirkskommando zurücksendet, welches die Liquidation bis zum Schlusse des Quartals zurücklegt. Am Schlusse des Quartals werden diese Liquidationen in die schon genannte Hauptliquidation zusammengestellt. Den Reisekostenliquidationen wird das Metermaß zu Grunde gelegt; die Berechnung der Reisekosten erfolgt nach den im §. 56 angegebenen Sätzen.[2]

Rekrutentransportkostenliquidationen.

Bei Rückkehr von dem Transport hat der Transportführer über den Transport einen Rapport abzuliefern, woraus Anfang und Ende des Transports, Uebernahme und Ablieferung der Rekruten und der Marsch selbst zu ersehen ist. Der Rapport muß durch die Ueberlieferungs- und Ablieferungsatteste[3] belegt werden.

---

[1] Armee-Verordnungsblatt pro 1875, Seite 187, Nr. 218.

[2] Muster siehe Anlage 50.

[3] Vergl. §. 58.

Auf Grund dieses Rapports[1] wird dann die Transportkostenliquidation[2] angefertigt, welcher die Marschroute nebst dem Abschnitte 3 der Eisenbahn-Requisitionsscheine als Beläge beigefügt werden.

Transportkostenliquidationen nebst Belägen sowie Rapport nebst Belägen gehen in duplo sofort nach Attestirung durch den Transportführer an die Intendantur zur Revision und Anweisung.

Die Kosten zur Benutzung der Badekuren werden in eine besondere resp. mehrere Specialliquidationen gebracht; in eine Hauptliquidation zusammengestellt und diese unter Beifügung der Beläge der Intendantur zur Revision und Anweisung übersandt. Die sämmtlichen zu zahlenden Gelder werden aus dem Vorschuß-Konto A. 6 entnommen. Liquidation über Badekosten.

Werden Arzt- oder Apothekerrechnungen zur Liquidation gebracht, so müssen dieselben vor der Liquidirung dem Korps-Generalarzt zur Revision und Festsetzung vorgelegt werden. Alsdann erst erfolgt Liquidirung und Anweisung.[3] Liquidation an Arzt- und Apotheker-rechnungen.

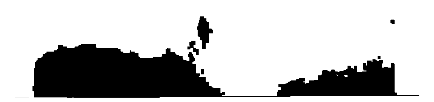
Die bei militärgerichtlichen Untersuchungen an Zeugen des Civilstandes oder des Beurlaubtenstandes gezahlten Zeugen- resp. Sachverständigengebühren werden stets sofort nach Zahlung bei der Militärintendantur liquidirt. Liquidation von Zeugengebühren ꝛc.

In Betreff der den Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Gebühren siehe Anlage 44.

Die über die Reservisten ꝛc. vom Bezirkskommando bezw. Meldeamt verhängten Strafgelder,[4] welche von den Civil- resp. Polizeibehörden eingezogen und Ersterem übersandt werden, sind in der Regel quartaliter der Intendantur anzumelden und werden dann von derselben resp. der Korpszahlungsstelle eingezogen.[5] Die eingehenden Gelder werden sämmtlich gebucht (Depositen) und außerdem in ein besonderes Verzeichniß aufgenommen, damit bei der Absendung kein Posten zurückgelassen wird. Einsendung der Strafgelder von Reservisten ꝛc.

---

[1] Muster siehe Anlage 51.
[2] Muster siehe Anlage 52.
[3] Vergl. §. 98 des Geldverpflegungsreglements.
[4] Vergl. §. 50.
[5] Strafvollstreckungsreglement §. 33.



Dritter Abschnitt.

Der Bezirksfeldwebel.

§. 68.

Organisation und Geschäftsführung.

Allgemeines. Die Bezirksfeldwebel sind diejenigen Organe, welche den Verkehr der Bezirkskommandos mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes direkt vermitteln.[1]

In der Regel fällt der Kompagniebezirk, soweit Meldeämter und Hauptmeldeämter nicht vorhanden sind, zusammen mit dem des Kreises, oder auch es bilden zwei Kompagniebezirke die Grenzen eines Kreises. Jeder Kompagniebezirk hat einen Stationsort, in welchem der betreffende Bezirksfeldwebel stationirt ist.

Ist kein Bezirks- resp. Kontroloffizier von dem Generalkommando für den betreffenden Bezirk ernannt, so bildet der Bezirksfeldwebel die Behörde des Kompagniebezirks und hat dann die ganze Verantwortung für den geordneten Dienstbetrieb in seinem Kompagniebezirk allein zu tragen.

Insofern muß der Bezirksfeldwebel nicht nur in schriftlichen Arbeiten bewandert und mit Büreaukenntnissen vertraut sein, er muß auch das durchaus nöthige soldatische Element, Energie neben gehöriger Dienstkenntniß besitzen, um seine Autorität bei allen gebotenen Gelegenheiten geltend machen zu können. Seine eigenthümliche Stellung giebt ihm leicht Veranlassung, betreffs des soldatischen Wesens nicht so auf seine Person zu achten, wie dies durchaus erforderlich ist, wenn Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse oder noch unangenehmere Folgen vermieden werden sollen.

Er muß sich bewußt sein, daß die kleinste Vernachlässigung in seinem Dienste in der Regel schwierige Verhältnisse, jedenfalls aber einen Aufenthalt in dem Geschäftsgange herbeiführt, der namentlich bei einer Mobilmachung die störendsten und nachtheiligsten Folgen haben kann.

---

[1] Wehrordnung §. 113.

Bei Zusammentritt des Reservebataillons, bei Mobilmachungen 2c. 2c. bleibt der Bezirksfeldwebel, wie die übrigen Stammmannschaften in Funktion und rückt nicht mit aus.

Der Bezirksfeldwebel muß, namentlich wenn er verheirathet ist, eine Geschäftsstube haben, welche ihm ausschließlich zur Abhaltung seiner Dienststunden dient, und Platz hat zur Aufbewahrung der Listen, Akten, Bücher und Instruktionen. Büreau.

In Bezug auf die Büreauordnung, Anlage von Akten, Repositorien 2c. gilt dasselbe wie bei dem Bezirkskommando.[1] In dem Büreau nimmt er während seiner Büreaustunden, die er im Bereich seines Kompagniebezirks namentlich bei den Kontrolversammlungen bekannt zu machen hat, die An- und Abmeldungen, sowie die sonstigen Gesuche der Mannschaften des Beurlaubtenstandes entgegen und fertigt dort auch die befohlenen Eingaben, resp. die übrigen Arbeiten an.

Aus seinen Büreaugeldern[2] bestreitet der Bezirksfeldwel die Büreaubedürfnisse, Tinte, Papier 2c. Alle Formulare, die in der Heer- und Wehrordnung vorgeschrieben sind, erhält er von dem Bezirkskommando. Listen 2c., für welche jedoch bestimmte Formulare durch vorbezeichnete Verordnungen nicht vorgeschrieben sind, hat der Bezirksfeldwebel selbst anzuschaffen resp. anzufertigen.

Die Korrespondenz des Bezirksfeldwebels beschränkt sich auf den Verkehr mit dem Bezirkskommando, den Kompagniebezirken desselben Landwehrbezirks, den Aemtern 2c. und den Mannschaften des Beurlaubtenstandes ihres Bezirks einzig und allein.

Ueber die Grenzen des Landwehrbezirks hinaus darf der Kompagniebezirk als solcher nicht korrespondiren.[3]

Da die Post Briefe im Stadt- und Landbestellbezirk, auch wenn sie mit „Militaria“ und Stempel versehen sind, nicht portofrei befördert, so müssen die Bezirksfeldwebel das ausgelegte Porto bei Annahme resp. Uebersendung

[1] Vergl. §. 2.
[2] Kompetenzen des Bezirksfeldwebels siehe Abtheilung IV. §. 70.
[3] Heerordnung §. 25, 9.



derartiger Briefschaften notiren und das Notat dem Bezirkskommando zur Liquidation vorlegen. [1]

Im Uebrigen finden auf die Formen der Korrespondenz, Journalisirung, Terminkalender ꝛc. dieselben Regeln Anwendung, die schon in dem I. Abschnitt bei dem Bezirkskommando Aufnahme gefunden haben.

§. 69.

Listenführung.

Allgemeines. Für die Listenführung der Kompagnie gelten im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie sie bereits im II. Abschnitt, Abtheilung III. §. 40 angegeben sind. Sämmtliche Listen müssen mit denen des Bezirkskommandos übereinstimmen.

Listen. Die Kompagnien führen

1) die Landwehrstammrollen I bis XII und eine Stammrolle der im Bezirk befindlichen Marinemannschaften (XIII); [2]
2) Ersatzreserverollen;
3) Kontrollisten
   a. der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten.
   b. der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen,
   c. der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.
3) Hülfslisten:
   A. enthält die in den Landwehrstammrollen geführten zur Einberufung disponiblen Mannschaften (mit Ausnahme der in Hülfsliste B. geführten),
   B. enthält die Beurlaubten der Eisenbahntruppen. soweit sie im Bahndienst angestellt sind, und das vom Waffendienst zurückgestellte Personal.
   C. enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellten,

---

[1] Armee-Verordnungsblatt 75, Seite 187.

[2] Ranglisten werden von den Kompagnien nicht geführt. Heerordnung §. 25, 4.

D. enthält die hinter die älteste Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots zurückgestellten,
E. enthält die außer Kontrole befindlichen.

In den Landwehrstammrollen der Kompagnien finden die Streichungen, wie in denen des Bezirkskommandos statt. Außerdem streichen die Kompagnien diejenigen Leute, welche in andere Kompagniebezirke verziehen. Gleichzeitig erfolgt die Streichung in den Hülfslisten.

Fällt der Stationsort eines Kompagniebezirks mit dem Stabsquartier zusammen, so sind besondere Bestimmungen des Bezirkskommandos erforderlich, ob eine gesonderte Listenführung Seitens des Kompagniebezirks stattzufinden hat oder nicht.

Jeder detachirte Bezirksfeldwebel wird jährlich einmal mit seinen gesammten Listen in das Bezirksstabsquartier zur Revision derselben einbeordert. Außerdem kann eine Revision der Listen durch den Bezirks- oder Kontroloffizier oder auch in Ausnahmefällen durch den Bezirksadjutanten stattfinden.[1]

Veränderungsnachweisungen.

Monatlich mindestens einmal reichen die Bezirksfeldwebel Veränderungsnachweisungen zu den Landwehrstammrollen an das Bezirkskommando ein, nach welchem das Letztere seine Stammrollen berichtigt.[2] Die näheren Bestimmungen hierüber trifft das Bezirkskommando.

Als Veränderungen werden aufgeführt: Verlegen des Wohnorts, Ueberweisung in andere Kontrolbezirke desselben Bezirks, Verheirathungen, Aenderungen in Civilstellung ꝛc. Mit den Veränderungsnachweisungen zu den Stammrollen werden die zu den Hülfslisten verbunden.

Liste der Felddienstunfähigen und Garnisondienstfähigen.

Außer oben genannten Listen führt in der Regel ein jeder Kompagniebezirk je nach den Bestimmungen des Bezirkskommandos, eine Liste derjenigen Reservisten und Wehrleute, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militärverhältniß auszuscheiden oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder

---

[1] Heerordnung §. 25, 5.

[2] Der im Bezirksstabsquartier garnisonirende Bezirksfeldwebel kann durch sofortige tägliche Mittheilungen dem Bezirkskommando die Veränderungen bekannt machen und ist dann von besonderer Einreichung einer Veränderungsnachweisung zu entbinden.

Landwehr zurückgestellt zu werden wünschen oder deren Dienstunbrauchbarkeit sonst zur Kenntniß gelangte. Diese Leute werden bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäfts der Infanteriebrigade vorgestellt und legt zu diesem Zweck die Kompagnie die Liste frühzeitig genug dem Bezirkskommando vor.

Die Beorderung solcher Mannschaften zum Termin geschieht entweder gleich bei der Anmeldung ihres Gesuchs oder kurz vor dem Aushebungsgeschäft in der Regel direkt durch den Bezirksfeldwebel im Auftrage des Bezirkskommandos.[1]

Nach erfolgter Anerkennung erfolgt die Aufnahme in die Hülfsliste C. resp. D. In der Stammrolle verbleiben die Leute an ihrem Platze.

Verleselisten. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlungen dienen entweder die Hülfslisten oder es werden besondere Verleselisten angefertigt.[2]

Dieselben enthalten nur Namen, Nummern der Stammrolle und Wohnort der Mannschaften.

Ab- und Zugangskontrole, Urlaubsjournale rc. werden nicht mehr geführt. Die betreffenden Vermerke werden in die Stammrolle eingetragen.

Ab- und Zugang. In Bezug auf Ab- und Zugang der Mannschaften vergl. §. 40.[3] Bei Urlaub und Verreisen der Mannschaften muß sich der Bezirksfeldwebel stets angeben lassen, wo eventl. Gestellungsbefehle hinzusenden sind. Auch muß jedem Mann, der, ohne Urlaub zu nehmen, längere Zeit abwesend bleiben will, besonders eingeschärft werden, daß er die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten (Kontrolen rc.) stets erfüllen muß.[4]

---

[1] Vergl. §. 38.

[2] Heerordnung §. 39, 4.

[3] Die Feldwebel werden gut thun, sich eine einfache Zugangsliste anzulegen, die Namen, Datum der Abmeldung bei der absendenden Behörde und Datum der Anmeldung des Inhabers des Ueberweisungsnationals enthält, um genau kontroliren zu können, ob sich der überwiesene Mann auch wirklich nach 14 Tagen angemeldet hat. Sowie die 14 Tage um sind, erfolgt Aufnahme in die E-Liste und Rücksendung des Nationals an das Bezirkskommando (bei Einreichung der Veränderungsnachweisung) zur Anstellung von Recherchen.

[4] Vergl. Wehrordnung §. 111, 3. Zu- und Abgang der Ersatzreservisten siehe §. 51. Zu- und Abgang der Seewehr II. siehe §. 49.

§. 70.

Die Betheiligung des Bezirksfeldwebels am Ersatz-Geschäft.

Aufstellung der alphabetischen Liste.

Die alphabetischen Listen[1] werden von den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen nach den Rekrutirungsstammrollen der Gemeinden ꝛc. zusammengestellt, und hat sich der Militärvorsitzende alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abschrift dieser Listen zu verschaffen.

Diese Abschriftnahme wird in der Regel durch die Bezirksfeldwebel in einem Exemplar bewerkstelligt.

Der Termin, zu welchem die Abschriftnahme fertig gestellt sein muß, wird den Kontrolstellen jedesmal rechtzeitig von dem Bezirkskommando mitgetheilt. In der Regel stellen die Kreise resp. Bezirke ihre Listen mit den Bezirksfeldwebeln zu gleicher Zeit auf, indem hierdurch sich nicht nur eine Erleichterung der Arbeit für beide Theile ergiebt, sondern auch bedeutende Arbeitszeit erspart wird, ein Umstand, der namentlich für diejenigen Kreise von Bedeutung ist, in denen wegen periodischen zahlreichen Abgangs an Arbeitern ꝛc. gerade zur Zeit der Abhaltung des Ersatzgeschäfts Letzteres zu einem möglichst frühen Termine beendet sein muß. Bei der Bearbeitung und Aufstellung der alphabetischen Liste ist mit größter Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Die Liste muß leserlich geschrieben sein, und darf nicht die kleinste Ungenauigkeit enthalten.

Nach Fertigstellung der Liste übersendet der Bezirksfeldwebel dieselbe an das Bezirkskommando, welches eine genaue Kontrole eintreten läßt.

Der Bezirksfeldwebel beim Musterungstermin.

Wird der Bezirksfeldwebel nach den Bestimmungen des Brigadekommandos zu dem Ersatzgeschäft herangezogen, so geht ihm rechtzeitig Seitens des Bezirkskommandos eine Abschrift des Reise- und Geschäftsplans zum Musterungsgeschäft in dem betreffenden Bezirk zu.

Der Bezirksfeldwebel hat sich so einzurichten, daß er jedenfalls vor dem Bezirkskommandeur an dem Orte, wo

[1] Vergl. §. 23.



der erste Termin abgehalten werden soll, eintrifft.[1] Bei Ankunft des Letzteren hat er sich in dessen Quartier zu begeben und etwaige Befehle in Empfang zu nehmen. Am Morgen des Geschäfts begiebt er sich eine halbe Stunde vor Beginn des Termins an den betreffenden Platz, wo die zu musternden Militärpflichtigen sich sammeln und hilft, um Stockungen zu vermeiden, den Ortsvorstehern mit dem Verlesen und Rangiren der Militärpflichtigen, wobei ihm die vom Bezirkskommando gestellten Mannschaften behülflich sind.

Nachdem dies geschehen, theilt er die Mannschaften in Abtheilungen und führt die erste in den Auskleideraum, wo sich die Leute soweit zu entkleiden haben, daß beim Beginn des Geschäfts dasselbe ohne Verzögerung von Statten gehen kann.

Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich Krüppel oder dauernd unwürdig ist, unter den Augen des Militärvorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung, in der Regel durch einen Unteroffizier oder Gefreiten, welche der Bezirksfeldwebel zu beaufsichtigen hat, gemessen. Bei der Procedur des Messens hat der Bezirksfeldwebel speciell darauf zu sehen, daß nicht der geringste Aufenthalt unterläuft. Sobald der in der Liste voranstehende Mann entkleidet unter dem Maaße steht,[2] muß auch schon der Nächstfolgende bereit sein und sich in unmittelbarer Nähe des Maaßes aufhalten, weil sonst leicht Verzögerungen eintreten, die den Gang des Geschäfts unnütz aufhalten.

Bei dem auf das Ersatzgeschäft in der Regel folgenden Zurückstellungsverfahren wird der betreffende Bezirksfeldwebel oft in die Lage kommen, Auskunft über die Verhältnisse der Antragsteller geben zu müssen.

Er hat sich deshalb schon vor dem Ersatzgeschäft mit den Gemeindevorstehern in Verbindung zu setzen, und

---

[1] Kompetenzen des Bezirksfeldwebels während des Ersatzgeschäfts. Vergl. §. 60.

[2] Ist ein Mann unter dem Maaß, so muß der Feldwebel darauf achten, daß derselbe vollständig gerade steht, den Kopf an die Stange lehnt, die Kniee durchdrückt und die Fußspitzen zusammenschließt. Die jedesmalige Größe wird laut ausgerufen und gleich in die Liste eingetragen.

nachzufragen, welche Leute Anspruch auf Zurückstellung ꝛc. wegen häuslicher Verhältnisse ꝛc. machen. Er hat sodann nähere Erkundigungen über diese Leute einzuziehen und sich bezügliche Notizen zu machen, damit er beim Termin selbst gehörig instruirt ist.

Anfertigung der Vorstellungslisten.

Nach Beendigung des Musterungsgeschäfts wird der Bezirksfeldwebel in der Regel vom Bezirkskommandeur mit Aufstellung der Vorstellungslisten beauftragt.[1] Er benutzt zu diesem Zweck die alphabetische Liste und trägt, je nach dem in der betreffenden Rubrik derselben eingetragenen Urtheil der Ersatzkommission, die einzelnen Namen der Militärpflichtigen in die resp. Vorstellungsliste A.B.C. u. s. w., also die zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten in Liste D., die zur Aushebung tauglich befundenen Militärpflichtigen der Landbevölkerung in Liste E. u. s. w. ein. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge, also zuerst:

a. Freiwillig Einzustellende, einschließlich der Forstlehrlinge,
b. Vorweg Einzustellende,
c. Vorzumerkende,
d. Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs,
e. Ueberzählige früherer Jahrgänge.[2]

Die Vorzumerkenden rangiren unter sich nach Jahrgängen und Loosnummern. Diese Reihenfolge ist auch für Liste F., a. maßgebend. Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs rangiren nach der gezogenen Loosnummer, die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer ersten im Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummer. Militärpflichtige der Landbevölkerung, welche sich freiwillig zum Eintritt melden (einschließlich der Forstlehrlinge), werden an die Spitze der Liste gesetzt.

Bei Anfertigung der Vorstellungsliste E. empfiehlt es sich, erst die sämmtlichen Loosnummern der einzelnen Kategorien aus den alphabetischen Listen den Nummern nach herauszuziehen und die Nummern der alphabetischen

[1] Vergl. §. 23.
[2] Die Begriffe dieser Bezeichnungen siehe Abtheilung II. §. 23.



Liste vorzusetzen. Das Auffinden und Herausziehen der einzelnen Leute wird dadurch bedeutend erleichtert.

Der Bezirksfeldwebel beim Oberersatzgeschäft.

Wie zum Ersatzgeschäft erhält der Bezirksfeldwebel auch zum Oberersatzgeschäft, falls er zu demselben herangezogen wird, von dem Bezirkskommandeur die nöthige Weisung über den Beginn und die Dauer des Geschäfts. Derselbe hat in der Regel sofort im Auftrage des Bezirkskommandeurs die wegen Felddienstunfähigkeit ꝛc. auf Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Reserve resp. Landwehr ersten Aufgebots Anspruch machenden Reserven ꝛc. und diejenigen Invaliden zu dem bezeichneten Termin einzubeordern,[1] welche behufs weiterer Entscheidung der Oberersatzkommission vorgestellt werden müssen.[2]

Beim Oberersatzgeschäft hat der Bezirksfeldwebel die Verlesung und Rangirung der Militärpflichtigen vorzunehmen. Zu diesem Zweck ruft er die einzelnen Namen nach den Vorstellungslisten und deren Beilagen[3] auf und ordnet die Mannschaften in Abtheilungen, die er dann der Kommission vorführt.

Eine abermalige Messung der Leute ist, wenn nicht auf ausdrücklichen Befehl, nicht nothwendig. Da für die einzelnen Termine bei dem Oberersatzgeschäft in der Regel nur ein geringes Zeitmaß, im Verhältniß zu der Zahl der zu Musternden angesetzt wird, so ist es hier um so mehr erforderlich, daß keine Störungen und Verzögerungen vorkommen. Der Bezirksfeldwebel hat demgemäß mit den übrigen Mannschaften des Bezirkskommandos besonders darauf zu achten, daß in den Vorzimmern resp. Stellungsplätzen größte Ordnung und Ruhe herrscht.[4]

An jedem Geschäftstage werden nach Beendigung der Aushebung die ausgehobenen Mannschaften von dem Bezirksfeldwebel nach Truppentheilen verlesen, rangirt und ihnen in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder dessen Stellvertreters die Kriegsartikel vorgelesen und erklärt,

---

[1] Vergl. §. 19.

[2] Die Beorderung der der Oberersatzkommission vorzustellenden Militärpflichtigen geschieht durch die Aemter resp. Kreise.

[3] Vergl. Wehrordnung §. 71, 5.

[4] Es sind stets einige Gendarmen anwesend, die den Feldwebel bei Aufrechterhaltung der Ordnung unterstützen.

ebenso die Bestimmungen über Selbstverstümmelung und Vorschützen von Gebrechen, unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht im III. Abschnitt des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 eröffnet, die Mittheilung gemacht, daß die Entscheidungen der Oberersatzkommission endgültig sind, auf pünktliche Innehaltung der Gestellungszeit, Eintreffen mit Stiefel, Hemd und Oberkleider bekleidet, hingewiesen, der Beginn der ersten Uebung der Ersatzreserve mitgetheilt, ferner wird denselben eine Belehrung über die Meldepflichten (Anmeldung der Ersatzreservisten innerhalb 8 Tagen bei der Kontrolstelle, Meldung der Rekruten beim Verziehen innerhalb 3 Tagen), über Innehaltung des Dienstweges sowie über Marschgebührnisse ertheilt, wonach ihnen die Rekrutenurlaubspässe [1] ausgehändigt und sie in die militärische Kontrole [2] übernommen werden.

§. 71.

Betheiligung des Bezirksfeldwebels bei den Kontrolversammlungen.

Sind dem Meldeamt bezw. dem Bezirksfeldwebel die Termine zur Abhaltung der Kontrolversammlungen von dem Bezirkskommando mitgetheilt worden, so erläßt das Meldeamt bezw. der Bezirksfeldwebel in den öffentlichen Kreis- resp. Amtsblättern eine Aufforderung an alle kontrolpflichtigen Leute, [3] sich in den resp. Orten, und zu den vom Bezirkskommando bestimmten Zeiten zur Kontrole zu stellen. Besondere Ordres werden dieserhalb nicht ausgefertigt. Allgemeines.

Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrolversammlungen dienen entweder die Hülfslisten oder es sind besondere Verleselisten anzufertigen. [4]

Vor den Kontrolversammlungen legt sich der Bezirksfeldwebel die Verleseliste und alle diejenigen Schriftstücke, Dienstsachen ꝛc. zurecht, die er theils zur Kontrolirung der Mannschaft selbst, theils zum Bekanntmachen der Ver-

[1] Vergl. §. 26.
[2] Dieselben sind somit fortan den Pflichten unterworfen, wie im §. 38 angegeben.
[3] Vergl. §. 41.
[4] Vergl. §. 69.

ordnungen ꝛc. bei den Kontrolversammlungen nöthig hat.[1] Es dürfen nur dienstliche Vorschriften bekannt gemacht werden. Kriegsm. Verf. vom 1. Dez. 1875.

Das gesammte, die Kontrole betreffende Material legt der Bezirksfeldwebel dem Bezirks- oder Kontroloffizier resp. dem mit Abhaltung der Kontrolversammlungen beauftragten Offizier vor und nimmt dann dessen weitere Befehle entgegen. Kompetenzen des Bezirksfeldwebels während der Kontrolreisen. Vergl. §. 60.

Die Kontrolversammlung.

Zu der im Kontrolplan festgesetzten Stunde begiebt sich der Bezirksfeldwebel auf den Kontrolplatz und läßt die dort versammelten Mannschaften antreten. Dabei hat er darauf zu sehen, daß Stöcke, Regenschirme ꝛc. fortgelassen, Cigarren und Pfeifen aus dem Munde genommen und fortgelegt werden.

Die Mannschaften stehen zu dem Bezirksfeldwebel und dem die Kontrole abhaltenden Offiziere in demselben Verhältniß wie jeder in Reih und Glied befindliche Mann seinem Vorgesetzten gegenüber.[2]

Sobald die Mannschaften angetreten sind, ruft der Bezirksfeldwebel jeden in seinen Verleselisten für den betreffenden Kontrolbezirk befindlichen Mann laut auf und vergewissert sich durch die Antwort des Aufgerufenen von dessen wirklichem Dasein. Im anderen Falle macht er in seiner Liste die nöthigen Vermerke und notirt sich sogleich die etwaigen Entschuldigungsgründe oder nimmt die Legitimationspapiere, die andere Leute für die fehlenden vorbringen, an sich. Jeder Verlesene tritt der Reihenfolge nach vom rechten Flügel an auf seinen Platz.

Ist die Verlesung beendet und hat der Feldwebel die Namen derjenigen, welche auf den Aufruf nicht geantwortet haben, noch einmal verlesen, so macht er sich einen kurzen Ueberschlag, rechnet die Summe der fehlenden von

[1] Vergl. §. 41. Hierzu gehört auch die Bekanntmachung der größeren Strafen, welche in der Zwischenzeit über Mannschaften des Beurlaubtenstandes verhängt sind.

[2] Die zu den Kontrolversammlungen einberufenen Mannschaften gehören für den ganzen Tag, zu welchem sie einberufen sind, zum aktiven Heere und sind den Militärgesetzen unterworfen.

der Zahl der Anwesenden ab, läßt still stehen, meldet dem kontrolirenden Offizier und übergiebt die vorhin erwähnten Legitimationspapiere und Bescheinigungen 2c.

Nach erhaltenem Befehl macht er sodann die nöthigen Bekanntmachungen nach Maßgabe der im §. 41 angeführten Punkte, d. h. er verließt die Kriegsartikel, fordert etwaige dienstuntauglich gewordene Mannschaften auf sich zu melden, macht die Namen der beim letzten Zurückstellungsgeschäft zurückgestellten Mannschaften bekannt und hält Nachfrage nach denjenigen Mannschaften, welche außer Kontrole gekommen sind.

Schließlich verliest er die vorgekommenen Bestrafungen und Auszeichnungen und bringt den Mannschaften ihre Meldefristen mit Hinweis auf seine Dienststunden in Erinnerung.

Sind Leute vorhanden, welche Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu melden haben, so läßt er sie vortreten und macht die betreffenden Notizen.[1]

Sodann fordert der Bezirksfeldwebel die sämmtlichen Pässe derjenigen Mannschaften ab, welche zur Landwehr 1. oder 2. Aufgebots, bezw. Landsturm 1. Aufgebots überzuführen sind, macht die betreffenden Vermerke und läßt dieselben von dem die Kontrole abhaltenden Offizier abstempeln.[2]

Die Pässe werden demnächst wieder ausgehändigt und erlangt die Ueberführung sofort Gültigkeit.[3]

Ist eine Verhandlung zu einem Rehabilitirungsvorschlag aufzunehmen, so verfährt er, wie unter §. 54 angegeben. Sind sämmtliche Dienstsachen erledigt, so meldet der Bezirksfeldwebel darüber dem die Kontrole abhaltenden Offizier, welcher das Weitere anordnet resp. die Leute entläßt.

---

[1] Bei dieser Gelegenheit werden auch die Landwehrdienstauszeichnungen an die Leute verausgabt, vergl. §. 47.

[2] Je nach den Bestimmungen des Bezirkskommandeurs werden andernfalls die Pässe später von ersterem unterstempelt (nur ausnahmsweise).

[3] Nach Schluß der Kontrolen müssen die Ueberweisungsnationale unter „Zusätze zu den [illegible] werden.



Kontrolrapport.

Zu dem von dem kontrolirenden Offizier je nach den Bestimmungen des Bezirkskommandeurs an das Bezirkskommando zu erstattenden Bericht oder Rapport über die Kontrolversammlungen, stellt sodann der Feldwebel die betreffenden Daten zusammen, und übermittelt sie dem betreffenden Offizier.

Aus dem Bericht muß in der Regel ersichtlich sein, wie viel Mannschaften zur Stelle gewesen sind, wie viel mit, und wie viel ohne Entschuldigung gefehlt haben.[1]

Die Mannschaften, welche bei den Kontrolversammlungen ohne genügenden Grund gefehlt haben, werden dann von dem Bezirkskommando, Meldeamt oder dem Bezirksfeldwebel zu ihrer Rechtfertigung in den betreffenden Stationsort einbeordert.

§. 72.

Verfahren des Bezirksfeldwebels, wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach ihrer Entlassung Invalidenansprüche erheben und bei Anbringung von Beschwerden.

Erhebungen von Invalidenansprüchen.

Das betreffende Verfahren ist bereits unter dem II. Abschnitt §. 19 erörtert worden, weshalb an dieser Stelle nur darauf hingewiesen wird.

Die von dem Feldwebel aufzunehmende Verhandlung hat nur solche Daten zu enthalten, die bei der Invalidisirung des Antragstellers von Wichtigkeit sein können. Es gehört dazu, daß aus demselben deutlich zu ersehen ist: 1) die Zeit, auf welche der Gesuchsteller seine Invalidität zurückführt, 2) ob derselbe im Lazareth ärztlich an dem Leiden, welches er als Grund seiner Invalidität angiebt, behandelt worden ist, 3) ob Letzterer durch den Krieg oder im Kriege oder im Frieden invalide geworden und bei welcher Gelegenheit sein Leiden entstanden ist.

Nachdem die Verhandlung aufgenommen und dem Antrag steller die vorgeschriebene Bescheinigung ertheilt ist,

[1] Etwaige Bescheinigungen sind mit einzusenden.

hat der Feldwebel dasselbe nebst den Militärpapieren unverweilt dem Bezirkskommando einzureichen.

Beschwerden.

Haben Mannschaften des Beurlaubtenstandes Veranlassung sich in Militär- und dienstlichen Angelegenheiten zu beschweren, so nimmt der Bezirksfeldwebel[1] die Beschwerden entgegen und übermittelt sie dem Bezirkskommandeur.

Ist diese Beschwerde gegen den Bezirkskommandeur selbst gerichtet, so gelangt sie durch den Bezirksfeldwebel an den Bezirksadjutanten, welcher sie unter Benachrichtigung des Bezirkskommandeurs an die vorgesetzte Infanteriebrigade weiter giebt.

§. 73.

Eingaben der Kompagnie.

a. Monatliche.

Veränderungsnachweisungen zu den Stammrollen, Kontrol- und Hülfslisten ꝛc.

Die Veränderungsnachweisungen zu den Stammrollen und Hülfslisten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes enthalten die Namen derjenigen Leute, welche innerhalb des Kompagniebezirks während des verflossenen Monats verzogen sind,[2] sich verheirathet haben, dekorirt oder bestraft sind. Die betreffenden Nachweisungen müssen jeden 1. resp. und 15. im Bezirksstabsquartier sein.

Sind im Laufe des Monats Veränderungen unter den Offizieraspiranten, Unterärzten, Apothekern oder zu Feldbeamten designirten Mannschaften ꝛc. eingetreten, so sind bezügliche Veränderungsnachweisungen dem Bezirkskommando zu den von demselben bestimmten Terminen einzureichen.

b. Vierteljährliche.

Nachweisung der im Dienst verloren gegangenen Orden ꝛc.

Vergleiche §. 20 b. Der Kompagniebezirk braucht dasselbe Muster. Unter „Bemerkungen“ ist anzugeben, bei

[1] Beschwerden über den Feldwebel selbst gehen auf mündlichem oder schriftlichem Wege an den Bezirkskommandeur.

[2] Bei den neu zugezogenen Mannschaften die Nummer der Hülfslisten, unter welcher sie Aufnahme gefunden haben.

Ausübung welches Dienstes das betreffende Ehrenzeichen verloren worden ist.

Rehabilitirungsvorschläge.

Die Rehabilitirungsvorschläge werden event. zum festgesetzten Termine unter Anschluß der Verhandlung der Kameraden dem Bezirkskommando vorgelegt. Weiteres siehe §. 54.

c. Halbjährliche.

Standesnachweise.

Zu den von dem Bezirkskommando näher bezeichneten Terminen reichen die Kompagnien halbjährlich auf Grund der am 15. Juni resp. 15. November abgeschlossenen Stammrollen von sämmtlichen in ihrem Bezirk befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes Standesnachweise ein. Es ist dabei genau nach den Vorschriften, wie sie für die Nachweise des Bezirkskommandos im §. 58 angegeben sind, zu verfahren.

Nachweisung des Bedarfs an Dienstauszeichnungen.

Vergl. §. 15. (Betrifft nur Mannschaften des aktiven Dienststandes.)

Nachweisung der Fuhrkosten.

Diese Nachweisung betrifft diejenigen Fuhrkosten, welche bei Fortschaffung des Bezirksfeldwebels zu den Kontrolversammlungen entstehen. In der Regel wird qu. Nachweisung schon vor den Kontrolen aufgestellt und dem Bezirkskommando eingereicht.[1]

Nachweisung der zur II. Klasse der Landwehrdienstauszeichnung Vorzuschlagenden.

Bei Einreichung der Nachweisung der zur II. Klasse der Landwehrdienstauszeichnung vorzuschlagenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist genau nach der im §. 47 gegebenen Anweisung zu verfahren. Termin in der Regel Anfang Juni.

Anträge auf Benutzung freier Bäder.

Der Kompagniebezirk sendet dergleichen Anträge von Reservisten, Landwehrleuten und Invaliden mit einem Anschreiben und den zur Begründung des Antrags erforderlichen Papieren (Entlassungsschein, Ueberweisungsnationale, Krankheitsbescheinigungen 2c.) an das Bezirkskommando. Im Uebrigen vergleiche §. 20.

---

[1] Vergl. §. 60.

Vierter Abschnitt.

Mobilmachung.[1]

§. 74.

Die Mobilmachungs-Vorarbeiten.

Allgemeines.

Die Mobilmachung der Armee ist schon im Frieden so vorbereitet, daß sobald der Befehl zu derselben einläuft, es nur der Ausführung der bis in das kleinste Detail geordneten Maßnahmen und Bestimmungen bedarf, um die Armee schlagfertig zu machen.

Das Bezirkskommando speciell ist dazu berufen, in dem ganzen Mechanismus eine Hauptfunktion zu übernehmen, — namentlich ist es seine Aufgabe, durch Einziehung und Instradirung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Ergänzungsmaunschaften) die betr. Truppentheile auf die Kriegsstärke zu bringen und bei der Aufstellung des Reservebataillons mitzuwirken.

Im Uebrigen bleiben seine Funktionen im mobilen Verhältniß der Armee dieselben wie im Frieden. Da die Mobilmachungsvorarbeiten mit der wichtigste Dienstzweig des Bezirkskommandos sind, werden dieselben ausschließlich von dem Adjutanten angefertigt.

Mobilmachungsplan.

Die Basis, auf welcher das ganze Mobilmachungsgebäude ruht, ist der Mobilmachungsplan (Armee — Marine), welcher in gedruckten Exemplaren bei jedem Bezirkskommando vorliegt. Nach demselben werden alljährlich von den verschiedenen Generalkommandos Spezialinstruktionen erlassen, welche die Detailverhältnisse innerhalb der Grenzen eines jeden Korpsbezirks regeln. Die gewöhnlich noch mit Erläuterungen der Zwischeninstanzen versehene

Mobilmachungsinstruktion.

---

[1] Der Abschnitt „Mobilmachung" kann nur ganz allgemein behandelt und in demselben nur auf die Hauptpunkte hingewiesen werden, indem sich die Details ꝛc. bestimmungsgemäß der Oeffentlichkeit entziehen.

Instruktion des Generalkommandos enthält Alles und Jedes, was dem Bezirkskommando beim Eintritt einer Mobilmachung zu thun obliegt.

Termin-kalender. Sobald diese Instruktion bei dem Bezirkskommando eintrifft, geht der Adjutant an die Aufstellung des Mobilmachungs-Terminkalenders. Derselbe enthält nach Mobilmachungstagen geordnet chronologisch auf einanderfolgend und mit für jeden Tag besonders laufenden Nummern versehen, die einzelnen Daten, Maßregeln und Ausführungspunkte bis in das kleinste Detail, welches an jedem Tage vorgenommen und erledigt sein muß.

Von der genauen sorgfältigen und durchaus sichern Bearbeitung dieses Mobilmachungs-Terminkalenders hängt der regelrechte Gang der Mobilmachung bei einem Bezirkskommando wesentlich ab. Auch muß der Kalender in der Weise übersichtlich eingerichtet sein, daß, wenn beim Eintritt einer Mobilmachung Aenderungen in Besetzung der Bezirkskommandeur- oder Adjutantenstellen erfolgen, diese Offiziere ohne jede Schwierigkeit nach dem aufgestellten Kalender arbeiten können.

Bevor der Adjutant an die Aufstellung des Mobilmachungs-Terminkalenders geht, ist ein sorgfältiges Studium, sowohl der betreffenden Paragraphen des allgemeinen Mobilmachungsplans als auch besonders der speciellen Instruktion des Generalkommandos [1] nöthig. Zweifel muß er stets unmittelbar seinem Kommandeur vortragen und zur Erledigung bringen, damit er schließlich, ohne Aufenthalt und unangenehme Störungen bei der Arbeit selbst, diese zu Ende führen kann.

Beim Studium der Instruktionen des Generulkommandos empfiehlt es sich, die das Bezirkskommando betreffenden Stellen mit Buntstift anzustreichen, weil das Herausziehen derselben und Eintragen in den Terminkalender dadurch bedeutend erleichtert wird.

Die betreffenden sowohl in dem Terminkalender als auch den Transporttabellen anzuführenden Mannschafts-

---

[1] Auch das Studium sämmtlicher anderen auf die Mobilmachung bezüglichen Instruktionen, wie diejenigen für die Marine, über die Infanteriebagage 2c. ist nothwendig, weil sie auch Daten enthalten, die in dem Mobilmachungskalender Aufnahme finden müssen.

stärken, die nach den Repartitionen des Generalkommandos den Truppentheilen zugeführt werden sollen, werden aus den letzten Standesnachweisen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes[1] entnommen.

Weitere Vorarbeiten.

Zu gleicher Zeit mit Anfertigung des Mobilmachungs-Terminkalenders geht der Adjutant an die Fertigstellung der zahlreichen Schreiben und Listen, welche stets bereit liegen und soweit ausgefüllt sein müssen, daß es beim Eintritt der Mobilmachung nur noch geringer Zeit und Arbeit bedarf, daß sie sofort abgehen können. In die Kategorie dieser Papiere gehören die Botentouren, die Schreiben an die Bezirksfeldwebel, Aemter ꝛc. über Eingang des Mobilmachungsbefehls; die Auszüge aus den Hülfslisten A. für die den verschiedenen Truppentheilen zu überweisenden Mannschaften, Instructionen für die Transportführer ꝛc. ꝛc.

Um bei eintretender Mobilmachung die schnelle Anfertigung der Gestellungsordres für die Ergänzungsmannschaften sicher zu stellen, wird schon jetzt darauf Bedacht genommen, daß die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die im oder in unmittelbarer Nähe des Stabsquartiers wohnen, das schwache Personal des Bezirkskommandos sofort verstärken.[2]

Da gewöhnlich der Raum, den das Büreau eines Bezirkskommandos bietet, nicht groß genug ist, um sämmtliche Schreiber, die nothwendigerweise bei Eintritt einer Mobilmachung beschäftigt werden müssen, unterzubringen, empfiehlt es sich, früh genug ein geeignetes Lokal ausfindig zu machen, und für den Bedarfsfall sicher zu stellen. Am besten eignet sich dazu ein geräumiger Saal, der in nächster Nähe von größeren Plätzen liegt.

§. 75.

Eintritt der Mobilmachung.

Allgemeines.

Sobald eine Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben in Aussicht steht, gehen sofortige Benach-

[1] Vergl. §. 58.

[2] In der Regel stellt der Bezirksfeldwebel, der seinen Stationsort im Bezirksstabsquartier hat, jährlich eine Liste derjenigen Mannschaften auf, die schreibekundig sind und am Orte wohnen.



richtigungen an die einzelstehenden Bezirksfeldwebel, damit diese sich bereit halten, jeden Augenblick nach dem Bezirksstabsquartier abzugehen. Der Adjutant überzeugt sich zur größeren Sicherheit noch einmal von dem Vorhandensein sämmtlicher auf die Mobilmachung bezüglichen Papiere und trifft alle diejenigen anderweitigen Maßregeln, daß ohne Aufenthalt sofort mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Eintreffen des Befehls.

Trifft der Mobilmachungsbefehl ein, so wird derselbe unter Benutzung des Telegraphen und im andern Falle von Estafetten an die Meldeämter und Bezirksfeldwebel und sämmtliche Aemter weitergegeben, derselbe Text an die Behörde, welche den Befehl übersandt hat, zurück telegraphirt, und dann ohne Zögern und ohne das Eintreffen der Bezirksfeldwebel abzuwarten, mit dem Ausfüllen der Gestellungsbefehle für die Ergänzungsmannschaften nach den Hülfslisten [1] begonnen, [2] bezw. die öffentlichen Aufforderungen oder Gestellungslisten übersandt. [3]

Zu dem Zweck hat sich der Adjutant schon frühzeitig genug in das betreffende Lokal zu begeben, in welchem für die Dauer der Mobilmachungsarbeiten das Büreau etablirt ist, und für die genügende Einrichtung desselben zur sofortigen Aufnahme der Arbeiten Sorge zu tragen.

Zu gleicher Zeit hat der im Bezirksstabsquartier stationirte Feldwebel ohne weiteren Befehl abzuwarten, die bereits im mobilen Verhältniß aus den Mannschaften seines Bezirks (speciel des Orts) designirten Schreiber einberufen und nach dem Büreau dirigirt.

Ausfertigung der Gestellungsbefehle.

Es wird nunmehr zur sofortigen Anfertigung der Gestellungsbefehle und zugleich zur Ausfüllung der Verleselisten [4] geschritten, welche den Transportführern bei Abgang der Mannschaften zu ihren resp. Truppentheilen mitzugeben sind.

Von der richtigen Eintheilung dieser Arbeit hängt eine rasche Anfertigung der Gestellungsbefehle wesentlich ab.

---

[1] Vergl. §. 40.

[2] Wenn diese nicht schon im Frieden fertig gestellt worden sind.

[3] Vergl. §. 43.

[4] Vergl. §. 42 unter „Sammlung und Uebergabe“.

Es empfiehlt sich daher, die vorhandenen Schreiberkräfte in verschiedene Abtheilungen zu gruppiren und diese derart in Thätigkeit zu setzen, daß jeder Bezirk seine besonderen Schreiber zugewiesen erhält. Jeder Bezirksfeldwebel führt unter Leitung des Adjutanten in seiner Abtheilung die Aufsicht.

Es wird Tag und Nacht mit geringer Unterbrechung durchgearbeitet.

Nachdem die Gestellungsbefehle fertig gestellt sind, folgt die Collationirung, worauf jeder Bezirksfeldwebel dieselben ortschaftsweise ordnet, die Abschnitte aus den Hülfslisten beifügt und dem Adjutanten übergiebt.

Der Adjutant legt die Ordres in die bereit gehaltenen Enveloppen, welche die Botentouren enthalten, worauf dieselben mit den Anschreiben an die Aemter zur Versendung gelangen.

Reklamationen.

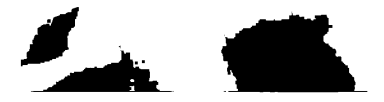
Im Augenblick der eintretenden Mobilmachung sind alle Gesuche um Zurückstellung, sowie Reklamationen u. s. w. nicht zu berücksichtigen. Nur die schon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung unabkömmlich anerkannten Beamten und Mannschaften werden vorläufig nicht eingezogen.[1]

Bei Gestellung und Absendung der Mannschaften wird in derselben Weise verfahren, wie in gewöhnlichen Friedensverhältnissen. Können nicht genügende Quartiere in der Stadt beschafft werden, so sind die Ergänzungsmannschaften, nach schon im Frieden im Voraus stattgefundener Vereinbarung mit den städtischen Behörden, auf die nächst gelegenen Ortschaften zu legen.

Die Transportführer sind mit genauen Anweisungen zu versehen und ihnen zu diesem Zwecke bereits vorbereitete schriftliche Instruktionen mitzugeben.

Zur schnelleren und sicheren Orientirung des gesammten Büreaupersonals, sowie der Transportführer in Betreff der Zeit des Abganges eines jeden Transports empfiehlt es sich, schon im Frieden eine Abschrift der Transporttabelle, welche gewöhnlich dem Mobilmachungs-Termin-

[1] Vergl. §. 45.



kalender beigefügt ist, anfertigen und auf Pappe kleben zu lassen. Im Falle einer eintretenden Mobilmachung wird diese dann im Büreau zu Jedermanns Einsicht ausgehängt.

Die stellvertretenden Behörden.

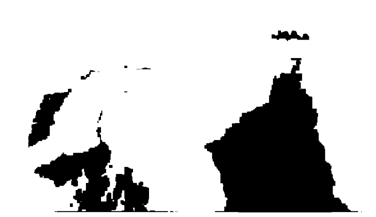
Ist schließlich eine Mobilmachung angeordet, so treten die stellvertretenden Behörden — Brigade und Armeekorps — in Thätigkeit.

Die Aufgabe des Bezirkskommandos und sein Verhältniß zu den stellvertretenden Behörden bleibt dasselbe, wie in gewöhnlichen Friedenszeiten.

Landwehr-Bezirkseintheilung

für

das Deutsche Reich.



Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
I.	1.	Tilsit*)	Kreis Heydekrug „ Tilsit „ Memel	Königreich Preußen R.-B. Gumbinnen
		Wehlau*)	Kreis Labiau „ Wehlau	R.-B. Königsberg
			„ Niederung	R.-B. Gumbinnen
	3.	Bartenstein	Kreis Pr. Eylau „ Friedland O. Pr. „ Heilsberg	R.-B. Königsberg
		Rastenburg	Kreis Rastenburg „ Rössel „ Gerdauen	
	4.	Königsberg*)	Kreis Fischhausen Stadt Königsberg Landkreis Königsberg	
	2.	Insterburg	Kreis Ragnit „ Insterburg „ Darkehmen	R.-B. Gumbinnen
		Gumbinnen	Kreis Stallupoenen „ Gumbinnen „ Pillkallen	
	3.	Lötzen*)	Kreis Sensburg „ Johannisburg „ Lyck „ Lötzen	
		Goldap*)	Kreis Angerburg „ Goldap „ Oletzko	

*) In militärischer Beziehung sind die Landwehrbezirke Tilsit, Wehlau, Königsberg, Lötzen und Goldap im Frieden der I. Landwehrinspektion unterstellt.

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
I.	3.	Osterode	Kreis Osterode " Mohrungen	Königreich Preußen
	3.	Allenstein	Kreis Allenstein " Neidenburg " Ortelsburg	R.-B. Königsberg
	4.	Braunsberg	Kreis Braunsberg " Heiligenbeil " Preuß. Holland " Mohrungen	
	3.	Deutsch-Eylau	Kreis Rosenberg " Löbau " Strasburg	R.-B. Marienwerder
	4.	Graudenz	Kreis Marienwerder " Graudenz	
	4.	Neustadt	Kreis Neustadt i. Westpr. " Putzig " Carthaus	R.-B. Danzig
		Danzig	Stadt Danzig Kreis Danziger Höhe " " Niederung " Dirschau	
		Marienburg	Stadt Elbing Landkreis Elbing Kreis Marienburg	
			" Stuhm	R.-B. Marienwerder



Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
				Königreich Preußen
	5.	Anclam	Kreis Anclam „ Demmin „ Ueckermünde	R.-B. Stettin
			„ Greifswald	R.-B. Stralsund
		Stralsund	Kreis Franzburg „ Rügen Stadt Stralsund Kreis Grimmen	
	6.	Stargard	Kreis Saatzig „ Greifenhagen „ Pyritz	R.-B. Stettin
		Naugard	Kreis Cammin „ Naugord „ Greifenberg „ Regenwalde	
II.	5.	Stettin	Kreis Randow Stadt Stettin Kreis Usedom-Wollin	
	7.	Dramburg*)	Kreis Schivelbein „ Neustettin „ Dramburg	R.-B. Cöslin
	6.	Cöslin*)	Kreis Cöslin „ Colberg-Cörlin „ Bublitz „ Belgard	
		Schlawe	Kreis Schlawe „ Bütow „ Rummelsburg	
		Stolp	Kreis Stolp „ Lauenburg	

*) Vom 1. April 1891 ab werden die Kommandos der Landwehrbezirke von Cöslin und Dramburg nach Belgard bezw. Neustettin verlegt und nehmen von diesem Zeitpunkte ab die entsprechende veränderte Bezeichnung an. Der Kreis Schivelbein wird dem Bezirkskommando Belgard zugetheilt.

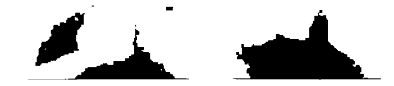
Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
II.	8.	Gnesen	Kreis Gnesen " Mogilno " Wongrowitz " Witkowo " Znin	Königreich Preußen R.-B. Bromberg
	8.	Schneidemühl	Kreis Kolmar in Posen " Czarnikau " Filehne	
	8.	Inowrazlaw *)	Kreis Inowrazlaw " Strelno " Schubin	
	7.	Bromberg *)	Stadt Bromberg Landkreis Bromberg Kreis Wirsitz	
	8.	Conitz	Kreis Conitz " Tuchel " Schlochau	R.-B. Marienwerder
	7.	Deutsch-Crone	Kreis Deutsch-Crone " Flatow	
	8.	Thorn *)	Kreis Thorn " Culm " Briesen	
	8.	Pr. Stargardt *)	Kreis Schwetz	
			" Pr. Stargardt " Berent	R.-B. Danzig

*) In militärischer Beziehung sind die Landwehrbezirke Inowrazlaw, Bromberg, Thorn, Pr. Stargardt im Frieden der II. Landwehrinspektion unterstellt.

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
III.	9.	Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus „ Weststernberg	Königreich Preußen R.-B. Frankfurt a. O.
		Cüstrin	Kreis Königsberg i. N. „ Soldin „ Oststernberg	
		Landsberg a. W.	Kreis Landsberg	
		Woldenberg	Kreis Arnswalde „ Friedeberg	
	10.	Crossen	Kreis Crossen „ Züllichau „ Schwiebus	
		Sorau	Stadt Guben Landkreis Guben Kreis Sorau	
		Calau	Kreis Luckau „ Calau	
		Cottbus	Kreis Lübben Stadt Cottbus Landkreis Cottbus Kreis Spremberg	

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
III.	11.	Potsdam	Stadt Potsdam Kreis Zauch-Belzig	Königreich Preußen R.-B. Potsdam
	11.	Jüterbog	Kreis Jüterbog-Luckenwalde Kreis Beeskow-Storkow	
	11.	Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg Kreis Westhavelland Stadt Spandau Kreis Osthavelland	
	Berlin (III. Landwehr-inspektion). **)	Teltow*)	Kreis Teltow Stadt Charlottenburg	
		I. Berlin	Hauptstadt Berlin	—
		II. Berlin		
	12.	Bernau	Kreis Oberbarnim " Niederbarnim	R.-B. Potsdam
	12.	Perleberg	Kreis Ostpriegnitz " Westpriegnitz	
	12.	Ruppin	Kreis Ruppin	
	12.	Prenzlau	Kreis Prenzlau " Angermünde " Templin	

*) Das Bezirkskommando Teltow befindet sich in Steglitz.
**) Im Mobilmachungsfall treten die Landwehrbezirke der Infanterie-Brigade Berlin (Landwehrinspektion) unter die stellvertretende 11. Infanterie-Brigade.



Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz bezw Reg.-Bezirk)
		Stendal	Kreis Stendal „ Osterburg „ Salzwedel	Königreich Preußen
		Burg	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
	13.	Halberstadt	Kreis Oschersleben „ Halberstadt „ Wernigerode	
		Neuhaldensleben	Kreis Gardelegen „ Neuhaldensleben „ Wolmirstedt	R.-B. Magdeburg
		Magdeburg	Stadt Magdeburg Landkreis Magdeburg Kreis Wanzleben	
IV.		Aschersleben	Kreis Calbe „ Aschersleben	
		Halle	Saalkreis Stadt Halle a. S. Mannsfelder Seekreis	
		Bitterfeld	Kreis Delitzsch „ Bitterfeld „ Wittenberg	R.-B. Merseburg
	14.	Torgau	Kreis Torgau „ Schweinitz „ Liebenwerda	
		Dessau	Kreis Dessau „ Zerbst	
		Bernburg	Kreis Cöthen „ Bernburg „ Ballenstedt	Herzogthum Anhalt

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
IV.	15.	Sangerhausen	Mansfelder Gebirgskreis Kreis Sangerhausen	Königreich Preußen R.-B. Merseburg
		Mühlhausen	Kreis Worbis " Heiligenstadt " Mühlhausen " Langensalza	R.-B. Erfurt
		Erfurt	Stadt Erfurt Landkreis Erfurt Kreis Schleusingen	
			Oberherrschaft Arnstadt	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen
			Kreis Ziegenrück	
		Sondershausen	Stadt Nordhausen Kreis Grafschaft Hohenstein Kreis Weißensee	Königreich Preußen, R.-B. Erfurt
			Unterherrschaft Sondershausen	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen
	16.	Weißenfels	Kreis Merseburg " Weißenfels " Zeitz	Königreich Preußen, R.-B. Merseburg
		Naumburg	Kreis Naumburg " Querfurt " Eckartsberga	
		Altenburg	Ostkreis (Altenburg) Westkreis (Roda)	Herzogth. Sachsen-Altenburg
		Gera	Unterländischer Bezirk Gera Oberländischer Bezirk Schleiz	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie
			Fürstenthum Reuß ältere Linie	Fürstenthum Reuß älterer Linie
			Landrathsamtsbezirk Rudolstadt Landrathsamtsbezirk Königsee Landrathamtsbezirk Frankenhausen	Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
				Königreich Preußen
V.	17.	Görlitz	Stadt Görlitz Landkreis Görlitz Kreis Bunzlau	Reg.-B. Liegnitz
		Muskau	Kreis Hoyerswerda " Rothenburg	
		Sprottau	Kreis Sagan " Sprottau " Lüben	
		Freistadt	Kreis Grünberg " Freistadt	
		Glogau	Kreis Glogau	
			" Fraustadt " Lissa	R.-B. Posen
	18.	Jauer	Kreis Schönau " Bolkenhayn " Jauer	R.-B. Liegnitz
		Liegnitz	Stadt Liegnitz Landkreis Liegnitz Kreis Goldberg-Haynau	
		Lauban	Kreis Löwenberg " Lauban	
		Hirschberg	Kreis Landshut " Hirschberg	

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
				Königreich Preußen
V.	19.	Posen	Kreis Obornik Stadt Posen Landkreis Posen-Ost " " -West	R.-B. Posen
		Samter	Kreis Samter " Birnbaum " Schwerin a. W.	
		Neutomischel	Kreis Meseritz " Neutomischel " Grätz	
		Kosten	Kreis Kosten " Schmiegel " Bomst	
	20.	Schroda	Kreis Wreschen " Schroda	
		Schrimm	Kreis Pleschen " Jarotschin " Schrimm	
		Rawitsch	Kreis Gostyn " Rawitsch " Koschmin " Krotoschin	
		Ostrowo	Kreis Ostrowo " Adelnau " Schildberg " Kempen	

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
		Striegau	Kreis Striegau „ Waldenburg	Königreich Preußen
		Wohlau	Kreis Wohlau „ Guhrau „ Steinau	
	21.	II. Breslau	Landkreis Breslau Kreis Neumarkt „ Trebnitz	
		Oels	Kreis Oels „ Groß-Wartenberg „ Militsch	
VI.		I. Breslau	Stadt Breslau	R.-B. Breslau
		Glatz	Kreis Glatz „ Habelschwerdt „ Neurode	
		Schweidnitz	Kreis Schweidnitz „ Reichenbach	
	22.	Münsterberg	Kreis Münsterberg „ Frankenstein „ Strehlen „ Nimptsch	
		Brieg	Kreis Brieg „ Ohlau „ Namslau	

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
VI.	23.	Rybnik	Kreis Pleß „ Rybnik	Königreich Preußen R.-B. Oppeln
		Ratibor	Kreis Ratibor „ Leobschütz	
		Gleiwitz	Kreis Tost-Gleiwitz „ Gr. Strehlitz „ Zabrze	
		Cosel	Kreis Cosel „ Neustadt	
	24.	Neisse	Kreis Neisse „ Grottkau	
		Beuthen	Kreis Tarnowitz Stadt Beuthen „ Kattowitz Landkreis Beuthen	
		Kreuzburg	Kreis Rosenberg „ Lublinitz „ Kreuzburg	
		Oppeln	Kreis Oppeln „ Falkenberg	



Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
VII.	25.	I. Münster	Stadt Münster Landkreis Münster Kreis Steinfurt „ Coesfeld	Königreich Preußen R.-B. Münster
		II. Münster	Kreis Warendorf „ Beckum „ Lüdinghausen „ Tecklenburg	
		Wesel	Kreis Rees Stadt Duisburg Kreis Mühlheim a. d. Ruhr „ Ruhrort	R.-B. Düsseldorf
		Recklinghausen	Kreis Recklinghausen „ Borken „ Ahaus	R.-B. Münster
	26.	Minden	Kreis Minden „ Lübbecke	R.-B. Minden
		Bielefeld	Stadt Bielefeld Landkreis Bielefeld Kreis Halle „ Wiedenbrück „ Herford	
		Detmold	Aushebungsbezirk Detmold „ Lemgo	Fürstenthum Lippe
			Fürstenthum Schaumburg-Lippe	Fürstenthum Schaumburg-Lippe
		Paderborn	Verwaltungsbezirk Lipperode-Kappel	Fürstenthum Lippe
			Kreis Paderborn „ Warburg „ Höxter	Königreich Preußen, R.-B. Minden

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
VII.	27.	Soest	Kreis Büren	Königreich Preußen, R.-B. Minden
			„ Soest „ Lippstadt „ Hamm	R.-B. Arnsberg
		Dortmund	Stadt Dortmund Landkreis Dortmund Kreis Hörde	
		Bochum	Stadt Bochum Landkreis Bochum Kreis Gelsenkirchen „ Hattingen	
		Hagen	Stadt Hagen Landkreis Hagen Kreis Schwelm „ Iserlohn	
	28.	Geldern	Kreis Cleve „ Moers „ Geldern	R.-B. Düsseldorf
		Düsseldorf	Stadt Düsseldorf Landkreis Düsseldorf Stadt Crefeld Landkreis Crefeld	
		Essen	Stadt Essen Landkreis Essen	
		Gräfrath	Kreis Solingen Stadt Remscheid Kreis Lennep	
		Barmen	Stadt Elberfeld „ Barmen Kreis Mettmann	

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
				Königreich Preußen
VIII.	29.	Aachen	Stadt Aachen Landkreis Aachen	R.-B. Aachen
		Montjoie	Kreis Eupen = Montjoie = Schleiden = Malmedy	
		Erkelenz	Kreis Erkelenz = Heinsberg	
			= Kempen	R.-B. Düsseldorf
		Jülich	Kreis Düren = Gelsenkirchen = Jülich	R.-B. Aachen
	30.	Siegburg	Siegkreis Kreis Waldbroel	R.-B. Cöln
		Bonn	Stadt Bonn Landkreis Bonn Kreis Bergheim = Euskirchen = Rheinbach	
		Neuß	Kreis Neuß = Grevenbroich Stadt München-Gladbach Kreis Gladbach	R.-B. Düsseldorf
		Deutz	Kreis Mülheim a. Rhein = Wipperfürth = Gummersbach	R.-B. Cöln
		Cöln	Stadt Cöln Landkreis Cöln	

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
VIII.	31.	Neuwied	Kreis Neuwied " Altenkirchen	Königreich Preußen R.-B. Coblenz
		Coblenz	Stadt Coblenz Landkreis Coblenz Kreis St. Goar	R.-B. Coblenz
			Hohenzollernsche Lande	R.-B. Sigmaringen
		Kirn	Kreis Simmern " Zell " Kreuznach " Meisenheim	R.-B. Coblenz
		Andernach	Kreis Mayen " Cochem " Adenau " Ahrweiler	R.-B. Coblenz
	32.	St. Wendel	Fürstenthum Birkenfeld	Großherzogthum Oldenburg
			Kreis St. Wendel " Ottweiler	Königreich Preußen, R.-B. Trier
		Saarlouis	Kreis Saarbrücken " Saarlouis " Merzig	Königreich Preußen, R.-B. Trier
		I. Trier	Stadt Trier Landkreis Trier Kreis Saarburg " Berncastel	Königreich Preußen, R.-B. Trier
		II. Trier	Kreis Bitburg " Prüm " Daun " Wittlich	Königreich Preußen, R.-B. Trier

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
IX.	33.	Bremen	Freie Hansestadt Bremen	Freie Hansestadt Bremen
			Kreis Lehe „ Geestemünde „ Osterholz „ Blumenthal „ Verden „ Achim	Königreich Preußen, R.-B. Stade
		Stade	Kreis Jork „ Stade „ Kehdingen „ Neuhaus a. d. O. „ Hadeln „ Rotenburg „ Zeven „ Bremervörde	
		Hamburg	Aushebungsbezirk: Hamburg Ritzebüttel Bergedorf	Freie und Hansestadt Hamburg
		Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck
			Kreis Herzogthum Lauenburg	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	Schwerin	Aushebungsbezirk: Schwerin Hagenow Ludwigslust Parchim	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
		Neustrelitz	Aushebungsbezirk: Neustrelitz Neubrandenburg Schönberg	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz
		Wismar	Aushebungsbezirk: Wismar Grevismühlen Doberan	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
		Rostock	Aushebungsbezirk: Rostock Ribnitz Güstrow Malchin Waren	

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
IX.	35.	Schleswig	Kreis Eckernförde " Schleswig " Husum " Eiderstedt	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein
		Flensburg	Stadt Flensburg Landkreis Flensburg Kreis Hadersleben " Sonderburg " Apenrade " Tondern	
	36.	Kiel	Stadt Kiel Landkreis Kiel Kreis Plön " Oldenburg	
			Fürstenthum Lübeck	Großherzogthum Oldenburg
		Rendsburg	Kreis Rendsburg " Norderdithmarschen " Süderdithmarschen " Steinburg	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein
		Altona	Stadt Altona Kreis Pinneberg " Stormarn " Segeberg	

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
X.	37.	Aurich	Kreis Norden Stadt Emden Landkreis Emden Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet „ Aurich „ Leer „ Weener	Königreich Preußen R.-B. Aurich
		Lingen	Kreis Meppen „ Aschendorf „ Hümmling „ Lingen „ Grafschaft Bentheim „ Bersenbrück	R.-B. Osnabrück
		I. Oldenburg	Jadegebiet	R.-B. Aurich
			Stadt Varel Amt Varel Stadt Jever Amt Jever „ Butjadingen „ Brake „ Elsfleth „ Delmenhorst	Großherzogthum Oldenburg
		II. Oldenburg	Stadt Oldenburg Amt Oldenburg „ Westerstede „ Wildeshausen „ Vechta „ Cloppenburg „ Friesoythe	
	38.	Osnabrück	Stadt Osnabrück Landkreis Osnabrück Kreis Wittlage „ Melle „ Iburg	Königreich Preußen R.-B. Osnabrück
			„ Diepholz „ Syke	R.-B. Hannover
		Nienburg	Kreis Hoya „ Nienburg „ Stolzenau „ Sulingen „ Neustadt a. R.	
		Hannover	Stadt Hannover Landkreis Hannover Stadt Linden Landkreis Linden Kreis Springe „ Hameln	R.-B. Hannover
			Kreis Rinteln	R.-B. Cassel

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
X.	39.	Hildesheim	Kreis Peine Stadt Hildesheim Landkreis Hildesheim Kreis Marienburg = Gronau = Alfeld = Goslar = Zellerfeld = Ilfeld	Königreich Preußen R.-R. Hildesheim
		Göttingen	Kreis Osterode = Duderstadt Stadt Göttingen Landkreis Göttingen Kreis Münden = Uslar = Einbeck = Northeim	
	40.	Lüneburg	Kreis Lüchow = Dannenberg = Bleckede Stadt Lüneburg Landkreis Lüneburg Kreis Winsen Stadt Harburg Landkreis Harburg	R.-B. Lüneburg
		Celle	Stadt Celle Landkreis Celle Kreis Gifhorn = Burgdorf = Isenhagen = Fallingbostel = Soltau = Uelzen	
		I. Braunschweig	Kreis Braunschweig = Helmstedt = Blankenburg	Herzogthum Braunschweig
		II. Braunschweig	Kreis Wolfenbüttel = Gandersheim = Holzminden	



Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk.
XI.	41.	Oberlahnstein	Unterlahnkreis Kreis St. Goarshausen Unterwesterwaldkreis	Königreich Preußen
		Wiesbaden	Stadt Wiesbaden Kreis Hoechst Landkreis Wiesbaden Rheingaukreis Untertaunuskreis	R.-B. Wiesbaden
		Wetzlar	Kreis Wetzlar	R.-B. Coblenz
			Dillkreis	
		Limburg	Oberlahnkreis Kreis Westerburg Oberwesterwaldkreis Kreis Limburg	R.-B. Wiesbaden
	42.	Meschede	Kreis Brilon „ Meschede „ Arnsberg „ Wittgenstein	
		Siegen	Kreis Siegen „ Olpe „ Altena	R.-B. Arnsberg
		Marburg	Kreis Biedenkopf	R.-B. Wiesbaden
			Kreis Marburg „ Kirchhain „ Ziegenhain	R.-B. Cassel
		Fulda	Kreis Fulda „ Gelnhausen „ Schlüchtern „ Gersfeld	
		Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Obertaunuskreis Kreis Usingen	R.-B. Wiesbaden
			Stadt Hanau Landkreis Hanau	R.-B. Cassel
	43.	Arolsen	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont	Fürstenth. Waldeck und Pyrmont
			Kreis Wolfhagen „ Frankenberg	Königreich Preußen, R.-B. Cassel
		I. Cassel	Stadt Cassel Landkreis Cassel Kreis Witzenhausen „ Hofgeismar	

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XI.	43.	Gotha	Kreis Gotha " Coburg " Ohrdruf " Waltershausen	Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha
		Meiningen	Kreis Meiningen " Hildburghausen " Sonneberg " Saalfeld	Herzogthum Sachsen-Meiningen
	44.	Hersfeld	Kreis Rotenburg a. F. " Schmalkalden " Hünfeld " Hersfeld	Königreich Preußen, R.-B. Cassel
		II. Cassel	Kreis Melsungen " Eschwege " Fritzlar " Homberg	
		Waimar	I. Verwaltungsbez. (Weimar) II. " (Apolda) V. " (Neustadt a. O.)	Großherzogthum Sachsen
		Eisenach	III. Verwaltungsbez. (Eisenach) IV. Verwaltungsbez. (Dermbach)	
Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzogl. Hessische)	I. Darmstadt	Kreis Darmstadt " Offenbach	Großherzogthum Hessen
		Friedberg	Kreis Friedberg " Büdingen	
		Gießen	Kreis Gießen " Alsfeld " Lauterbach " Schotten	
	50. (2. Großherzogl. Hessische)	II. Darmstadt	Kreis Dieburg " Bensheim " Groß-Gerau	
		Erbach	Kreis Erbach " Heppenheim	
		Mainz	Kreis Mainz " Bingen	
		Worms	Kreis Worms " Oppenheim " Alzey	

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XII. (Königlich Sächsisches)	46. (2. Königlich Sächsische)	Pirna	Amtshauptmannschaft Pirna Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde	Königreich Sachsen
		Zittau	Amtshauptmannschaft Zittau Amtshauptmannschaft Löbau	
		Bautzen	Amtshauptmannschaft Bautzen Amtshauptmannschaft Kamenz	
		II. Dresden	Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt Amtshauptmannschaft Großenhain	
	47. (3. Königlich Sächsische)	Plauen	Amtshauptmannschaft Plauen Amtshauptmannschaft Oelsnitz	
		Schneeberg	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg Amtshauptmannschaft Auerbach	
		Zwickau	Amtshauptmannschaft Zwickau	
		Glauchau	Amtshauptmannschaft Glauchau	

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XII. (Königlich Sächsisches)	48. (4. Königlich Sächsische)	I. Leipzig	Stadt Leipzig	Königreich Sachsen
		II. Leipzig	Amtshauptmannschaft Leipzig	
		Borna	Amtshauptmannschaft Borna Amtshauptmannschaft Rochlitz	
		Wurzen	Amtshauptmannschaft Grimma Amtshauptmannschaft Oschatz	
	63. (5. Königlich Sächsische)	Freiberg	Amtshauptmannschaft Freiberg	
		Annaberg	Amtshauptmannschaft Marienberg Amtshauptmannschaft Annaberg	
		Chemnitz	Stadt Chemnitz Amtshauptmannschaft Chemnitz	
		Frankenberg	Amtshauptmannschaft Flöha	
	64 (6. Königlich Sächsische)	Döbeln	Amtshauptmannschaft Döbeln	
		Meißen	Amtshauptmannschaft Meißen Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt	
		I. Dresden	Stadt Dresden	

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preu[ßen] u. Bayern auch Provi[nz], bezw. Reg.-Bezirk,
XIII. (Königlich Württembergisches)	51. (1. Königlich Württembergische)	Calw	Oberamtsbezirk Herrenberg " Calw " Neuenbürg " Nagold	Königreich Württemberg
		Reutlingen	Oberamtsbezirk Reutlingen " Tübingen " Rottenburg am Neckar	
		Horb	Oberamtsbezirk Horb " Freudenstadt " Sulz " Oberndorf	
		Rottweil	Oberamtsbezirk Balingen " Rottweil " Spaichingen " Tuttlingen	
	52. (2. Königlich Württembergische)	Stuttgart	Oberamtsbezirk Stuttgart, Stadtdirektion " Stuttgart, Oberamt	
		Leonberg	Oberamtsbezirk Böblingen " Leonberg " Vaihingen " Maulbronn	
		Ludwigsburg	Oberamtsbezirk Ludwigsburg " Cannstatt " Marbach " Waiblingen	
		Heilbronn	Oberamtsbezirk Brackenheim " Besigheim " Heilbronn " Neckarsulm	
		Hall	Oberamtsbezirk Backnang " Weinsberg " Oehringen " Hall	

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XIII. (Königlich Württembergisches)	53. (3. Königlich Württembergische)	Mergentheim	Oberamtsbezirk Künzelsau „ Gerabronn „ Crailsheim „ Mergentheim	Königreich Württemberg
		Ellwangen	Oberamtsbezirk Gaildorf „ Ellwangen „ Aalen „ Neresheim	
		Gmünd	Oberamtsbezirk Schorndorf „ Welzheim „ Göppingen „ Gmünd	
		Ulm	Oberamtsbezirk Geislingen „ Heidenheim „ Ulm	
	54. (4. Königlich Württembergische)	Ravensburg	Oberamtsbezirk Riedlingen „ Saulgau „ Ravensburg „ Tettnang	
		Biberach	Oberamtsbezirk Biberach „ Waldsee „ Leutkirch „ Wangen	
		Ehingen	Oberamtsbezirk Blaubeuren „ Münsingen „ Ehingen „ Laupheim	
		Eßlingen	Oberamtsbezirk Kirchheim „ Nürtingen „ Eßlingen „ Urach	

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
XIV.	55.	Mosbach	Bezirksamt Tauberbischofsheim " Wertheim " Buchen " Adelsheim " Mosbach " Ebersbach	Großherzogthum Baden
		Heidelberg	Bezirksamt Heidelberg " Wiesloch " Mannheim " Weinheim	
		Bruchsal	Bezirksamt Sinsheim " Eppingen " Bretten " Schwetzingen " Bruchsal	
	56.	Karlsruhe	Bezirksamt Durlach " Ettlingen " Pforzheim " Karlsruhe	
		Rastatt	Bezirksamt Rastatt " Baden " Bühl " Achern " Oberkirch	
		Offenburg	Bezirksamt Offenburg " Kehl " Wolfach " Lahr " Ettenheim	
	57.	Freiburg	Bezirksamt Emmendingen " Waldkirch " Breisach " Freiburg	
		Lörrach	Bezirksamt Staufen " Müllheim " Lörrach " Schönau " Schopfheim " Säckingen	
		Colmar	Kreis Colmar " Rappoltsweiler	Elsaß-Lothringen

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XIV.	58.	Donaueschingen	Bezirksamt Triberg " Villingen " Donaueschingen " Neustadt " St. Blasien " Bonndorf " Waldshut	Großherzogthum Baden
		Stockach	Bezirksamt Engen " Stockach " Meßkirch " Ueberlingen " Pfullendorf " Konstanz	
		Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. " Altkirch	Elsaß-Lothringen
		Gebweiler	Kreis Gebweiler " Tham	
XV.	61.	Straßburg	Stadt Straßburg Landkreis Straßburg	Elsaß-Lothringen
		Molsheim	Kreis Molsheim Kantone Buchsweiler, Zabern, Maursmünster, Lützelstein } des Kreises Zabern	
		Schlettstadt	Kreis Erstein " Schlettstadt	
	62.	Saargemünd	Kreis Saargemünd " Saarburg Kantone Saarunion und Drulingen } des Kreises Zabern	
		Hagenau	Kreis Weißenburg " Hagenau	

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
XVI.	66.	Diedenhofen	Kreis Diedenhofen " Bolchen	Elsaß-Lothringen
		Metz	Stadt Metz Landkreis Metz	
		Forbach	Kreis Chateau-Salins " Forbach	
XVII.	69.	Schlawe	Kreis Schlawe " Bütow " Rummelsburg	Königreich Preußen R.-B. Coeslin
		Stolp	Kreis Stolp " Lauenburg	
		Conitz	Kreis Conitz " Tuchel " Schlochau	R.-B. Marienwerder
	70.	Thorn	Kreis Thorn " Culm " Briesen	
		Graudenz	Kreis Schwetz " Marienwerder " Graudenz	
	71.	Danzig	Stadt Danzig Kreis Danziger Höhe " Danziger Niederung " Dirschau	R.-B. Danzig
		Pr. Stargardt	Kreis Pr. Stargardt " Berent	
		Neustadt	Kreis Neustadt i. W. " Putzig " Carthaus	
	72.	Osterode	Kreis Osterode " Neidenburg	R.-B. Königsberg
		Deutsch-Eylau	Kreis Rosenberg " Löbau " Straßburg	R.-B. Marienwerder
		Marienburg	Kreis Stuhm Stadt Elbing Landkreis Elbing Kreis Marienburg	R.-B. Danzig

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
I. Königlich Bayerisches	1. Königlich Bayerische	Rosenheim	Bezirksamt Berchtesgaden „ Traunstein „ Laufen „ Rosenheim Magistrat Traunstein „ Rosenheim	Königreich Bayern
		Wasserburg	Bezirksamt Altötting „ Mühldorf „ Wasserburg „ Ebersberg „ Erding	
		Weilheim	Bezirksamt Miesbach „ Tölz „ Weilheim „ Garmisch „ Schongau	R.-B. Ober-Bayern
		I. München	Magistrat München	
	2. Königlich Bayerische	II. München	Bezirksamt München I. „ „ II. „ Landsberg „ Bruck „ Friedberg „ Dachau Magistrat Landsberg	
		Landshut.	Bezirksamt Dingolfing „ Vilsbiburg „ Landshut „ Rottenburg Magistrat Landshut	R.-B. Nieder-Bayern
			Bezirksamt } Freising Magistrat }	R.-B. Ober-Bayern
		Vilshofen	Bezirksamt Eggenfelden „ Pfarrkirchen „ Griesbach „ Vilshofen „ Landau a. J.	R.-B. Nieder-Bayern
		Passau	Bezirksamt Passau „ Wegscheid „ Wolfstein „ Grafenau „ Regen „ Deggendorf Magistrat Passau „ Deggendorf	

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preuß. u. Bayern auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
I. Königlich Bayerisches	3. Königlich Bayerische	Kempten	Bezirksamt Kempten „ Füssen „ Sonthofen „ Lindau Magistrat Kempten „ Lindau	Königreich Bayern
		Mindelheim	Bezirksamt Oberdorf „ Kaufbeuren „ Mindelheim „ Memmingen Magistrat Kaufbeuren „ Memmingen	
		Augsburg	Bezirksamt Augsburg „ Zusmarshausen „ Krumbach „ Illertissen „ Neu-Ulm Magistrat Augsburg	R.-B. Schwaben und Neuburg
		Dillingen	Bezirksamt Günzburg „ Dillingen „ Wertingen „ Donauwörth „ Nördlingen Magistrat Günzburg „ Dillingen „ Donauwörth „ Nördlingen	
	4. Königlich Bayerische	Ingolstadt	Bezirksamt Aichach „ Schrobenhausen „ Pfaffenhofen „ Ingolstadt Magistrat Ingolstadt	R.-B. Ober-Bayern
			Bezirksamt Beilngries	R.-B. Oberpfalz und Regensburg
			Bezirksamt } Eichstätt Magistrat }	R.-B. Mittelfranken
			Bezirksamt } Neuburg a. D. Magistrat }	R.-B. Schwaben und Neuburg
		Gunzenhausen	Bezirksamt Dinkelsbühl „ Gunzenhausen „ Weißenburg „ Hilpoltstein „ Feuchtwangen „ Schwabach Magistrat Dinkelsbühl „ Weißenburg „ Schwabach	R.-B. Mittelfranken
		Regensburg	Bezirksamt Kelheim	R.-B. Nieder-Bayern
			„ Regensburg „ Stadtamhof „ Parsberg Magistrat Regensburg	R.-B. Oberpfalz und Regensburg
		Straubing	Bezirksamt Mallersdorf „ Straubing „ Bogen „ Viechtach „ Kötzing Magistrat Straubing	R.-B. Nieder-Bayern
			Bezirksamt Cham	R.-B. Oberpfalz und Regensburg

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
II. Königlich Bayerisches	5. Königlich Bayerische	Amberg	Bezirksamt Roding „ Waldmünchen „ Neunburg v. W. „ Burglengenfeld „ Nabburg „ Amberg Magistrat Amberg	Königreich Bayern R.-B. Oberpfalz und Regensburg
		Weiden	Bezirksamt Vohenstrauß „ Neustadt a. d. W. N. „ Tirschenreuth „ Kemnath „ Eschenbach	
		Hof	Bezirksamt Wunsiedel „ Rehau „ Hof „ Naila „ Münchberg „ Berneck Magistrat Hof	R.-B. Oberfranken
		Bayreuth	Bezirksamt Tauschnitz „ Kronach „ Stadtsteinach „ Kulmbach „ Bayreuth „ Pegnitz Magistrat Kulmbach „ Bayreuth	
	6. Königlich Bayerische	Nürnberg	Bezirksamt Neumarkt	R.-B. Oberpfalz und Regensburg
			„ Nürnberg „ Fürth Magistrat Nürnberg „ Fürth	R.-B. Mittelfranken
		Ansbach	Bezirksamt Ansbach „ Neustadt a. d. Aisch „ Uffenheim „ Rothenburg a. T. Magistrat Ansbach „ Rothenburg a. T.	
		Erlangen	Bezirksamt Sulzbach	R.-B. Oberpfalz und Regensburg
			„ Hersbruck „ Erlangen Magistrat Erlangen	R.-B. Mittelfranken
			Bezirksamt Forchheim „ Höchstadt Magistrat Forchheim	R.-B. Oberfranken
		Kitzingen	Bezirksamt Scheinfeld	R.-B. Mittelfranken
			„ Ochsenfurt „ Kitzingen „ Gerolzhofen „ Haßfurt Magistrat Kitzingen	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
II. Königlich Bayerisches	7. Königlich Bayerische	Bamberg	Bezirksamt Ebern „ Staffelstein „ Lichtenfels „ Ebermannstadt „ Bamberg I. „ Bamberg II. Magistrat Bamberg	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg R.-B. Oberfranken
		Kissingen	Bezirksamt Königshofen „ Mellrichstadt „ Neustadt a. S. „ Brückenau „ Kissingen „ Hammelburg	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg
		Würzburg	Bezirksamt Würzburg „ Karlstadt „ Schweinfurt Magistrat Würzburg „ Schweinfurt	
		Aschaffenburg	Bezirksamt Miltenberg „ Obernburg „ Marktheidenfeld „ Lohr „ Alzenau „ Aschaffenburg Magistrat Aschaffenburg	
	8. Königlich Bayerische	Kaiserslautern	Bezirksamt Kirchheimbolanden „ Kusel „ Kaiserslautern	R.-B. Pfalz
		Speyer	Bezirksamt Frankenthal „ Neustadt a.d.H. „ Speyer „ Ludwigshafen a. Rh.	
		Landau	Bezirksamt Bergzabern „ Landau „ Germersheim	
		Zweibrücken	Bezirksamt Homburg „ Zweibrücken „ Pirmasens	

Korrespondenzjournal.

1	2		3	4	5	6	7	8		9
	Eingang.					Abgang.				
	Datum							Datum		
№	des Schriftstücks.	des Eingangs.	Journal № des Absenders.	Absender.	Inhalt.	An wen.	Inhalt.	des Schriftstücks.	des Abgangs.	Bemerkungen.
21	21/2	25/2	567 I.	Brigade.	Cirk. betreffend Absendung der Rekruten.	Bezirkskommando Aurich.	Weitergegeben.	25/2	26/2	copia ad acta Fach 4 № 6.
22	25/2	26/2	99 I.	Bezirkskommando Oldenbg. I.	Schickt Personalbogen des Sekondlieutenant der Reserve H.					
23					E. O.	Brigade.	Terminaleingabe betreffend Nachweisung der vorhandenen Lazarethgehülfen.	27/2		Conc. ad acta Fach 4 № 8.

Terminkalender.

1. December.

№	Benennung der Eingaben.	Werden eingereicht			Gehen		Verfügung, nach welcher die Eingabe zu machen ist.				Bemerkungen.
		von wem.	wie vielfach.	wann.	an wen.	wie vielfach.	Behörde.	Datum.	Journal №	Aktenstück Fach №	
											Hier finden etwaige befohlene Abänderungen unter Hinweis auf die jedesmalige Verfügung ihren Platz.

Wahlverhandlung.

In Folge Aufforderung des unterzeichneten Bezirkskommandeurs war heute das Offizierkorps des . . . . (Landwehr-bezirks) . . . . zur Beschlußnahme über die Offizierwahl . . . . . . (des oder der) . . . . . Offizieraspiranten

. . . . (Charge und Namen) . . . .

. . . .

vereinigt.

Es wurden abgegeben mündlich . . . . Stimmen, schriftlich . . . . . Stimmen.

Für würdig, in das Offizierkorps einzutreten, wurden befunden

. . . . (Charge und Namen) . . . . . . mit . . . . . Stimmen,

. . . .

. . . .

. . . . . . (Ort, Datum) . . . . . .

(Unterschrift)

. . . . und Bezirkskommandeur.

Ort und Datum.

An
den Kaufmann Herrn N.
Wohlgeboren
hier
Straße Nr.

In der Untersuchungssache wider den Sekondlieutenant B. ist Ihre Vernehmung als Zeuge erforderlich und werden Sie daher zu dem am 7. d. Mts, Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Hauptmanns P. — Straße Nr. . . . . . anberaumten Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle Ihres Nichterscheinens die gesetzlichen Folgen eintreten würden.

Das Gericht
des Landwehrbezirks. N.

v. R.,
Oberst z. D. und Bezirks-kommandeur.

v. Z.,
Sekondlieutenant und untersuchungsführender Offizier.

(Wird dieser Vorladung keine Folge geleistet, so ist die Gestellung des Zeugen durch das Gericht, bei welchem derselbe seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zu veranlassen.)

Rangliste.

1	2	3	4	5	6	7			
Laufende Nr.	Charge.	Familiennamen und Rufnamen.	Datum und Ort (Kreis), Regierungsbezirk (Bundesstaat), der Geburt.	Civilverhältniß. / Wohnsitz.	Religion.	Dienstzeit aktive von bis	in der Reserve von bis	in der Landw. I. Aufgebots von bis	in der Landw. II. Aufgebots von bis

Bemerkungen zur Rangliste.

1. Das Muster hat das Format der Ranglisten der Stäbe und Truppentheile des Friedensstandes.
2. Für die Namen ist jede Seite der Rangliste gewöhnlich in 10 Querspalten zu theilen.
3. Abkürzungen sind insoweit zulässig, als dieselben zu Zweifeln keinen Anlaß bieten können.
4. Jede Charge wird in sich besonders numerirt. Unbesetzte Stellen, insofern dieselben in Gemäßheit der Friedensverpflegungsetats zu besetzen wären, bleiben offen und sind mit rother Tinte durch „fehlt" zu bezeichnen.

Umwenden!



8	9	10	11	12	13
Datum und Buchstaben des Patents.	Uebungen und Einberufungen (Angabe des Truppentheils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung).	Feldzüge.	Orden und Ehrenzeichen: a) Vaterländische, b) Andere.	Früheres Dienst-Verhältniß.	Bemerkungen.

5. Die besonderen Dienststellungen (Bezirksoffizier, Kontroloffizier) werden oberhalb der Charge mit rother Tinte vermerkt.
6. Datum und Ort der Geburt der als Reichsausländer Geborenen wird mit rother Tinte angegeben.
7. In Spalte 5 ist bei Offizieren des Beurlaubtenstandes der Eisenbahnbrigade und denjenigen anderer Waffen, welche im Eisenbahndienst angestellt sind, eine nähere Angabe über die vorgesetzte Civilbehörde (Eisenbahndirektion), sowie über das Fach, in welchem die Beschäftignng erfolgt, zu machen.

Für Regierungsbauführer, bezw. Baumeister, ist in jedem Fall zu erläutern, ob der Betreffende dem Hochbau- oder Maschinenbaufache angehört.

Die preußischen Orden und Ehrenzeichen werden wie folgt bezeichnet:

Schwarzer Adlerorden	S. A. O.
Rother Adlerorden	R. A. O.
Kronenorden	Kr. O.
Königl. Hausorden von Hohenzollern	K. H. O. v. H.

Zusatzbezeichnungen.

Großkreuz	G. K.
1., 2., 3., 4. Klasse	1., 2., 3., 4.
Stern der Großcomthure	St. d. G. C.
Großcomthurkreuz	G. C.
Stern der Comthure	St. d. C.
Comthurkreuz	C.
Ritterkreuz	R.
Adler der Ritter	A. d. R.
mit Brillanten	m. Br.
mit Kette	m. K.
mit Eichenlaub	m. E.
mit Schwertern	m. S.
" " am Ringe	m. S. a. R.
mit dem Stern	m. St.
mit der Schleife	m. d. S.
mit dem Emaillebande des Rothen Adlerordens	m. E. d. R. A. O.
mit dem Emaillebande des Kronenordens	m. E. d. Kr. O.
mit dem Johanniter Kreuz	m. Joh.
mit rothem Kreuz	m. r. K.

Bezeichnung der Ordensbänder nach der gedruckten Rang- und Quartierliste.

Orden pourle le mérite mit Eichenlaub und Krone	O. p. l. m. m. E. u. K.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub mit Krone	O. p. l. m. m. K.
Orden pour le mérite mit Eichenlaub	O. p. l. m. m. E.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub und Krone	O. p. l. m.

Eisernes Kreuz 1. Klasse . . .	E. K. 1.	Ehrensenior . . . Ehr. S
„ „ 2. Klasse . . .	E. K. 2.	Senior . . . . . S.
„ „ 2. Klasse am weißen Bande	E. K. 2. a. w. B.	
St. Johanniterorden Herrenmeister	St. J. O. H. M.	
„ „ Ehrenkommendator . .	St. J. O. Ehr. K.	
„ „ Kommendator	St. J. O. K.	
„ „ Rechtsritter	St. J. O. R. R.	
„ „ Ehrenritter	St. J. O.	
Dienstauszeichnungskreuz	D. K.	
Militärverdienstkreuz	M. V. K.	
Militärehrenzeichen 1. Klasse	M. Ez. 1.	
„ 2. Klasse	M. Ez. 2.	
Dienstauszeichnung 1. Klasse	D. Az. 1.	
„ 2. Klasse	D. Az. 2.	
„ 3. Klasse	D. Az. 3.	
Landwehrdienstauszeichnung 1. bezw. 2. Klasse	L. D. 1. bezw. L. D. 2	
Allgemeines Ehrenzeichen	A. Ez.	
Rettungsmedaille am Bande	R. M. a. B.	
Fürstlich Hohenzollernsches Ehrenkreuz 1. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 1.	
„ „ „ 2. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 2.	
„ „ „ 3. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 3.	

Die Bezeichnung der fremden Orden und Ehrenzeichen erfolgt nach der gedruckten Rang- und Quartierliste.

Personalbogen
des

. . . .

geb. . . . . zu . . . . in . . . .

Akten Nr.

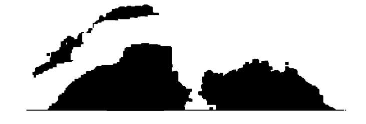
Alter.		Dienstzeit.		Religion.	Rufnamen und Stand des Vaters.	Vor- und Familienname.	
Jahr.	Monat.	Jahr.	Monat.			der Mutter.	der Gattin.

Söhne.	Töchter.	Ob Inhaber felddienstfähig?
geb.	geb.	

Erziehung.
Diensteintritt.
Civilverhältniß.
Wohnsitz.

1	2	3	4	5
Truppentheil.	Charge.	Allerhöchste Kabinets-ordres.	Patent.	Verän Allerhöchst befohlene

6	7	8
derungen.	Orden und Ehrenzeichen: a) Vaterländische b) Andere	Feldzüge.
Anderweitige.		



9	10	11	12
Bestrafungen.	Hervorstechendes körperliches Geschick.	Hervorstechende Talente und Kenntnisse,	Sonstige Bemerkungen.

N. . . . ., den . . $^{ten}_{"}$ . . . . . . 18 . .

Der N. N. (Name und militairische Charge, Civilverhältniß), welcher auf seine Verabschiedung mit Pension angetragen,

a. am (Datum) geboren,

b. am (Datum) bei dem (Truppentheil) in den Dienst getreten,
am (Datum) zum Vizefeldwebel,
am (Datum) zum Sekondlieutenant ꝛc.
befördert worden ist, hat
— Hier ist außer dem Datum der Beförderung zur letzten Charge auch noch das des Einrückens in die zuletzt inne gehabte Funktion (etatsmäßiger Stabsoffizier, Bataillons-, Regiments- ꝛc. Kommandeur) mitzutheilen —

c. an den Feldzügen der Jahre . . . . und hierbei an (spezielle Angabe der Schlachten, Gefechte, Belagerungen ꝛc.) Theil genommen. — Bei Doppelrechnung von Kriegsjahren muß die Begründung hierzu nach Maßgabe der einschlägigen für jeden Feldzug besonders ergangenen Allerhöchsten Kabinetsordre dadurch nachgewiesen werden, daß das Zutreffen der für die Doppelrechnung vorgeschriebenen Bedingung ausdrücklich bescheinigt wird (z B. statutenmäßiger Besitz der Kriegsdenkmünze 1864, des Erinnerungskreuzes 1866, Theilnahme an Gefechten ꝛc. 1870 und 1871 bezw. Dauer des dienstlichen Aufenthalts in Frankreich) —

d. derselbe ist im Dienst (Angabe, wo, bei welcher Gelegenheit, wodurch) verwundet oder beschädigt worden, — oder leidet . . . . (Angabe der Krankheit). — In allen Fällen, wo die nachgewiesene Invalidität in Uebereinstimmung mit dem militärärztlichen Attest als mit einem Feldzug in ursächlichem Zusammenhange stehend angenommen wird, ist dies ausdrücklich zu betonen, um daraus eine sicherere Handhabe zu der Einweisung der zu zahlenden Beträge in Friedens- oder Kriegsfonds zu erhalten. —

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken attestirt, daß der Unterzeichnete auf Grund eigener Wahrnehmung, event. in Uebereinstimmung mit dem anliegenden ärztlichen Gutachten über den Gesundheitszustand



und den Einfluß desselben auf die Dienstfähigkeit des N. N., deni
nach pflichtmäßigem Ermessen für unfähig zur Fortsetzung des akti
Militairdienstes hält.

(Unterschrift.)

— Bei Sekond- und Premierlieutenants bedarf es nur der Un
schrift des Landwehrbezirkskommandeurs, bei Hauptleuten und höhe
Offizieren der Unterschrift des Bezirkskommandeurs und des Briga
kommandeurs. —

Anmerkung.

Die nach dem Erlaß vom 29. September 1873 unter dem Attest zu mach
Angabe des zuletzt bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldzuschusses ist d
zu erweitern, daß zugleich auch angegeben wird, seit wann der Betreffende
dem Genusse des zuletzt etatsmäßig bezogenen Gehalts 2c. sich befunden
Bei Offizieren à la suite, die ohne Gehalt beurlaubt sind, ist außerdem
der Termin, bis wann sie innerhalb des Etats das qu. Gehalt bezogen ha
zu nennen.

Bei aus Allerhöchster Entschließung ohne Antrag stattfindenden Pensionirun
sind die Atteste über die pensionsfähige Dienstzeit, welche bisher in den me
Fällen erst von dem Departement für das Invalidenwesen requirirt wu
fortan unverzüglich nach Bekanntwerden der Allerhöchsten Kabinetsordre
den Truppentheilen auf dem Instanzenwege an das genannte Departement
zusenden.

Nachweisung.

der supperrevidirten Gardeinvaliden

pro 18 . . .

Laufende №	№ der Beläge.	Der Invaliden: frühere Charge.	Der Invaliden: Namen.	Der Invaliden: Lebens-Alter Jahre.	Der Invaliden: a) Dienst-Alter darunter b) Kriegs-Jahre.	Truppentheil, bei welchem er Invalide geworden.	Ursache der Invalidität.	Frühere Anerkennungen.	a) Aufentshaltsort b) Kasse, aus welcher die Pension bisher bezogen worden Kat. Lit. Fol. № c) Kasse, aus welcher die Pension ferner zu beziehen gewünscht wird.	Urtheil des Arztes der Oberersatz-Kommission.	Bemerkungen.

Invalide aus dem Kriege 18..........

Invalidenliste

des...

über den etatsmäßigen / überzähligen ....

de..................ten...

für den Monat ....

18..........

Verfügung.

.............................., den ....ten.............................. 18..........

Der .... ist auf Invalidität zu untersuchen.

....

....

A.

1.	Charge		
	Rufname		
	Familienname		
2.	Geburts-	Ort	
		Kreis	
		Provinz bezw. Staat	
3.	Tag der Geburt		
4.	Ehrenzeichen (Bezeichnung nach Anlage 1a zu Nr. 2 des A.-V.-Bl. 1874).		
5.	Moralische Führung beim Truppentheil		
6.	Ob in der 2. Klasse des Soldatenstandes		
7.	Ob noch in Reih und Glied		
8.	Stand oder Gewerbe		
9.	Aufenthalts- (bei aktiven Militärs **zukünftiger**)	Ort	
		Kreis	
		Provinz bezw. Staat	
10. **Ist bereits anerkannt.**	a. zur Invalidenpension u. s. w., Civilpension oder laufenden Unterstützung mit Angabe des Datums, des Betrages und ob aus Staats-, Kommunal- oder Ständischen Kassen bezw. aus mehreren gleichzeitig in Theilbeträgen, ob dauernd oder temporär, sowie bis wann. Cat. Lit. Fol. No.		
	b. zum unbedingten oder bedingten Civilversorgungsschein mit Datum der Bewilligung.		
	c. zur Einstellung bei den halbinvaliden Mannschaften des Korps, bei der Schloßgardekompagnie oder bei Invalideninstituten unter Angabe des Datums.		
11.	Bezeichnung der Beschäftigung im Civildienst (§ 106 des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871), Höhe des Einkommens, Tag des Beginns, Höhe der daneben bezogenen Militärgebührnisse, Invalidenpension, Civilpension, laufenden Unterstützung, unter Angabe der Fonds, aus welchen diese Gebührnisse fließen.		

B.

	Dienstzeit vom Tage des Eintritts an bei den einzelnen Truppentheilen (Kompagnie, Eskadron, Batterie) unter Angabe der Daten.*)			
		J.	M.	T.
1.				
	Im Ganzen . .			

	Berechnung der Dienstzeit nach B. 1.			
		J.	M.	T.
	a. **Aktive Dienstzeit**			
	im stehenden Heere			
	bei der Landwehr / bei dem Landsturm } im Kriege und bei Uebungen			
	bei den Landwehrbezirkskommandos			
	bei einer Halbinvalidenabtheilung			
	b. **Dazu doppelt zu rechnende Dienstzeit**			
2.	Im Ganzen . .			
	Davon ab als nicht pensionsfähig:			
	aa. vor dem 18. Lebensjahre			
	bb. Zeit der Kriegsgefangenschaft			
	cc. Freiheitsstrafen über 12 Monate			
	Bleibt pensionsfähige Dienstzeit . .			

	Beförderung zu den einzelnen Chargen unter Angabe des Datums einer jeden. (Bei Beförderten, die „überzählig" sind oder waren, ist dies neben der Charge besonders anzugeben.) Die letzte etatsmäßige Beförderung ist zu **unterstreichen.**

*) Bei Bezeichnung der Truppentheile sind hier die in der Rangliste bei „Abgang" gebrauchten Abkürzungen zu wählen.

C.			D.	
Bestimmte Bezeichnung der zu beanspruchenden Invalidenversorgung. (In Betreff der Geldbeträge ist die Angabe zu machen, ob dauernd oder auf Zeit zu gewähren, sowie aus welcher Kasse zu zahlen.)	M.	Pf.	**Ursache der Invalidität, kurze Angabe aus dem ärztlichen Atteste.**	
a. Pension ter Klasse eines				
b. Kriegszulage				
c. Verstümmelungszulage				
d. Dienstzulage				
e. Anstellungsentschädigung				
f. Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines. . . .			1. Liegt Dienstbeschädigung vor und welcher Art?	
Im Ganzen . . .			2. Ist dieselbe durch den Krieg entstanden?	
g. Unbedingter / Bedingter } Civilversorgungsschein.			3. Ganz- oder Halbinvalide dauernd oder auf. . . . Jahre?	
h. Einstellung bei den halbinvaliden Mannschaften			4. In welchem Grade erwerbsunfähig, dauernd oder auf . . . . Jahre?	
i. Einstellung in die Schloßgardekompagnie.			5. Ist erblindet, bezw. verstümmelt und in welchem Grade?	
h. Einstellung in Invalideninstitute und zwar in d			6. Ist körperlich unfähig zur Benutzung des Civilversorgungsscheines?	

.............................., den..........ten.............................18.......

....

....

E.

Bemerkungen.

1. Die Dienstzeit unter B. 1 und B. 2 ist berechnet bis zum
......ten .... 18.....

2. Die unter B. 2 b. aufgeführte Dienstzeit umfaßt folgende Feldzüge, Seereisen u. s. w.:

Die Doppelrechnung derselben wird begründet durch

3. Ist in Kriegsgefangenschaft gewesen:
vom ......ten ....18.........
bis ......ten ....18.........

4. Hat Freiheitsstrafen erlitten (B. 2):
vom ten .... 18 ....
bis ...... ten ....18.........

5. **Anlagen:**
a. Aerztliches Attest,
b. Bericht der ......ten ....

Umwenden!



.........................., den ten 18

Dienstbeschädigungs- und Qualifikationsattest.[1]

a. Daß der N. N. eine aktive Dienstzeit von 18, — resp. 24, 30 oder 36 — Jahren und eine Gesammtdienstzeit (hier sind die Kriegsjahre mitzurechnen) von x Jahren zurückgelegt hat.

b. Daß der N. N. eine Dienstzeit von x Jahren inkl. x Kriegsjahren zurückgelegt hat und daß seine Dienstunbrauchbarkeit nicht durch eigene strafbare Handlungen verursacht ist.

c. Daß der N. N. am .... ten .... eine Verwundung und zwar .... erlitten hat und daran am ... ten .... der ärztlichen Behandlung (dem Revier, dem Lazareth zu ....) überwiesen ist.

d. Daß der N. N. am ... ten .... bei Ausübung des (näher zu bezeichnenden) Dienstes eine Beschädigung, bestehend in .... erlitten hat und daran am ... ten .... der ärztlichen Behandlung (dem Revier, dem Lazareth zu .....) überwiesen ist.

e. Daß der N. N. nach (Art der militärdienstlichen Anstrengungen ꝛc.) am ... ten .... revierkrank, am ... ten .... lazarethkrank geworden ist und vorher gesund war.

f. Daß der N. N. während des aktiven Militärdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit (event. Typhus ꝛc.) am ... ten ...... erkrankt ist und diese Krankheit epidemisch (endemisch) an dem Orte geherrscht hat, der dem Soldaten zu seinem dienstlichen Aufenthalt angewiesen war, wird hierdurch bescheinigt (von dieser Krankheit durch unverschuldete Ansteckung in dem ihm dienstlich angewiesenen Aufenthaltsorte befallen worden ist).[2]

(Unterschrift ohne Siegel.)

[1] Die Worte „und Qualifikations-“ werden, wenn kein Civilversorgungsschein beantragt wird, durchstrichen.

[2] In den Schlußworten ist auf den event. beizufügenden Bericht hinzuweisen. Liegen besondere Umstände vor, so daß sich die militärischdienstliche Ursache der angeblichen Invalidität nicht kurz und bündig als konstatirte Thatsache in dem Dienstbeschädigungsatteste anführen läßt, so kann der Bericht allein an Stelle dieses Attestes vorgelegt werden.

Anerkennungsverfügung des Generalkommandos.

Nachweisung

derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Gardekorps, welche im Bereiche des Bezirkskommandos . . . . im Laufe des Jahres 18 . . . .
seitens des Generalkommandos . . . . ten Armeekorps als invalide anerkannt worden sind.

Wehrmann (Reservist.)	Charge.	Altersklassen.	Name.	Früherer Truppentheil.	Wohnort.	Anerkannt als			
						temporär halbinvalide	dauernd halbinvalide	temporär ganzinvalide	dauernd ganzinvalide

Anlage 13.

Nachweisung

derjenigen temporär invaliden ehemaligen Gardemannschaften im Bereiche des Bezirkskommandos . . . . . ., welche im Laufe des Jahres 18 . . •
ihre Felddienstfähigkeit wieder erlangt haben.

Wehrmann (Reservist.)	Charge.	Altersklassen.	Name.	Früherer Truppentheil.	Wohnort.	War anerkannt		
						vom Generalkommando des . . . . Korps.	als	
							temporär halbinvalide.	temporär ganzinvalide.

Gesuchsliste[1]

des

Landwehrbezirkskommandos N . . . .

für den Monat . . . . 18 . . . .

---

[1] Bei der Artillerie: Vorschlagsliste.

Benennung des Truppentheils.	Charge.	Name.	Inhalt des Ge…

Bemerkungen des		
Bezirkskommandeurs.	Brigade-kommandeurs (event. Marinetheils.)	Divisions-kommandeurs (event. Marinestation.)
	Bei Gesuchen, die durch die Eisenbahnbrigade gehen, steht an Stelle dieser beiden Rubriken nur eine: „Chef des Generalstabes der Armee."	



Nachweisung

der bei den Truppentheilen des . . . . ten Armeekorps im Dienst verloren-gegangenen Ehrenzeichen und Kriegsdenkmünzen pro 1870/71 (Hohen-zollernscher Denkmünzen ꝛc.), welche von der Königlichen Generalordens-kommission hierauf ersetzt worden sind.

Truppentheil.	Eiserne Kreuze		Kriegsdenkmünzen pro 1870/71.			Bemerkungen.
	I. Klasse.	II. Klasse.	bronzene	stählerne		
				am Bande für Kombattanten.	am Bande für Nichtkombattanten.	

N . . . . . . den . . . ten 18

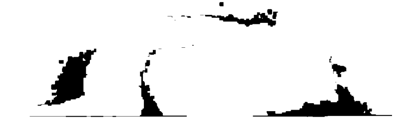
N.

Oberstlieutenant z. D. und Bezirkskommandeur.

Nachweisung

der in dem Zeitraum vom . . . ten . . . . . . bis ult. . . . . . . 18 . . im Landwehrbezirk vorgekommenen Bestrafungen wegen Mißhandlung Untergebener.

Laufende №.	Name und Charge		Angabe des Thatbestandes.	Datum, Art und Höhe der Bestrafung wegen Mißhandlung Untergebener			Bemerkungen.
	des Bestraften	des Gemißhandelten.		durch kriegsgerichtliches Erkenntniß.	durch standrechtliches Erkenntniß.	disziplinarisch.	



Schießbericht

des Landwehrbezirks N . . . .

Division.	Brigade.	Landwehrbezirk.	Es haben die Schießübung begonnen.					Von den Gemeinen haben die Bedingungen aller Uebungen des Schulschießens erfüllt			Von den Gemeinen sind in Folge von Erfüllung der Klassen-Bedingungen versetzt worden aus der		Im Ganzen sind Patronen verschossen worden.	Es konnten nicht verschossen werden		Etwaige Bemerkungen des Bezirkskommandeurs. und der höheren Behörden, einschl. einer Angabe, ob das gefechtsmäßige Einzelschießen im Terrain stattgefunden hat.
			Offizier.	Unteroffizier.	Gemeine									Totalversager.	Unbrauchbare Patronen.	
					I.	II.	III.	I.	II.	III.	III. in die II.	II. in die I.				
					Klasse.			Klasse.			Klasse.					

Ort und Datum.

Namen

Charge

Munitionsberechnung.

Landwehrbezirk.		Munitions-verbrauch.	Total-versager.	Unbrauch-bare Patronen.	Bemer-kungen.
Schulschießen					
Gefechts-mäßiges Schießen	Einzelschießen				
	Abtheilungsschießen				
Belehrungsschießen					
Zur Nachhülfe und zu anderweitigen Uebungen					
Prüfungsschießen					
Kontrolschüsse					
Im Ganzen . .					

Es sind empfangen:

für . . . Stabsoffiziere und Hauptleute à . . im Ganzen . . Patronen
" . . . Subalternoffiziere . . . . " . . " " . . "
" . . . Unteroffiziere und Gemeine . " . . " " . . "
zum Prüfungsschießen . . . . "
für abgeliefertes Blei 2c. . . . . "

Im Ganzen . . . . . Patronen
Nachgewiesener Verbrauch . . "

Erspart . . Patronen.

Es werden abgegeben:

1) . . . . . kg wieder aufgefundenes Blei,
2) . . . . . Hülsen,
3) . . . . . Packschachteln.

Revolverpatronen.

Es sind empfangen:

für Offiziere . . . . Patronen
„ Unteroffiziere . . . . „
„ Gemeine . . . . „
„ abgeliefertes Blei ꝛc. (Zuschuß für Kontrolschüsse) . . . . . „

Im Ganzen . . . . . Patronen.

Verbrauch:

Zur Schießübung . . . . Patronen
Zu Kontrolschüssen . . . . „
Totalversager . . . . „
Unbrauchbare Patronen . . . . „

Im Ganzen . . . . . Patronen.

Mithin erspart . . . . . „

Es werden abgegeben;

1) . . . . . . Hülsen,

2) . . . . . . Packschachteln.

Das Gewicht des wieder aufgefundenen Bleies ist in der vorstehend hinsichtlich der Munition M/71 gemachten Angabe mitenthalten.

Uebungsmunitionsbedarf

für das Landwehrbezirkskommando . . . .
pro 18 . . .

	Patronen M. 71/84.		Scharfe Revolver-patronen.	Geschoß-fettung pro 1000 Patr. 180 Gr.
	scharfe	Platz-		
Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine				
Eiserner Bestand 60 Patronen				

. . . . den . . . ten . . . . . . 18 . . .

Name
Charge

Liquidation

des Bezirkskommandos . . . .

über

Geldvergütigung, welche für die im Jahre 18 . . . . . über das vorgeschriebene Quantum abgelieferten Patronenhülsen, Blei und Packschachteln zu gewähren ist.

Für das Uebungsjahr 18 . . . sind empfangen:
. . . 000 scharfe Patronen M. 71/84.

Patronenhülsen sind unentgeldlich abzuliefern:
von . . . 000 (den empfangenen) scharfen Patronen sämmtliche vorhandenen Hülsen.

An das Artilleriedepot zu . . . . sind abgeliefert:[1]

	Patronenhülsen.	Brauchbare Packschachteln.	Blei. kg
Im . . . Quartal 18 . . .	. . 000	. . 000	. . 000
Unentgeldlich sind abzuliefern	000	000	000
Bleiben zu vergüten	000	000	000
. . 00 kg Blei à kg 13,50 ℳ.			
= . . . ℳ. . . . ₰			

Davon werden gewünscht in baar . . . ℳ . . . ₰.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

N. N.

(Charge).

Bezirkskommando[2] . . . .

Die in der Geldvergütigungsliquidation aufgeführte Patronenzahl ist empfangen für:

. . . Offizier
. . . Gemeine } . . . Mann à . . . scharfe . . . Patronen.

Angewiesen durch Verfügung des

Ort und Datum. Name

Charge.

---

[1] Diese Angaben müssen mit denjenigen der Artilleriedepots — cfr. § 18 und Beil. C. Uebungs- und Munitionsetat pro 1883 Kolonne 19, 27 und 32 — übereinstimmen.

[2] Wird als besondere Anlage der Liquidation beigefügt.

Rapport

des Bezirkskommandos . . . .

					O.	U.	Sp.	G.
Das Kommando soll stark sein								
Das Kommando ist stark								
	O.	U.	Sp.	G.				
Davon sind:								
Krank im Lazareth								
" " Revier								
Beurlaubt								
Arretirt.								
Kommandirt auswärts								
" in der Garnison . .								
Fahnenflüchtig.								
Wache								
Arbeiter								
Summa des Abganges . .								
Bleiben zur Stelle . . .								

Notiz: Die in Abgang kommenden Offiziere, Mannschaften ꝛc. sind umstehend namentlich zu erläutern.

N . . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungsbezirkes . . . .
für 18 . . . .

Urlaubspaß.

1. Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Familien-name), geboren am . . . ten . . . . 18 . . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung für 18 . . . für . . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . beurlaubt worden.
2. Inhaber hat sich . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage") zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem . . . . (Bezirkskommando) in (Ort) . . . . wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

   Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgesetz bestraft.
3. Inhaber tritt mit Aushändigung dieses Passes zum Beurlaubtenstande und in Kontrole des Hauptmeldeamts, des Meldeamts oder des Bezirksfeldwebels seines Aufenthaltsortes. Er ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung seiner Kontrolstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk innerhalb von drei Tagen anzumelden.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

Bezirkskommando.

. . . .

(L. S.)

Anmerkung.

Der Urlaubspaß ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Nationalliste für Rekruten.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Laufende №	Familienname und Vorname.	Datum und Ort der Geburt.	a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Bisheriger Aufenthaltsort des Rekruten.	Religion. / Ob verheirathet. Kinder.	Stand oder Gewerbe. / Bestrafungen vor dem Diensteintritt.	Größe. / Brustmaß.	Körperliche Fehler.	Entscheidung der Oberersatzkommission.	Aushebungsbezirk, Vorstellungsliste (Buchstabe, Nummer, Jahr).	Datum des Eintritts in die Verpflegung.	Bemerkungen.

Anmerkung: Die Blätter werden nur auf einer Seite und so beschrieben, daß die Nationale der einzelnen Rekruten abgeschnitten werden können.

Ueber-

der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts in

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Bezirk.	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt:					Davon								der Marine-ersatzreserve überwiesen	
	20 jährige.	21 jährige.	22 jährige.	ältere.	Summe.	als unermittelt in den Restantenlisten geführt.	ohne Entschuldigung ausgeblieben.	anderwärts gestellungspflichtig geworden.	zurückgestellt.	ausgeschlossen.	ausgemustert.	dem Landsturm I. Aufgebots überwiesen.	der Ersatzreserve überwiesen.	a. d. seemännisch., bezw. halbseem. Bevölkerung.	a. d. Landbevölkerung
	Und zwar: von den 20jährigen														
	„ „ 21 „														
	„ „ 22 „														
	„ „ älteren														

Anmerkung. Die in Spalte 24 und 25a Geführten werden in die

ficht

. . . . Bezirk . . . . für das Jahr . . .

16	17	18	19	20	21	22	23	24		25			
sind:				Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				Es sind ferner vor Beginn des militärpflicht. Alters freiwillig eingetreten:		Wegen unerlaubter Auswanderung			
				für das Heer:		für die Marine:				a) verurtheilt:		b) noch in Untersuch.:	
ausgehoben.	überzählig geblieben.	freiwillig eingetreten.	Summe 7 bis 18.	zum Dienst mit der Waffe.	zum Dienst ohne Waffe.	aus der Landbevölkerung.	a. d. seemännischen und halbseemänn. Bevölkerung.	in das Heer.	in die Marine.	Land-	seem. u. halbseemännische	Land-	seem. u. halbseemännische
										Bevölkerung.			

übrigen Spalten dieser Uebersicht nicht mehr aufgenommen.



Ersatzbedarf

für die Truppen des .... (Xten Armeekorps)
für 18...

Truppentheil.		a. Zum Dienst mit der Waffe. Infanterie.	Jäger.	Kürassiere und Ulanen.	Dragoner und Husaren.	Feldartillerie. Reitende.	Feldartillerie. Fahrende.	Fußartillerie.	Pioniere.	Eisenbahnregimenter.	Luftschifferabtheilung.	Train. Traingemeine, Bekleidungsamt.	Train. Trainsoldaten, Oekonomiehandwerker des Korpsbekleidungsamts.	Summe a.	b. Zum Dienst ohne Waffe. Oekonomie-Handwerker. Schneider.	Schuhmacher.	Sattler.	Sonstige.	Krankenwärter.	Summe b.	Summe a. und b.	Bemerkungen.
Infanterie.	Inf.-Reg. Nr.	696												696	13	3				16	712	
	Inf.-Reg. Nr.	696												696	10	8				18	714	
	ꝛc.																					
ꝛc.																						

Landwehrstammrolle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9	10.	11.	12.
Laufende Nummer.	Familiennamen und Vornamen, Charge.	Datum und Ort der Geburt.	Religion.	Datum und Art des Dienst-Eintritts.	Datum und Art der Entlassung	Orden und Ehrenzeichen.	Uebungen und sonstige Einberufungen bei . . . Truppentheil 2c. von — bis	In der Reserve von — bis	Kontrolstelle, Stammrolle (Ziffer, Jahresklasse, Nummer).	Wohnort und Wohnung.	Bemerkungen.
		Stand oder Gewerbe.	Ob verheirathet. Kinder.	Truppentheil.	Truppentheil.	Feldzüge, Verwundungen.		In der Landwehr ersten Aufgebots von — bis	Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer).		
								In der Landwehr zweiten Aufgebots von — bis			

Führung und Strafen. (Führung und Strafen werden auf Grund des Ueberweisungsnationals eingetragen. Von den Bestrafungen sind jedoch nur die gerichtlichen und die mit strengem Arrest, einschl. der im Beurlaubtenstande erlittenen, eingetragen. — Ferner: ob in der II. Klasse, ob und wann rehabilitirt.)

Bemerkungen (Spalte 12): (Hat das Befähigungszeugniß zum . . . Hat das Dienstzeugniß, Geeignet z. Verwendung als Offizierstellvertreter im Kriegsfalle. Ist wieder einzuberufen (bei halbjähr. gedienten Lazarethgehülfen, Dispositionsurlaub.), Unteroffizieraspirant, Militärtelegraphist, approbirter Arzt, Thierarzt, Apotheker. Zur Verwendung als Feldbeamter 2c. geeignet. Beförderungen. 18 . . ein Jahr (dauernd) nur garnisondienstfähig. Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. oder II. Aufgebots. Zurückstellung vom Waffendienst. Unabkömmlichkeit. Bestimmung für den Mobilmachungsfall. Grund der Streichung oder der Uebertragung in eine andere Stammrolle der Jahresklasse.)

Anmerkung. 1. Reichen einzelne Spalten, wie z. B. 10 und 11, zur Aufnahme der eintretenden Veränderungen nicht aus, so sind dieselben zu überkleben und dann neu zu beschreiben.

2. Reicht die Querspalte „Führung und Strafen" nicht aus, so sind die bezügl. Angaben auf einer in Spalte 1 anzuklebenden Klappe weiter zu führen.

3. Die Landwehrstammrollen werden in gewöhnlichem Bogenformat angelegt. Für die Namen wird jede Seite in der Regel in zwei Querspalten getheilt. Ueber Abweichungen hiervon siehe § 25, 8 H. O.

Zugangsliste.

Lfde. №	Namen.	Datum der Ueberweisung der absendenden Behörde.	Datum der Anmeldung.	Bemerkungen

Ersatzreserverolle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Laufende Nummer.	Familiennamen und Vornamen.	Datum und Ort der Geburt.	Religion.	Grund der Ueberweisung zur Ersatzreserve.	Nummer der Vorstellungsliste des Aushebungsbezirks für 18 . . .	Uebungen und sonstige Einberufungen bei Truppentheil ꝛc. von — bis	In der Ersatzreserve von — bis	Kontrolstelle Ersatzreserverolle (Ziffer, Jahresklasse, Nummer).	Wohnort und Wohnung.	Bemerkungen.
		Stand oder Gewerbe.	Ob verheirathet. Kinder.	Waffengattung.	Datum der Zuweisung zur Ersatzreserve und Angabe falls dieselbe in Folge eigenen Verschuldens verspätet erfolgte.		In der Landwehr II. Aufgebots von — bis	Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer).		(Ist von Uebungen im Frieden befreit, mit Angabe des Grundes) 18 . . ein Jahr (dauernd) nur garnisondienstfähig. Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bez. der Landwehr 2. Aufgebots. Bestimmung für den Mobilmachungsfall. Grund der Streichung bezw. Uebertragung in die Landwehrstammrolle oder in eine jüngere Jahresklasse (u. s. w.)
	Führung und Strafen. (Führung und Strafen werden auf Grund des Ueberweisungsnationals eingetragen. Von den Bestrafungen im Beurlaubtenstande werden nur die gerichtlichen und die mit strengem Arrest, einschließlich der im Beurlaubtenstande erlittenen, eingetragen. Ferner: ob in der 2. Klasse, ob und wann rehabilitirt.									

Anmerkung. 1. Reichen einzelne Spalten, wie z. B. 9 und 10 zur Aufnahme der eintretenden Veränderungen nicht aus, so sind dieselben zu überkleben und dann neu zu beschreiben.

2. Reicht die Querspalte „Führung und Strafen“ nicht aus, so sind die bezüglichen Angaben auf einer in Spalte 1 anzuklebenden Klappe weiterzuführen.

3. Die Ersatzreserverollen werden in gewöhnlichem Bogenformat angelegt. Für die Namen wird jede Seite in der Regel in zwei Querspalten getheilt. Ueber Abweichungen hiervon siehe § 25, 8. H. O.

4. Bezüglich derjenigen Mannschaften der Ersatzreserve, welche zur Landwehr zweiten Aufgebots übergetreten sind, wird die Ersatzreserverolle als „Anlage zur Landwehrstammrolle (für das zweite Aufgebot)“ weitergeführt.

Hülfsliste.

Ziffer . . . .

1	2	3	4	5	6
Laufende №	Familiennamen und Vornamen.	Charge, Waffengattung.	Jahresklasse, Ziffer und Nummer der Landwehrstammrolle bezw. Ersatzreserverolle des Bezirkskommandos.	Wohnort, Wohnung.	Bemerkung.

Ueberweisungsnational.

Seite 1.

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

   Geboren am ten " 18 . . .

   zu

   Verwaltungsbezirk:

   Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheirathet:

   Kinder:

Seite 2.

5. Datum und Art des Diensteintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (Unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie.)

   Versetzungen: (Unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie.

   Beförderungen: (Unter Angabe des Datums und der Art.)

7. Datum und Art der Entlassung:

Ueberweisungsnational.

Seite 3.

8. Von welchem Truppentheil:

№ der Truppenstammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge und Verwundungen:

Seite 4.

11. Besondere militärische Ausbildung;

Schießklasse:

Bemerkungen:

12. Hat das Befähigungszeugniß zum:

13. Führung und Strafen:

Ausgefertigt: (Ort, und Datum.)

(Unterschrift.)

Seite 5 und 6.

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personalnotizen. Uebungen und Einberufungen, Führung, Strafen 2c.

Seite 7 und 8.

1	2	3	4	5	6	7	8
Woher.	Wohin.	Landwehr-Stammrolle des Bezirks-Kommandos.	Welcher Kontrolstelle überwiesen.	Journal der Kontrolstelle.	Datum der Meldung.	Meldungen und Bemerkungen.	Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer).
Abgangs-Journal.	Eingangs-Journal.		Datum der Ueberweisung.	Landwehr-Stammrolle der Kontrolstelle.			

Seite 1.

Militärpaß.

Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes (ausschließlich der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten) H. O. Muster und Marineordnung Muster 7 zu §. 17, 1.

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

   Geboren am ten 18 . . .

   zu

   Verwaltungsbezirk:

   Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

2. Religion:

4. Ob verheirathet:

   Kinder:

Seite 2.

5. Datum und Art des Diensteintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie.)

   Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie.)

   Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art.)

7. Datum und Art der Entlassung:

Seite 3.

8. **Von welchem Truppentheil:**

№ der Truppenstammrolle:

9. **Orden und Ehrenzeichen:**

10. **Feldzüge, Verwundungen:**

11. **Besondere militärische Ausbildung:**

Schießklasse:

12. **Bemerkungen:**

Hat das Befähigungszeugniß zum

Ausgefertigt (Ort, Datum.)

(Stempel.)

Seite 4.

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:
. . . . Waffenrock rc. . . . . Hosen, ... Mütze, . . . Halsbinde, ... Hemden, ... Paar Stiefeln (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort . . . . die Eisenbahn von . . . . bis . . . . gegen Militärfahrschein bezw. Militärbillet zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus dem ihm diesseits mit . . . . Mk. . . . Pf. behändigten Marschgebührnissen zu bezahlen.

Uebergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots am:

Stempel.

Uebergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots am:

Stempel.

Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war:

a) für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre eingetreten waren, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben 6 Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört haben;
b) für sämmtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Seite 5.

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt. Datum.	Zusätze zu den Personalnotizen. Uebungen und Einberufungen (Führung, Strafen 2c.)

Seite 6.

Meldungen und Beurlaubungen.

Einberufen für . . . .
Jahresklasse 18 . . . . Ziffer . . . . und № . . . .
der Landwehrstammrolle / Ersatzreserverolle des Bezirkskommandos.
Hülfsliste . . . № . . . .

Gestellungsbefehl.

für den . . . . (Charge bezw. Ersatzreservist, Namen)
zu . . . . (Wohnort, Wohnung)

. . . .

. . . .

. . . .

zum (Gestellungszeit) . . . . ten " . . . . 18 . . .
nach (Gestellungsort) . . . .

Dieser Befehl, welcher beim Truppentheil abzugeben ist, und die Militärpapiere sind mitzubringen.

Bezirkskommando . . . .

(Stempel.)

Bemerkung.[1]

1. Die Marschgebührniß ist bei der Ortsbehörde bezw. dem Steuerempfänger zu erheben. Wird der Empfang derselben bei dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.
2. Marschgebührniß (nur ausfüllen, wenn der Gestellungsort in den Marschgeldertabellen nicht verzeichnet ist, und zwar der Markbetrag in Worten.)

Entfernung nach dem Land- wege. km.	Entfernung nach dem Schienen- wege. km.	Sind nach dem Tarif Tage.	Zu zahlen Mark	Zu zahlen Pfg.

Anmerkung: In Größe eines Viertelbogens anzulegen.

[1] Die Bemerkung wird auf die im Mobilmachungsfalle zur Verwendung kommenden Gestellungsbefehle nicht aufgenommen.

Bescheinigung.

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Familienname), welcher nach Ausweis seiner Militärpapiere im Bereich des Bezirkskommandos (Stabsquartier) kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Thätigkeit im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahnverwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. April . . . . vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Bezirkskommandos.)

(Stempel.)

Liste

des Bezirkskommandos . . . .
von den zur ersten und zweiten Klasse der Landwehrdienstauszeichnung für 18 . . in Vorschlag zu bringenden Offiziere (hier ist ev. „Maschinen-ingenieure" einzuschalten) und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

Laufende №	Charge und Waffen-gattung	Familien-namen und Vornamen.	Gesammtdienstzeit im stehenden Heere und der Landwehr I. Aufgebots.	Aktive Dienstzeit. Einberufungen und Uebungen von — bis.	Bemer-kungen.
			A. Zur ersten Klasse.		
			B. Zur zweiten Klasse.		

Liste

des Bezirkskommandos . . . .
von den zur zweiten Klasse der Landwehrdienstauszeichnung für 18 . . . in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr I. Aufgebots (mit Ausnahme der Offiziere und Sanitätsoffiziere).

Laufende №	Charge und Waffen-gattung.	Familien-namen und Vornamen.	Gesammtdienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr I. Aufgebots.	Ein-berufungen und Uebungen.	Bemerkungen.

Auf den Bedarf sind vorhanden . . . . . Stück.

Anhalt

für das Strafmaaß bei unterlassener An- und Abmeldung resp. Kontrolentziehung der Reservisten, Landwehrleute und Ersatzreservisten.

A. Ist nur die Abmeldung versäumt, aber die Anmeldung rechtzeitig erfolgt:

in der Regel 1 Mk. (1 Tag Haft),
im Wiederholungsfalle 2 Mk. (1 Tag Haft).

B. Wenn die Abmeldung zwar erfolgt ist, aber die Anmeldung erst auf Requisition geschieht, nachdem die gesetzliche Frist überschritten ist:

1 Woche	. . . . .	3 Mk.	— Pf.	oder	1 Tag Haft,
2 Wochen	. . . . . .	4 „	— „	„	do.
3 „	. . . . . .	6 „	— „	„	do.
1 Monat	. . . . . .	9 „	— „	„	2 Tage Haft,
2 Monate	. . . . . .	10 „	— „	„	do.
3 „	. . . . . .	12 „	— „	„	do.
4 „	. . . . . .	13 „	— „	„	do.
5 „	. . . . . .	14 „	— „	„	do.
6 „	. . . . . .	15 „	— „	„	do.
7 „	. . . . . .	17 „	— „	„	3 Tage Haft,
8 „	. . . . . .	18 „	— „	„	do.
9 „	. . . . . .	21 „	— „	„	do.
10 „	. . . . . .	24 „	— „	„	4 Tage Haft,
11 „	. . . . . .	27 „	— „	„	do.
1 Jahr	. . . . . .	30 „	— „	„	do. 1 Jahr Nachdienen,
1 „ und 1 Monat	.	31 „	50 „	„	5 Tage Haft, 1 Jahr Nachdienen,
1 „ „ 2 „	.	33 „	— „	„	5 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
1 „ „ 3 „	.	36 „	— „	„	5 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
1 „ „ 4 „	.	39 „	— „	„	6 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
1 „ „ 5 „	.	42 „	— „	„	6 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
1 „ „ 6 „	.	45 „	— „	„	6 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
1 „ „ 7 „	.	48 „	— „	„	7 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
1 „ „ 8 „	.	51 „	— „	„	7 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,

1 Jahr und 9 Monate	52 Mk. 50 Pf.	oder	7 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
1 " " 10 "	54 " — "	"	8 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
1 " " 11 "	57 " — "	"	8 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
2 Jahre und länger	60 " — "	"	8 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen.

C. Wenn Abmeldung und Anmeldung versäumt sind und letztere auf Requisition geschieht:

Bei Kontrolentziehung:

von 1 Woche	4 Mk.	oder	1 Tag Haft,
" 2 Wochen	6 "	"	do.
" 3 "	8 "	"	do.
" 1 Monat	10 "	"	2 Tage Haft,
" 2 "	12 "	"	do.
" 3 "	13 "	"	do.
" 4 "	14 "	"	do.
" 5 "	16 "	"	3 Tage Haft,
" 6 "	17 "	"	do.
" 7 "	18 "	"	do.
" 8 "	21 "	"	do.
" 9 "	24 "	"	4 Tage Haft,
" 10 "	27 "	"	do.
" 11 "	30 "	"	do.
" 1 Jahr	31 "	"	5 Tage Haft, 1 Jahr Nachdienen,
" 1 " und 1 Monat . .	34 "	"	5 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
" 1 " " 2 " . .	35 "	"	5 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
" 1 " " 3 " . .	36 "	"	5 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
" 1 " " 4 " . .	37 "	"	5 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
" 1 " " 5 " . .	39 "	"	6 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
" 1 " " 6 " . .	42 "	"	6 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
" 1 " " 7 " . .	45 "	"	6 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
" 1 " " 8 " . .	48 "	"	7 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
" 1 " " 9 " . .	51 "	"	7 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,

von 1 Jahr und 10 Monat	. .	54 Mk.	oder	8 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
„ 1 „ „ 11 „	. .	57 „	„	8 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen,
„ 2 Jahre und länger	. .	60 „	„	8 Tage Haft, 2 Jahr Nachdienen.

Bemerkungen ad B und C.

Ist die vorstehende angegebene Dauer der Kontrolentziehung nicht vollständig erreicht, so tritt die nächst niedrige Strafe ein.

Bei Anmeldungen, die nicht erst auf Requisition, sondern freiwillig erfolgen, tritt Strafermäßigung um 1 Mk. ein.

Bei Rückfällen tritt Schärfung der früher erlittenen Strafe ein.

Vorschläge

des Bezirkskommandos . . . .
zur Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

1. Laufende Nr.	2. Charge und Waffengattung.	3. Namen der zu Rehabilitirenden.	4. Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses.	5. Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben.	6. Führung nach Verbüßung der Strafe.	7. Bemerkungen.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

Uebersicht

wie die Kontrolversammlungen im . . . . Bezirk des Landwehrbezirks . . . . im Frühjahr 18 . . . abgehalten werden sollen.

№	Namen der Kontrolplätze.	Wann die Kontrolen abgehalten werden sollen.			Auf welchem Wege resp. bei Benutzung von Privatfuhren mit welchem Kostenaufwand die Beförderung in Aussicht genommen ist.				Es haben zu erscheinen Mannschaften:				Bemerkungen.
		Monat.	Tag.	Stunde.	An einem Tage zurückzulegender Weg.	Mit Privatfuhre resp. Post oder Eisenbahn.	Geldbetrag welcher zu zahlen ist. M	₰	a. der Reserve.	b. der Landwehr I. Aufgebots.	c. der Ersatz-Reserve.	d. von den sub b. Genannten werden zur Landwehr II. Aufgebots übergeführt.	

Anmerkung. Bei Aufstellung dieser Uebersicht ist berücksichtigt:

1) daß zu keinem Kontrolplatz mehr wie 300 Mann beordert sind,
2) daß die Mannschaften nicht länger wie einen Tag einschließlich des Hinweges zu den Kontrolplätzen und des Rückweges ihren bürgerlichen Geschäften entzogen sind,
3) daß die Kontrolen in einer Rundreise abgehalten werden,
4) daß auf denjenigen Strecken, für welche Fuhrkosten gezahlt werden, die Post oder Eisenbahn nicht benutzt werden kann

Uebersicht

der im Beurlaubtenstande des Gardekorps vorhandenen Offizieraspiranten (Bezirkskommando N. N.).

Lfd. Nr.	Zunamen und Vornamen.	Charge.	Jahrgang.	Truppentheil von welchem er zur Reserve entlassen wurde.	Truppentheil dessen Reserve er später überwiesen wurde.	Bemerkungen (z. B. ob und wann die Befähigung zur Weiterbeförderung bereits dargelegt ist).

Seite !

Kassenabschluß

des Bezirkskommandos N. N. pro Monat . . . . . . 18 . .

Conto.	Gegenstand.	Bestand. Mk.	Bestand. Pf.	Vorschuß. Mk.	Vorschuß. Pf.	Bemerkungen.

Die Richtigkeit dieses Abschlusses und die Uebereinstimmung desselben mit den nach den Belägen geprüften Kassenbüchern, sowie, daß der vorstehend nachgewiesene Bestand von:

. . . .

. . . .

bei der am heutigen Tage abgehaltenen Revision der Kasse in der angegebenen Art wirklich vorhanden gewesen, bescheinigt.

. . . . . ., den . . . ten . . . . . . 18 . .

Die Kassenkommission.

Major z. D. und Bezirkskommandeur. Lieutenant und Adjutant.

Seite 2.

Nachweisung

der bei dem Bezirkskommando N. N.
ult . . . . . . 18 . . . vorhandenen Depositen und Vorschüsse.

№	Bezeichnung.	Betrag.		Bemerkungen.
		Mark	Pf.	
	A. Depositen.			

Auszug

aus dem Gesetz, betreffend die Gebühren der Zeugen- und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen pp. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1.

Der in gerichtlichen Angelegenheiten zu vernehmende Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennigen bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringen Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§ 2.

Der in gerichtlichen Angelegenheiten zugezogene Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

§ 3.

Auf Verlangen des Sachverständigen ist ihm für die aufgetragene Untersuchung und Begutachtung eine Vergütung nach dem gewöhnlichen Preise derartiger Leistungen und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die in § 2 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 4.

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 5.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so ist ihm außerdem nach §§ 1—4 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit aus dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 6.

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen, oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren.

In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädiguug für jeden angefangenen Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennige.

§ 7.

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 8.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 6 zu gewähren.

§ 9.

Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 5 u. 8 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 10.

Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 11.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 14.

Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur auf Verlangen derselben. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei der zuständigen Behörde nicht angebracht wird.

pp. pp. pp.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. Camphausen.

Graf zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke.

Uebergabebescheinigung.*)

Daß von dem Landwehrbezirkskommando zu . . . . dem Premierlieutenant N. N. vom . . ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. . . heute

370 Rekruten für dasselbe Regiment

(oder

150 einberufene Reservisten und zwar
4 Unteroffiziere } für das . . te Brandenburgische
146 Gemeine } Infanterie-Regiment Nr. . .)

zum Weitertransport überliefert und diese Mannschaften bis einschließlich den . . ten d. Mts. — jedoch mit Ausschluß der für letzteren Tag noch zuständigen Abendkost**) — mit ihren Gebührnissen abgefunden worden sind, bescheinigt.

N . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Charge und Dienststellung.

Uebernahmebescheinigung.*)

Daß mir von dem Landwehrbezirkskommando zu . . . . weder mehr noch weniger als

(Angabe wie vor)

heute überliefert, sowie daß diese Mannschaften bis einschließlich den . . ten d. Mts. — jedoch mit Ausschluß der für letzteren Tag noch zuständigen Abendkost**) — mit ihren Gebührnissen abgefundeu worden sind, bescheinige ich hierdurch.

N . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

N. N.
Premierlieutenant im . . ten Brandenb.
Inf.-Regt. Nr. . . und Transportführer.

---

*) Nach diesen Mustern sind auch die entsprechenden Bescheinigungen der betheiligten Transportführer auszustellen, wenn ein Transport dem anderen zugeführt oder von demselben entsendet wird.

**) Die Bescheinigung ist mit dem eingeschalteten Zusatze zu versehen, wenn im Transport weiter zu sendende Mannschaften für den Tag des Eintreffens im Landwehrbezirksstabsquartier gemäß §. 6,1 noch mit Abendkost für Rechnung des Transportführers (§§. 11,3 und 38,3) zu versehen sind.

Bekleidungsliquidation

des Königlichen Bezirkskommandos . . . .

pro 18 . .

Etatsmäßige Jahreseinheitssätze für						Etatsstärke.		Hiernach sind zu liquidiren für					
Bekleidungsstücke excl. Tuch.		Ausrüstungsstücke excl. Tuch bezw. Küraſſe.		Tuch sowie bezw. für Küraſſe.				Bekleidungsstücke excl. Tuch.		Ausrüstungsstücke excl. Tuch bezw. Küraſſe.		Tuch sowie bezw. für Küraſſe.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Köpfe.		Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

Die Richtigkeit bescheinigt.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Die Bekleidungskommission.

. . . . und Landwehr-Bezirkskommandeur.

Lieutenant und Adjutant.

Verpflegungsliquidation

. . . .

für den Monat . . . . 18 . .

…ag …ch …n …it. Pf.	Stärke etatsmäßige	Stärke effektive	Bezeichnung der Ausgaben.	Mk.	Pf.	Betrag nach der effektiven Stärke. Mk.	Pf.	Ueberhaupt. Mk.	Pf.	Bemerkungen.
			Besoldungen.							
			Titel 1. Offiziere.							
..	..	..	. . . .	..	..	..	..			
..	..	..	. . . .	..	..	..	..			
			Summe Titel 1 . .	.	.	.	.	..	..	
			Titel 5. Pensionirte Offiziere.							
..	..	..	. . . .	..	..	..	..			
..	..	..	. . . .	..	..	..	..			
			Summe Titel 5 . .	.	.	.	.	..	..	
			Titel 7. Mannschaften.							
..	..	..	Feldwebel . . . . à	..	..	..	..			
..	..	..	Sergeanten . . . . à	..	..	..	..			
..	..	..	Unteroffiziere als Kapitulanten . . . à	..	..	..	..			
..	..	..	Unteroffiziere als Nichtkapitulanten . . à	..	..	..	..			
..	..	..	Gefreite als Kapitulanten . . . . . . à	..	..	..	..			
..	..	..	Gefreite bezw. Kapitulanten . . . . . à	..	..	..	..			
..	..	..	Gemeine . . . . à	..	..	..	..			
..	..	..								
	..	..	. . . .	..	..	..	..			
	..	..	. . . .	..	..	..	..			
			Löhnung und Löhnungszuschüsse während der Probedienstleistung bei Civilbehörden	.	.	..	..			
			Arrestatenlöhnung laut Rapport							
			. . . Tage à 30 Pf.	..	..					
			. . . Tage à 15 Pf.	..	..	..	..			
			Unterstützung für Soldatenfamilien in Krankheitsfällen der Männer, laut Rapport	..	..	..	..			
			Gnadenlöhnung, laut Rapport	..	..	..	..			
			Für Attachirte, laut Rapport	..	..	..	..			
			. . . .	..	..	..	..			
			Summe Titel 7 . .	.	.	.	.	..	..	
			Summe Titel 1 bis 7 . .	.	.	.	.	..	..	

Betrag nach dem Etat. Mk.	Pf.	Stärke etatsmäßige.	Stärke effective.	Bezeichnung der Ausgaben.	Mk.	Pf.	Betrag nach der effektiven Stärke Mk.	Pf.	[illegible]
				Andere persönliche Ausgaben.					
				Titel 8. Zulagen.					
..	..	..	..	. . . .					
				. . . .	..	..	..	..	
..	..	..	..	Adjutant einschließlich für die Rechnungsführung					
				. . . .	..	..	..	..	
..	..	..	..	Schreiber	..	..	..	..	
..	..	..	..	Kammerunteroffizier . . . . à	..	..	..	..	
				. . . .	..	..	..	..	
				Summe Titel 8 . .	.	.	.	.	.. .
				. . . .	..	..	..	..	
				. . . .	..	..	..	..	
				Summe Titel 8 bis 14 . .	.	.	.	.	.. ..
				Selbstbewirthschaftungs-Fonds.					
				Titel 15. Allgemeine Unkosten.					
..	..	..	..	. . . . Mann à . . . Pf.	.	.	..	..	
..	..	..	..	Zur Unterhaltung der Augmentationsbestände	.	.	..	..	
				Summe Titel 15 . .	.	.	.	.	.. ..
				Titel 16. Waffen-Reparaturgeld.					
..	..	..	..	. . . . Mann à . . . Pf.	..	..			
..	..	..	..	. . . . Mann à . . . Pf.	..	..	..	..	
				Summe Titel 16 . .	.	.	.	.	.. ..
				. . . .	..	..	..	..	
				. . . .	..	..	..	..	
				Titel 18. Büreaugeld und zu kleinen Ausgaben.					
..	..	..	..	Für den Stab	.	.	..	..	
..	..	..	..	Für . . Feldwebel	..	..	..	..	
				. . . .	..	..	..	..	
				Summe Titel 18 . .	.	.	.	.	.. ..
				Summe Titel 15 bis 20 . .	.	.	.	.	.. ..

Betrag nach dem Etat. Mk.	Pf	Stärke etatsmäßige.	Stärke effektive.	Bezeichnung der Ausgaben.	Mk.	Pf.	Betrag nach der effektiven Stärke. Mk.	Pf.	Ueberhaupt. Mk.	Pf	Bemerkungen.
				Titel 21. Sonstige vermischte Ausgaben.							
				. . . .	..	..	..	..			
				. . . .	..	..	..	..			
				. . . .	..	..	..	..			
				. . . .	..	..	..	..			
				Summe Titel 21 . .	.	.	.	.	..	..	
				Hierzu: Summe Titel 1 bis 7 . .	.	.	.	.	..	..	
				" " 8 " 14 . .	.	.	.	.	..	..	
				" " 15 " 20 . .	.	.	.	.	..	..	
				Ueberhaupt . .	.	.	.	.	..	..	

Die Richtigkeit bescheinigt.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Die Kassenkommission.

Anweisung.

Festgestellt auf . . . . Mark . . Pf., buchstäblich

. . . .

. . . .

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Intendantur . . . .

Servi

des Königlichen . .

Etatsstärke.	Effektivstärke.	Davon sind				Das Kasernement ist normalmäßig eingerichtet für			Chargen.	Anzahl der Pferde.	[illegible]
		selbst eingemiethet.	einquartiert.	im Lazareth wohnhaft.	kasernirt.	Verheiratbete.	Unverheiratbete.	Pferde.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.	10.

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation, sowie daß diejenig… abwesend gewesenen Individuen, für welche der Servis ununter… brochen fortliquidirt worden ist, im zweiten Monat zurückgekehrt sin… wird hiermit bescheinigt.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

Die Kassenkommission.

N. N. O. O. E. E.

Liquidation

. . . .
18 . .

Die Kompetenz ist zu liquidiren			Demnach ist an Servis zu empfangen für						Zahl der aus Reih und Glied gestellten Burschen.	Bemerkungen.
vom	bis	mithin auf Monate.	Selbstmiether.		Einquartierte.		Kasernirte.			
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		
11.			12.		13.		14.		15.	16.

Spezielle Nachweisung

der umstehend berechneten Stärke der Mannschaften vom Feldwebel bezw. Wachtmeister abwärts und der Königlichen Dienstpferde, laut Verpflegungsrapport für . . . . . . 18 . .

	Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker zc.	Portepeefähnriche, Vicefeldwebel bezw. Wachtmeister zc.	Unteroffiziere.	Hautboisten, Trompeter, Hornisten zc.	Gefreite, Gemeine einschl. Spielleute.	Unterärzte.	Roßärzte.	Königl. Dienstpferde.	Bemerkungen.

Liquidation

des Königlichen Landwehrbezirkskommandos N. N. über gezahlte Verpflegungszuschüsse

pro . . . . 18 . .

Garnison { N	Köpfe	
	Unteroffiziere.	Gemeine.

Die Richtigkeit bescheinigt.

N . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Die Kassenkommission.

Liquidation

des Königlichen Landwehrbezirkskommandos N. N. über gezahltes Brodgeld

pro Monat . . . . . 18 . .

Nr.	Bezeichnung der Truppentheile, welchen die Verpflegten angehören.	Zahl der verpflegten Köpfe.	Kommandoort.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.	Gründe, welche die Brodgeldgewährung rechtfertigen.

Haupt-Liquidation

des Königlichen Landwehrbezirkskommandos N. N. über Naturalverpflegungs- und Vorspannkosten

pro . . . . Quartal 18 . .

Nummer der Spezialliquidation.	Ausgaben für den Naturalverpflegungsfonds										Ausgaben für den Reisekostenfonds.	
	Brod- und Fourageverpflegung				Victualienverpflegung				Ueberhaupt.			
	Brodgelder		Rationsgelder		Zuschüsse zur Verpflegung in den Garnisonen		Zuschüsse zur Verpflegung auf Märschen.				Transportkosten 2c.	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf	Mark	Pf.

Haupt-Liquidation

de ....

über

Reiſekoſten und Tagegelder, Umzugs= und Transportkoſten

für das

..........te Quartal des Etatsjahres 18——

Feſtgeſtellt auf

= ....Mark ....Pf. =

in Buchſtaben ....

....

zur Zahlung durch die ....

.... und Verausgabung

bei Kapitel 34. Titel 1a. mit ....Mark ....Pf.

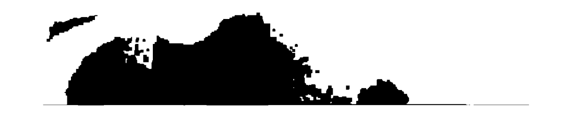
„ „ „ „ b. „ ....Mark ....Pf.

„ „ „ „ 2 „ ....Mark ....Pf.

pro 18—— für Rechnung der dieſſeitigen Zahlungsſtelle.

.... den ....ten.............................. 18..........

Intendantur ....



Nr. der Spezialliquidationen.	Gegenstand der Ausgabe, sowie Bezeichnung der Empfänger.	Titel 1. Reisekosten und Tagegelder bezw Umzugskosten				Summe Titel 1 a. und b.		Titel 2. Transportkosten.		Summe Titel 1 u. 2.	
		a. für Dienstreisen.		b. bei Versetzungen.							
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

Die Richtigkeit bescheinigt

N , ... den . . . ten . . . . 18 . .

Die Kassenkommission.

. . . . und Landwehr-Bezirkskommandeur.

. . . . Lieutenant und Adjutant.

Liquidation

des (Landwehrbezirkskommandos — Garnisonlazareths zu . . . . —, Truppentheils ꝛc.) über Marschgebührnisse für einzeln an ihre Truppentheile entsendete Rekruten (bezw. in die Heimath entlassene Reservisten ꝛc.).



1.	2.	3.	4	5	6	7	8	9.		10	11
			Abgang					bezw.		Entfernung nach dem	
Nr.	Charge.	Name.	am	von	zum Truppentheil	nach Ort	nach Kreis	Nächster Eisenbahn-	Post-Stationsort	Land- Wege km	Eisenbahn- Wege km
			18 . .								
1	Rekrut	A.	19/1.	N.	Tr.-Bat. Nr. . . .	O	—	—	—	—	250
2	„	B.	15./2.	N.	2. Bat. . . . ten Brandenb. Inf.-Regts. Nr. . . .	P.	—	—	—	19	125
3	„	C.	15./2.	N.	See-Bat.	Q	—	—	—	—	250
4	„	D.	9./3.	N.	1. Bat. . . . ten Württemb. Inf.-Regts. Nr. . . .	R.	—	—	—	25	430
5	Reserv. (Gem.)	E.	20./3.	G.	—	S.	T.	—	—	17	—
6	Frei-williger	F.	26./3.	N.	Unteroffizierschule	U.	—	—	—	8	169
										Zum Milit.-	

Die Richtigkeit bescheinigt.

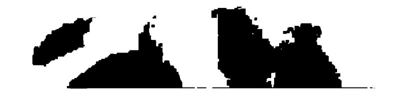
N . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Die Kassenkommission.

Anmerkung: 1) Landwehrbezirkskommandos können die gezahlten Marschgebühr-aufnehmen. Alsdann bleibt unter Abgang bei Einberufenen die
2) In dem von Linientruppentheilen ꝛc. bei Entlassungen anzu-

12.	13.	14.		15.		16.
Sind nach dem Tarif		Mithin zu zahlen				
Abschnitt.	Tage.	für den Tag.		im Ganzen.		Bemerkungen.
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
II.	1	1	—	1	—	Nachersatz.
III b.	2	1	—	2	—	"
II.	1	1	—	1	—	"
III b.	3	1	—	3	—	Auf Requisition des Königl. Württembergischen Landwehrbezirkskommandos .... Die Fahrgelder werden von der betr. Eisenbahnverwaltung bei der Königl. Württemberg. Militärintendantur liquidirt.
I b.	1	1	—	1	—	Am 20./3. zur Vernehmung in's Landwehrbezirksstabsquartier beordert und an demselben Tage wieder entlassen.
III b.	1	1	—	1	—	
Billet	—	—	—	2	54	
		Summa		11	54	

nisse für einberufene und entlassene Mannschaften in eine und dieselbe Liquidation Spalte 8 und 9, bei Entlassenen die Spalte 6 unausgefüllt.
wendenden Liquidationsformular fällt die Spalte 6 aus.



Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder sowie Umzugskosten

....

Zeit der Ausführung.		Zahl der Tage.	Veranlassung bezw. Zweck der Reise, event. unter kurzer Angabe der täglichen Dienstverrichtungen, und Reisetour.	Nr. der Beläge.	Eisenbahn oder Dampfschiff.	Landweg.	Zu- und Abgänge bei Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes.
Monat.	Tag.				km		

Nr.	Berechnung der Vergütung.	Nr. der Beläge.	Einheitssatz. Mk.	Pf.	Betrag Mk.	Pf.
I.	**Tagegelder für** .... Tag					
II.	**Reisekosten:**					
	a) für .... Eisenbahn oder Dampfschiff					
	b) „ .... Eisenbahn für den nicht auf Requisitionsschein mitgenommenen oder herangezogenen Diener, Burschen					
	c) „ .... Landweg					
III.	**Nebenkosten** .... mal					
IV.	**Umzugskosten:**					
	a) allgemeine Kosten . . . . Mark.					
	b) Transportkosten für je 10 km . . . mithin auf .... km .... „					
	.... Mark.					
	Davon die Hälfte . . .. Mark.					
V.	**Baare Auslagen** für das nicht gleichzeitig zur Fahrt nach oder von dem Bahnhofe (Anlegeplatz) benutzte Fuhrwerk in .... laut beigefügten Belages					
	Summa . . .					
VI.	**Davon ab:** für benutztes Naturalquartier bei den Truppenübungen ꝛc. laut beiliegender Nachweisung					
	Bleiben . .					

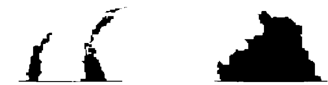
Rapport

zur Berechnung der Verpflegungs- 2c. Kosten eines durch den Premierlieutenant N. vom . . ten Infanterieregiment Nr. . . . vom 2. bis 6. November 18 . . von N. nach R. geführten Rekrutentransports.

Offiziere und Aerzte.

Führer des Transports:

Zugetheilt.



Datum.	Nähere Bezeichnung.	a. Aus Reih und Glied kommandirte und attachirte Mannschaften.	b. Ersatzmannschaften.	c. Reservisten ꝛc.
	.			

N . . . . , den . . ten November 18 . .

Charge und Dienststellung.

Erläuterungen des Zuwachses und Abganges.	Nr. der Beläge.

Berechnung

des . . . . über die Kosten eines am 6. November 18 . . dem Regiment zugeführten Rekrutentransportes.

Nr. der Beläge.	Laut Rapport sind verpflegt				Bezeichnung der Ausgaben.		Betrag.	Bemerkungen.
	Aus Reihe und Glied kommandirte Mannschaften.	Ersatzmannschaften.	Reservisten 2c.	Summe der Köpfe.		Mk. Pf.	Mk. Pf.	

Die Richtigkeit bescheinigt.

N . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Die Kassenkommission.

Nationale

des (Vor- und Zunamen) aus dem Landwehrbezirk ...., der sich zum Eintritt in die Unteroffizierschule / Unteroffiziervorschule zu .... gemeldet hat.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Vornamen und Zunamen	a. Datum b. Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	a. Namen und Vornamen der Eltern b. ob solche leben oder nicht c. Gewerbe, Stand, Vermögen und früheres Militärverhältniß des Vaters.	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes. b. Aufenthaltsort des Angemeldeten.	a. Religion b. wann confirmirt.	Was für Schulen besucht und bis zu welchem Jahre.	Profession oder sonstige Beschäftigung seit der Confirmation.	a. Größe b. Brustumfang.	Kenntnisse.	a. Zahl der Geschwister b. Stand derselben.	Bemerkungen.
								a. Lesen. b. Schreiben. c. Rechnen.		Der pp. macht den Eindruck eines körperlich gut entwickelten u. geistig geweckten jungen Mannes, ist nach den angestellten Ermittelungen moralisch qualificirt und wird daher zur Einstellung empfohlen. Der Ruf der Familie ist gut. Einstellung wird bald gewünscht.

Erläuterungen zum Nationale.

1) Eine bestimmte Unteroffizierschule / Unteroffiziervorschule ist nur dann anzugeben, wenn ein genügend begründeter Wunsch vorliegt.

2) Unter Bemerkungen ist das Urtheil des Bezirkskommandeurs kurz anzugeben (ob der Angemeldete körperlich, geistig und moralisch qulifizirt, ob der Ruf seiner Familie gut, ob derselbe empfohlen wird, ob baldige Einstellung erwünscht ist). Die Ermittelungen in Beziehung auf die moralische Qualifikation müssen so sorgfältig wie möglich angestellt werden.

3) In Rubrik Bemerkungen ist ferner auszusprechen, ob bei den Anmeldungen zu einer Unteroffiziervorschule die jungen Leute Anspruch auf Aufnahme in das Militärknaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg hatten, vergl. A. V.-Bl. 1880 Seite 223.

4) Der Zeitpunkt der Konfirmation (Rubrik 5) ist nur bei Anmeldungen zu Unteroffiziervorschulen anzugeben.

Ort und Datum.

Unterschrift.

Attest.

Der Unterzeichnete ertheilt zu dem von seinem . . . . beabsichtigten freiwilligen Eintritt in die Kaiserliche Schiffsjungenabtheilung seine Genehmigung und erklärt gleichzeitig, daß er

1) mit den Aufnahmebedingungen §§. 35 und 13, [8] der Marineordnung,
2) mit den Entlassungsvorschriften, insbesondere mit der Verpflichtung zur etwaigen Zurückerstattung der unter §. 37, [1] der Marineordnung aufgeführten Kosten, vollständig bekannt ist.

Gleichzeitig erklärt er sich bereit, falls sein . . . . bei Ankunft am Einstellungsort die Einstellung verweigern sollte, die Kosten des Hin- und Rücktransportes zu tragen.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Vaters bezw. Vormundes.)

Die eigenhändige Unterschrift wird mit dem Bemerken attestirt, daß der . . . . sich bisher stets gut geführt hat und durch keinerlei Civilverhältnisse und Lehrkontrakte gebunden ist.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

(Die Polizeibehörde.)

Nationale

eines Jungen, welcher sich zum Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung aus dem Kreise . . . .
gemeldet hat.

1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11		12	13
Vor- und Zuname (Rufname unterstrichen).	Datum der Geburt und Geburtsort.	Größe.		Brustumfang (nach dem Ein- und Ausathmen gemessen).	Vaterland	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Etwaige Kenntnisse außer den im Prüfungsnachweise aufgeführten (Fertigkeit im Turnen und Schwimmen).	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre.	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister		Wenn möglich Angabe des Gewichts.	Bemerkungen.
		Meter.	Centimeter.								Brüder	Schwestern.		
					Ort, Regierungsbezirk u. s. w.									

. . . . den . . . ten . . . . . . 18 . . .

Anhang.

Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königl. Preußische Kadettenkorps.

I. Angabe über die allgemeine Organisation des Kadettenkorps. Zweck des Kadettenkorps und pädagogische Einrichtung.

§. 1.

Das Kadettenkorps gewährt den unter den weiterhin angegebenen Bedingungen in dasselbe aufgenommenen Zöglingen Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst. Sein Hauptzweck ist, eine Pflanzschule für das Offizierkorps des Heeres zu sein.

Das Korps besteht gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogischen Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisirten Abtheilungen.

A. Aus den 6 Voranstalten (Kadettenhäusern) zu Coeslin, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Plön und Oranienstein mit den Lehrklassen Sexta, Quinta, Quarta, Unter- und Obertertia für Zöglinge in dem Alter von 10—15 Jahren.

B. Aus der Hauptkadettenanstalt zu Lichterfelde (bei Berlin), welche nach beendeter Reorganisation die Klassen Untersekunda bis Oberprima, sowie eine Selecta umfaßt.[1] In letzterer beginnt die unmittelbare Berufsbildung. Die Klassen von Sexta bis Oberprima korrespondiren nach erfolgter Durchführung der Reorganisation des Kadettenkorps im Wesentlichen mit den entsprechenden Klassen einer Realschule I. Ordnung.[2] Nach Beendi-

[1] Insofern es die Raumverhältnisse gestatten, können die Obertertianer zum Theil der Hauptkadettenanstalt überwiesen werden.

[2] Der einjährige Besuch der Untersekunda des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den Dienst als Einjährig-Freiwilliger.



gung der betreffenden Unterrichtskurse werden die Zöglinge des Kadettenkorps, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zur Einstellung in das Heer entweder als Offiziere, als Portepeefähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht.

Diejenigen Zöglinge, welche die Obersekunda der Anstalt (nach beendeter Reorganisation derselben) absolvirt haben, legen entweder die Portepeefähnrichsprüfung ab, oder sie treten in die Prima über.

Diejenigen, welche die Oberprima absolvirt haben, werden zu einer Abiturientenprüfung zugelassen. Nachdem sie letztere bestanden, erfolgt ihre Versetzung in die Armee als wirkliche Portepeefähnriche unter gleichzeitiger Ueberweisung an eine Kriegsschule. Wenn sie bei dieser die Offizierprüfung mindestens mit dem Prädikat „gut" bestehen, erhalten sie bei ihrer Beförderung zum Sekondelieutenant ein Patent vom Tage der Versetzung in die Armee.

§. 2.

Eintheilung der Zöglinge in etatsmäßige Kadetten und Pensionäre.

Das Kadettenkorps enthält etatsmäßige „Königliche" Stellen und gewährt auch außerdem „Pensionären" Aufnahme.

Sämmtliche Zöglinge empfangen Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht inkl. der Lehrmittel.

Zur Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten sind Freistellen, sowie Stellen mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von 90, 180, 300 und 450 Mark bestimmt.

Als Pensionäre können soviele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme etatsmäßiger Kadetten zulassen.

Die jährliche Pension beträgt 780 Mark.

Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer möglich ist, auf Grund einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung und gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 1500 Mark aufgenommen werden.

II. Etatsmäßige Kadetten.

§. 3.

Bestimmungen über die Anwartschaft zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen.

Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäßige Stellen haben, die Erfüllung der im §. 6 enthaltenen Bedingungen vorausgesetzt, eine Anwartschaft: die Söhne der nachstehend bezeichneten Angehörigen Preußens und derjenigen Länder, deren Kontingente in preußischer Verwaltung stehen, sowie des Königreichs Württemberg.

A. Im Bereiche des Offizierstandes:

1) Die Söhne vor dem Feinde gebliebener, an ihren Wunden oder nachweislich infolge der Anstrengungen eines Feldzuges verstorbener oder durch eine unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung invalide gewordener Offiziere des Friedens- und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie.

2) Die Söhne während der aktiven Dienstzeit verstorbener Offiziere des Friedensstandes des Heeres und der Morine, sowie der Gendarmerie.

3) Die Söhne der Offiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie.

4) Die Söhne pensionirter, gut gedienter Offiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie.

5) Die Söhne verstorbener, ohne Pensionsberechtigung ausgeschiedener Offiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie in dem Falle, daß die Väter einem Feldzuge beigewohnt haben.

6) Auch die Söhne derjenigen Offiziere, welchen der Offizierrang nicht auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung der Offiziere des Heeres verliehen ist, haben Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen; außer in dem Falle zu 1 jedoch nur insoweit, als diese Offiziere eine aktive Dienstzeit von 25 Jahren erreicht haben und nach Berücksichtigung der übrigen Anwärter aus dem Offizierstande Stellen offen sind.



Ferner insofern Stellen offen sind:

B. Im Bereiche des Unteroffizierstandes:

1) Die Söhne solcher Unteroffiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder infolge von Verwundungen, welche sie im Dienste erlitten haben, auf Grund des Militärpensionsgesetzes eine Verstümmelungszulage beziehen.

2) Die Söhne von Unteroffizieren, welche mindestens 25 Jahre im Friedensstande des Heeres und der Marine gut gedient haben.

C. Im Bereiche des Zivilstandes:

Die Söhne derjenigen Personen, welche sich durch besondere, mit persönlicher Gefahr verbundene Einzelhandlungen Verdienste um das Reich oder um ihren Staat erworben haben.

§. 4.

Persönliche Verhältnisse der Zöglinge, welche für deren Anwartschaft zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen bestimmt sind.

Für alle aufzunehmenden Zöglinge besteht die Bedingung, daß sie einer legitimen Ehe entsprossen sind, und für die Söhne der Offiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie und des Pensionsstandes außerdem die Bedingung, daß diese Ehe schon während der aktiven Dienstzeit der Väter bestanden hat; bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes und den Unteroffizieren aber, daß die Söhne zu derjenigen Zeit bereits geboren waren, als die Väter ihre Anwartschaft auf die Aufnahme erworben haben.

Das Dienstverhältniß in den Invalidenhäusern und Invalidenkompagnien, welches als Versorgung betrachtet wird, kommt bei Feststellung der Anwartschaft als aktive Dienstzeit nicht in Anrechnung.

Bei Verleihung der Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen wird das dienstliche, sowie das Privateinkommen der Eltern resp. das Vermögen der Kinder in Betracht gezogen.

§. 5.

Anmeldung zur Aufnahme in das Kadettenkorps.

a. Anmeldetermin.

Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps erfolgt zwischen dem 8. und 9. Lebensjahre der Knaben. Eine frühere Anmeldung ist, um einer unzweckmäßigen Erweiterung der Exspektantenliste vorzubeugen, nicht zulässig.

Da der Andrang zu diesen Stellen groß, der jährliche Abgang aus ihnen aber verhältnißmäßig nur gering zu sein pflegt, so ist es rathsam, den bezeichneten Termin genau einzuhalten, weil in dem entgegengesetzten Falle, bei sonst gleichen Verhältnissen, zu spät angemeldete, allen zur vorgeschriebenen Zeit notirten Exspektanten nachstehen und dadurch in den Fall kommen können, ganz unberücksichtigt bleiben zu müssen.

b. Behörde, bei welcher die Anmeldung stattfindet.

Alle Anmeldungen von Knaben, deren Aufnahme in das Kadettenkorps gewünscht wird, sind an das Kommando des Kadettenkorps zu Berlin, diejenigen der Württembergischen Exspektanten an das Königlich Württembergische Kriegsministerium zu richten.

Die Anmeldungen erfolgen mittelst einfachen portopflichtigen Anschreibens, unter Beifügung des Taufzeugnisses (stempelfrei) und eines Nationals nach Anlage A, deren Rubriken zur Vermeidung von Rückfragen und sonstigen Weiterungen mit der größten Genauigkeit auszufüllen sind. Unrichtige Angaben haben die Nichtberücksichtigung des Antrages zur Folge.

Die einzureichenden Nationale müssen von kompetenter Seite attestirt und von denjenigen amtlichen Zeugnissen begleitet sein, welche die Anwartschaft zur Aufnahme begründen.

Da nach den aus diesen Papieren ersichtlichen Einnahmen der Eltern resp. dem Vermögen der Kinder der Erziehungsbeitrag festgesetzt, ermäßigt oder erhöht wird, so ist es erforderlich, daß Veränderungen, welche in den angegebenen Einkünften nach Einsendung des Nationals eintreten, von der Zeit ab, wo der angemeldete Knabe 9 Jahre alt wird, bis zu dessen Eintritt in die Armee sofort dem Kommando des Kadettenkorps mitgetheilt werden. Die Unterlassung dieser Mittheilungen kann unter

Umständen den Verlust der Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen bewirken.

Befinden sich gleichzeitig mehrere Brüder in etatsmäßigen Stellen, so kann für jeden folgenden Sohn die Herabsetznng auf einen Erziehungsbeitrag niederer Stufe beantragt werden, falls der Antragsteller besondere Gründe für Gewährung dieser Wohlthat geltend machen kann.

c. Kommission zur Prüfung der Anmeldungen.

Zur Prüfung und Feststellung der Anwartschaft, sowie zur Vertheilung der einzuberufenden angemeldeten Exspektanten in die einzelnen Zahlungskategorien ist die „Kommission zur Aufnahme von Knaben in das Kadettenkorps" eingesetzt.

Ihr Vorsitzender ist der jedesmalige Generalinspekteur des Militärerziehungs- und Bildungswesens.

Mitglieder sind:

1) ein Delegirter des Kriegsministeriums und 2) ein Delegirter des Kultusministeriums, 3) der Kommandeur des Kadettenkorps, 4) der Kommandeur der Hauptkadettenanstalt.

Der Kommandeur des Kadettenkorps ist zugleich ausführendes Mitglied der Kommission und erledigt im Namen der Aufnahmekommission diejenigen Gesuche um Aufnahme in das Kadettenkorps, welche nach Maßgabe der vorstehenden Festsetzungen unzweifelhaft unbegründet sind.

§. 6.

Aufnahme.

Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorien der etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps, sowie die etwaige Versetzung aus einer Zahlungskategorie in eine andere, erfolgt, auf Grund der Vorschläge der Aufnahmekommission, durch Allerhöchste Entscheidung.

Die Einberufung der Exspektanten in die neu zu besetzenden Stellen geschieht durch den Kommandeur des Kadettenkorps in der Regel alljährlich nur einmal, und zwar zum Beginn des Kursus zu Anfang des Monats April, aus der Zahl derjenigen notirten Knaben, deren Aufnahme in die etatsmäßigen Stellen Allerhöchsten Orts genehmigt worden, nach Maßgabe der ent-

stehenden Vakanzen, wobei der Grad der Anwartschaft entscheidend wird.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen bei der Aufnahme das zehnte Lebensjahr vollendet, und das fünfzehnte noch nicht überschritten haben, auch die ihrem Alter entsprechende körperliche und geistige Entwickelung, sowie die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung besitzen. (cfr. §. 10, 11 und 13).

Exspektanten, die bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre wegen Mangels an vakanten Stellen nicht einberufen werden konnten, werden von der Liste gestrichen.

III. Pensionäre.

§. 7.

Anmeldung.

Die Anmeldung derjenigen Knaben, welche nur als Pensionäre aufgenommen werden können, erfolgt ebenfalls bei dem Kommando des Kadettenkorps zu Berlin.

Da auch die Aufnahme von Knaben als Pensionäre nur zwischen dem vollendeten zehnten und fünfzehnten Lebensjahre zulässig ist, und ihre Zahl durch die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die Anmeldung erst von dem vollendeten neunten Lebensjahre ab erfolgen.

Dem die Anmeldung betreffenden Anschreiben an das Kommando des Kadettenkorps ist für jeden Knaben ein Nationale nach Anlage B., deren Rubriken mit Genauigkeit auszufüllen sind, und das Taufzeugniß (stempelfrei) beizulegen.

§. 8.

Aufnahme.

Zur Aufnahme in die Pensionärstellen des Kadettenkorps können alle legitimen Söhne von Inländern gelangen. Ueber die Zulassung entscheidet der Kommandeur des Kadettenkorps.

Die Einberufung der dazu notirten Exspektanten in die vakanten Stellen erfolgt durch denselben und zwar der Regel nach alljährlich zum Beginn des Kursus, Anfang des Monats April.

Die Vertheilung der Pensionäre auf die verschiedenen Institute bleibt dem Kommandeur des Kadettenkorps vorbehalten, wobei im Allgemeinen die Rücksicht auf die Lage des Wohnortes der Eltern maßgebend ist, soweit die Räumlichkeiten der einzelnen Anstalten dies gestatten.

IV. Hospitanten.

§. 9.

Bedingung der Zulassung.

Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterricht der verschiedenen Provinzialkadettenhäuser können, soweit dies die Räumlichkeiten gestatten, auch Hospitanten zugelassen werden, insofern dieselben das 10. Jahr erreicht, das 14. noch nicht überschritten haben und ein jährliches Schulgeld von 60 Mark entrichten.

Die Söhne der Offiziere, Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffenden Instituts sind von der Erledigung des Schulgeldes befreit.

Ueber die Annahme von Hospitanten entscheidet der Kommandeur des Kadettenkorps.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Anforderungen an die Körperbeschaffenheit der Aufzunehmenden.

Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Kadettenkorps werden dieselben ärztlich untersucht.

Wenn sich bei dieser Untersuchung ergiebt, daß die Knaben nicht ihrem Alter entsprechend in der Entwickelung vorgeschritten oder mit solchen körperlichen Fehlern behaftet sind, die später den Eintritt in die Armee verhindern würden, so werden sie ihren Angehörigen auf deren Kosten zurückgesandt. Die Veranlassung einer vorgängigen ärztlichen Untersuchung der Knaben wird deßhalb den Angehörigen in ihrem eigenen Interesse empfohlen.

§. 11.

Wissenschaftliche Anforderungen für die Aufnahme.

Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritt festgestellt ist, folgt die Prüfung der wissenschaftlichen Reife. Die in dieser Beziehung gestellten Anforderungen weist der Lehrplan des Kadettenkorps speziell nach, welchen das Kommando desselben bei Benachrichtigung von der erfolgten Notirung in der Exspektantenliste mittheilt.

Knaben, die den an sie gestellten Anforderungen bei der Eintrittsprüfung nicht genügen, werden ihren Angehörigen, und zwar gleichfalls auf deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also vor der Absendung der einberufenen Exspektanten zu versichern, ob diese die verlangte wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

§. 12.

Den für etatsmäßige Stellen einberufenen Exspektanten wird eine Reisevergütung gewährt. Die Einberufungsordre enthält darüber das Nähere.

§. 13.

Die zur Aufnahme in das Kadettenkorps einberufenen Knaben haben bei ihrer Ankunft in dem betreffenden Kadettenhause dem Kommandeur desselben die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts und den Impfschein vorzulegen.

§. 14.

Einzahlung der Erziehungsbeiträge und Pensionen u. s. w.

Die Erziehungsbeiträge und Pensionen von den in das Kadettenkorps aufgenommenen Knaben werden in halbjährigen Raten zum 1. April und Oktober jedes Jahres praenumerando und portofrei an die Kassenkommission der Hauptkadettenanstalt eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus preußischen Staatskassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Kommission durch die Königliche Generalmilitärkasse für Rechnung des betreffenden Einzahlers bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungsbeitrages oder einer Pension, berechnet vom Monat



der Aufnahme inkl. bis zum nächsten Zahlungstermine geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welcher der Knabe aufgenommen wird.

Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten und praenumerando, jedoch jedesmal an die betreffende Institutskasse selbst, einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge, Pensionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse. Die nicht pünktliche Einzahlung der Geldbeiträge hat die sofortige Entlassung des betreffenden Zöglings zur Folge.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamecke.



